BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bauer, Bruno

Geschichte der constitutionellen und revolutionären Bewegungen im sü
dlichen Deutschland in den Jahren 1831 - 1834

Bd.: 3

Charlottenburg 1845

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Rev.o.5(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11753231-8

M. v. O.
Revol.
0.5
3

Revo. 479
3

Geschichte

der

constitutionellen und revolutionären

Bewegungen

im

südlichen Deutschland

in den Jahren

1831—1834.

Dritter Band.

Charlottenburg,
Verlag von Egbert Bauer.
1845.

Staats-
Bibliothek
Bremerhaven

Das Präsidium eröffnete die Sitzung mit folgendem Vortrage: Durch Zeitumstände und Verhältnisse, welche zum Theil außer der Einwirkung der Deutschen Regierungen gelegen hätten, sei dermalen ein Zustand der Dinge in Deutschland herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Kaisers um so lebhafter hätte in Anspruch nehmen müssen, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme sei, mit welcher das Schicksal sämmtlicher im Bunde vereinten Staaten zu umfassen, S. Maj. Sich zur theuersten Aufgabe machen. So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beschränkte, welche große und unerwartete Ereignisse in den Nachbarstaaten stets zur unmittelbaren Folge haben, so lange habe S. Maj. Sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können geglaubt, daß der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung dem Einflusse weichen werde, welchen die Erfahrungen der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen seien, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in

den entscheidendsten Momenten der vollen Bewunderung Europas würdig geblieben sei. Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, da habe bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der Deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland gegossenen Fluth revolutionärer Zeit- und sonstiger Schriften, bei dem selbst in den ständischen Kammern laut gewordenen Mißbrauch der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, am hellen Lichte ungescheut wirkenden Propaganda und bei den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen, S. Kais. Maj. bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen müssen, daß die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehe und daß es nur noch der ferneren Duldung des Uebels von Seiten des Bundes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen. Sobald dieser Stand der Dinge Sr. Majestät klar vor Augen gelegen, seien Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das schwankend gewesen, was die durch die Bundesacte sanctionirte Stellung des Kaiserhofes im Deutschen Bunde demselben als dringende Pflicht darstellte. Der Kaiser habe Sich vor Allem vertrauensvoll an S. Maj. den König von Preußen gewandt, um zuerst mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen, und sodann im Vereine mit Sr. Königl.

Maj. und mit den übrigen Deutschen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen. In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom pflichtmäßigen Gefühl der Fürsorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, fänden sich die Gesandten von Oesterreich und Preußen zu folgender Eröffnung beauftragt:

Beide Höfe seyen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels und die davon abhängende Herstellung der Ruhe in Deutschland nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des Deutschen Bundes dafür gewähre, von den Deutschen Fürsten zu bewirken sei. Der Deutsche Bund sey zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands gegründet. Habe derselbe den einen seiner Zwecke, Erhaltung der innern Sicherheit nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeige, anzunehmen vermochten, so könnten die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben sei, entweder in der Gesetzgebung des Bundes oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden.

Die Wiener Schlußacte enthalte für die Erhaltung der innern Sicherheit Verabredungen, die, soweit es auf

Grundsätze ankomme, auch für das jetzige Bedürfniß noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müßten. Während die Schlußacte einerseits die Ausführung des 13. Artikels der Bundesacte nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung sichere und durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshilfe (Art. 29.) dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeuge, trete sie auf der andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen. Der Schutz, den der Bund der Wiener Schlußacte gemäß jedem einzelnen seiner Mitglieder, aufgefordert oder unaufgefordert, zu leisten verpflichtet sei, werde durch den am 21. October 1830 gefaßten Beschluß noch mehr gesichert, wonach bei dringender Gefahr auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andre, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung die militärische Hilfsleistung gewährt werden soll. Hiernach sei das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der Deutschen Staaten den Grundgesetzen des Bundes nach enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt habe. Diese Thatsache mache auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben jede Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede sein könne.

Beide Höfe seien der Ansicht, daß, wie zweckmäßig

und heilsam sich auch eine angemessene Wirksamkeit der Landstände in den Deutschen Bundesstaaten darstelle, doch die Richtung des Geistes, welche man in neuester Zeit dem Institut derselben zu geben versucht habe, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sei. Dieselbe habe sich auf zwiefache Weise zu erkennen gegeben, je nachdem das Verhältniß der Stände ihren Fürsten gegenüber und das Verhältniß dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber in Betrachtung gekommen. Den Fürsten gegenüber seien neue mit dem monarchischen Prinzip und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeständnisse in Anspruch genommen und wohl auch für den Fall, daß diese Zugeständnisse nicht erfolgen, die Verwerfung des Budgets in Aussicht gestellt worden. Dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber habe sich nicht allein eine Neigung, sich über die Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen, gezeigt, sondern es seien sogar in den ständischen Versammlungen offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden.

Nun brauche wohl kaum daran erinnert zu werden, daß den Deutschen Fürsten in Beziehung auf Gesetzgebung nach allen Deutschen Verfassungen die Initiative zustehe — daß daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten unbenommen bleibe, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäß halten, die Petition zu

gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin begehrte Zugeständniß in Folge jener Prüfung dem Grundsatze des Art. 57. der Wiener Schlußacte zuwiderlaufend fände. Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse, und daß der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne, um so gewisser sei ein Deutscher Bundessouverän zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition nicht nur berechtigt, sondern im Gesammtinteresse des Bundes auch verpflichtet. Von der Benutzung dieses Rechtes und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht werde kein Deutscher Fürst bei dem Bewußtsein seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets sich zurückhalten lassen, da der Satz, daß dem Souverän durch die Landstände die zur Führung einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen, in dem Sinn der Art. 57 und 58. der Schlußacte liege. Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern auf eine direkte oder indirekte Weise die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden solche Fälle zu denjenigen zu zählen sein,

auf welche die Art. 25 und 26. der Wiener Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechterhaltnng der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfsleistung die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfinden.

Art. 26. setzt fest, wie in den eben angeführten Fällen der Beistand des Bundes, angerufen und nicht angerufen, geleistet werden soll.)

Was das Verhältniß der inneren Gesetzgebung eines Landes zur Bundesgesetzgebung betreffe, so seien die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten des Oesterreichischen und Preußischen Hofes in folgende Sätze zusammenzufassen:

1) Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundesacte Art. 2. und in der Wiener Schlußacte Art. 1. ausgesprochen ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen (Art. 13. der Wiener Schlußacte Nr. 2.), noch auch den zur Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte im Geiste der letzteren

gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüssen (Art. 4. der Wiener Schlußacte) irgend einen Eintrag thun.

2) Ebensowenig darf sie der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich werden (Art. 52 und 58. der Wiener Schlußacte).

3) Nicht den bei der inneren Gesetzgebung eines Landes concurrirenden Behörden, namentlich nicht den ständischen Versammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundesacte, so wie der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen ist allein der Deutsche Bund selbst, welcher dieses Recht durch sein Organ, die Bundesversammlung ausübt (Art. 17. der Wiener Schlußacte).

4) Damit diese Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern nicht allein von den eigenen Regierungen derselben, sondern auch direkt von Seiten des Bundes gewahrt und geschützt werden mögen, wäre von der Bundesversammlung eigens für diesen Zweck eine Commission niederzusetzen, welche sich vereinigt und in Thätigkeit tritt, so oft in einem Bundesstaate eine Versammlung der Stände stattfindet, um den Verhandlungen der letzteren aus obgedachtem Gesichtspunkte eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt, der Bundesversammlung davon zur weitern der Lage der Um-

stände und der Stellung des Bundes angemessenen Veranlassung Anzeige zu machen.

Was die Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung betrifft, so sprachen die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen die Ueberzeugung aus, es würden dieselben nicht wieder vorkommen, wenn die Deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse schuldig seien, sich gegen einander anheischig machten, solche nicht zu dulden und zur Steuerung derselben, jeder nach Maßgabe seiner innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn selbst oder die landesherrliche Regierung und im Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen des einen oder des andern zu Grunde gelegt werden könnten. Eine Verpflichtung hierzu folge zum Theil schon daraus, daß, nach Art. 59. der Wiener Schlußacte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet sei, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden solle. Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die in Vorschlag gebrachte Commission mit einer Controle beauftragt werden.

Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche

auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, seien die Grundlage der Ansichten, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen zur Bekämpfung der bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Kammern ihren Mitverbündeten ans Herz legen.

Die Gesandten von Oesterreich und Preußen trugen darauf an, sechs Artikel, in welche jene Vorschläge gebracht waren, zu einem Bundesbeschluß zu erheben.

Art. I. wahrte die Souveränetät der Staatsoberhäupter und sprach von ihrem Rechte und ihrer Pflicht, eine Petition der Stände, welche mit jener Souveränetät in Widerspruch stehe, zu verwerfen. Er berief sich auf Art. 57. der W. Schl.-A.

Art. II. erklärte, mit Bezug auf Art. 57 und 58. der Schl.-A., daß eine an Bedingungen geknüpfte Steuerbewilligung, um auf mittelbare oder unmittelbare Weise anderweitige Wünsche und Anträge durchzusetzen, unter die Fälle zu zählen sei, auf welche die Art. 25 und 26. der Schl.-A. in Anwendung gebracht werden müßten.

Art. III. ordnete die innere Gesetzgebung der Bundesstaaten dem Zwecke des Bundes und der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten unter.

Art. IV. ordnete die Niedersetzung einer Bundestagskommission zur Beaufsichtigung der landständischen Verhandlungen an.

Art. V. vrrpflichtete die Bundesregierungen mit Hinweisung auf Art. 59. der Schl.-A., in Betreff der Grenzen

der freien Aeußerung in den landständischen Verhandlungen, daß sie zu Verhütung ständischer Angriffe auf den Bund und zur Steuerung derselben nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung die angemessenen Anordnungen erlassen und handhaben sollen.

Art. VI. vindicirte der Bundesversammlung ausschließlich das Recht der authentischen Interpretation der Bundesgesetze.

Nach Stellung dieses Antrages gingen die Eröffnungen des Oesterreichischen und Preußischen Gesandten dahin, daß in Beziehung auf die beispiellosen Mißbräuche der periodisch-politischen Presse die Bundesversammlung sämmtliche Regierungen bereits mit Beschluß vom 10. Mai auf die Gefahren aufmerksam gemacht habe, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil werde; es habe dieselbe ferner unterm 26. April eine Kommission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. 18. der Bundesacte wegen gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse enthaltenen Verabredung unverzüglich beschäftige; und es sei von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Kommission zu erwarten, daß dieselbe die ihr aufgetragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder dem natürlichen Fortschritt des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und

Umwälzung des Bestehenden gerichteten und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet sei.

Daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeinigt haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 für den gesammten Bund verbindlich sei und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seien, dies sei eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es würden sich dieselben auch verpflichtet halten, soweit es in ihren Kräften stehe, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben, und ohne irgend eine Ausnahme, Befolgung zu Theil werde.

Sei nun hiernach die Bundesversammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Mißbrauch der Presse zu handhaben; üben sie diese Handhabung, wie es sich gebühre, und würden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelänge es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so

weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oesterreich und Preußen insbesondere durch ihre Gesandtschaften am Bundestage wirken zu wollen, sich feierlichst verpflichten; so dürfe man sich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden und daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne wieder zurückkehren werde.

Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen; sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum Schutze dieser höchsten Güter gefaßten bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse verkannt werden: so seien Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkür zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und dessen Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechterhaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe auf den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen

der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes, von allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünktliche und genaue Befolgung gesichert sei, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermöge. Von dieser Bestrebung geleitet, hätten beide Höfe zugleich diejenigen militärischen Maßregeln bereits getroffen, und an ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet seien, dem Bundestage zu verbürgen, daß auf die erste Aufforderung desselben die militärische Hilfe zur Aufrechterhaltung seines Ansehens und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde.

— Nach Beendigung dieses Vortrages sprachen die Gesandten der Deutschen Höfe ihren Beitritt zu den Oesterreichisch-Preußischen Propositionen aus: Bayern berief sich auf die Nothwendigkeit eines kräftigen und vertrauensvollen Zusammenwirkens der Bundesglieder; Sachsen erkannte die in dem Präsidial-Vortrage ausgesprochenen echt föderativen Absichten an und fand, daß durch die vorgeschlagenen sechs Propositionen weder die bestehenden Bundesgesetze, noch die verfassungsmäßigen Rechte der Stände alterirt seien; Hanover sprach seinen Dank aus für die Sorgfalt und Aufmerksamkeit, welche der Oesterreichische und Preußische Hof auf die Bundesangelegenheiten verwenden; Würtemberg trat den sechs Artikeln mit der Bemerkung bei,

daß zwar nach der Würtembergischen Verfassung in Ansehung der Wahl der Mittel zur Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten eine Mitwirkung der Stände eintrete, hierdurch aber die Erfüllung selbst nicht gehindert werde; Kurhessen schlug vor, in dem IV. Artikel statt des dort vorkommenden Wörtchens „davon" eine Umschreibung zur größeren Deutlichkeit eintreten zu lassen; Großherzogthum Hessen dankte für Aufmerksamkeit; Dänemark sprach von vermessenen Angriffen auf das Bestehende und von der Unerschütterlichkeit der auf Gerechtigkeit und Wohlwollen gestützten Throne; Niederlande pries die Fürsorge Oesterreichs und Preußens und sprach von demokratischem Schwindel; die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg und so weiter bis zu den freien Städten, alle sprachen ihren Beitritt und ihren Dank aus, die sechs Propositionen wurden zum Bundesbeschluß erhoben mit der einzigen von Bayern vorgeschlagenen Redactionsveränderung, daß die Kommission zur Beaufsichtigung der landständischen Verhandlungen vor der Hand auf sechs Jahre gewählt werden solle, und mit folgendem Eingange: „Unter dankbarer Anerkennung der von J.J. M.M. dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des Deutschen Vaterlandes vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen."

Ein Beschluß Hoher Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 setzte fest: „Keine in einem nicht zum Deutschen

Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit= oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden. Alle Vereine, welche politische Zwecke haben oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten. Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde stattfinden. Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen. Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden oder dergleichen, sei es von In= oder Ausländern in anderen Farben als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, das nicht authorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das

Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen ist unnachsichtlich zu bestrafen. Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weiteren Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln wird sowohl im Allgemeinen als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3. desselben enthaltenen Bestimmungen in den geeigneten Fällen, insoweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden."

(§. 2. verpflichtete die Bundesregierungen, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen.

§. 3. bestimmt, daß die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf Universitäten in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden sollen, als diesem Verein die schlechterdings unzuläs-

sige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Univer=sitäten zu Grunde liege.)

„Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Plänen kund oder zu desfallsigem Verdacht Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit aufs Schleunigste und Bereitwilligste unterstützen. Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, welche aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturze des Bundes oder der Deutschen Regierungen gebildet haben, und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen. Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, politische Flüchtlinge gegenseitig auszuliefern. Sie sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu."

Eine Berliner Korrespondenz vom 6. Juli in der Allgemeinen Zeitung sagte, nachdem sie auf die sechs von der Bundesversammlung zu organischen Gesetzen erhobenen Punkte hingewiesen, welche „das monarchische Prinzip in

seiner ganzen Lauterkeit zu erhalten bestimmt" seien: „Ob in der Ausführung nicht Hindernisse eintreten und hie und da Störungen der Ruhe stattfinden werden, steht zu erwarten. Auf jeden Fall gebietet die Vorsicht, sich in solche Verfassung zu setzen, daß sogleich ernstlich eingeschritten und jeder revolutionären Bewegung Einhalt gethan werden kann. Hiesigen Orts ist deshalb anbefohlen worden, mehrere Divisionen, dem Vernehmen nach jede zu 12,000 Mann in Bereitschaft zu halten, um solche auf den ersten Wink in jeder Richtung in Thätigkeit setzen zu können. Die Gesammtheit dieser Truppen, aus welchen erforderlichen Falls mobile Kolonnen gebildet werden können, wird auf 70 bis 72,000 Mann angeschlagen; eine Streitkraft, die in Verbindung mit den Truppen der einzelnen Bundesglieder mehr als hinreichend ist, den Gesetzen Kraft und der Autorität des Bundestags dasjenige Ansehen zu verschaffen, ohne welches keine wirksame Fortdauer des Staatenbundes denkbar ist. Diese Mittheilung dürfte dazu beitragen, den Eifer der Deutschen Ultraliberalen etwas zu zügeln, um sich und ihre Anhänger nicht zu kompromittiren und die unschuldigen von ihnen aufgeregten Massen nicht unverdienten Gefahren auszusetzen. Die Entwickelung constitutioneller Freiheit und der Vollgenuß liberaler, durch weise Gesetze geregelter Institutionen müssen in Deutschland nach und nach durch gemeinsames Zusammenwirken erzielt werden, wenn sie wohlthätig, wenn sie dauerhaft sein sollen. Alles gewaltsame Fortreißen auf einer zerstörenden Bahn kann nur Unglück und Trauer über das

Deutsche Vaterland bringen, und die schönen Hoffnungen der jetzigen Generation auf lange Zeit vereiteln. Deshalb möge jeder Wohldenkende dahin wirken, daß kein voreiliger Schritt gethan werde, und keine Maßregeln der Strenge zur Durchführung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Bundesbeschlüsse angewendet werden möchten. So sträflich und den Zwecken jeder staatsbürgerlichen Verfassung entgegenwirkend die Bemühungen derjenigen sind, die es sich zum Geschäfte machen, die Gemüther aufzuregen und jede Handlung der Regierungen in ein gehässiges Licht zu setzen, so fruchtlos sind sie in Deutschland, wo die Regierungen, stark durch die moralische Tendenz ihrer Regierungsgrundsätze, die nur das Glück ihrer Unterthanen und die Ruhe der Völker bezwecken, auch hinreichende materielle Macht besitzen, um diese unberufenen Reformatoren und die von ihnen zu Unfugen verleiteten arglosen Massen zu bezwingen, Erstere zu bestrafen und Letztere über ihre wahren Vortheile und Pflichten aufzuklären. Unsere Demagogen schmeicheln sich vergebens, in ihren unreifen Doctrinen und den darauf gegründeten Attentaten von ihren Nachbarn und Verbündeten jenseits des Rheins unterstützt zu werden, denn nach Allem, was bekannt ist, hat sich das Französische Ministerium auf das Bestimmteste erklärt, daß es nichts gegen die von der Bundesversammlung zu ergreifenden Maßregeln einzuwenden habe und neutraler Zuschauer bleiben werde, wenn zur Befestigung der gesetzlichen Verhältnisse mit Strenge gegen die Unruhstifter verfahren und zweckmäßige Maßregeln für die Zu-

kunft eingeleitet werden. Es hat sogar noch vor wenigen Tagen eine weitere Erklärung gemacht, die auf's klarste darthut, wie sehr der Französischen Regierung daran liegt, den Frieden zu erhalten und mit ganz Europa in gutem Einvernehmen zu bleiben."

In einer früheren Correspondenz vom 17. Juni hatte dieselbe Zeitung schon den Inhalt einer solchen Erklärung angegeben: Frankreich habe seit den letzten blutigen Ereignissen in Paris eingesehen, daß man den Umtrieben der revolutionären Parthei Schranken setzen müsse, daß das Königthum in Frankreich gleichsehr wie die Deutschen Fürsten dabei interessirt sei, daß dem revolutionären Treiben in Deutschland ein Ende gemacht werde. Es habe daher eine Note abgeben lassen, worin es erkläre, daß es jeder Regierung und der Französischen insbesondere angenehm sein müsse, des ewigen ängstlichen und ungewissen Zustandes enthoben zu werden, worin man durch die Lehren und Versuche der Revolutionärs sich befinde. Man würde sich in Paris sehr freuen, das Vorhaben der Deutschen Fürsten durch einen glücklichen Erfolg gekrönt zu sehen, denn in diesem Augenblick hänge die Erhaltung der Ruhe hauptsächlich von dem inneren Zustande Deutschlands ab, wo ein Centralpunkt für alle Unzufriedenen sich zu bilden beginne und wo bei längerem Mißbrauch der Presse, bei weiterer Duldung gefährlicher Versammlungen und Vereine über kurz oder lang eine Explosion zu besorgen wäre, die ganz Europa ins Verderben stürzen könnte. Die Französische Regierung wünsche daher, daß man mit aller Kraft

zu Werke gehen und in allgemeinem Einverständnisse gegen die Unruhestifter verfahren möge. — Kurz, die Französische Regierung fordere selbst zu Repressivmitteln gegen die Liberalen auf, während sie noch unlängst gegen gemeinsame Verabredungen, gemeinschaftliches Wirken protestirte und darin eine indirekte Feindseligkeit gegen die aus der Julirevolution hervorgegangenen Institutionen sehen wollte.

Der Moniteur gab sich alle Mühe, diese Behauptungen Lügen zu strafen. Die Allgemeine Zeitung wies diesen Widerspruch mit einer erneuerten Durchführung ihrer An-

Viertes Buch.

Nunmehr hatten die deutschen Regierungen eine gemeinsam verbindliche Richtschnur; die bisher noch zwischen liberaler Concession und dem Streben nach unbedingter regierungsmäßiger Autorität geschwankt, haben nun das Ende ihres Schwankens gefunden; denen, welche eine halbwege liberale Handlungsweise für Ehrensache hielten, hat die gemeinsame Uebereinkunft darüber gehen müssen. Auf dem Hambacher Feste hat man am 27. und 28. Mai gesprochen, in Frankfurt hat man am 28. Juni decretirt; Decrete, von denen man behauptete, daß sie nur die Erinnerung an rechtlich bestehende Verfügungen erneuern sollten, hat man gegen die liberalen Theorien, Wünsche und Anforderungen in den Kampf geschickt, indem man freilich durch die Drohung mit Oestreichischen und Preußischen Truppen bewies, daß auch in dem Bewußtsein der Regierungen der Glaube an die reine, unmittelbare Gewalt des Gesetzes erschüttert worden sei.

Die Einstimmigkeit, mit welcher jene Beschlüsse gefaßt worden waren, ließ eine ebenso allseitige Durchführung voraussehen. Die Kurhessische Verfassung erlaubte Versammlungen zur Besprechung gemeinsamer Angelegen-

heiten. Eine vom Herrn Hassenpflug contrasignirte Verordnung des Mitregenten vom 7. Juli verbot die Volksversammlungen als Heerde des Hochverraths und befahl gegen die Theilnehmer an solchen Zusammenkünften die Anwendung der durch das Aufruhrgesetz vom 22. Oktober 1830 gebotnen Maßregeln. — Der Wiesbadensche Clubb, dessen Auflösung man vergeblich dadurch versucht hatte, daß man den Gastwirthen die Aufnahme der Gesellschaft untersagte, wurde nunmehr durch polizeiliche Verfügung geschlossen und den Mitgliedern desselben, wenn sie sich ferner versammeln sollten, Gefängnißstrafe angedroht. In St. Wendel, das seine Preußische Einquartirung nicht lange behalten hatte, rückten Anfangs Juli wiederum 700 Mann Preußen ein: ein Pole nämlich, der von der Stadt fetirt worden war, erhielt einen Ausweisungsbefehl, die Honoratioren, worunter die bei der höhern Lehranstalt fungirenden Lehrer, wollten remonstriren, sich für den Polen verbürgen, die Lehrer wurden abgesetzt, die Schule geschlossen, die Stadt unruhig, und eine vom Präsidenten der Regierung eiligst abgesandte Stafette rief die 700 Preußen herbei.

Die Badische Regierung hatte nach der Anweisung des Bundestages besonders gegen drei Schäden vorzuschreiten: gegen die Ungebundenheit der Presse, gegen die Demonstrationen der unabhängigen Gesinnung der Freiburger Studenten und Professoren, gegen die öffentlichen Versammlungen, deren man immer noch nicht ganz hatte Herr werden können: Die Mannheimer Zeitung wollte wissen,

daß Freiburger Professoren vom Katheder herab den Umsturz der Fürstenthrone predigten; dieselbe Zeitung theilte „ein schwarz=roth=goldnes neudeutsches Befreiungslied" mit, „welches die Studenten, die, statt zu studiren, politisiren, die Nacht über durch Freiburgs Straßen brüllen." Als den in Freiburg anwesenden Deputirten v. Itzstein, Gerbel und Hofmann eine Nachtmusik gebracht worden war, erzählte der „Freisinnige" Mitte Juli von einem scharfen Decret an die Provinzialregierungen, welches gegen alle solche Nachtmusiken, Lebehochs „und ähnliche revolutionäre Acte" die strengsten Maßregeln anbefahl. Eine Bekanntmachung des Freiburger Gemeinderaths und Bürgerausschusses erklärte, daß, wenn die öffentlichen Versammlungen, Aufzüge, Nachtmusiken, Fackelzüge u. s. w. nicht eingestellt würden, die Schließung der Hochschule angeordnet werden würde; der „Rechtlichkeit uud Ordnungsliebe" der Freiburger wurde zu verstehen gegeben, daß der Stadt und dem Lande noch weitere Uebel drohen, wenn sich nicht die redlichen Bürger zur Unterstützung der gutgemeinten Absichten der Regierung einten: alle 1335 Bürger der Stadt wurden zu einer Gemeindeversammlung auf den 18. Juli eingeladen, um über die Errichtung einer Sicherheitswache zu berathen. Die Bürger zeigten sich bei dieser Versammlung des Vertrauens ihrer Obrigkeit würdig; sie nahmen es übel auf, daß einige als Bürger anwesende Professoren, die doch am Tage vorher eine dem Verbot zuwider auf dem Schützenhause abgehaltene Versammlung von Studenten, Professoren, Bürgern, Handwerksburschen

und Bauern so gern gesehen hatten, die Competenz der heutigen Versammlung bestreiten wollten; sie erklärten, daß sie alle Handlung'en und Schritte, welche von einzelnen oder einer Parthei gegen die Vorschrift bestehender Gesetze und Verordnungen bereits gethan worden, oder wegen verbotener Volksversammlungen, wegen Entwerfung von Petitionen und Protestationen versucht werden möchten, keineswegs billigen, daß sie vielmehr zu ihrem guten Fürsten das unbedingte Vertrauen hegen, er werde die Rechte seines Volkes, den Regentenpflichten getreu, wahren: die Errichtung einer Sicherheitswache wurde beschlossen und dem Großherzog, so wie „der gesetzlichen Ordnung" ein feuriges Lebehoch gebracht.

Gegen den Redacteur des „Wächters am Rhein," Franz Stromeyer in Manheim, war eine Untersuchung eingeleitet worden; eine Serenade, die ihm am Abend des 30. Juni gebracht werden sollte, wurde durch polizeiliche und militärische Macht verhindert; eine große Menschenmenge versammelte sich am 1. Juli vor seinem Hause und brachte ihm, ob er gleich selbst sie auseinander zu gehen bat, oft erneuerte und stürmische Lebehochs. Dragoner, welche von der einen, Infanterie, welche mit gefälltem Bajonett von der anderen Seite anrückte, trieben, nachdem Viele verwundet und verhaftet waren, die Menge auseinander. In einer Verordnung, welche das Großherzogliche Stadtamt am nächsten Tage erließ, wurden gegen alle Versammlungen auf Straßen und Plätzen nach Eintritt der Dämmerung die schärfsten Maßregeln angedroht, die

Polizeistunde auf zehn Uhr festgesetzt, die löbliche und ehrsame Bürgerschaft von dem Verdachte, am gestrigen Tumulte Theil genommen zu haben, gereinigt und ihr aufgegeben, auf ihre Hausangehörigen, Gehülfen, Lehrjungen, Gesinde ein wachsames Auge zu richten.

Ein Aufsatz im „Wächter am Rhein" vom 12. Juli, „Deutschland" überschrieben und mit dem Rufe „Vorwärts" schließend, suchte zu beweisen, daß nach den Bundesschlüssen vom 28. Juni dem Freiheits- und Vaterlandsfreunde jedes Mittel, selbst Mord, zu Herstellung der Volksfreiheit erlaubt sei. Das auf der Druckerei weggenommene Manuscript erwies einen Heidelberger Studenten, Köhler, als Verfasser des Aufsatzes; dieser ward verhaftet, und durch Gensd'armerie in das Mannheimer Criminalgefängniß transportirt. Der „Wächter am Rhein" ward überhaupt reichlich mit Preßprozessen bedacht; „mit unserer Preßfreiheit steht es schlimm," wurde der Deutschen Allgemeinen Zeitung aus Karlsruhe berichtet, „vorgestern (19. Juli) soll die Regierung eine Note von Frankfurt erhalten haben, worin ihr bei Vermeidung von Exekutionsmaßregeln bedeutet wird, das Preßgesetz außer Wirksamkeit zu setzen; alles kommt jetzt auf die Standhaftigkeit des Ministeriums an. Uebrigens herrscht große Aufregung im Lande, nicht in der Residenz; fast Niemand zweifelt mehr am Einrücken der Oestreicher." Dieselbe Zeitung theilte mit, daß eine Schließung der Freiburger Universität nahe bevorstehe.

Der Frankfurtische Literat Friedrich Funck, welcher

die „Deutsche Volkshalle," ein viermal wöchentlich in Hanau erscheinendes Volksblatt, mit den Herren Freyeisen und Sauerwein begründet hatte, wurde am 9. Juli von dem Frankfurter Polizeiamte verwarnt, „daß er sich aller die Sicherheit und Ruhe im Innern von Deutschland gefährdenden Artikel in fremden Zeitblättern und Zeitschriften, so wie aller Druckschriften der Art zu enthalten habe, indem er ansonst, wenn auch selbst Druckschriften von ihm unter auswärtiger Censur erschienen seien, welche ein Vergehen begründen, dessen unangesehen in Frankfurt in Untersuchung und Strafe genommen werden solle." Gegen die beiden andern Redacteurs der Volkshalle wurde die gleiche Maßregel in Anwendung gebracht.

Von jenen liberalen Volksvertretungen, welche die öffentliche Meinung im Jahre 1830 beherrscht hatten, war im Juli 1832 noch die Kurhessische beisammen. Das liberale deutsche Gemüth hoffte auf diese, während es sich zugleich durch Petitionen und Protestationen gegen die letzten Bundesbeschlüsse zu wehren suchte.

In der Sitzung der Kurhessischen Ständeversammlung vom 10. Juli unterbrach Herr Jordan die Tagesordnung, um die beiden Verordnungen, welche das Tragen der schwarz-roth-goldenen Cocarde und die Volksversammlungen verboten, als ungesetzlich erlassen darzustellen. Beide Gegenstände seien der Gesetzgebung angehörig und so lange jene Verbote nicht durch die Mitwirkung der Stände sanctionirt seien, müßten sie als ein Verstoß gegen die Ver-

fassung betrachtet werden. Nach der Einheit des Deutschen Vaterlandes streben, könne nicht als Hochverrath bezeichnet werden; das entgegengesetzte Streben vielmehr, welches die Herabdrückung der deutschen Volksfreiheit zum Ziele habe, das sei Hochverrath! Von einer Parthei, die in Kurhessen auf den Umsturz der bestehenden Verfassung und Gesetze ausgehe, könne man freilich reden, das sei aber die „jesuitisch-mystische," wenn überhaupt eine Unzufriedenheit in Deutschland herrsche, so sei sie durch diese Parthei verbreitet. Daß die Versprechungen der Bundesacte noch immer nicht erfüllt seien, müsse man lediglich den Umtrieben dieser Parthei zuschreiben. Der Redner trug darauf an, daß die Ständeversammlung gegen jene beiden Verfügungen protestire.

Herr Pfeiffer fügte hinzu, ein gewisses Gefühl der Pietät lasse ihn nicht dazu schweigen, daß die drei Farben, welche einst so manche hochherzige Brust geziert hätten, als hochverrätherisches Abzeichen gebrandmarkt würden. Die symbolische Bedeutung der drei Farben sei gewesen, daß, nachdem die schwarze Nacht der Knechtschaft und französischen Gewaltherrschaft durch das rothe Blut der deutschen Jugend überwunden sei, jetzt die goldne Freiheit durch Einheit errungen werden müsse. Und was einst jene edlen deutschen Jünglinge, welche diese Farben sich zum Abzeichen wählten, gewollt hätten, das wollten jetzt die Deutschen Männer — nämlich Vereinigung Deutschlands zu einer selbstständigen Europäischen Macht „im Sinne der Bundesacte und mit Aufrechterhaltung der bestehenden Ver-

fassungen." Wenn nun auch unter diesen Männern einzelne wären, die vielleicht auf gewaltsame Reformen ausgingen, so seien ja deren Aeußerungen bereits von dem größten und gemäßigten Theil gemißbilligt worden.

Der Antrag des Herrn Jordan wurde dem Rechtspflege-Ausschusse überwiesen. Am 14. Juli wurde den Ständen durch Rescript des Ministeriums des Innern eröffnet, daß der Landtag am 27. geschlossen werden solle und daß, was das Preßgesetz anlange, gegenwärtig, wo das über das Verhältniß des diesseitigen die Grundlage der Verhandlungen bildenden Gesetzentwurfs zur Bundesgesetzgebung vom Oberappellationsgericht erforderte Gutachten noch nicht eingelaufen sei, jede weitere Erklärung vorbehalten werden müsse. — Nunmehr sprach der Abgeordnete Werthmüller am 21. Juli in der That die Vermuthung aus, die sechs Tage bis zum Schluß des Landtages würden verstreichen, ohne daß das so sehr ersehnte Preßgesetz vorgelegt werde; das Censoramt würde jetzt meist vom Ministerium selber und zwar mit einer solchen Strenge gehandhabt, welche man als thöricht bezeichnen müßte, wenn sich die Aussicht damit verbände, daß diese Censurgewalt noch länger fortbestehen solle. Es könne wohl dahin kommen, daß die Stände sich statt des Preßgesetzes mit einer Ministeranklage, welche für das Nichterscheinen des Gesetzes keinen Ersatz gewähre, begnügen müßten. Herr Werthmüller trug darauf an, das Ministerium zu ersuchen, daß das Preßgesetz alsbald sanctionirt oder diejenigen Differenzpunkte vorgelegt würden, welche

noch zwischen Staatsregierung und Ständen obwalteten, auch möge der Rechtspflege-Ausschuß zu einem schleunigen Gutachten darüber aufgefordert werden, ob für den Fall, daß der Landtag geschlossen, aufgelöst oder vertagt werde, ohne daß das Preßgesetz sanctionirt, noch der Ständeversammlung wiederum vorgelegt sei, die Anklage des Vorstandes des Ministeriums des Innern decretirt werden solle. Und nachdem Herr Pfeiffer sich bemüht hatte zu zeigen, wie eine Differenz zwischen den Ständen, der Regierung und dem Bundestage über die Abschaffung der Censur vernünftiger Weise gar nicht denkbar sei, ward über Herrn Werthmüllers Antrag hinweggegangen.

Auch die Stimme des Volkes suchte gegen die letzten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni zu protestiren. Die von dem Bundestag vorhergesehene Gährung der Gemüther, welcher man die Drohung mit Waffengewalt gegenüberstellen zu müssen geglaubt hatte, offenbarte sich in Protestationen, in Adressen, die durch Literaten und andere Freiheit-liebende Bürger in Umlauf gesetzt wurden. Revolutionäre Nassauer wollten ihren Landesherrn durch Anschläge, welche im Bibericher Schloßgarten über Nacht angeheftet wurden, durch Schreiben, welche man in die Gänge desselben legte, für die Wahrung der Volksinteressen gewinnen: eine Schließung des Gartens hemmte die Fortsetzung derartiger Correspondenz. Doch mußte man ja in Nassau auf ernstlichere Vorgänge gefaßt sein. Die Zeitungen theilten mit, daß in der Nacht vom 18. Juli die Offiziere der Wiesbadner Garnison plötzlich in der Kaserne

versammelt, die Mannschaft nebst zwei mit Kartätschen geladenen Geschützen zum Ausrücken bereit gehalten worden sei. In Baden sah man den Herrn von Itzstein das Oberland, welches in vollständiger Gährung geglaubt wurde, bereisen, und als die Badener erfuhren, daß einige ihrer Deputirten sich nach Freiburg auf den Weg gemacht hätten, so faßten sie die constitutionelle Hoffnung, es werde ein Congreß der Volksvertreter veranstaltet und eine gemeinsame Adresse an den Landesherrn zu Stande gebracht werden. Der Freisinnige Nr. 143 erzählte von einer Protestation gegen die Beschlüsse des Bundestags, welche durch eine Anzahl patriotischer Bürger und Einwohner der Stadt Freiburg einer größern Versammlung vorgelegt worden sei. Und die Freiburger Zeitung brachte die Nachricht, daß die Stadt Offenburg mit 200, die Stadt Mühlheim mit 250 Unterschriften ihren Beitritt zur Freiburger Adresse ausgedrückt haben.

Der König von Würtemberg war damals auf einer Reise in die Seebäder von Livorno abwesend. Der Oberamtsbezirk Ravensburg sandte eine Adresse mit 1402 Unterschriften an den Geheimen Rath, worin um alsbaldige Einberufung der Stände gebeten wurde.

Der Bürgerausschuß zu Stuttgardt erklärte in einer Eingabe an den Stadtrath, daß die Würtembergische Verfassung durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni ihrem Wesen nach aufgehoben sei; auch forderte er den Stadtrath auf, demnach die geeigneten Schritte zu thun, um die König und Vaterland drohende Gefahr abzuwenden. Ru-

dolph Lohbauer ließ ein Flugblatt: „Proteſtation und drin=gende Bitte“ in Umlauf ſetzen: Nach ihm hielten es die Bürger in Würtemberg für ihre Pflicht, ſich feierlich gegen den Bundestagsbeſchluß vom 28. Juni zu verwahren, nicht blos um ihrer ſelbſt willen, ſondern auch um der Kinder willen, deren Vorwurf, zur Unterdrückung der Freiheiten und Rechte geſchwiegen zu haben, man nicht verdienen wollte, auch um der Väter und Vorfahren willen, die ſo oft und muthig um dieſe Rechte geſtritten hätten. Sie wollten keinen Theil haben am Bruch eines Vertrages, der nicht ertrotzt, ſondern von ihrem Könige freiwillig einge=gangen und beſchworen worden ſei. „Wir erheben unſre Hände rein von einer That, deren Folgen auf die fallen mögen, die Theil an ihr haben. Man vernehme unſre Stimme um der Gerechtigkeit willen. Wir bitten jeden Biedermann, wer und wo er ſei, nach ſeiner Macht uns beizuſtehen, und wir bitten vor Allem unſre gewählten Vertreter, männlich uns zu unterſtützen, wir bitten laut und ohne Scheu vor aller Welt das Dringende, das Ver=nünftige, das Nothwendige, Einberufung der Landſtände unverzüglich, damit durch ſie verhindert werde, was uns droht. Wir rufen laut die Hülfe Gottes an, in dieſer ſchwe=ren Zeit, wir vertrauen auf Ihn, und unterzeichnen uns frei.“

Eine Rechtsverwahrung ähnlichen Inhalts, aber mo=derirter, und um das ausdrückliche Wort, die beſtimmte Zuſicherung der Würtembergſchen Majeſtät bittend, daß Höchſtdieſelben nie eine dem Geiſte oder Wortlaute der

Verfassung widersprechende Auslegung der Bundesbeschlüsse zugeben würden, circulirte unter den Abgeordneten Würtembergs. Und der Studtgardtsche Stadtrath übergab dem Geheimen Rath eine Adresse, in welcher er bewies, daß die durch die letzten Bundesbeschlüsse erregte Aengstlichkeit um die Verfassung nur von der Liebe für den König, von der Achtung für das bestehende Gesetz zeuge, weil ja eben jene Verfassung das Band zwischen Fürst und Volk unauflöslich gekettet und die Rechte des Bürgers garantirt habe.

Die Presse brachte im Juli einige Produkte, welche aus der Maistimmung hervorgegangen, jetzt nur noch Spätlinge waren.

Hartwig Hundt-Radowsky edirte ein Raisonnement „Ueber die Gewaltstreiche der Regierungen in constitutionellen Staaten", worin er von „herrschgierigen Tyrannen" sprach, gegen die Unterdrückungssucht der Regierungen die ganze revolutionäre Phraseologie losließ und mit dem Ruf „Zu den Waffen! zu den Waffen!" schloß.

Wirth brachte einen neuen Vorschlag zur Umgestaltung seines Vaterlandes: „Die politische Reform Deutschlands, noch ein dringendes Wort an die deutschen Volksfreunde." Nachdem er hier versichert, daß er die Fortsetzung der deutschen Tribüne nicht aufgegeben habe, sondern dieses Journal nach Beendigung der neuen Prozesse, aller Hindernisse ungeachtet, wieder ins Leben rufen werde, sei es in Baden, in der Schweiz oder in Frankreich, so wieder-

holte er seine früheren Behauptungen, daß „der Genius der Menschheit lauter und lauter zu einem entscheidenden Fortschritt in der Civilisation mahne, daß die bedeutungsvolle Periode der Emanctpation der Europäischen Völker herangekommen sei.“ Er vindicirte seinem Deutschland die Hauptrolle in der freiheitlichen Beglückung Europas, sprach von Neuem gegen das Volk, welches einer ganzen Maßregel, nämlich der Durchführung einer wahren, reinen Reform mit wahrhaft fanatischer Leidenschaft sich widersetze: wo auch noch ein Funken von Freiheits- und Vaterlandsliebe durchschimmre, da sei mit Ausnahme eines kleinen Häufleins entschiedner Männer die armseligste Halbheit und das jämmerlichste Zwitterding von Freiheit und Knechtschaft, Vernunft und Unsinn das letzte Ziel aller Wünsche; ein armseliges Mittelding, die Ausgeburt der Feigheit, der Charakterlosigkeit und des Unverstandes werde von Jedermann als das Glück des Volkes gepriesen; wer dagegen wider diesen Götzen sich mit Kraft erhebe, werde vom Volke selbst verfolgt. Die Freiheitszwitter oder Mäßigungsmänner versuchten es im Bunde mit den Despoten, die entschiedenen Patrioten bei der öffentlichen Discussion der vaterländischen Interessen ihrer Organe zu berauben, und man benutzt seinen Sieg dazu, um Diejenigen anzugreifen, welche sich nicht mehr vertheidigen können, und Diejenigen zu verurtheilen, denen man das Gehör versagt habe; bei der Paradeopposition der Moderirten und dem Klopffechterstreite der freisinnigen Blätter sei unter den Massen eine solche Verwirrung der Begriffe, ein solches

Irrereden entstanden, daß die große reine Idee der deutschen Reform völlig verfinstert und auf das Grausamste mißhandelt sei."

Wirth wollte noch einen Versuch machen, durch gründlichere Discussion der Reformfrage die Prinzipien zu retten und Klarheit in die Massen zu bringen. Er blieb dabei: „Deutschland soll frei werden, es soll die wahre, volle Freiheit erlangen." Noch aber nähere sich nicht eine einzige der Staatsverfassungen in Europa einigermaßen dem Prinzip der wahren Freiheit; weder die erste noch die zweite französische Revolution habe jenes Prinzip erkannt. Wirth forderte nun im Namen der wahren Freiheit 1) Trennung der gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt, und zwar eine völlige Trennung in der That und Wahrheit, nicht dem Worte nach. Von allen Staatsverfassungen in Europa kenne keine diese wirkliche Trennung; auch in England nehme die vollziehende Gewalt an der Gesetzgebung Theil: wie sei eine wahre Freiheit möglich, wenn Gesetzentwürfe, wodurch der vollziehenden Gewalt das im Laufe der Zeiten sich äußernde schädliche Uebergewicht entzogen, oder andre gemeinschädliche Rechte derselben vermindert werden sollen, von der vollziehenden Gewalt selbst nach Belieben verworfen werden können? Die Anwendung von Zwangsmitteln bringe im Staate immer eine Krisis und Beunruhigung hervor; darum gebiete „die Vernunft" die Anwendung der „ganzen Maaßregel", d. h. die vollständige Trennung der Gewalten. Wirth fordert 2) volle, wahre Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt.

Zum Besten dieser Unabhängigkeit wollte er die Anstellung der Richter gänzlich der Staatsgewalt entrissen wissen, er wollte, daß die für das Richteramt geprüften Candidaten nach der Reihe ihrer Qualificationsnoten, ohne Zuthun der Regierung, von selbst in die erledigten Richterstellen einrücken und daß in gleicher Weise die Beförderung der Richter nach Maaßgabe deren Qualifikation und Dienstalters ohne Zuthnn der Regierung vor sich gehe. Wirth fordert 3) Aufhebung des Uebergewichts der vollziehenden Gewalt und Zurückführung deren gefährlicher Allmacht in die „natürlichen Grenzen:" es sollten daher „alle Gemeinden aus der Vormundschaft der Regierung entlassen und in die Verwaltung ihres Vermögens so wie aller ihrer übrigen Angelegenheiten völlig unbeschränkt eingesetzt werden;" auch die Provinzen sollten größere Unabhängigkeit durch besondere Landtage und besonderes Budget erhalten, endlich die stehenden Heere, mit Ausnahme von Musterregimentern, in Bürgergarde umgewandelt werden. Wirth handelte ferner das Thema der gänzlichen Vernichtung des Lehnswesens, der vollständigen Befreiung des Grundeigenthums „durch Vermittelung der Staatskasse," der Aufhebung des Adels und aller Privilegien, der gänzlichen Verwerfung des bisherigen Systems der Strafgesetzgebung und Umwandlung desselben in das Prinzip der Milde und Humanität zum Zwecke der Besserung ab; vor allem nannte er die bestehenden Grundsätze über Vergehen gegen die Hierarchie der Kirche und Staatsgewalt „barbarische." Forderte Wirth nun noch unbeschränkte Wahl- und Preß-

freiheit, so gestand er doch zu: mit all diesen Garantieen sei der Bau der Gesellschaft noch nicht so weit vollendet, daß der Bildungsprozeß des menschlichen Geschlechts ungestört seinen Fortgang nehmen könnte. Er sei zwar weit entfernt, das Hirngespinnst einer allgemeinen Gütergleichheit zu theilen, nichts desto weniger aber innig überzeugt, daß ein schreiendes Mißverhältniß in der Vertheilung des Wohlstandes durchaus nicht in der Natur liege, sondern zum Heil der Gesellschaft auf dem einfachsten Wege vermieden werden könne. Die Verbindung der Menschen zum gesellschaftlichen Zusammenleben habe hauptsächlich den Zweck, dafür zu sorgen, daß alle Talente sich gehörig entwickeln können uud daß ihnen sowohl als dem Fleiße Gelegenheit verschafft werde, „als zinstragendes Kapital angelegt zu werden.“ Tausende und Millionen, welche von der Natur mit den herrlichsten Anlagen ausgerüstet und zu ehrenvollen Plätzen in der Gesellschaft bestimmt sind, verkümmern jetzt im Elende und in Armuth. „Gebt allen natürlichen Talenten die erforderliche Bildung und sorgt dafür, daß Jeder, der zu einem tüchtigen Geschäfte herangezogen ist, äußere Hülfsmittel zum Betrieb desselben erlange, und ihr habt den untrüglichen Weg gefunden, die sogenannte Geldaristokratie völlig zu vernichten, den Wohlstand unter allen Klassen der Staatsbürger möglichst gleichmäßig zu verbreiten und die Gesellschaft wahrhaft glücklich zu machen: diese große und in der That göttliche Aufgabe löst sich auf die natürlichste und einfachste Weise durch Bildung von Associationen zur Erziehung armer Kinder

und zur Versichrung des Kredits! — Vor Allem aber sei, fuhr Wirth fort, auf der politischen Einheit des Deutschen Vaterlandes zu bestehen, so, daß die sämmtlichen Deutschen Stämme, vorbehaltlich der souveränen Verwaltung ihrer particulären Angelegenheiten, durch ein natürliches, unauflösbares Band, durch das Band der Sprache, Geschichte, Wissenschaft, der Interessen und der Verfassung verbunden seien.

Wirth beschenkte das Deutsche Volk mit der Schrift, in welcher er diese Gedanken niederlegte, aus dem Gefängnisse: die Vereinzelung, in welcher er schon immer durch seine radicalen Ideen, durch seine Hingebung für den Zweck, durch seine Entschiedenheit gestanden, diese Vereinzelung offenbarte sich auch äußerlich dadurch, daß Regierung und Volk sich durch Schloß und Riegel vor dem Literaten schützten. „Das Spießbürgerthum und Philisterthum," gestand Wirth selber, „stellt sich unter Anführung der Doctrinärs der Meinung der entschiedenen Patrioten gegenüber: es ist eine bekannte Sache, daß eine große reine Lehre in der Mehrheit des Volks selbst das größte Hinderniß findet." Der Lohn, den die Anhänger einer solchen Lehre davon tragen, sei von Seiten der Mächtigen Verfolgung und Qual, von Seiten des Volkes Haß, Spott und Verläumdung.

Aber Wirth wollte sich nicht irre machen lassen. Sein Character schöpfte die Stärke und haltende Kraft zwar nicht aus der eigenen, durch und durch unerschütterlichen, durch Selbstachtung und Selbstdenken gestählten

Persönlichkeit, nein, aus dem Eifer für eine, von Wirth selber als faul erkannte, Volksmasse: aber dieser Character hielt auch an dem Zwecke fest, er gab sich der geistigen Herrschaft desselben ganz hin. — Wirth schloß seine Schrift mit der Aufforderung, die Wirksamkeit des vaterländischen Preßvereins auszudehnen, er schloß mit dem Rufe der hoffenden Ueberzeugung: „es blühe und gedeihe die deutsche Reform! es erstehe in Kraft und Hoheit die Conföderation der Freistaaten Deutschlands!"

Philipp Jakob Siebenpfeiffer bearbeitete gleichfalls in seiner Zeitschrift Deutschland das Thema der „Wiedergeburt des Vaterlandes".

P. A. Pfizer theilte „Gedanken über das Ziel und die Aufgabe des Deutschen Liberalismus" mit,*) worin er gleich Wirth, die Ansicht, daß die Deutsche Freiheit im Bunde mit den Franzosen zu erringen sei, als eine unpraktische verwarf: Eine Freiheit, die nur unter dem Schutz fremder Bajonette und Kanonen sich erhalte, sei selbst auch eine Sclaverei, und es könne nicht Sünde gegen den heiligen Geist der Freiheit sein, wenn Deutschland warte und vertage, bis es zu seiner Befreiung keiner auswärtigen Hülfe mehr bedürfe. Pfizer forderte vor Allem von dem südwestlichen Deutschland, daß es seine Bestimmung, das Recht zur vollständigen Herrschaft zu bringen, erfülle, hoffte auch auf Preußen und führte in einer nachträglichen Anmerkung durch, daß auch die sechs Artikel vom 28. Juni zur Herstellung der Einheit Deutschlands beitragen würden.

---

*) Tübingen, bei Heinr. Laupp.

Doctor Wilhelm Schulz edirte in der Schweizerbarth=schen Buchhandlung in Stuttgardt eine über zwanzig Bogen starke Schrift: „Die Einheit Deutschlands durch National=vertretung".

Die im Sinne Wirths, d. h. im Sinne der Entschie=denheit zu führende Discussion der vaterländischen Inte=ressen verschwand nach den letzten Bundestagsbeschlüssen immer mehr aus der Presse und wurde Sache von Pri=vatgesellschaften und heimlichen Zusammenkünften, die treue Anhänglichkeit für die Reform wurde dem von Wirth ge=schilderten moderirten Volke gegenüber Aufgabe Einzelner, Aufgabe von Privaten. Die Bundesbeschlüsse waren für die Majorität der Deutschen Nation nur das Mittel, nach einigem Raisonniren sich des lästigen radicalen Politisirens zu entledigeu und unter der Form der Achtung für Auto=rität und Gesetz die Trägheit, welche sich nur auf kurze Zeit innerhalb der bestehenden Zustände genirt gefühlt hatte, zu verstecken; sie hatten das Mysterium des Deutschen Volkscharacters, den ja die Vertreter in Hessen, Bayern, Baden selber so oft einen gehorsamen genannt, das My=sterium der Deutschen Volksbewegung enthüllt.

Wer jetzt noch von einer radicalen Umgestaltung sprach, war nicht blos von den Deutschen Fürsten, sondern auch von den Deutschen Völkern verstoßen: Die Zeit der Ver=schwörungen war herangekommen. Verschwörer haben sich sowohl vor dem Volke, wie vor den Regierungen zu ver=stecken, sie handeln als eine embryonische Regierung in be=

vormundender Heimlichkeit, die Sache der Deutschen Radical=Reform offenbarte ihre Schwäche, als sie sich in das Geheimniß zurückziehen, sich zum Gegenstand geheimer Besprechungen machen mußte.

Schon im Mai und Juni 1832 hatten hin und wieder politische Emissäre durch das südliche Deutschland Reisen gemacht, hatten bei den revolutionären Privaten in Marburg, Frankfurt, Giessen, Butzbach, Ludwigsburg, Tübingen, Stuttgardt, vorgehorcht, und die Gesinnungen der Burschenschaften zu erkunden, anzuregen gesucht.

Doctor v. Rauschenplat und Jakob Venedey waren gleich nach dem Hambacher Feste in Heidelberg, Marburg u. s. w. sichtbar gewesen. v. Rauschenplat hatte sich dann vor Allem im Würtembergischen umgesehen und soll in geheimen Unterredungen von Nichts als Blut und Fürstenmord gesprochen haben.

Nach Erlaß der letzten Bundesbeschlüsse — diese Ansicht theilte man sich mit — könne nur noch auf gewaltthätige Erringung der Volksrechte gerechnet werden. „Der Doctor v. R.," so hieß es in einem an die Gründer des Preßvereins gerichteten Schreiben eines Heidelberger Burschenschafters, „war hier und theilte seine Ansichten mit. 25—30 junge Männer sind unbedingt bereit, für sich selbstständig irgend ein Wagstück auszuführen, sobald der Befehl dazu von den Männern ihres Vertrauens kommt. Zum Handeln in größerer Masse — bei förmlichem Ausbruch — sind aber wohl 200—300 Theilnehmer und und 30—40 Anfänger und Signalangeber zu garantiren.

Zu Handlungen, die Einer auf eigne Faust vollführen soll, dürfte auf 8 Männer fest zu bauen sein.“ Von den Doctoren Schüler und Hundeshagen in Gieſſen waren unter den Studenten Zuſammenkünfte zur Beſprechung politiſcher Angelegenheiten arrangirt worden.

Die Reſidenz des Bundestages galt dazumal für den Hauptſitz revolutionärer Geiſter: Der Frankfurtiſche Preßverein unter der Leitung des Doctor Gärtz hatte in der That ſeine Sitzungen in Bockenheim fortgeſetzt. In der Verſammlung am 21. Juli, zu welcher auch Herr Stromeyer herbeigekommen war, wurde auf den Antrag dieſes Literaten beſchloſſen, an jeden bedeutenden Volksvertreter conſtitutioneller deutſcher Staaten eine Adreſſe zu ſenden. Vom Frankfurter Preßverein, von der Hanauer Preſſe gingen Muſter von Adreſſen und Proteſtationen aus, welche in beiden Heſſen und im Naſſauiſchen circulirten. — Das Central-Comite des Deutſchen Vaterlandsvereines wurde nach Frankfurt verlegt.

Am Sonntag, dem 22. Juli fand eine Zuſammenkunft bei dem Weinhändler Hinkel in Frankfurt ſtatt; die radicalen Gebildeten, eine kleine Gemeinde, deren Mitglieder, ſo oft ſie ſich trafen, nichts lieber hörten, als das gegenſeitige Predigen von Freiheitsanſichten, ſahen in jedem Frühſtück, wie das bei Herrn Hinkel, eine oppoſitionelle That. Noch aber richtete man ſeinen ergebenen und hoffenden Sinn auf die Volksvertretungen, die man auch in dieſer Verſammlung durch Zuſchriften zu Proteſtationen und Remonſtrationen anzuregen beſchloß. Die Kurheſſiſchen

Stände, das versicherte man sich, würden bei einem Versuch der Regierung, sie unnachgiebig aufzulösen, sich für permanent erklären.

Verhandlungen über den Militär-Etat, welchen die Kurhessischen Stände nicht in der Höhe, wie ihn die Regierung gefordert hatte, bewilligen wollten, Verhandlungen also, mit denen die Stände nicht blos bei der herrschenden Militärparthei, sondern auch bei dem Bundestage anstoßen mußten, fielen in die wenigen Tage, während deren die Kurhessische Volksvertretung noch beisammen sein sollte. Oberst-Lieutenant Schmidt, als besonders bestellter landesherrlicher Commissarius, verlas am 21. Juli einen Vortrag zur Vertheidigung des regierungsmäßigen Militär-Etats. Er wies darauf hin, daß der Kurhessische Staat in Bezug auf seine Militärmacht kein selbstständiger sei, daß er vielmehr als deutscher Staat in Betreff der allen deutschen Staaten gemeinsamen Militärangelegenheit unter der Autorität des Burdestages stehe, so, daß die Regierung geradezu vom Bundestage eine Bestimmung veranlassen könne, wie hoch der Kurhessische Militär-Etat sein solle. Diese Behauptung war Herrn Jordan Anlaß genug, sich gegen die Autorität und Wirksamkeit des Bundestages zu erheben: die Stände möchten gegen jene Aeußerung Protestation einlegen; denn sonst würde der Bundestag consequenter Weise über die Finanzen Kurhessens gebieten, würde verlangen können, daß man alle finanziellen Hülfsmittel opfre, Allem, vielleicht gar der Rechtspflege, ent-

sage, um ein Heer, das nur dem Interesse der großen Staaten dienen werde, auf die Beine bringen zu können. Herr Jordan ging alle Beschwerden der kleinern constitutionellen Staaten gegen den Bundestag von Neuem durch, erinnerte an die Versprechungen der Bundesacte, an das geduldige Harren der Deutschen Völker und erndtete allgemeinen Beifall, als er aus den jüngsten Ereignissen bewies, daß Deutschland nicht mehr als Deutschland existire, daß die kleinern Staaten nur Schutzstaaten zweier größern Mächte seien: die letzten Ordonnanzen des Bundestages seien dessen eine laute Verkündigung: zu Anträgen, welche zwei große Mächte an den Bund gebracht, sei von den Uebrigen blos Ja gesagt worden, ja sie hätten sich sogar noch dafür bedankt. Herr Jordan wußte keinen besseren Grund gegen die letzten Bundestagsbeschlüsse vorzubringen, als die erneuerte Versicherung, daß das Deutsche Volk kein meuterisches sei: Die Treue und Liebe, mit denen die Deutschen Völker an ihren Fürsten hängen, hätten sie oft genug mit ihrem Blute bezeugt. Immer hätten sie zu ihren Fürsten vertrauensvoll die Hände empor gehoben; zurückgewiesen, hätten sie in geduldiger Treue geharrt; jetzt, wo die Wünsche der Völker wieder laut würden, drohe man ihnen mit Waffengewalt; aber die Weltgeschichte stehe über Allen, Zufriedenheit könne in Deutschland nur durch Berücksichtigung der Beschwerden der Völker eingeführt werden.

In der Sitzung des 23. Juli verlas Herr Pfeiffer Namens des Budgetausschusses einen zweiten den Militär-

Etat betreffenden Hauptbericht. Darin war den kleinern Deutschen Fürsten als einzige ganz zuverlässige Gewähr den großen Mächten gegenüber das feste Anschließen an ihre Völker und eine aufrichtige Verbindung der sämmtlichen constitutionellen Staaten zur Garantie ihrer Verfassungen angerathen. Diese ernste wohlgemeinte Mahnung, fügte Herr Pfeiffer hinzu, komme jetzt freilich zu spät, nachdem die Deutschen Fürsten es für zweckmäßiger gehalten hätten, statt an ihre Völker, an zwei europäische Mächte sich anzuschließen, unter deren Schutze, aber auch Einfluß, sie jetzt ständen. Damit sei nun freilich für den Augenblick eine Einheit Deutschlands bewirkt, aber wahrlich nicht in dem Sinne, wie es die ihren Fürsten treu ergebenen Vaterlandsfreunde gewünscht und gewollt hätten. Unter Beifallruf fragte Herr Pfeiffer, ob das die wahren Freunde der Fürsten seien, durch deren Rath sie dahin gebracht worden.

Der Ausschuß wollte der Forderung der Regierung, daß das Heer in seiner kriegsmäßigen Stellung gehalten werden solle, nicht gewillfahrt wissen. Herr v. Eschwege suchte die Differenz als eine unbedeutende darzustellen, auf welche die Stände doch nicht so viel Gewicht legen möchten: es handle sich ja nur darum, ob man im Frieden so viel Offiziere halten wolle, als im Kriege nöthig seien: er fragte, ob man es denn zu einem Recurs an die Bundesversammlung kommen lassen wolle. Der Kriegsminister von Heßberg führte durch, daß die Beobachtung der Bundesverpflichtung nothwendig sei, wenn die Regierung nicht

in den Augen des Bundes und des Volkes herabsinken solle. Die Regierung könne von ihrer Forderung nicht abgehen, und wenn die Stände auf ihrer Ansicht beharrten, so würde dem Lande der größte Nachtheil erwachsen. Wenn es das Unglück wollte, daß keine Verständigung zu Stande komme, so würde sich zeigen, daß die Regierung nicht die Absicht gehabt habe, dem Lande mehr zuzumuthen, als zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen nothwendig sei. Alle übrigen Branchen seien in die Höhe gegangen, nur der Militär-Etat solle herabgedrückt werden. — Mit bedeutender Majorität beschloß die Versammlung, statt der von der Regierung geforderten Summe nur 533,133 Thaler zu bewilligen.

Das Preßgesetz beschäftigte die Stände wiederum in der Sitzung des nächsten Tages. Neue Klagen über die in den letzten Tagen exorbitant geschärfte Censur wurden von den Herren König und Eckhardt erhoben, ein neuer Beweis, daß, wenn das Preßgesetz nicht erscheine, die Verfassung verletzt sei, durch Herrn Jordan geführt, und von der Versammlung beschlossen, daß die Staatsregierung bis zur nächsten Sitzung um erneuerte Vorlage des Preßgesetzes ersucht werden solle, widrigenfalls der betreffende Ministerialvorstand in Person die etwaigen Umstände mittheilen möge.

In der nächsten Sitzung, am 26. Juli sollte ein Bericht des Rechtspflegeausschusses über die in Folge der Bundes-Verabredungen einseitig von der Regierung erlassenen Verordnungen verlesen werden; Zuhörer in unge-

wöhnlicher Menge hatten sich eingefunden, mußten sich aber, als der Landtagscommissär auf eine geheime Sitzung antrug, entfernen. Am 24. Juli hatte der Kriegsminister, Herr v. Heßberg, im Ministerium auf eine Auflösung der Stände angetragen, war aber nicht durchgedrungen; am 26. Juli, kurz vor Beginn der Sitzung kam unmittelbar von Wilhelmshöhe aus der Befehl zur Auflösung der Versammlung an das Ministerium, ein Befehl, welcher den Ständen in der geheimen Sitzung alsbald eröffnet wurde. Den überraschten Deputirten war es nun nicht mehr möglich, den landständischen Ausschuß, aus den Herren Schaumburg, Eberhard, Pfeiffer, v. Baumbach, Scholl bestehend, mit Instructionen zu versehen.

In den letzten Tagen waren auch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli in der Kurhessischen „Sammlung von Gesetzen" (No. XXIV und XXVI) publizirt worden.

Die Kasselsche Zeitung vom 27. Juli enthielt folgende Erklärung des Censors und Regierungsraths Nebelthau: „er müsse den für einen feigen und pflichtvergessenen Mann halten, der den hohen Auftrag zum Censorgeschäfte — mit welcher persönlichen Gefahr es auch verbunden sein möchte — in der jetzigen verhängnißvollen Zeit ablehnen wolle. Es gelte hier die Rettung des theuern Vaterlandes von dem Verderben, das ihm die schrecklichste Preßfreiheit bereite. Er, Nebelthau, werde sich durch keine Drohungen und keine Kränkungen abhalten lassen, seine Pflicht treu und gewissenhaft zu erfüllen."

Das Schicksal des Badenschen Preßgesetzes wurde im Laufe des Monat Juli entschieden. Ein Bundesbeschluß vom 19. Juli 1832 setzte fest; 1. die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter „der Wächter am Rhein“ und „der Freisinnige“ werden unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten; 2. die Großherzoglich-Badische Regierung wird durch ihren Gesandten ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen; 3. in Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, Friedrich Schlund und Friedrich Wagner, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen: endlich wird die Großherzoglich-Badensche Regierung aufgefordert, Aufschlüsse über die eigentlichen Redakteurs jener Zeitblätter zu geben.

Ein Artikel des Freisinnigen, worin sich dieser über seine Aechtung beklagte, schloß damit: „man wolle der Regierung die unrühmliche Mühwaltung, nach den Redacteurs des Freisinnigen zu forschen, ersparen, und hiermit frank und frei erklären, daß außer dem als verantwortlichen Redacteur auf jedem Blatt unterzeichneten, ein eigentlicher Hauptredacteur in neuester Zeit Friedrich Giehne, und ein von der Actiengesellschaft, welche den Freisinnigen schuf, erwählter Redactionsausschuß bestanden habe, dessen Mitglieder, nach alphabetischer Ordnung genannt, die Nachstehenden seien: Duttlinger, Fromherz, Martin, Perleb, Rotteck, Runf, Welcker.“

Das Badische Regierungsblatt vom 24. Juli machte durch eine vom Herrn v. Türckheim unterzeichnete Verord-

nung den Bundesbeschluß vom 19. Juli bekannt. Der Freisinnige hörte ohne Weiteres auf. Stromeyer erklärte am 25. Juli, der Wächter am Rhein werde so lange erscheinen, bis Gewalt ihn verdränge. Am 26. Juli Morgens versiegelte die Polizei seine Presse und stellte Gensdarmerie-Wache dabei. Am Abend zeigte sich eine Männergruppe in den Planken der Promenade, in der Nähe der Stromeyerschen Wohnung, brachte dem Redacteur des Wächters mit halblauter Stimme einige Lebehochs, eine Militairpatrouille trieb sie auseinander und arretirte einige Handwerksburschen, welche sofort zur Stadt hinausgebracht wurden.

Nunmehr bewies die Karlsruher Zeitung in einem offiziellen Artikel am 27. Juli, daß die Freisinnigkeit der Regierung auch nicht um ein Haar abgenommen habe. „Den wahrhaft liberalen Gemüthern, sagte sie, und jenen Männern, welche den wahren verfassungsmäßigen Sinn im treuen Herzen bewahren, darf es nicht bangen wegen der ergangenen Beschlüsse des Bundestages, noch weniger wegen der Unterdrückung einiger Zeitblätter, welche sich nach und nach dem Schutze der öffentlichen Meinung entzogen hatten; denn die Ueberzeugung hat sich immer mehr bestätigt und einen allgemeinen Character angenommen, daß Deklamationen über die Politik des Tages von einem festen, aber ruhigen Standpunkte ausgehen müssen, keinen leidenschaftlichen oder aufregenden Charakter tragen und nicht mit übertriebenen Forderungen verbunden sein sollen, weil Keiner vergessen darf, daß dadurch ein gefährlicher

Kampf mit der absoluten Macht hervorgerufen werden könnte.... Die rechtlich gesinnten Bewohner des Groß=herzogthums werden daher mit Stolz, aber auch mit Ruhe, auf ihre Institutionen herabblicken, welche sie auf gesetzli=chem Wege errungen, ihrer wahrhaft freisinnigen Regie=rung und dem Edelmuthe ihres großherzigen Regenten ver=danken: und auf diesem Standpunkte können sie von an=dern Völkern nur beneidet werden." „Uns stets bemühend, die Fortbildung im öffentlichen Leben mit den Fortschritten der Zeit in Einklang zu bringen, um dadurch eine gedieg=nere Entwicklung unsrer Verfassung im Innern hervorzu=rufen, werden wir alle beleidigenden Ausfälle, alle Exage=rationen über andre Völker und ihre Regierungen zurück=weisen und damit dem Prinzip der Klugheit und Mäßi=gung huldigen."... Die Karlsruher Zeitung ergötzte im Verlauf des Artikels das constitutionelle Gemüth durch eine anmuthige und idyllische Schilderung der Verfassung: „Auf diese Art," sagte sie, „kann die Freisinnigkeit unserer Ver=fassung nicht getrübt werden, die wahre Preßfreiheit wird fortbestehen, man wird an den Landtagen immer die wahre Stimme des Volks und seine eigentlichen Wünsche hören, es wird ein freier Geist dort fortwehen, die Staatshaus=haltung wird einer strengen Prüfung unterliegen und die Minister werden für verfassungswidrige Handlungen ver=antwortlich bleiben, nur dürfen wir nie vergessen, daß das Großherzogthum Baden ein Bestandtheil des deutschen Bun=des ist.... So wird die Verfassung ungetrübt und in ihrer Glorie fortbestehen, sie wird siegreich aus einem

Kampfe hervortreten, in den alles Neue mit der Gegenwart geräth, und sorgfältig gepflegt und treu bewahrt wird sie als eine herrliche Frucht der Zeit unter den künftigen Generationen fortblühen."

Nun brachte das Großherzoglich-Badensche Staats- und Regierungsblatt vom 30. Juli eine Verordnung vom 28. Juli wegen Abschaffung des Preßgesetzes. Großherzog Ludwig erklärte, daß nachdem mittelst eines von der Bundesversammlung am 5. Juli gefaßten Beschlusses Seine sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben, daß das Badensche Preßgesetz mit der dermaligen Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sei, und daher nicht bestehen dürfe, in Erwägung, daß die Bundesversammlung berufen sei, den Sinn der Bundesgesetze zu bestimmen, auch daß vermöge §. 17 der Verfassungsurkunde die Preßfreiheit nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden solle — Er sich veranlaßt sehe, das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831, insoweit es durch die Bundestagskommission als der Bundesgesetzgebung widersprechend bezeichnet sei, für unwirksam zu erklären. Demnach dürften Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark seien, nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der betreffenden Polizeibehörde zum Druck befördert werden; die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen und Preßvergehen sei aufgehoben. -- Diese Verordnung war vom gesammten Ministerium contrasignirt.

In dieser Verordnung konnte die Karlsruher Zeitung keine Widerlegung des wenige Tage vorher von ihr gebrachten Artikels finden. War doch nach ihrer Ansicht jetzt erst, nachdem die Uebereinstimmung des Ganzen — des Bundestages — mit dem einzelnen Theil — der Badischen Königlichen Hoheit und dem Badischen Gesetz — hergestellt war, die wahre Preßfreiheit errungen. Sie bewies ferner in einem Artikel, daß Inhalt und Form des Badischen Preßgesetzes seinem Schicksal ganz entsprechend seien. Daß der Bundesbeschluß von 1819 für das Großherzogthum Baden noch verbindlich sei, das habe das Preßgesetz selbst als eine ausgemachte Sache angenommen. Denn in dem §. 12 dieses Gesetzes sei der Hauptinhalt jenes Beschlusses wörtlich aufgenommen und eben hierauf seien die in den §§. 12—14 enthaltenen Beschränkungen basirt. Hiernach zerfalle das Preßgesetz in zwei Theile, der eine enthalte Alles, was hinsichtlich der Presse der innern Landesgesetzgebung freigestellt sei, und die hierher gehörigen Bestimmungen seien nicht aufgehoben; der andre unterliege der Autorität des Bundestages und der Bundesgesetze und habe von dem Herzoge als Bundesfürsten abgeändert werden müssen. Somit überlasse man es gern dem öffentlichen Urtheile, zu bestimmen, ob durch die Verordnung vom 28. Juli die Badische Verfassung angegriffen oder alterirt worden sei.

Von ihrer ganzen Preßfreiheit blieb den Badenern Nichts als mehrere Preßprozesse, deren einer auch gegen den Hofrath Welcker anhängig gemacht worden war.

Die Würtembergische Regierung wußte die Publizirung der Bundestagsbeschlüsse auf andre Manier mit der Unverletzlichkeit der Verfassung zu vermitteln und die liberalen Aengste der verfassungstreuen Unterthanen zu beschwichtigen. Im Regierungsblatt vom 30. Juli promulgirte das Würtembergische Ministerium den Bundesbeschluß vom 28. Juni mit der besondern Erklärung „zur Beseitigung kundgewordner Mißverständnisse," „daß durch diese Beschlüsse irgend eine Gefährdung der Landesverfassung weder beabsichtigt worden sei, noch auch habe beabsichtigt werden können, da namentlich der Artikel 56 der Wiener Schlußacte ausdrücklich festsetze, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landesständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können. Gleichwie daher in keiner Beziehung ein Grund vorliege, irgend eine mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Anwendung jener Bundesbeschlüsse zu besorgen, so werde auch die Staatsregierung wie bisher fortfahren, die Verfassung in allen ihren Bestimmungen, mögen solche das Recht der ständischen Theilnahme an der Gesetzgebung oder das Steuerverwilligungsrecht oder sonst ein den Würtembergischen Staatsbürgern zugesichertes Recht betreffen, mit gewissenhafter Treue aufrecht zu halten." — Diese Erklärung wurde von der Kasselschen Regierung „das Ei des Kolumbus" genannt.

Am 31. Juli machte sich eine Anzahl festlich geklei-
deter Stuttgardter Bürger vom Rathhause aus auf den Weg, um eine die Befürchtungen über den Bundestags-

beschluß vom 28. Juni aussprechende, mit über tausend Unterschriften versehene Adresse in feierlichem Zuge nach dem Lokal des Geheimen Cabinets zu geleiten. Unterwegs wurden sie vom Stadtdirektor in Begleitung von Polizeidienern und Gensdarmen, angehalten, welcher diese Art von Adreß-Ueberbringung als eine gesetzwidrige Volksversammlung verbot, worauf Herr Walz, Obmann des Bürgerausschusses, die Zuschrift dem Geheimen Rath überbrachte.

In Bayern war es besonders die Stadt Würzburg, der Untermain-, Obermain- und Regenkreis, wo die Patrioten Unterschriften für Protestationen zusammenzubringen suchten. Und wenn auch im Rheinkreise solche Protestationen circulirten, so konnte doch der Fürst von Wrede bei seinem Abschiede von diesem Kreise am 31. Juli erklären, es sei ihm erfreulich gewesen, daß sein Vertrauen in die gesetzliche und moralische Gesinnung der Rheinkreisbewohner nicht getäuscht, durch keinen beachtenswerthen Vorfall erschüttert worden sei. — Ueber eine Zusammenkunft, welche der Fürst auf der Rückreise mit dem Grafen von Münch-Bellinghausen auf der Poststation Langen hatte, wußten die Zeitungscorrespondenten Vieles zu erzählen, und die Art von Selbstständigkeit, welche Bayern stets zu bewahren trachtete, nicht beachtend, behauptete man sogar, der Fürst von Wrede habe dem Präsidenten des Bundestages seine Generalvollmachten übertragen für den Fall, daß gewisse Ereignisse ein schnelles Einschreiten im Rheinkreise nöthig machen sollten. Konnte denn auch der Fürst von Wrede

in so starrer Täuschung über die Thatkraft der Rheinbayern sein, daß er jene Maßregel hätte für nöthig halten können?

Zumal da des Bayerschen Königs Majestät durch eine Zuschrift von Würzburg aus über die revolutionäre Kraft des Deutschen Gemüths belehrt wurde: das Landwehrregiment der Stadt Würzburg sandte unterm 29. Juli eine Adresse an den König Ludwig, worin es, „das unterthänigst treugehorsamste," seine Betrübniß aussprach, daß der König auf seiner Reise nach Brückenau die Kreishauptstadt Würzburg zu berühren nicht geruht habe. Es drückte seine unverbrüchliche Anhänglichkeit und Treue gegen den Monarchen aus und fühlte sich gedrungen, die Gelegenheit zu ergreifen, um vor dem Throne Sr. Majestät die Bereitwilligkeit auszudrücken, auf den leisesten Wink u. s. w.: es bedürfe keiner fremden Einmischung und Hülfe, um das Band des Gesetzes und der Liebe zum Fürsten fester zu knüpfen. Schließlich baten die Landwehrmänner, Se. Majestät möchten auf Ihrer Rückreise von Brückenau die Stadt Würzburg mit Ihrem Allerhuldreichsten Besuch zu beehren geruhen.

Der König erklärte in seinem Antwortschreiben, diese Adresse habe Ihm neuerlich bestätigt, „was er nie bezweifelt habe, daß der bei weitem größte Theil der Würzburger in der Treue und Anhänglichkeit nicht wanke, und sich nicht von den Träumen, welche die neuere Zeit entwickelt habe, hinreißen lassen könne;" Er wünschte, daß das von der Würzburger Landwehr gegebene Beispiel die Schwankenden befestige und die Uebelwollenden zurückschrecke.

Noch existirten in Würzburg drei Gesellschaften, denen die Zeitungen liberale Gesinnung zutrauten, und welche „die Reichstädter", „die Ritter zum eisernen Helm" und „der grüne Bund" hießen: in einem Reskript des Staats=ministeriums des Innern an den Magistrat der Stadt Würzburg hieß es, Se. Majestät könne den Schmerz über die mannigfachen Beweise übler Gesinnungen und gefähr=licher Umtriebe in Würzburg nicht bergen, und müsse wün=schen, daß, jemehr die Uebelgesinnten den guten Geist der Mehrzahl zu verderben trachteten, desto kräftiger und offe=ner die Gutgesinnten diesem Streben entgegenträten. Von den 3000 Würzburger Bürgern hatten 406 eine gegen die letzten Bundesbeschlüsse gerichtete Adresse an den Kö=nig unterzeichnet: diese wurde mit dem Ausdruck des aller=höchsten Mißfallens zurückgeschickt, und mit der Erklärung: „Se. Majestät hätte aus der Zahl der Unterschriften wie=derholt ersehen, wie überwiegend die Zahl der Gutgesinn=ten in Würzburg sei." Die Würzburger Gesellschaften wurden durch Polizeiverbot aufgehoben.

Regierungsverfügungen gegen den Polen=Enthusias=mus, welche nunmehr erlassen wurden, waren nur der po=lizeiliche Beweis dafür, daß jener schon längst seine Frische verloren habe. Eine Bekanntmachung der Sächsischen Re=gierung vom 3. August zeigte an, daß, während bisher den aus den Preußischen und Oesterreichischen Staaten in Sachsen ankommenden, mit keiner Legitimation versehenen polnischen Flüchtlingen die Weiterreise durch Ertheilung

von Päſſen von Seiten der Preußiſchen, Bayeriſchen oder Franzöſiſchen Geſandſchaft und durch Privatunterſtützungen möglich gemacht werden konnte, die Fortſetzung dieſes Verfahrens gegenwärtig zur Unmöglichkeit werde, weil den aus Preußen und Oeſtreich paßlos ankommenden Polen die Weiterreiſe durch die vorwärts liegenden preußiſchen Staaten verweigert werde; ſomit befinde ſich auch das Sächſiſche Miniſterium in der Nothwendigkeit, fortan die paßlos in Sachſen eintreffenden Polen alsbald wieder auszuweiſen. — Der Karlsruhiſche Polenverein mußte ſich auflöſen, nachdem die Badiſche Regierung erklärt hatte, daß die polniſchen Flüchtlinge fortan auf Staatskoſten erhalten und weiter befördert werden ſollten. Und die Bayerſche Regierung beurkundete die nunmehr offen hervortretende Geſinnung der Deutſchen Regierungen gegen die Polen durch Ausweiſungen mehrerer polniſcher Offiziere.

Am 8. Auguſt kam der König von Würtemberg nach Stuttgardt aus Italien zurück, nachdem er durch eine zu Livorno unterzeichnete Bekanntmachung vom 3. Auguſt die Erklärung ſeines Miniſterraths in Bezug auf die letzten Bundesbeſchlüſſe gutgeheißen hatte. Der König ließ gleich nach ſeiner Ankunft mehrere Mitglieder des Stuttgardter Stadtraths zu ſich beſcheiden. Am 10. Auguſt begab ſich eine Deputation jener Behörde zu ihm, und hatte eine vom Unwillen eingegebene Anrede, hinſichtlich der vom Herrn Walz übergebenen Adreſſe, anzuhören. Se. Majeſtät ſtellte dieſelbe dem Oberbürgermeiſter zu, mit dem Auftrage, ſie dem Obmann des Bürgerausſchuſſes zurückzugeben: Er, der

König könne dieselbe sowohl wegen der unziemlichen Abfassung, als wegen der anfänglich versuchten ahndungswürdigen Art der Uebergabe nicht annehmen; Er habe sich von jeher als Freund der Verfassung bewiesen, und da er hoffe, man werde Ihm zutrauen, daß Er stets nur das Beste des Landes im Auge habe, so finde Er jene Adresse höchst überflüssig; lächerlich finde Er die Aufforderung des Doctor Walz, sich unter die Fittige der Julirevolution zu begeben; in jedem Falle tröste Er sich mit der Zuversicht, daß es nur wenige Unzufriedne in Seinem Lande gäbe, und diese Wenigen werde Er zu finden wissen.

Auch der Bürgerschaft der Stadt Tübingen wurde eine Eingabe wegen der Unehrbietigkeit des Tons und Inhalts zurückgegeben. Ein von dem Ministerium des Innern ausgehendes lithographirtes Circular kam noch ein Mal auf die im Lande verbreitete Mißdeutung der Bundesbeschlüsse, auf die beruhigende Erklärung der Regierung zurück, und forderte die wohlmeinenden Staatsdiener auf, eine Ueberzeugung im Sinne dieser Erklärung im Lande zu verbreiten.

Die Kasselschen Bürger wollten sich Anfangs August im Oestreichischen Garten versammeln, um eine Adresse an den Deutschen Bundestag zu berathen und zu unterzeichnen: der Polizeidirektor faßte die Bedeutung solcher Adresse richtig auf, indem er bekannt machte, daß jene Versammlung gerade durch den Inhalt der letzten Bundesbeschlüsse verhindert werde. Die Kasseler machten durch Zettelanschlag bekannt, daß die gerichtliche Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung alsbald eingereicht werden solle.

In Hanau wurden im Laufe des Monat August durch den dortigen patriotischen Verein „zur Aufrechterhaltung der Verfassung“ Versammlungen veranstaltet: der Graf von Benzel-Sternau war besonders für dieselben thätig. Die Polizei untersagte endlich diese Versammlungen mit der Drohung, ihrem Verbote durch kräftiges Einschreiten Geltung zu verschaffen: der Ausschuß der Gesellschaft machte in Folge dessen bekannt, daß, ob er gleich, auf dem Boden der Verfassung und des Rechtes stehend, dem Ansinnen der Behörde Folge zu leisten streng rechtlich nicht verbunden sei, er es doch der Klugheit angemessen finde, diesem Ansinnen für's Erste nachzukommen, daß er aber zugleich die nöthigen Schritte zur Ahndung der vorliegenden Verfassungs-Verletzung und zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Rechte gethan habe.

Mehrere Beförderungen Kurhessischer Offiziere im August bewiesen, welche Aufmerksamkeit der Kurprinz, dessen Geburtstag von dem Offiziercorps bei festlichem Banquet gefeiert worden war, immer noch auf sein treues Militär verwandte. Die Generale v. Loßberg und Bödicker, deren Thätigkeit sich vor Allem bei Volksaufläufen hervorgethan hatte, wurden zu Brigadiers ernannt.

Die Besprechung der liberalen Interessen, die Polemik gegen die Tendenz des Bundestages, aus den Volksversammlungen durch Polizeiverbote, aus den Volksvertretungen durch Auflösung verwiesen, auch des Organs der Adressen und Protestationen durch Zurückweisung derselben

beraubt, konnte sich trotz der verschärften Censurverordnungen noch einige Zeit in der Presse halten. In Freiburg bei Gebrüder Groos erschien eine Schrift des Doctor Theodor Kind: „Deutschlands Hoffnungen, oder welche Folgen müssen die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 für Deutschland nothwendig haben?" Nachdem der Verfasser im Vorwort versichert, daß Deutschland weder eine Revolution im Innern noch einen Krieg von Außen wollen könne, und daß die Freunde Deutscher Freiheit und Nationalität zu solchen Mitteln um so weniger ihre Zuflucht nehmen mögen, je reiner und edler die Zwecke und Absichten seien, deren Verwirklichung sie für Deutschland wünschen; daß vielmehr Deutschland, durch Vernunft und Geschichte belehrt, auf dem Wege vernünftiger Reformen dem Ziele entgegengeführt werden wolle, das ihm jedenfalls, wenn auch außerhalb der Berechnungen der oft dünkelvollen menschlichen Weisheit, doch nach den Plänen der in der Geschichte deutlich genug sich offenbarenden göttlichen Weltregierung vorgesteckt sei; daß er mit seinen Bemerkungen über die Bundestagsbeschlüsse nicht aufregen wolle; daß er aber auch nicht einschläfern und beruhigen dürfe: setzt er in der Schrift selber die Widersprüche auseinander, welche in der Einrichtung des Deutschen Gemeinwesens enthalten seien. Müsse man es, meint er, schon als Hemmniß „der wahren Einheit und Freiheit Deutschlands ansehen, daß Oestreich und Preußen zugleich auch als europäische Mächte am Deutschen Bunde theilnehmen, so sei es als erster und hauptsächlichster Widerspruch im Deut-

schen Staatswesen zu betrachten, daß der Gegensatz des democratischen und des monarchischen Prinzips nicht versöhnt sei. Das verfassungsmäßige Organ, welches den einzelnen Bundesstaaten in ihrer Vereinigung in dem Bunde für dessen Willen und Handeln gewährt worden sei, die Bundesversammlung, vertrete nur die Bundesregierungen, es verdanke sich selbst nur dem monarchischen Prinzip; die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage seien nach dem achten Artikel der Wiener Schl. A. nur von ihren Committenten abhängig und nur diesen verantwortlich: so sei der monarchische Absolutismus an die Spitze des Deutschen Bundes gestellt. Dagegen erkenne der Artikel 13. der B. A. das demokratische Prinzip ausdrücklich an. Seien nun diesem Artikel gemäß die Glieder dem constitutionell-monarchischen Prinzip gemäß organisirt, das Haupt aber absolutistisch, wie solle dieser Conflikt gelöst werden? Die Antwort könne nur lauten: „durch Willkür und auf dem Wege vorherrschenden Einflusses des monarchischen Absolutismus, entweder im Schooße der Bundesversammlung oder gar von Außen! Der Einfluß des monarchischen Absolutismus im Schooße der Bundesversammlung selbst könne um so weniger bezweifelt werden, als die ersten beiden Bundesglieder absolute Monarchieen seien und nach Art. 16. der Schl. A. nur die Bnndesversammlung selbst berufen sein solle, die Bestimmungen der B. A. authentisch zu interpretiren. Die Bundesgesetze enthielten ferner die Anerkennung der Unabhängigkeit und Souveränität der Deutschen Fürsten und Staaten, welche nur durch den

Art. 13. in Hinsicht auf die Verfassung beschränkt sei, gegen jede sonstige Einwirkung in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aber (die Bestimmungen der Art. 25 und 26. der Schl. A., den Fall des Widerstandes gegen die Regierung betreffend, ausgenommen) gewahrt sein solle. Auf der andern Seite aber beschränke die Wiener Schlußacte die Befugniß der einzelnen Deutschen Staaten und „souveränen" Fürsten zur möglichst vollkommenen Ausbildung und organischen Durchführung ihrer einzelnen constitutionellen Verfassungen, indem sie festsetze (Art. 57 und 58.), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne, daß ferner die im Bunde vereinten souveränen Fürsten durch keine ländständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden können. Die einzelnen Bundesfürsten ständen ferner unter den Beschlüssen der absolutistisch formirten Bundesversammlung: ob nun aber, wenn solche Beschlüsse mit der Grundverfassung des einzelnen Landes in Widerspruch ständen, die constitutionelle Regierung dieses Landes berechtigt oder verpflichtet sei, diese Beschlüsse ohne Mitwirkung der Stände anzuerkennen oder anzunehmen, da doch (Schl. A. Art. 56.) die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können? Der Artikel 10. der

Schl. A. sage ausdrücklich, daß nur diejenigen Bundesbeschlüsse verfassungsmäßig seien, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung gefaßt werden, solche Competenz könne aber nicht gegen die Bestimmungen der anerkannten einzelnen Verfassungen gehen.

Dem Anlauf, zeigt der Verfasser weiter, welchen man in Folge der Julirevolution in Deutschland nahm, um dem Vaterlande eine gleichmäßige, dem demokratischen Prinzip sein Recht wiederfahren lassende, mehr einheitliche Verfassung zu geben, sei durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni Stillstand geboten. Es sei zwar nicht zu leugnen, daß die letzteren theils durch den Buchstaben der Grundgesetze des Deutschen Bundes, theils durch den Geist derselben bedingt seien, indem sie ebenso wohl aus dem Prinzip des in der Verfassung Deutschlands sich ausprägenden Absolutismus hervorgegangen seien, als sie die Macht dieses Absolutismus gegen die gesetzliche Freiheit der auf dem constitutionellen Prinzip beruhenden Bundesregierungen geltend machen; aber es sei auch durch sie der Geist der Bundes- und Schlußacte, so wie der Grundcharacter des Bundes selbst in seinem Gegensatze zum Repräsentativsystem dargelegt worden.

Der Verfasser schloß seine Abhandlung mit dem Ausdruck der Hoffnung auf die constitutionellen Fürsten Deutschlands, „daß sie doch nicht ganz und freiwillig dem System der constitutionellen Freiheit werden entsagen wollen." Er erklärte freilich, daß jeder constitutionelle Deutsche Fürst wegen seines doppelten Verhältnisses zum Bundestage, wo

er absolut sei, und zum Volke, wo er neben den Ständen stehe, eine duplex persona sei, aber nicht erörtert in seiner Schrift fand man den Hauptpunkt, daß die constitutionellen Fürsten Deutschlands sich darum gern und mit Vorliebe den Tendenzen, den Rathschlägen Oestreichs und Preußens anschließen mußten, weil sie in den Machthabern dieser Staaten die ihnen selber entsprechenden wahren Persönlichkeiten, die Garantie ihrer souveränen Macht, ihre Erfüllung zu sehen hatten. Die in den einzelnen Deutschen Repräsentativstaaten beschränkte, in den Bereich des Vertrages gezogene Legitimität sah in den Monarchieen Preußen und Oestreich die noch ungeschwächte wahre Legitimität.

Doctor Theodor Kind sprach also am Schluß seiner Schrift „Deutschlands Hoffnungen", welche sich vor Allem auf die liberale, verfassungsmäßige Gesinnung der Deutschen Fürsten bezogen, aus. „Treu dem constitutionellen Prinzig auch ferner", sagte er, „müssen die einzelnen Bundesregierungen theils, die Sache ihrer Throne zugleich als die ihrer Völker betrachtend, mit ihren Völkern fest zusammen und für sich selbst den constitutionellen Weg unverrückt vor Augen halten, theils unter einander selbst fest und innig sich verbinden. Hierin besteht Deutschlands Hoffnung, und nur auf diese Weise müssen sich die Folgen der Beschlüsse vom 1832 zu erkennen geben. Ebenso wie die Völker, müssen vor Allem die constitutionellen Regierungen Deutschlands den gesetzlichen Kampf für die constitutionelle Freiheit, alle für einen, und einer für alle, kämpfen; und sie werden, wenn sie so, in fester und ge-

setzlicher Eintracht unter einander, das System der constitutionellen Monarchie gegen den monarchischen Absolutismus in Deutschland und außer Deutschland vertreten, Deutschland selbst dem Ziele näher führen, das ihm bestimmt ist, und es ihm gewiß auch sichrer zuführen, als durch Gewalt je geschehen könnte. Allem Menschlichen ist sein Ziel angewiesen, und je näher man mit Gewalt ihm meint kommen zu können, nur um so eher und leichter kann man es verfehlen. Deutschlands Hoffnung liegt nur in der festen, einträchtigen und gesetzlichen Gesinnung aller seiner constitutionellen Fürsten und Völker, in der immer regeren Belebung des constitutionellen Geistes, der innern Durchbildung desselben und der consequenten Ausbildung des constitutionellen Systems, wie Deutschlands Heil nur in Deutschland selbst liegt, und wie nur die constitutionellen Staaten Deutschlands als dieses wahre Deutschland erscheinen. Täuscht jene Hoffnung nicht, so kann auch nur Gutes aus den unconstitutionellen Beschlüssen des 28. Juni 1832 erwachsen, indem sie auf das, was allein noth ist, hinweisen; und Deutschlands Heil wird und kann so in seiner constitutionellen Einheit lebendig und kräftig sich offenbaren. Das Kampfwort, nach jenen Beschlüssen, heißt für die constitutionellen Regierungen und Völker Deutschlands: Eintracht und Gesetzlichkeit!"

Der Redacteur der Speyrer Zeitung, Georg Friedrich Kolb besprach gleichfalls in einer Schrift das Verhältniß der constitutionellen Deutschen Völkerschaften zu dem Bundestage und seinen Acten; jene Schrift hieß: „Die Rechte

der Deutschen Völker den Ansprüchen des Deutschen Bun=des gegenüber, Speyer 1832, Druck und Verlag der J. C. Kolb'schen Buchhandlung." In handgreiflicher Manier erzählte der Verfasser gleich in den ersten Zeilen der Schrift, daß „die alten freien Deutschen in ihren germanischen Wäldern ursprünglich keinem Könige gehorchten", daß die landständische Verfassung ein nicht geschenkter, sondern seit Jahrhunderten rechtlich erworbner Besitz der Deutschen Völkerschaften sei und daß in den Karlsbader Beschlüssen, in der Schl. A. und in den letzten Bundesbeschlüssen An=griffe auf die Rechte der Deutschen Völker enthalten seien.

Aber die Presse hatte gleich dem Polen=Enthusiasmus, gleich dem Einheits=, Verfassungs= und Freiheits=Eifer an Feuer verloren. Die Schrift des Doctor Theodor Kind trug noch den Character einer gewissen naiven Frische an sich. Indem sie nicht über die Anforderungen, die Ansich=ten, welche der Liberalismus seit 1831 cultivirt hat, hin=ausging, nahm sie an jener unbefangenen Starrheit des Liberalismus Theil, der immer hofft und zu sehr von dem endlichen Siege seiner Sache überzeugt ist, um nicht auch conträre Ereignisse als günstige aufzufassen. Der Bro=schüre von Kolb und ähnlichen klebte schon eine gewisse Befangenheit, der Character des Verspäteten an, sie sah so aus, als ob der Verfasser mit ihr sein Votum hätte ab=geben wollen, um nur eine Art entschiedenen Wortes zu sagen und nicht ganz zu schweigen.

Die verschärfte Censur, welche damals eintrat, war also nicht ganz und gar eine Dämpferin des Ende 1831

angefachten Feuers in der Presse — sondern nur das Zeichen, daß für den hell aufgeflackerten Enthusiasmus, welcher weder in einer politisch und kräftig gebildeten Volksmasse, noch in einem Gedankenreichthum der Stimmführer einen Halt hatte, die Zeit des Verlöschens gekommen war. Die Censurstrenge befreite daher die Stimmführer aus der Verlegenheit, nach der Erschöpfung ihres Freiheits-Lexicons nichts Neues sagen zu können, da doch der Uebergang vom Sprechen zum Handeln nicht zu finden gewesen war. Es war für die der Sprache beraubten Sprecher Ersatz genug, daß sie nunmehr über Preßdruck zu klagen hatten, daß sie eben durch jenen Druck in ihrem wesentlichen Character eines Klagenden — denn über den Character eines Klagenden, sich Beschwerenden, die Wiederherstellung eines verletzten Rechtes Verlangenden waren sie nicht hinausgekommen — sich wohlfühlen konnten. Die Censur wurde in Baden nach Aufhebung des Preßgesetzes mit um so größerer Strenge geübt, je mehr man den kurze Zeit bestandnen Schein der Preßfreiheit wieder gut zu machen hatte. Der „Schwarzwälder" erschien mit vielen leeren Seiten, das Badische Volksblatt druckte unter seinen Titel die Worte: „mit hoher obrigkeitlicher Censur". Von den nunmehr wiederum in der Heimlichkeit erkennenden Gerichten gingen harte Urtheile aus: Der Student Köhler wurde wegen seines Aufsatzes in No. 101. des Wächters am Rhein durch das Mannheimer Hofgericht eines Attentats zum Hochverrath schuldig befunden, und zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt.

Je offenbarer der Gegenstoß war, welcher von Seiten der Regierungen geübt wurde, desto mehr heftete das libe=rale Gemüth seine Hoffnungen an Kleinigkeiten; der Ba=dische Bürger suchte einige Beruhigung in spitzfindigen Deuteleien: denn wenn auch die den Reformbestrebungen Stillstand gebietenden Bundesbeschlusse nur ein Ausdruck des Characters der Volksmasse war, welche eben durch die Reform, durch diese Forderung eines allgemeinen, sich hin=gebenden, unegoistischen Strebens nicht gestört sein wollte, so mochte sich der Bürger doch nicht ohne Weiteres zur Ruhe begeben, er wollte — sich beruhigen oder beruhigen lassen. Und wie die Würtembergische Erklärung bei Ver=öffentlichung der Bundesbeschlüsse „das Ei des Columbus" war, so wünschte auch der Badener eine ähnliche Erklärung, denn er war immer liberal genug, um nicht geradezu, sondern nur mit gutem Gewissen seiner Regierung vertrauen zu wollen. Die Publizirung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni fand am 20. August im Badenschen Regierungsblatt ohne solche Erklärung statt; eine vom Minister v. Türck=heim unterzeichnete Verordnung schloß ganz einfach mit den Worten: „in Folge Höchster Entschließung aus Großher=zogl. Staatsministerium werden diese Beschlüsse hierdurch verkündet." Aber der Badener wollte und mußte eine Beruhigung haben, und so fand er sie in dem Worte „ver=kündet" im Zusammenhange mit der bloßen Unterschrift des Ministers — weil nach dem zweiten Paragraphen der Verfassungsurkunde nur diejenigen organischen Bundesbe=

schlüsse verbindlich seien, welche durch das Staatsoberhaupt selber „verkündet" würden.

Die Bayersche Regierung bemühte sich indessen, ihren Maßregeln gegen die Presse systematischen Halt zu geben.

Das Amtsblatt des Bayerschen Rheinkreises brachte ein die Censur betreffendes Regierungsrescript in sechs Paragraphen, worin das Erscheinen aller der Censur unterworfenen Schriften, welche sich derselben entzögen oder gestrichene Stellen mittheilten, so lange förmlich untersagt wurde, als sich die Redaktionen nicht der Censur fügten; die Königlichen Posten sollten die Versendung solcher Blätter verweigern, die Polizeibehörden sich in die Offizinen der Buchdrucker begeben, um Blätter, welche die Censur umgingen, augenblicklich wegzunehmen. In Doktor Wirths Hause in Homburg wurden am 24. August Durchsuchungen vorgenommen, mehrere Exemplare seiner letzten Broschüre mit Beschlag belegt, auch der Ehrensäbel, welchen ihm Friedrich Funck überreicht hatte, entführt. Die Bayerschen Unterzeichner von Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse wurden mit Prozessen bedacht.

Die revolutionäre aufrührerische Literatur mußte aus Deutschland auswandern und tauchte in einzelnen Erscheinungen in Straßburg und in der Schweiz auf. Ein Aufruf „An Deutschlands Volk" sah die gewaltthätige Erhebung des Volks nahe herbeigekommen. Des Verfassers revolutionäre Taktik bestand darin, daß er eine Schilderung des Zustandes der deutschen Bauern zu Gunsten eines Aufstandes ausbeuten wollte; er schilderte die Lage der

Deutschen Bauern als ganz miserabel. „Fast die ganze lebendige Schöpfung," sagte er, „schwelgt im Schweiße des armen Bauers. Schaaren von Sperlingen, Mäusen und Maulwürfen, Legionen von kleinen Thierchen nähren sich von seinen Feldern; ihm selbst bleibt, wenn der Kornwucherer und der Staat ihren Tribut erhoben, nicht soviel, um sich und den Seinigen die auch nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Die Steuern gleichen den feindlichen Brandschatzungen. Man fordert mehr, als der Gesammtfleiß aller deutschen Hände, als die Gesammtkraft der deutschen Erde, der kultivirtesten aller Länder, zu leisten im Stande sind. Es giebt daher in den gesegnetsten Theilen Deutschlands ganze Dörfer, worin die Hälfte der Bewohner nur den kleinsten Theil des Jahres hindurch Brodt hat. Ihnen sind ungesalzene Kartoffeln Leckerbissen. Gekochte Kräuter, wie man sie für kranke Pferde gebraucht, und etwas Milch sind ihr einziger Lebensunterhalt....

„Die ausgesogenen, geisterähnlichen, bei allem Fleiße verarmten Bauersleute haben, wenn der Winter kommt, beim schlechten Obdache, kein Holz, keine Nahrung, keine Kleider. Während die Cavalleriepferde in den feinsten wollenen Decken eingehüllt sind, nimmt in den härtesten Wintertagen die arme Hausmutter sich und ihren Kinderchen die Decke vom Leibe weg, um ihren einzigen Unterhalt, das zitternde Thierchen, von dessen Milch sie leben, im Stalle nicht erfrieren zu lassen. Reicht bei dieser unerhörten Armuth der Ertrag des Jahres noch nicht aus, um die Steuern an den Staat und die von Niemand

beobachteten Kornwuchrer zu zahlen, dann kommen die Staatsschergen, die Zwangsboten, und führen den letzten Hausrath der ärmlichsten Mutter, das letzte Thierchen des ärmsten Vaters, der ärmsten Kinder letztes Brod zum Markte. Es geht kein Markttag mehr vorüber, an dem nicht solche Milchkühe als letztes Eigenthum, als letzte Habe, als letzter Lebensunterhalt verarmter, untergegangener Familien ausgeboten würden. Hierhin verweis ich Euch, die Ihr mich der Uebertreibung beschuldigt. Hierhin verweis ich Euch, deutsche Männer, deutsche Frauen, die noch im Wohlstande leben, und die den Leiden der Menschheit ihr Herz noch nicht verschlossen haben. Hierhin verweis ich Euch, Ihr Jünglinge und Jungfrauen, denen bisher die Sache des Vaterlandes fremd geblieben ist. Wer beschreibt den verbissenen Schmerz dieser armen Familienväter? Wer fühlt die Verzweiflung dieser Mütter, wenn sie die heulenden Kinder nackt und hungrig um sich her sehen? Die Schergen sehen es nicht, sie hörens nicht. Fühllos sind sie, wie das Herz dessen, der sie sendet. Und Ihr Nachbarn mit verschlungenen Armen, sehet Ihr ruhig zu? Ihr könnt es dulden? Die Faust der Rache schwingt Ihr nicht? . . .

„Es giebt in allen Dingen einen Augenblick, wo es heißt: bis hierhin und nicht weiter. . . .

„Die Geduld des lang leidenden Deutschen scheint ihrem Ende sich zu nahen, und sinnt durch vieljähriges vergebliches Hoffen auf Selbsthilfe.

Bis zu den Beschlüssen des 28. Juni, fuhr der Ver-

fasser fort, habe eine versöhnende Mitte, ein Justemilieu zwischen Fürst und Volk gestanden; diese Mitte sei nun verschwunden, es gebe nur noch zwei Systeme, das System des Volkes und das der absoluten Monarchie; von den Anhängern des letzteren Systems sei Alles zu fürchten: es werde nicht lange währen und man werde die Häupter der edelsten Männer Deutschlands unter dem Blutgerüste fallen sehen." Aber der Verfasser schaute ein männliches Volk, welches „den Fehdehandschuh rüstig und entschlossen aufnehme," und zwar zu „unblutiger Schlacht," das Murren sei die große Kunst, die Waffe, mit der man siege; „das Murren theilt sich mit. Die Stimme des Einzelnen findet Anklang. Man lernt die Stärke kennen. Das Murren wird allgemein. Die Stimmung ist für die Sache des Volks. Es lebe Deutschland, ruft eine Stimme, es leben die Bürger, ruft eine andere. Die deutsche, schwarz-roth-goldne Fahne weht. Es lebe Deutschland, ruft das ganze Heer. Der erste Ruf entscheidet Deutschlands Loos, über Deutschlands Wohl und Weh. Wo ist ein Heer, das zuerst diese Palme, die ihm die Geschichte aller Jahrhunderte in ihren ewigen Annalen aufzeichnet, sich erringt? Der erste Ruf wird an den äußersten Marken der Welt wiederhallen. Deutschland heißt es, Deutschland ist nun wieder frei. Die Scheidewand, die die Fürsten zwischen die deutschen Völker zogen, ist gefallen. Die große unblutige Schlacht, sie ist vorüber. Die deutschen Söhne kehren heim. Ihr Heimzug ist ein Triumphzug. Ein Triumphzug, wie die Welt noch keinen sah. Die Bewohner ganzer

Städte und Dörfer, Männer und Frauen, Greise und Knaben eilen ihren Rettern entgegen. . . ."

Der Verfasser forderte am Schluß der Schrift die Deutsche Jugend, welche im Dienst der Fürsten unter den Waffen stehe, auf, zwischen Freiheit und Knechtschaft zu wählen.

Hartwig Hundt=Radowsky schrieb „Steine und Kalk zum Ehrendenkmal für den Herrn Fürsten von Metternich" und „der heilige Bund in seiner wahren Gestalt und der undeutsche Bundestag."

Die Unzufriedenheit, die eben nur Unzufriedenheit bleibt, die oppositionelle Gesinnung, die nunmehr erst recht nicht wußte, was sie mit dem Vaterlande anfangen sollte, trieb damals viele Deutsche dazu, nach Amerika auszuwandern. Als eine Satyre auf die Auswanderungssucht erzählten die Zeitungen von einer Frauengesellschaft, die sich in Rheinbayern zum Zweck der Auswanderung gebildet habe, und deren Statuten folgende seien: „In Anbetracht, daß die Verhältnisse in Deutschland immer schlimmer werden und bereits vielfach unerträglich geworden sind; in Anbetracht, daß jede günstige Aussicht von Tag zu Tage mehr schwindet; in Anbetracht, daß es nun auch an den Frauen ist, ein Beispiel von Entschlossenheit und einen entsprechenden Beweis von Patriotismus, Aufopferung und Selbstverläugnung zu geben; in besonderer Berücksichtigung der zahlreichen Auswanderungen reicher, kräftiger, schöner und edeldenkender junger Männer beschließt der Verein: Deutschland je eher je lieber zu verlassen, am Missouri

eine Kolonie zu gründen und zu dem Ende Deputirte zu erwählen, welche zu mehrerer Sicherheit für das Gelingen der Unternehmung den Verein mit den übrigen auswandernden Gesellschaften in direkte Beziehungen bringen sollen." . . .

Eine Zeitung theilte mit, daß nach dem von einem Weserbewohner geführten Verzeichnisse in wenigen Monaten 3,674 Amerika-Wandrer die Ober-Weser passirt hätten: unter den lebhaftesten Ausdrücken der Freude, unter dem Donner von Böllern, die Nationallieder singend, eilten diese Deutschen den freien vereinigten Staaten zu; sie beständen in der Regel aus Personen des Mittelstandes und es gäbe Familien, welche an 100,000 Thaler baar mit sich führten. Die Deutsche allgemeine Zeitung meldete vom obern Neckar: Nachrichten aus dem südwestlichen Deutschland zufolge sei eine Auswanderung nach Nordamerika im Großen vorbereitet, an welcher alle Stämme Deutschen Volkes Antheil nehmen können und sollen; die seitherigen Auswandrungen seien im Ganzen mißlich und ohne sichern Erfolg gewesen, weil ihnen kein geordneter Plan zum Grunde lag; ein Andres sei es nun, wo es gelte, jenseits des Meeres ein Neu-Deutschland zu gründen. Die einzige Beilage Nr. 87 des Rheinkreis-Intelligenzblattes enthielt zwanzig Auswanderungsanzeigen, wovon neunzehn nach Nordamerika.

Die Emigration des politischen Strebens in heimlich veranstaltete Gesellschaften mochte noch so sehr ein Beweis

sein, daß die Masse selber sich von der Politik abwandte, die Deutschen Revolutionärs sahen nur den Widerstand der Regierungen und waren überzeugt, daß die Masse, nur auf einige Zeit in ihren Regungen unterdrückt und desto mehr zur That aufgelegt, ihnen bei der ersten, ja geringsten Erhebung gegen die Fürstenmacht zufallen werde. — Im August 1832 gesellten sich zwei neue thätige Persönlichkeiten dem Cirkel der Würtembergischen Revolutionsmänner bei: die Herren Franckh und Hardegg.

Diese beiden Herren hatten sich in Paris durch den Besuch der Gesellschaft der Volksfreunde mit republikanischen Grundsätzen vertraut gemacht und die Ueberzeugung, daß bei einer demnächst eintretenden Revolution die Republikanisirung Deutschlands unvermeidlich sei, gewonnen. Franckh war ein politischer und patriotischer Reisender und Buchhändler, er lernte auf dem Hambacher Feste den Doktor Wirth, die Herren Siebenpfeiffer und Stromeyer kennen und ging im August 1832 nach Frankfurt, um mit dem Doktor Gärth revolutionäre Gedanken auszutauschen. Ende August endlich wurde bei einer Zusammenkunft im Gasthof zum schwarzen Bären in Ludwigsburg, an welcher Herr Hardegg und der Gürtler Dorn Theil nahmen, Franckh mit Koseritz bekannt gemacht. Koseritz erzählte von den Erfolgen seiner Umtriebe unter dem Militär, Franckh bestärkte ihn in seinen Plänen, indem er ihm den Entwurf einer Proklamation an das Militär mittheilte.

Rudolph Lohbauer edirte Ende August in Gemeinschaft mit dem Rechtsconsulenten Tafel eine Schrift, welche

schon im Juni von der Redaktion des Hoch=Wächters den Abonnenten, als Entschädigung für die weißen Stellen der letzten Monate, versprochen worden war: In einem Bande von ein und zwanzig Druckbogen, „der Hochwächter ohne Censur" betitelt, waren die von der Censur gestrichenen Aufsätze, die aus Artikeln gestrichnen Stellen, und einige neue Aufsätze, z. B. die Geschichte der Würtembergischen Censur abgedruckt. Am 27. August Abends 6 Uhr wurde diese Schrift mit dem Blatte des Tages unter die Stuttgardter Abonnenten des Hochwächters vertheilt; und noch in derselben Nacht um elf Uhr wurden die noch übrigen Exemplare auf Befehl der Stadtdirektion bei dem Expediteur des Blattes weggenommen.

Ein Bundestagsbeschluß vom 16. August verbot die in der Cottaschen Verlagshandlung erscheinenden allgemeinen politischen Annalen Karls von Rotteck „wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden, die Würde des Bundes verletzenden Inhalts," und gebot, daß Karl von Rotteck binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde. Die Würtembergische Presse, vor Allem in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" repräsentirt und schon längst eine unterdrückerische Maaßregel von Seiten des Bundestages fürchtend, ward endlich durch den Bundesbeschluß vom 6. September getroffen, die Deutsche Allgemeine Zeitung wurde hiernach unterdrückt, alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel sie auch versucht werden wolle, verboten, und gegen den

Redacteur die durch den Bundesbeschluß vom 20. Septem=ber 1819 gebotne Maaßregel angeordnet: ein gleiches Ver=bot traf den in Hildburgshausen erscheinenden „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land" und belegte die nachträglich ermittelten Redacteurs des Freisinnigen und des Wächters am Rhein, Friedrich Giehne und Franz Stromeyer mit dem literarischen Interdict auf 5 Jahre.

Die Würtembergische Regierung, je mehr sie erklärt hatte, daß der Bundesbeschluß vom 28. Juni mit der Ver=fassung in keiner Disharmonie stehe, mußte um so mehr alle Opposition gegen diese Beschlüsse mit Eifer zurückwei=sen, zumal da es mit dem Ehrgefühl einer Deutschen Re=gierung nur übereinstimmen konnte, wenn sie durch kräftige Aufrechterhaltung jener Beschlüsse zeigte, daß sie nicht blos äußerlich, sondern mit Ueberzeugung denselben beigetreten sei. Niedere Angestellte in Würtemberg, deren Namen sich unter den Adressen wegen der Bundestagsbeschlüsse fanden, wurden theils mit Zurechtweisungen theils mit Absetzung bestraft.

Auch das Ministerium des bürgerfreundlichen Leopold von Baden bewies durch seine Maaßregeln, daß die Be=schlüsse und Tendenzen des Bundestages gegen die Presse und die Meinungsäußerung auf den Universitäten alles Ernstes Gesetze und Normen der constitutionellen Badischen Regierung geworden seien.

Mathy, Redacteur des Zeitgeistes in Karlsruhe wurde seines Postens als Cameralpractikant entsetzt.

Eine Maaßregel gegen die Freiburger Universität,

welche oft angekündigt und eben so oft als nicht drohend zurückgewiesen war, wurde endlich im September in Aus=führung gebracht.

Am 29. August, dem Geburtstage des Großherzogs, waren, wie die Mannheimer Zeitung mittheilte, in Freiburg unruhige Auftritte vorgefallen: Doktor Herr von Herboldsheim, welcher längere Zeit einer politischen Untersuchung wegen im Kintzinger Gefängnisse gesessen habe, sei größerer Sicherheit wegen auf die Freiburger Hauptwache geschafft worden; nunmehr seien an jenem Tage Hunderte von Studenten Freiheitslieder singend durch die Stadt gezogen und hätten dem Doktor Herboldsheim vor der Hauptwache eine Nachtmusik und ein Hoch gebracht; mit gefälltem Bajonette seien sie auseinandergetrieben worden. — Eine Verordnung des Großherzogs vom 6. September gebot die Schließung der Freiburger Universität. „Die verderbliche Richtung, welche die Universität seit längrer Zeit in politischer und sittlicher Hinsicht dem größern Theil nach genommen habe, und der daraus hervorgegangne nicht minder verderbliche Einfluß auf die wissenschaftliche Bildung der Studirenden selbst, habe den Großherzog oft und viel mit Kümmerniß und Sorge erfüllt; sogar die Drohung, daß bei der nächsten unruhigen Bewegung die Universität geschlossen werden solle, habe so wenig gefruchtet, daß am 29. August ein abermaliger Vorfall stattgefunden habe, der einen neuen Beweis von der Verhöhnung der Gesetze, so wie von gänzlichem Mangel des Gefühls für Schicklichkeit und Anstand liefere. Im Interesse des Landes, der Eltern,

in Rücksicht auf die Ruhe der Freiburger, vor Allem aber um statt des seitherigen eitlen und leichtfertigen Treibens zum gründlichen Studium zurückzuführen, die Wissenschaft in ihre Würde wieder einzusetzen, durch sie die Sitten ihrer Schüler zu veredeln und solche für das Leben wahrhaft tüchtig zu machen, werde verordnet: es soll eine Reorganisation der Universität stattfinden, bis zur Verkündigung derselben die Universität geschlossen sein, alle Studirende, die nicht ihren ständigen Wohnsitz in Freiburg haben, sollen sich innerhalb 24 Stunden ruhig aus der Stadt entfernen."

Von dem Badischen Adel behauptete man, er habe bei dem Bundestage gegen einige auf dem letzten Landtage berathene und ins Leben gerufene Gesetze, die ihm einen Eingriff in das Eigenthum zu enthalten schienen, protestirt.

Die Augsburger Allgemeine Zeitung vom 12. September enthielt einen Artikel, welcher sich über die im Gegensatz zu den Aufregungen, welche Europa im Frühjahr in Erschütterungen versetzt hatten, nunmehr auffallend schnell eingetretene Beruhigung mit Zufriedenheit aussprach und die feste Absicht der Cabinete verkündete, Europa gegen neue Erschütterungen zu bewahren: „die Cabinete wollten einverständlich dahin arbeiten, daß das herrschende politische System nicht nur immer mehr befestigt, sondern auch ausgedehnter angewandt werde, damit das revolutionäre, neue, stets in Anarchie ausartende Prinzip ganz erlösche; gelinge es eine aufrichtige und bestimmte Uebereinstimmung der Cabinete zu bewirken, so werde sich die Ruhe Europa's auf lange Zeit befestigen."

kunft der Cabinete hierüber zu Stande zu bringen, so sei kein Zweifel, daß der nicht durch reelle Beschwerden, sondern durch fremde Unruhstifter erregten Unzufriedenheit ein Ende gemacht werden würde: Einer der ausgezeichnetesten Diplomaten einer nordischen Macht sei beauftragt, hierüber Verabredungen und gegenseitig verpflichtende Verbindungen einzuleiten".

Der September des Jahres 1832 war reich an Untersuchungen und Verhaftungen. Der Prozeß gegen die Nassauischen Volksvertreter dauerte fort: Herrn Herber, Präsidenten der Deputirtenkammer drohte, als dem Verfasser von Zeitungsartikeln über Nassauische Verhältnisse, eine langjährige und für den schon im Greisesalter stehenden Mann harte Strafe. Die Zeitungen schilderten die Stimmung im „schönen Nassau" als sehr gedrückt, der Herzog selber sei bei einer neulichen Reise in den Wester-Wald betroffen genug gewesen, als man sich in Montabaur und an andern Orten nicht wie sonst beeiferte, Ihm mit frohlockendem Empfang entgegenzukommen, die wohlhabendsten Familien Wiesbadens hätten sich das nächste Frühjahr als Termin gesetzt, wo sie, wenn sich Nichts geändert habe, nach Amerika auswandern würden; eine sehr verbreitete Druckschrift „an die Bürger von Nassau" überschrieben, fordere zu einer allgemeinen Verweigerung der Steuerzahlung auf, und die Polizei jage diesem Buche nnd seinen Verbreitern auf's Eifrigste nach.

Als Widerlegung der Opposition der Stände gegen

die Neubauten ließ König Ludwig von Bayern zur Feier des Ludwigsfestes zu Wittelsbach den Grundstein für ein neues Prachtschloß legen, und schon war angekündigt, daß am Namensfeste der Königin der Grundstein des neuen Residenzflügels, Theresienschloß genannt, gelegt werden solle. Am 5. September wurden die Papiere des Doctor Schwindel durchsucht, Herr Oestreicher, Redacteur des Augsburger Tageblatts, wurde zu mehrjähriger Arbeitshausstrafe und, wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung, zu einer öffentlichen Abbitte vor dem Bilde des Königs verurtheilt: auch den Redacteur der Zeit, Doctor Kurz, traf eine Verurtheilung zu Gefängnißstrafe und zu jener Abbitte. Des Druckers Kohlhepp Rheinbayerscher Anzeiger wurde verboten, Prozesse wegen des Tragens verbotner Kokarden wurden anhängig gemacht: so trug die Staats-Behörde bei dem Zuchtpolizeigerichte von Frankenthal gegen den Schuhmachergesellen Spangenberger, weil man ihn Abends aus einem Dürckheimer Wirthshaus gehend mit einer dreifarbigen deutschen Kokarde am Hute gesehen habe, auf eine zweijährige Gefängnißstrafe an. Eine Verordnung der Regierung des Rheinkreises vom 7. September untersagte die Circulation der Protestationen gegen die Bundestagsbeschlüsse und bot die Gensdarmerie zur Unterstützung dieses Verbots auf. Eine Broschüre des in Untersuchung gezogenen Doctor Eisenmann „Berufung des Doctor Eisenmann an die öffentliche Meinung" wurde confiscirt. Gegen den ersten Bürgermeister der Stadt Würzburg, Herrn Behr, war wegen einer bei einem Volksfest gehaltenen Rede

die Untersuchung eingeleitet, und die Bürgerschaft von Würzburg vervollständigte dieses Verfahren dadurch, daß das Collegium der Gemeindebevollmächtigten beschloß, höhern Orts auf die Pensionirung des Herrn Behr anzutragen. Eine solche der Ungnade des Königs nachgebende Gestimmung der Bürgerschaft wurde durch die beängstigende Nachricht, daß das Appellationsgericht von Würzburg nach Aschaffenburg verlegt werden sollte, hervorgebracht. Die Zweibrückner Zeitung wurde, weil sie sich der verfassungsmäßigen Censur nicht fügen wolle, verboten, der Redacteur der Speierer Zeitung in Untersuchung gezogen, die Herrn Schüler und Savoye aus dem Verzeichniß der Advocaten gestrichen.

Herr Lohbauer, dem wegen Herausgabe des „Hoch-Wächters ohne Censur" und wegen Abfassung mehrerer in Würtemberg verbreiteter Protestationen eine Untersuchung drohte, entfernte sich nach Straßburg. Eine Schrift von Friedrich Seybold, der im vergangenen Jahre auf des Buchhändler Herrn Franckhs Kosten und in Begleitung desselben eine Reise nach Paris gemacht hatte, „Erinnerungen aus Paris im Jahre 1831 von einem Süddeutschen", wurde mit Beschlag belegt. Ein gleiches Schicksal traf die Schrift „Deutschlands Juliordonnanzen oder die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832", unter der Firma „Deutschland 1832" gedruckt.

Der bei der plötzlichen Auflösung der Stände ohne Instruction gelassene ständische Ausschuß im Kurfürstenthum Hessen richtete an das Staatsministerium eine Verwahrung

wegen der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni, mit dem Antrage, die Regierung möge erklären, daß diese Beschlüsse nur in soweit in Kraft seien, als sie mit der Kurhessischen Verfassung übereinstimmten, und ferner eifrigst dahin wirken, daß die Beschlüsse zurückgenommen werden möchten. Es seien durch diese Verordnungen die Freunde der vaterländischen Verfassung, auch die bescheidensten, diejenigen, welche an Treue und Anhänglichkeit an Fürst nnd Vaterland Keinem nachzustehen glauben, mit tiefem und bitterm Schmerz erfüllt. Fern werde der Gedanke bleiben müssen, als wolle sich mittelst jener Beschlüsse eine größere Unbeschränktheit in Ausübung der Regierungsgewalt, selbst auf Kosten äußrer Unabhängigkeit, geltend machen, oder als habe die zum Bewußtsein gelangte Kraft und Ehre der Staatsbürger eine entmuthigende Demüthigung erfahren sollen. Aber befremden könne es nicht, wenn die plötzliche Suspension verfassungsmäßiger Befugnisse an der politischen Bedeutung eines feierlich abgeschlossenen Grundvertrags, an der moralischen Kraft und Bedeutung des Eides irre machte, wenn in manchem Gemüthe, zugleich die Ehre wie die Freiheit gekränkt haltend, das Vertrauen zu wanken begann, dessen keine Regierung entbehren könne. — Auch diese Bemerkungen waren verspätet; sie waren gesagt, um gesagt zu sein. Hatten sich doch die constitutionellen Regierungen selber durch Annahme jener Bundesbeschlüsse auf ein andres Gebiet als das des bloßen Constitutionalismus gestellt, hatten sie doch gezeigt, welche Meinung über die Unantastbarkeit der Repräsentativ-Verfassung sie als Für-

sten sowohl, wie auch als Fürsten, die mit der Oestreichischen und Preußischen Monarchie im Bunde standen, als Richtschnur hinstellen wollten; und das constitutionelle Bestreben, welches die Fürsten auf das Gebiet der Verfassungsmäßigkeit zurückziehen wollte, mochte ein ehrliches, biederes, kurz liberales sein, aber es war nunmehr kraftlos und verspätet.

Die Feier des Casselschen 15. September, welche nach dem Antrage von 19 Bürgern der Residenz auch in diesem Jahre freudig und festlich begangen werden sollte, wurde durch Befehl der Kurhessischen Regierung untersagt. Die Regierung würdigte die nunmehrige Bedeutung jenes Tages besser als der Bürger. Der 15. September wurde nur in Privatkreisen und durch eine Illumination gefeiert. Der Verleger des Verfassungsfreundes erhielt einen Prozeß, weil er als lithographische Beilage zu jener Wochenschrift eine Adresse der Bürger über das Verbot der Volksversammlungen mitgetheilt hatte, trotz dem, daß derselben die Druckerlaubniß versagt worden war.

In diesen Tagen, welche dem Hessischen Vaterlandsfreunde sehr trüb schienen, erquickte sich der Patriot über den Empfang, welchen Professor Sylvester Jordan bei seiner Rückkehr nach Marburg fand. Herr Jordan war nemlich gleich nach Auflösung der Ständeversammluug nach Hörter gereist und hatte sich von dort eine junge Frau geholt. Am 13. September, als er sich der Stadt Marburg näherte, kamen ihm seine liberalen Mitbürger auf Roß und Wagen bis zur nächsten Poststation entgegen: Vor den Thoren fand er Ehrenpforten aus Laubgewinden,

den Magistrat von Marburg im festlichsten Aufzuge mit einer Schaar weißgekleideter Jungfrauen, von deren Einer Ihm ein Lorbeerkranz und ein feierndes Gedicht überreicht wurde; großer Jubel des Volks bezeichnete seinen Einzug in die Stadt; Abends Illumination, ein Festball, und um Mitternacht ein Ständchen. Diese Ehrenbezeugungen, bisher in solcher Ausdehnung nur einem Ludwig von Bayern und andern guten Fürsten zu Theil geworden, verletzten, beängstigten das liberale Gemüth Jordans mehr, als sie ihn erfreuten: der Volksvertreter fühlte sich durch dieselben über seine bescheidene, mit wohlmeinendem Rath oppositionelle, nie aber reizen, nie sich gleich dünken wollende Stellung empor gerissen; er fühlte auch, daß man höhern Orts jene Feier als Demonstration auffassen und gegen ihn, als das Mittel, vielleicht gar als Veranlasser derselben einen neuen Grund der Eingenommenheit haben werde.

Auch die Herren von Rotteck und Welcker, welche Mitte September Deutschland bereisten, fanden allenthalben festliche Aufnahme. In Frankfurt wurde ihnen auf der Main-Lust ein Festmahl gegeben, an welchem Graf Benzel-Sternau, der Weinhändler Hinckel, Doctor Gärth, Gustav Bunsen, Reinganum, v. Rauschenplat und der Revolutionär Marburgs, Apotheker Döring, Theil nahmen. Am 18. September wurde Herrn von Rotteck in Darmstadt eine ähnliche Feier zu Theil: Eine Anzahl Staatsdiener, öffentliche Anwälte und Bürger fanden sich zu einem Zweckessen zusammen. v. Rotteck wurde bei seinem Eintritt mit einem eigends gedichteten Festgesange begrüßt; nachdem er seinen

Dank ausgesprochen, nahm ihn ein mit einem Eichenkranz geschmückter Sessel auf. Er, der Buchhändler Leske, Doctor Wilhelm Schulz hielten passende Reden; nur ein attentatähnlicher Zwischenfall, ein durch ein Fenster geschleuderter Stein, der, wenn er nicht durch einen Vorhang aufgehalten wäre, den Gefeierten wohl hätte treffen können, störte die Feier, wenn er ihr auch zugleich den Reiz des Gefährlichen gab. Auch bei seiner Durchreise durch Stuttgardt am 24. September wurde Herrn v. Rotteck im Königsbade ein Fest gegeben, von Damen ihm ein Kranz gewunden.

Der Großherzog von Baden machte gleichfalls eine Reise und zwar durch das Oberland, auf welcher er nach der Versicherung der offiziellen Journale überall freudig empfangen wurde.

Die Reorganisation der Universität Freyburg wurde durch Edikt vom 27. September begonnen, die bisherige akademische Behörde aufgehoben und eine neue Behörde, ein neuer Geschäftsgang eingerichtet. Alsbald erschien das Verzeichniß der Vorlesungen für den nächsten Winter. v. Rotteck kündigte natürliches Staatsrecht und allgemeine Staatslehre an, Welcker wollte die verschiedenen Systeme, Partheien und Schulen in der Rechts- und Staatswissenschaft besprechen. Am 5. Oktober kam der Großherzog nach Freyburg. Die Zünfte feierten Ihn bei seinem Einzuge, die Zunftfahnen waren Ihm zu Ehren entfaltet, die Häuser der Stadt mit Fahnen, Blumen und Guirlanden geziert. Als sich Ihm am nächsten Morgen

die Behörden vorstellten, sprach sich der Großherzog gegen den Prorector der Universität unwillig darüber aus, daß die Vorlesungen schon angekündigt seien, bevor der Objectiv- auch die Subjectivorganisation gefolgt sei. Diese trat denn auch bald darauf durch die Pensionirung der Herren v. Rotteck und Welcker ein.

Die Subjectiv-Reorganisation der Universitäten zu Gunsten der Wissenschaft, die gegen die Leidenschaften des Tages rein bleiben sollte, zu Gunsten der Ordnung und des Bestehenden lag damals überhaupt in den Tendenzen des Bundestages; man wußte, daß er die Universitätslehrer mit äußerster Aufmerksamkeit beaufsichtige. In der Person der Würzburger Professoren gingen Verändrungen vor sich. — Man erzählte sich ferner, daß der Bundestag, auf dem Wege der Reorganisation consequent vorwärts schreitend, die Deutschen Verfassungen geprüft habe und daß einigen derselben eine Aendrung bevorstehe: Man sagte, der Bundestag habe die staatsrechtliche Gültigkeit einiger seit dem Jahr 1830 eingeführten Verfassungen in Frage gestellt, er finde sie in Widerspruch mit dem Deutschen Bundesrecht, wonach sie nur dann, wenn sie als Ausfluß des souveränen Willens zu betrachten seien, rechtsbeständig wären.

Eine Verfügung des Großherzoglich Hessischen, protestantischen Kirchen- und Schulrathes erinnerte die Landräthe und geistliche Inspectoren an die gewissenhafte und strenge Erfüllung ihrer Amtspflichten und wies sie an, nicht blos bei Visitationen, sondern auch bei jeder andern

sich darbietenden Gelegenheit, sich genau um die ihnen untergebenen Geistlichen und Schulmänner zu bekümmern; es sei nach Beschluß des deutschen Bundestages erforderlich, daß in den Schulen die Jugend zu ihrer wahren Bestimmung geführt und von dem verderblichen Geiste des politischen Strebens fern gehalten werde. Allen Volks- und Schullehrern sollte bekannt gemacht werden, daß man, wenn von politischem Schwindelgeiste ergriffene Jünglinge aus den ihrer Thätigkeit und Aufsicht anvertrauten Schulen hervorgingen, sie dafür verantwortlich machen würde.

Die Steuererhebung in Nassau ging ohne alle Schwierigkeiten von Statten; und nur einige strenge Untersuchungen gegen die Verbreiter waren die Resultate jener Schrift, welche die Weigerung der Steuerzahlung angerathen hatte. In Frankfurt wurde die sogenannte Mittwochsgesellschaft, ein patriotischer Verein, der sich alle Wochen im Gasthof zum Köuig von Preußen versammelte, durch Staatsbeschluß aufgehoben, und der Gasthalter zu einer Strafe von 50 Gulden verurtheilt. In Kurhessen wurden den Redacteurs des Deutschen und des Schaumburger Volksblattes die Concessionen zur Herausgabe dieser Blätter genommen.

Die Kurhessische Regierung hatte anfänglich vorgehabt, einen neuen Landtag sogleich nach Auflösung des ersten zu berufen. Als jedoch den Finanzverlegenheiten, welche Ursache dieses Entschlusses gewesen waren, durch Vermittelung des Hauses Rothschild abgeholfen worden war, sah man den Termin der Einberufung weit hinausgeschoben. Das Ministerium verwandte viele Thätigkeit

auf die Leitung der Wahlen: Ein Ministerialrescript verbot den obern Behörden, den ihnen untergeordneten Beamten die Annahme einer Abgeordneten-Stelle ohne Specialermächtigung des Kurprinzen zu gestatten; das Ministerium schien entschlossen, allen liberalen Beamten den Eintritt in die Ständeversammlung unmöglich zu machen. Als der Casselsche Obergerichtsrath Cnyrim die Anzeige erhielt, daß er von dem Kreise Eschwege zum Landstande erwählt sei, kam ihm an dem Abend desselben Tages auch gleich die Nachricht zu, daß man seine Versetzung an das Marburger Obergericht beliebt habe. Oberappellationsrath Pfeiffer, kaum zum Deputirten gewählt, erhielt sogleich die Ordre seiner Versetzung nach Rinteln. Daß die richterlichen Beamten in ihren Wirkungskreisen nicht entbehrt werden könnten, diente dem Ministerium zum Grunde, um ihnen den Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung zu versagen. Die Mißgunst, mit welcher die künftige Ständeversammlung, noch ehe sie in Cassel war, behandelt wurde, zeigte sich auch darin, daß der Saal im Kurfürstlichen Palais, welchen der Kurfürst den Landständen eingeräumt und eingerichtet hatte, von sämmtlichen Mobilien, die den Landständen dienten, geräumt wurde; während doch zum Bau eines eigenen Ständehauses, der von den Deputirten beschlossen worden, die landesherrliche Genehmigung noch nicht ertheilt war: Die Hofkasse machte der Staatskasse für Abnutzung jenes Saals eine Rechnung von

7000 Reichsthalern.

Die Verhaftungen und Untersuchungen, in Bayern besonders, dauerten fort. Doktor Eisenmann wurde am 27. Oktober krank und matt von Würzburg aus in Begleitung eines Gerichtsdieners und Gensdarmen nach der Münchner Frohnveste abgeführt. Gegen Georg Eichler, Candidaten der Theologie, Sekretair des Vaterlands-Vereins, wurde am 2. November von Seiten des Zweibrückner Gerichts ein Vorführungsbefehl erlassen, bald darauf gegen Herrn Kolb, Redacteur der Speierer Zeitung, und gegen die Herrn Hepp und Deidesheimer aus Neustadt, gegen die Letzteren, wegen ihrer auf dem Hambacher Schloßberge gehaltenen Reden. Herr Dupin, früher Commissionär der Volkhardtschen Buchdruckerei in Augsburg, mußte am 24. November im großen Sitzungssaale des Münchner Stadtgerichts bei offenen Thüren vor dem Bilde des Königs Ludwig Abbitte thun: Die Verhaftungen erstreckten sich bald auf Schriftsetzer und Buchdrucker: Valentin Link, Ernst Thein, Uhl, und Götzel, jenen Gewerken angehörige Männer, wurden im Laufe des Dezember festgenommen: ein Sieg andrer Art bot sich der Bayerschen Regierung dar, als man den Doktor Schwindel, jenen Hauptopponenten von 1831 sich um eine Anstellung und um die Gunst der Regierung bewerben sah.

In Frankfurt wurde Herr Freyeisen wegen seiner Schrift „Republik" in Untersuchung gezogen und am 25. Oktober verhaftet; dieß gab Veranlassung zu einem kleinen Auflaufe vor der Hauptwache, wobei dem Gefangenen ein Lebehoch gebracht wurde. Die Mitglieder der Mittwochs-

gesellschaft wurden polizeilich inquirirt und in eine Geldstrafe von 15 Gulden genommen. Der Nassauische Präsident Herr Herber wurde am 4. Dezember nach Wiesbaden in polizeiliche Haft gebracht.

Am 5. Dezember 1832 wurden die Sitzungen der zweiten Kammer der Großherzoglich Hessischen Landstände in Darmstadt eröffnet. Wenn auch die Hoffnungen einiger Teutschen noch auf die Wirksamkeit ihrer Vertreter gerichtet waren, so stand doch nicht mehr eine durch Erwartungen, Ueberzeugungen starke, sondern eine theils indifferente, theils in sich gebrochene öffentliche Meinung hinter den Deputirten. Die Stellung der Regenten gegen die Volksvertreter war eine andre geworden, nachdem die erstern gezeigt, welches Verhältniß sie den Verfassungen gegen die Bundesgesetze und den Bundestag gäben: die Stände, welche nun immer noch an der Verfassung fest halten wollten, standen somit bald unter den Fürsten, und es war vorauszusehen, daß nicht einmal eine Art der Einigung unter der Form der Concession zu Stande kommen werde. Dennoch mußten es die Stände ihrer Stellung schuldig zu sein glauben, sich durch einen die Verfassung wahrenden Protest Halt und Bedeutung zu geben und, constitutionelle Worte an den Fürsten richtend, die Betheurung vor sich her zu tragen, daß sie an die rein constitutionelle Gesinnung des Fürsten, der für ihr Repräsentativwesen unentbehrlich war, glaubten. Sie konnten nicht schweigen, aber sie konnten auch nichts Durchgreifendes,

Gewaltiges sagen, weil sie sich damit gegen das fürstliche Element in einen mit ihrem liberalen Gemüth unverträglichen Gegensatz gestellt hatten.

„Es hatte sich in Hessen," erzählt ein Mitglied des Landtags,*) „eine Miniatur-Nachahmung Frankreichs einschlichen, kleinlich und lächerlich genug, wenn man sie bei Lichte besieht, im Zwielicht und Dunkel ihres Anhangs aber bedenklich und gefährlich. Und gedoppelt war das Hauptziel. Einmal: Trotz gegen den Bundestag, dessen Beschlüsse man zu entkräften — und zweitens Angriff auf unser Ministerium, das man mit allen nur ersinnlichen Beschwerden und Forderungen, nöthigenfalls mit Steuerverweigerung zu zwingen oder zu stürzen gedachte.

„So war die künstlich erzeugte Stimmung im Großherzogthum, als das Wahlgeschäft zum bevorstehenden Landtage begann. Ganz natürlich, da die Regierung sich geflissentlich ihres Einflusses enthielt, riß die Faction, so weit sie nur irgend konnte, ihn an sich. Die öffentlichen Blätter eröffneten das Spiel, indem sie pathetisch von den Eigenschaften sprachen, die ein ächter freisinniger Deputirter besitzen müsse. Völlige Unabhängigkeit der Wahlen ward gepredigt; nur der Einfluß der Verfassungs- und Gesetzlichkeitsfreunde — d. h. der Bewegungsmänner — als erlaubt, als nothwendig gestattet. Um gewisse Can-

*) Herr Schacht in der anonym edirten Schrift: „der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage zu Darmstadt 1833. Freimüthig geschildert für Alle, denen es um Wahrheit und um Kenntniß des jetzigen Deutschen Ständewesens zu thun ist." Giessen, 1834.

didaten, die man im Auge hatte, über die gesetzlichen Hindernisse zur Wählbarkeit hinauszuhelfen, begann man am Wahlgesetze zu interpretiren und brachte verschiedene Lufflöcher zuwege, wie z. B. die verfassungswidrige Behauptung, daß auch Landrichter wahlfähig seien, oder den obenein unmoralischen Satz, daß nicht blos der wirkliche Besitzer von 20,000 Fl. Staatspapier oder von Liegenschaften zu 100 Fl. Steuer, sondern auch der geliehene Besitz ausreichend sei.

„Mehr noch, als in öffentlichen Blättern — weil diese eine gewisse Mäßigkeit erheischten — warf man mündlich und in Briefen Candidaten auf. Man bildete dirigirende geheime Comite's, sogar mit eigenen Kassen, und ließ nicht allein Vorschläge, sondern mitunter Reisende von da ausgehen. Mit Schimpf und Verachtung wurde denen gedroht, die gegen die Ansichten der Faction wählen würden; man bezeichnete sie, und mehr noch ihre muthmaßlichen Candidaten als Heuchler, Servile oder Ministerielle. So kamen lithographirte oder in Straßburg gedruckte Pamphlete gegen einige rechtschaffne Männer, deren Anwesenheit man auf dem Landtage fürchtete, in Umlauf. Aufs geschickteste ward intrigirt, aufs heftigste deklamirt. In manchen Wirthshäusern gabs donnernde Reden der Emissäre, oft vom Weintisch herunter. Auf die verschiedenste Art wurden die Wahlmänner versucht und verlockt, hier ganz grob durch Versprechungen und Gastereien, dort auf feinere Manier durch Verwirrung der Ansichten, durch Verlästerungen und Anpreisungen. Einige mit Sehnsucht nach

der Deputirtenwürde blickende Candidaten des Mouvement ließen durch gute Freunde in öffentlichen Blättern die englische Sitte rühmen, der zufolge sich die lusttragenden Bewerber selbst öffentlich dem Volke präsentiren, und rückten nun zu ihrer Empfehlung mit politischen Glaubensbekenntnissen vor, deren wir gedruckte und ungedruckte gelesen haben. Advokaten arbeiteten durch ihre Clienten, durch die Gerichtsboten, je einer für den andern. Es gab deren, die mit den Bauerfrauen auf der Kirchweih tanzten, sich beliebt machten und dann politisirend ihre Freunde empfahlen, von ihren Feinden abriethen. Manche waren bis zum Momente des Wahlakts thätig, und zechten im Wirthshause, um noch diesen oder jenen herumzustimmen.

„Wenn Geschäftigkeit und Beharrlichkeit in einer schlechten Sache Lob verdienen, so kann es solchen Umtrieblern nicht abgesprochen werden. Es ging zuletzt in ein Paar Bezirken so weit, daß die anfangs als eine der Hauptqualitäten zur Landstandschaft aufgestellte Intelligenz nicht mehr in Betracht kam, wenn nur der Candidat zu Hambach gewesen war oder soviel Sprechtalent besaß, um einen tapfern Toast auf Deutschlands Freiheit auszubringen."

Auf eine von dem Großherzoge am 6. Dezember gehaltne Thronrede, in welcher dieser seinen Entschluß aussprach, unter Beobachtung der Verfassung das Wohl seines Volkes herbeizuführen, antworteten die Stände mit einer Adresse, welche von „unseligen, unter der großen Mehrzahl der treuen Hessen entstandnen Zweifeln" sprach und erklärte,

Staats-
Bibliothek
Bamberg

daß die Erhaltung des Europäischen Friedens um so gesicherter erscheine, je entschiedner dem gesunden Urtheil des deutschen Volks, seiner Neigung für Ordnung und Recht und seiner Liebe zum Vaterlande das wohlverdiente Vertrauen bewahrt und durch Anerkennung seiner verfassungsmäßigen Rechte bethätigt werde.

„Schon in der Adresse," erzählt Herr Schacht, „womit die äußerst wohlwollende Thronrede erwiedert wurde, so wie in den öffentlichen und Privatdiscussionen, die sie begleiteten, waren die Keime zu gewahren, die hernach reichlich aufschossen und um sich wucherten. Trotz der nothwendig engen und respektvollen Fassung, die eine Adresse erheischt, blitzte ein kecker, fast zorniger Sinn und die Lust, in die Zügel der Regierung, in die Rechte des Regenten einzugreifen, und zugleich eine bis zu Inconsequenzen gehende Tadelsucht daraus hervor. Die Verfertiger der Adresse sprachen für die zweite Kammer das Recht an, Staatsverträge, die ihr blos communicirt werden, prüfen zu dürfen, und äußerten in Bezug auf die neue Organisation der Verwaltungsbehörde nicht blos die gleichen Ansprüche, sondern schon ein voreiliges Bedenken, ob die Prüfung günstig ausfallen möge. In Bezug auf die tumultuarischen Auftritte Oberhessens bedauerten sie, aus Mangel an Oeffentlichkeit nicht den Grund der Schuld zu kennen, und tadelten doch, als kennten sie ihn genau, die zu große Bedeutung, die man den Auftritten gegeben. Daß man in der Kammer mit Verfassungsverletzungen verkehren und den Bund attakiren werde, deuteten sie gleichfalls an,

indem sie den an sich richtigen doch nicht hieher gehörigen Satz geflissentlich aufnahmen, daß Eintracht zwischen Volk und Fürsten an genaue Haltung der Verträge geknüpft sei, und von unseligen Zweifeln sprachen, die die Bundesbeschlüsse im ganzen Lande hervorgerufen hätten.

„Eine noch viel auffallendere Stelle in Bezug auf den Bund, wurde nur durch Bemühung einiger gemäßigt gesinnten Kammermitglieder gestrichen."

Als am 16. Dezember die Deputation der Kammer die Adresse überreichte, antwortete der Großherzog: „die Versicherung der Anhänglichkeit der zweiten Kammer an Meine Person, die Sie Mir zu überbringen beauftragt sind, Meine Herren, empfange Ich mit Freude und betrachte sie gern als die Erwiederung der liebevollen Gesinnungen, die Ich selbst für Mein Volk hege. Auch ist es die Ueberzeugung, daß Alles das, was die Kammer nur Befriedigendes sagt, nach ächt Hessischer Weise aus treuem Herzen hervorgehe, durch welche ich bestimmt werde, Mich hinsichtlich derjenigen Stellen Ihrer Adresse, deren Ton oder Inhalt Mein Mißfallen erregen mußte, auf wenige Bemerkungen zu beschränken. Ich kenne keine, das Hessische Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen, und etwas mehr Vertrauen auf meine Absichten würde die Zweifel, von denen Sie reden, nie haben entstehen lassen...." In Bezug auf den Passus über die Oberhessischen Unruhen, bemerkte der Fürst in seiner Erwiederung, daß dieselben keiner Entschuldigung fähig und daß die Begnadigungen, welche er Einzelnen Verurtheilten habe ange-

deihen lassen, nicht auf Zweifeln an der Gerechtigkeit seiner Gerichte beruhen. Er erklärte sich mit dem Vertrauen auf das gesunde Urtheil des Deutschen Volkes einverstanden: das brave Hessische Volk habe bisher den immer wiederkehrenden Versuchen Einzelner, seinen geraden Sinn zu mißleiten, zu widerstehn gewußt: Jene Versuche erschienen aber deswegen weder minder strafbar, noch dürften die Regierungen in dem Bestreben, sie zu unterdrücken, nachlassen. In Bezug auf Staatsverträge sei das Hessische Staatsrecht fixirt; hiernach lasse der Fürst Seinen getreuen Ständen Abschriften derselben, nur zur Nachricht und Aufbewahrung zukommen. Der Großherzog verwahrte ferner die Ihm verfassungsmäßig allein und ohne Mitwirkung der Stände zustehende Befugniß, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen. Auch erinnerte er die Kammer daran, daß es ihr auf ihrem Standpunkte nicht zustehen könne, Ihm Urtheile vorzutragen über die Handlungsweise andrer Bundesregierungen, deren Recht, ihre Staatsmaßregeln nach eigenem Gutdünken zu bestimmen, Er ebenso unumwunden anerkenne, als dieselben Ihm ein Gleiches zugestehen.

Am 12. Dezember stellte der Abgeordnete Ernst Emil Hofmann einen Antrag in Betreff der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni. Die Basis, auf die sich Herrn Hofmanns Motionsbegründung stützte, war der aus den Bestimmungen der Bundes- und Schlußacte hergeleitete Zweck des deutschen Bundes. Herr Hoffmann fand, daß mit Aus-

nahme gewisser in der Bundesacte für alle Verfassungen deutscher Bundesstaaten vorgeschriebener Grundsätze die Feststellung der landesständischen Verfassungen allein der Uebereinkunft der Landesfürsten und Ihrer Unterthanen überlassen sei. Wenn der erste Artikel jener Beschlüsse dagegen sichern wollte, daß der Fürst seinen Ständen keine Concessionen mache, welche seinen Verpflichtungen gegen den deutschen Bund zuwiderlaufen, so fand Herr Hoffmann dagegen Nichts zu erinnern: „Wenn aber der Bundesbeschluß eine weitere Absicht gehabt haben sollte, so greift er auf eine verfassungswidrige Art in die innern Verhältnisse ein.“ In Betreff des zweiten Artikels gab Herr Hoffmann zu, daß der Bund im Falle eines Aufruhrs oder der Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit ausnahmsweise befugt sei, einzuschreiten; konnte aber nicht begreifen, wie dieser Bestimmung eine Beziehung auf das Steuerbewilligungsrecht deutscher Landstände gegeben werden könne: Es sei noch nie bestritten worden, daß die Stände das, was zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen erforderlich sei, stets bewilligen müssen und bewilligen werden, wie aber dieses geschehen solle, dieß unterliege der Berathung und Mitwirkung der Stände. Im Uebrigen könne die Frage über das Steuerbewilligungsrecht nur aus den deutschen Verfassungen entschieden, und die Ausübung dieses Rechts, wie sie auch ausfallen möge, weder als Aufruhr, noch als Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit definirt werden, zumalen da die Landstände unter den Begriff der Obrigkeit im weitern Sinne des Worts gehören.

Zu Artikel 4. jener Beschlüsse bemerkte Herr Hoffmann, daß die Commission des Bundestages, welche über die Erfüllung der Bundespflichten wachen solle, zwar einen recht löblichen Zweck habe, daß aber jede Deutsche Ständeversammlung gegen eine Ausdehnung der Befugnisse dieser Commission auf innre Angelegenheiten auf das Feierlichste protestiren müsse. Im Ganzen fand Herr Hoffmann, daß die Bundesbeschlüsse, wenn in ihnen nur Verfassungsmäßiges enthalten sein solle, überflüssig, sonst aber drohend seien; er trug darauf an, die Ständeversammlung möge eine Verwahrung gegen jede mögliche verfassungswidrige fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Großherzogthums und gegen jeden etwaigen Versuch einer Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogthums, der Hessischen Stände und des Hessischen Volks aussprechen; sie möge die Staatsregierung ersuchen, daß sie beim Bundestag für die genaue Vollziehung der Bundesacte wirke; sie möge ferner die Staatsregierung zu der Erklärung auffordern, ob und aus welchem Grunde sie ihren Bundesgesandten zum Beitritt zu den fraglichen Artikeln autorisirt habe.

Noch ein anderer Antrag von den Deputirten Doctor Heß, Brunk, v. Gagern, Rausch, Hallwachs, Dieffenbach, v. Buseck, Doctor Langen und Elwert sprach von der allgemeinen tiefen Bekümmerniß, welche durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni erzeugt sei, erklärte, daß der Bundestag seine Competenz überschritten habe, und forderte

die Kammer zu einer förmlichen und unbedingten Rechtsverwahrung auf.

Derselbe 12. Dezember brachte drei Anträge auf Preßfreiheit, von den Abgeordneten E. E. Hoffmann, Tromler und Jaup gestellt, welche sich theils auf den Artikel 18. der Bundesacte, theils auf den Artikel 35. der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde, theils auf die Mündigkeit des Deutschen Volks beriefen.

Es war eine, zwar nicht gewollte, Würdigung des Interesses, welches die landständischen Verhandlungen damals darboten, als der Abgeordnete Graf Lehrbach am 18. Dezember darauf antrug, es möge, während bisher nur erwachsenen Mannspersonen der Zutritt zu den Kammerverhandlungen gestattet worden sei, auch die liebenswürdige Hälfte des Publikums fortan zugelassen werden, und als er zur Begründung seines Antrages die modernen Kammerdebatten mit dem mittelalterlichen Tournierspiel verglich.

In der ersten Kammer machte der Staatsrath Freiherr von Gagern am 11. Dezember die Einheit Deutschlands zum Gegenstand einer Rede: Er verkündete: daß Vaterland, Nationalität, Deutsche Ehre, Entwickelung, Cultur, Kraft, Zusammenhang die Hauptstoffe seiner Wirksamkeit sein werden; nach den religiösen Ideen sei unstreitig wohlverstanden Vaterlandsliebe, das Bewußtsein, einer großen, gesegneten, in sich verbundnen Nation anzugehören, das höchste, das wärmste, das seligste Gefühl der Erde, und er beklage den, der dessen entbehre. Nur das Bewußt-

sein, daß 30 und so viele Millionen mit den Hessen verbunden seien, und daß die ganze Nation die Rolle spiele, die ihr gebühre, stähle, hebe und erheitre seine Seele. Und weil man dies Vaterland, dieses Deutsche All bis jetzt zu sehr verschleiert habe, weil man dieses ächte und erste irdische Idol gleichsam in einen verschlossenen Schrank eingesperrt habe, darum werde jetzt nach dem goldenen Kalbe und andern Fetischen gegriffen. An den ständischen Versammlungen sei es, sich über den Provinzialismus zu erheben und die Wünsche der ganzen Nation auszudrücken. Denn auf der Wartburg, oder zu Hambach, oder in den lockern Blättern, welche sich frecher Weise die vierte Gewalt nennen, könne dies nicht geschehan, und irgend wo müsse es doch geschehen.

Solche Bestrebungen für freie ehrenvolle Nationalität, einer partiellen Volksvertretung vindicirt, konnten nur noch das Aussehen der Redensart haben, konnten, im, wenn auch nicht ausgesprochenen, Bruch mit den Regierungen hervorgequält, nur das Bild einer naiven, unmännlichen Unbekümmertheit darbieten. Die Hauptwirksamkeit Deutscher Kammern für die Bewegung war mit dem Jahr 1831 abgeschlossen und durch die Bundesbeschlüsse vom Juni widerlegt. Nur der Oberflächliche konnte für das Jahr 1833 auf die Kammern hoffen, wenn auch aus den Wahlen bei der damals noch frischen Erregtheit des Volkes in Hessen eine Opposition hervorgegangen war.

Die Pläne der Revolutionärs aber, welche im Jahre

1833 zur Ausführung kommen sollten, waren eben nur der Ausdruck einer Hoffnungslosigkeit, welche dnrch kühne Redensarten, durch Selbsttäuschungen, durch ein Paar Studenten, Schustergesellen und Bauern die Indifferenz der Menge und die Regierungen besiegen wollte.

Die Herren Franckh und Hardegg hatten in den letzten Monaten des Jahres 1832 ihre revolutionären Reisen und Bemühungen fortgesetzt. Franckh war Anfangs September in Begleitung des Gürtler Dorn nach Karlsruhe gereist, und hatte mit Herrn Mathy, bei dem sich damals Stromeyer vor der Polizei verbarg, revolutionäre Gesinnungen ausgetauscht; im Oktober reiste Hardegg zum Doctor Gärth nach Frankfurt, erzählte von dem revolutionären Würtemberger Volke, und hörte dagegen die ermuthigende Nachricht, es seien von den frankfurtischen Revolutionärs Verbindungen in den Hessischen Landen angeknüpft und in so manchen Städten die patriotische Mehrzahl zum Kampf gegen die Tyrannei bereit. Bald nach der Rückkehr Hardeggs folgte ihm als Abgesandter der Frankfurter ein Lehrer, Namens Knöbel, um sich von der Wahrheit der Nachrichten, welche Hardegg gebracht hatte, zu überzeugen. In einer Zusammenkunft bei dem Bäcker Frech in Ludwigsburg, hörte Knöbel von der revolutionären Stimmung in Würtemberg, und verabredete mit den Herren Franckh, Koseritz und Dorn ein Erkennungszeichen für die Eingeweihten: Eine Handbewegung über der Stirn, das Schlagwort „der Bundestag", worauf die Antwort „wird gehandelt" folgen sollte, waren die Resultate dieser Verabredung.

Mehrere Stuttgardter Rechtsgelehrte, unter ihnen die Herren Walz, Rödinger, Tafel, veranstalteten alle Mittwoch Abend öffentliche Versammlungen in einem Hause außerhalb der Stadt, wo die Würtembergische Verfassung in allen ihren Abschnitten vorgelesen, erörtert und erklärt wurde. Der Lithograph Franz Theodor Malte, welcher von Koseritz eingeweiht worden war, zog eine Gesellschaft von Schuhmachergesellen, „der Pechkranz" genannt, in die Mittwochsgesellschaft herüber: dieser Pechkranz war ursprünglich zur Unterstützung kranker und reisender Handwerksgenossen gestiftet worden, Malte hatte sich in ihm populär gemacht, hatte den Schuhmachern von den betrübten öffentlichen Zuständen erzählt, hatte sie überzeugt, daß sie sich politischen Sinn anschaffen, daß eine Aendrung eintreten müsse, und daß Deutschland bald sein Heil in Errichtung einer Republik finden werde. Des blauen Montags wegen wurde die Mittwochsgesellschaft zur Montagsgesellschaft. Hardegg richtete seine ganze Hoffnung auf das Landvolk, reiste in den Dörfern umher und suchte seine revolutionäre Phraseologie durch enthusiastische Kraftworte hie und da einem Bauer verständlich zu machen.

Anfangs Dezember 1832 begab sich Franckh von Neuem nach Frankfurt in Begleitung des Studirenden Obermüller aus Karlsruhe; mit der Verkündigung, daß die Frankfurter thätig, daß mit Hessen Verbindungen eingeleitet seien, daß viele Volksgesellschaften beständen, Alles vorbereitet, der Geist gut sei, daß die Revolution jeden Augenblick losgehen könne, wußte er bei seiner Rückkehr

sich und den Andern große Hoffnung zu machen. Hardegg veranstaltete nunmehr um Weihnachten 1832 eine Zusammenkunft in dem Hause des Kronenwirths zu Löchgau, um über die Form der einzuführenden Republik zu berathen: Es hatten sich der Gürtler Dorn, der Maler Groß, der Rechtsconsulent Schreiber und der von Hardegg rrvolutionirte Bauer Friedrich Hipp aus Gemrigheim eingefunden; Hardegg führte von Neuem durch, daß die Republik die einzige einem wahren Volkswohl angemessene Regierungsform sei, die Andern gaben in gleichem Sinne ihre Deklaration ab, nur wegen der Form der zukünftigen Republik konnte man sich nicht einigen, da nicht Alle in der Ansicht, daß man die Republik von 1793 zum Muster nehmen müsse, übereinstimmen wollten. Darin aber, daß die Herbeiführung eines neuen Zustandes ohne Gewalt nicht möglich sei, stimmte man überein, auch versprach man sich gegenseitig, daß man, so viel Jeder könnte, die Revolution unter dem Volke predigen wolle; man verabredete, daß eine Sammlung der Beschwerdeu und Klagen des Landvolks veranstaltet, zum Druck gebracht und das Volk durch eine Darstellung seiner Leiden revolutionirt werden müsse: Franckh erhielt die Berufung zum Reisenden der Deutschen Revolution. Gleich darauf wurde in des Ludwigsburger Dorn Wohnung eine neue Zusammenkunft gehalten; Franckh und Koseritz wohnten derselben bei, der Erstere erklärte sich zur Uebernahme der ihm übertragnen Aufgabe bereit, und wußte schon von einer neuen Reise zu sagen, die er nach Frankfurt machen und auf der er mit den Gleichgesinnten

aus Hessen, Nassau und der Umgegend die Realisirung der Deutschen Republik besprechen wollte. Koseritz setzte seinen Plan einer Militärrevolution, die er, wenn er nur über die Gesinnung und Mitwirkung des Volkes zur Gewißheit gekommen, ins Werk setzen würde, näher auseinander: indem er auf die meuterische Gesinnung der Unteroffiziere und Gemeinen vertraute, wollte er die beiden Infanterie-Regimenter zu Ludwigsburg aus der Kaserne führen, die Thore besetzen, die Offiziere, welche Widerstand leisten würden, festnehmeu oder niederschießen lassen: Die Ludwigsburger Bürgerschaft wollte er durch die Drohung, daß er plündern und die Arbeitshausstrafanstalt öffnen werde, zum Anschluß an die Revolution zwingen. Nachdem er die Reiterei theils auf seine Seite gebracht, theils unschädlich gemacht, sich auch des Artillerietrains versichert, wollte er auf Stuttgardt marschiren, und es entweder einnehmen, um sich der Person des Königs zu bemächtigen, oder anzünden.

Ihre Schwäche offenbarte die Revolution dadurch, daß sie die Frage beantwortete und zu beantworten hatte, wer denn nach dem Sturz der legitimen Regenten an die Spitze der Staatsgeschäfte gestellt werden solle: ihre noch größere Schwäche aber zeigte sie in der Antwort anf diese Frage: die Herren v. Rotteck, Welcker, v. Itzstein, Jordan würden und wollten, sagte man, zu Präsidenten der Deutschen Republik ernannt werden. Was diese Constitutionellen thun konnten, hatten sie gethan, so weit sie gehen konnten, waren sie gegangen, und eine Revolution, welcher

man in den Augen ihrer Anhänger diese Männer zu Anführern geben mußte, weil die Namen derselben in Deutschland den meisten Klang hatten, war von vorn herein widerlegt, zeigte sich nur als ein Spielen mit Worten, Namen und Systemen.

Auch ein Burschentag wurde zu Weihnachten 1832 abgehalten. Es wurde beschlossen, daß die Burschenschaft fortan nur auf revolutionäre Weise ihren Zweck verfolgen solle, da auf dem bisherigen Wege Nichts erreicht worden sei, daß die Constituirung einer Burschenschaft fortan nicht mehr an bestimmte Formen gebunden sein solle, und daß auch Philister als Mitglieder aufgenommen werden könnten, daß ferner die Burschenschaft sich mit dem Vaterlandsvereine in Frankfurt a. M. in Einvernehmen setzen solle. — Die Pariser hatten damals schon die Carricatur einer Deutschen Revolution auf dem Theater; ein mit großem Beifall aufgenommenes Vaudeville „les trois maitresses“ zeigte einen Deutschen Großherzog, wie er die Stürme und Aengsten einer Revolution kostet, zur rechten Zeit noch Concessionen macht und wie ihm endlich von den Studenten eine Lebehoch gebracht wird.

Die Großherzoglich Hessischen Volksvertreter nahmen ihre Mißstellung zum Minister und zum Fürsten aus dem Jahr 1832 in das neue mit hinüber. Als der Präsident am 17. Dezember die Antwort des Fürsten auf die Dankadresse den Ständen mittheilte, erklärte er jene als aus „einem unglückseligen Mißverständniß“ hervorgegangen,

welches die Kammer nur aufzuklären brauche, um das von Seiner Königlichen Hoheit geäußerte Mißfallen verschwinden zu lassen: dem Antrage, welchen er demgemäß stellte, die Kammer möge die Adreßkommission beauftragen, eine solche aufklärende Eingabe an Seine Königliche Hoheit zu berathen und vorzulegen, wurde von der Kammer beigestimmt; einem Antrage, der, indem er die Adreßkommission zur Richterin über ihr eigenes Werk, die Adresse, machte, die Concession, die er gab, durch sich selbst wieder zurücknahm. Herr Schacht erzählt, es seien bei den Berathungen der Commission Aeußerungen gefallen, wie: „Meine Herren, wer Ehre in der Brust hat, der muß empört sein über jene Antwort. Wie kann der Fürst es wagen, uns sein Mißfallen zu äußern? Wir sind eine Gewalt im Staate wie Er, und Er erkühnt sich, uns niederzutreten!"

Am 20. Dezember erstattete der Abgeordnete v. Gagern im Namen der Dankadreßkommission einen Bericht, welcher die Rechte der Stände wahrte und dem Antrage auf eine neue Eingabe an den Herrscher nicht günstig lautete. Der Präsident selber erklärte darauf, er könne die Erheblichkeit der Gründe gegen eine Eingabe nicht verkennen und verzichte um so mehr auf seinen Antrag, als er in der Zwischenzeit keine Gewißheit erhalten konnte, daß die Realisirung desselben das erregte Mißfallen gänzlich beseitigen werde. Doch sprach er zugleich die Ueberzeugung aus, „das Ereigniß dürfe und werde nicht die so nöthige Eintracht zwischen der Staatsregierung und der zweiten Kammer stören."

Herr E. E. Hoffmann setzte hinzu: als der Adreß-entwurf zum erstenmal der Kammer zur Berathung vorgelegt worden, habe man demselben unbedingten Beifall gezollt: er glaube daher, daß sich die Kammer jetzt zu keiner weitern Eingabe bestimmen dürfe, daß sie jedoch auf die so betrübende Antwort Sr. Königlichen Hoheit wenigstens einige Worte zu Protocoll erklären müsse. Die Aeußerungen in der Adresse seien so gewählt und wahr, daß er, käme letztere nochmals zur Berathung, auch nicht auf Abänderungen Eines Wortes antragen oder dafür stimmen würde. Man müsse sich jetzt um so mehr vor Uebereilung hüten, je entschlossener man Anfangs für Annahme des Adreßentwurfs gestimmt habe. Es habe alles Ansehen, als seien Seine Königliche Hoheit von Ihrem Minister übel berathen gewesen. Die Kammer müsse sich hierdurch schmerzlich berührt fühlen und es treffe den Minister eine große Verantwortlichkeit schon darum, daß er die der Kammer gegebne Antwort nur habe zulassen können, welche ihm, dem Redner, kein Urtheil aus dem Herzen des Großherzogs über den Geist der zweiten Kammer zu sein scheine.

Am nächsten Tage beschloß die Kammer, den der Commission ertheilten Auftrag zu Entwerfung einer neuen Eingabe zurückzunehmen. Die Kammer beklagte es durch ferneren Beschluß auf das Tiefste, daß die Aeußerungen der Adresse so unglückselige Mißverständnisse zu Folge haben konnten, indem sie die im Jahr 1830 in Oberhessen statt gefundenen gesetzwidrigen Auftritte verabscheue und verachte, auch die in manchen Gegenden Deutschlands vor-

gekommenen politischen Umtriebe und Gesetzwidrigkeiten nirgends in ihr Anklang oder Entschuldigung finden. Uebrigens wolle sie, was die Aeußrungen der Großherzoglichen Antwort in Bezug auf jene das Hessische Staatsrecht bedrohenden Bekanntmachungen, in Bezug auf die Stellung der Stände zu Staatsverträgen, Verwaltungsanordnungen und der Handlungsweise andrer Bundesstaaten anging, auf eine Erörterung derselben nicht weiter eingehen, da die Erörterung staatsrechtlicher Fragen der innern Wirksamkeit der Kammer in den betreffenden einzelnen Fällen vorbehalten bleibe und die Meinungsverschiedenheit erst hier ihre Erledigung finden könne.

Die Commission hatte ihren Auftrag, eine Eingabe zu entwerfen, dahin umgewandelt, daß sie eine Prüfung der Großherzoglichen Antwort geliefert hatte: und wenn nun auch die Kammer durch den zuletzt angeführten Theil ihres Beschlusses die Resultate jener Prüfung nicht zu den ihrigen machte, so hatte sie die Fragen wenigstens in der Schwebe gelassen; und indem sie die Adresse von neuem anerkannte, nahm sie die Verpflichtung, jene Bekanntmachungen, durch welche „unseelige Zweifel“ erregt waren, zu prüfen und nöthigenfalls anzugreifen, in das Jahr 1833 mit.

Die Majorität, eine Opposition gegen das Ministerium, hatte den besten Willen, ihre verfassungsmäßige Macht und die Verfassung selber in Kraft zu erhalten; und die Gereiztheit, in die sie durch ihren Gegensatz versetzt war, gab ihren Acten das Ansehen einer gewissen Frische und

Thatkräftigkeit; über jene bloße Gereiztheit kam sie aber nicht hinaus, weil es nicht in ihrem Berufe als constitutioneller Kammer lag, die Regierung in ihrer Spitze anzugreifen.

Auch Würtemberg, Kurhessen, Nassau, Baden sollten im Jahre 1833 ihre Vertreter beisammen, sollten die Erfolge constitutioneller Anstrengungen sehen.

In Würtemberg hatte man lange genug Zeit gehabt, um sich zu dem bevorstehenden Landtage zu rüsten und einen constitutionellen Sinn im Lande zu verbreiten. Wahlclubbs hatten gearbeitet, Vorlesungen über die Verfassung waren gehalten worden, Petitionen um Berufung des Landtages waren von verschiedenen Orten im Laufe des Jahres in Stuttgardt eingelaufen. Der Schwäbische Merkur erzählte, Anfang Januar 1833, ein Theil der zu Stuttgardt ansässigen ständischen Abgeordnete hätte an mehrere der auswärts wohnenden Collegen Einladungen erlassen, damit man sich vor dem Zusammentreffen des Landtages über ständische Angelegenheiten berathe. Zum Vereinigungspunkte solle gemeinschaftliche Mittagstafel und ein gemeinsames Lokal zu Abendunterhaltungen, welches schon gemiethet sei, dienen. Da diese Einladungen nur an den liberalen Theil der Abgeordneten gerichtet seien, so könne wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich hierbei um Gewinnung und Einigung einer möglichst großen Zahl von Abgeordneten für einseitige politische Ansichten, um die Organisirung und Disciplinirung einer politi-

schen Parthei handle: „Jeder", setzte jene Zeitung hinzu, „jeder allem Partheiwesen fremde, wahrhaft freie d. h. jeder ächt liberale Abgeordnete wird hierdurch wissen, wie er eine solche Einladung anzusehen habe".

Mit dem 26. Januar liefen die sechs Monate ab, innerhalb deren der Kurhessischen Verfassung gemäß nach Auflösung des Landtages der neue berufen werden mußte. Aber es war sehr die Frage, ob nur die zwei, verfassungsmäßig nothwendigen, Drittel der Abgeordneten bis zum 25. Januar würden zusammen zu bringen sein. Das Ministerium hatte vielen in die neue Kammer gewählten Staatsbeamten den Urlaub verweigert, die Wahlcollegien weigerten sich, zu neuen Wahlen zu schreiten, bevor nicht die von ihnen Gewählten ausdrücklich auf die Stelle des Abgeordneten verzichtet; die Justizbeamten, denen der Urlaub versagt war, wollten die Entscheidung über ihr Recht, als Volksvertreter zu wirken, der Kammer überlassen. Die Wahlmänner von Rinteln, welche den Obergerichtsrath Werthmüller gewählt hatten, führten über die Urlaubsverweigerung, als eine Beeinträchtigung ihrer Wahlfreiheit, bei dem Gesammtministerium Beschwerde.

Ein Artikel aus Kurhessen in der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung, der seine offizielle militairische Autorschaft hinter einem kleinen Ausfall auf die Censur versteckte, ließ einen Blick in das Verhältniß thun, welches sich die Kurhessische Regierung und ihre Militärpartei zu den Beamten gab. Kurhessen, hieß es hier, biete die in Deutschland ziemlich allgemeine Erscheinung, daß so unver-

hältnißmäßig viele Beamten zu Deputirten gewählt werden, in einem noch auffallenderem Grade dar. Wenn die Thatsache auf der einen Seite Mangel an Takt beim Volke darthue, so scheine sie auf der andern zu beweisen, daß in Kurhessen die zu Landesvertretern geeignete Klasse, unabhängige, höher gebildete Besitzer und Gewerbsleute, gänzlich fehle. Allein die überwiegende Wahl von Beamten habe hier in ihren Folgen einen ganz andern Character als in andern Staaten. Während man anderwärts Abhängigkeit von der Staatsregierung und daher befangene und beschränkte Vertretung des Volkes bei sich ergebendem Conflicte besorge, habe die Kurhessische Regierung gerade in den Beamten des letzten Landtages die heftigste und anhaltendste Opposition gefunden. Diese eigenthümliche Erscheinung habe ihren Grund in der klar ausgesprochenen Richtung des Beamtenstandes, sich nach beiden Seiten hin, gegen Volk wie gegen Gouvernement, unabhängig und als eine eigene selbstständige Corporation zu gestalten. Diese Richtung stelle sich aber bei keinem andern in so bestimmten und klaren Umrissen dar, als bei dem Richterstande, der nach nichts geringerem strebe, als danach, sich auch über die andern Zweige des Staatsdienstes zu erheben und sie zu beherrschen. Bereits auf dem ersten Landtag sei es der Justiz gelungen, die Wahlen des Bauernstandes zu leiten und zu benutzen. Auf dem letzten Landtag sei ihre Strebung noch bestimmter hervorgetreten; sie habe gewollt, daß die Forstpolizei und Militairgerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten vindicirt werde, doch habe die Re-

gierung Anstand genommen, einen so bedrohlichen Zuwachs von Gewalt in ihre Hände zu legen. Zu dem bisher in Hessen voranstehenden Kriegerstand habe die Justiz gesagt: stehe auf und laß mich hinsetzen. Mit dem Staatsbudget sei man während der letzten Ständeversammlung in keinem Stücke zu Ende gelangt; allein der Etat der Gerichte sei gleich von vorn herein vereinzelt aus demselben herausgerissen und um 100,000 Rthlr. bereichert worden. Man habe dafür schnelle, gute, regelmäßige Rechtspflege versprochen; aber unerachtet der übermäßigen Besetzung aller Aemter erleiden Rechtshändel und Untersuchungen die frühere Verzögerung in noch höherm Grade, und es sei nur zu klar, daß die in die Adern der Rechtspflege eingegossene materielle Kraft ihren Status deteriorirt und ihre Leistungen verringert habe. — Am Schluß des Artikels wurde für die, welche, sei es auf Seiten der Staatsregierung, sei es in der Ständeversammlung das Wohl des Volkes zu fördern berufen seien, Eintracht, Verträglichkeit und gegenseitige Nachsicht gewünscht; alle hohlen Phrasen Französischer Kammern, ganz besonders aber alles Ueberfliegen in die Regionen der Politik möge man vermeiden. Neben den Bundesgesetzen gehe ja immer noch ein recht practicabler Weg vorbei. Ein kleiner Staat vermöge weder die Welt, noch Europa, noch Deutschland umzugestalten, er könne auf des letztern Gestalt dann vielleicht einwirken, wenn er vorerst in seinem Innern vollkommen geordnet und festgestellt sei. Mit dieser innern Gestaltung möge man sich ausschließlich beschäftigen.

Der Oberappellationsgerichtsrath B. W. Pfeiffer hielt diesen Artikel für wichtig genug, um in die Casselsche Zeitung eine Erklärung dagegen zu inseriren und ihm die verderblichste Tendenz gegen die landständische Wirksamkeit, Unkunde, Partheilichkeit vorzuwerfen. Was der Verfasser von dem mit Leidenschaft verketzerten Beamtenstande sage, daß er sich von dem Einflusse der Regierung wie des Volkes unabhängig zu halten wisse, sei vielmehr der höchste Lobspruch, der jenem Stande gemacht werden könne.

Noch gegen achtzig Gegenstände, die dem aufgelösten Landtage vorgelegen, waren unerledigt; hiervon waren vierundvierzig so weit bearbeitet, daß nur noch die Entschließung der Staatsregierung fehlte; über mehrere andere hatten die Stände so eben Beschluß fassen wollen, als sie aufgelöst wurden, gegen dreißig erforderten noch eine weitere Bearbeitung. Der permanente ständische Ausschuß, behauptend, daß der nächste Landtag nur eine Fortsetzung, eine Completirung des aufgelösten sei und daß ihm im Spätherbste der ordentliche folgen müsse, hatte die unerledigten Gegenstände vorbereitend wieder aufgenommen und den Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer mit der Ausarbeitung einer Darstellung derselben beauftragt, um diese sogleich der nächsten Versammlung zu überreichen und ihr anzugeben, wo die Berathung jener Gegenstände unterbrochen und wo sie wieder aufzunehmen sei. Der Ausschuß leitete seine Berechtigung hierzu aus der Stelle eines dem vorigen Lantage erstatteten Berichtes her, da die Stände bei ihrer schnellen Auflösung ihn ohne Instruction gelassen;

das Ministerium aber versagte ihm jegliche Auskunfterthei=lung, indem es erklärte, man halte es nicht für zuläßig, die „Instruction" der künftigen Ständeversammlung durch den Ausschuß der aufgelösten oder mit dessen Beihülfe be=wirken zu lassen, da die Regierung der künftigen Stände=versammlung selbst ihre „Propositionen" machen werde. Es schien, als ob die Regierung einige dem letzten Land=tage vorgelegenen Gegenstände fallen lassen wolle.

Die Casseler feierten am 8. Januar die Ueberreichung der Verfassung durch einige Bälle; die Bürgergarde sprach im Oesterreichischen Saale durch ein Tänzchen ihre oppo=sitionelle Ueberzeugung aus, daß die Verfassung kräftig sei. Mehrere Hauswirthe illuminirten: ein patriotischer Maler brachte die liberale Gesinnung in ein Transparent: „Hof=fet und seid einig" konnte man in Flammenschrift an sei=nem Hause lesen.

Die periodische Presse hoffte auf den Landtag. Das in Witzenhausen erscheinende constitutionelle Blatt „Wö=chentliche Mittheilungen" nahm im Januar mit einem „gute Nacht" überschriebenen Aufsatz von den Lesern Ab=schied; dem Redacteur des Verfassungfreundes Herrn Feld=mann, wurden, weil er ein Holsteiner, ein Ausländer sei, von der Polizei wegen seines fernern Aufenthaltes in Kassel Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Das Minister=rium des Innern erstreckte die Sorgfalt, die es der Cen=sur widmete, bis auf die Angabe der Farbe der Dinte, welcher sich der Censor bedienen sollte. „Da sich", hieß es in einem Erlaß jenes Ministeriums an die Censur=

Commissäre, „hin und wieder von Seiten der Redacteure und Herausgeber inländischer Zeitungen und Zeitschriften eine die Grenzen aller Nachsicht überschreitende Nichtachtung der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Anordnungen gezeigt hat, insbesondre einzelne Stellen und Artikel nicht nur, ohne daß sie der Censurbehörde vorher zur Genehmigung überhaupt vorgelegt worden, sondern auch gegen die ausdrückliche Versagung dieser Genehmigung ausgedruckt werden, und deshalb eine besondre Wachsamkeit über die Vollziehung der von der genannten Behörde angehenden Verbote nothwendig erscheint, so wird den Censoren hiermit aufgegeben: 1, da, wo der Abdruck eines Blattes nur mit Ausnahme einzelner Stellen zu genehmigen steht, diese, und zwar zur mehrern Auszeichnung mit rother Dinte, zu durchstreichen, dabei aber am Schlusse des Blattes neben Ertheilung der Genehmigung die dergestalt durchstrichenen Stellen ausdrücklich von derselben auszunehmen; 2, die Herausgeber aufzufordern, künftig von der zu censirenden Nummer des Blattes zwei gleichlautende Exemplare zu diesem Zwecke einzureichen, von denen nach geschehener Censur und Unterschrift beider eines dem Herausgeber zurückzugeben, das andre aber der Polizeibehörde des Orts zu übersenden ist. Der letztern liegt alsdann die ernstliche Pflicht ob, streng und sorgfältig darüber zu wachen, daß a, nicht das Geringste, es sei von welchem Inhalte und Umfang es wolle, wenn dasselbe nicht vorher der Censur unterlegen hat, abgedruckt; ebenso b, die vom Censor gestrichenen Stellen auf keinerlei Weise veröffentlicht

werden; im Uebertretungsfalle aber den Herausgeber unnachsichtlich zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen." —

Doctor Pinhas wurde zu einer Geldstrafe verurtheilt, weil er eine vom Herrn Rebelthau gestrichene Stelle in die von ihm herausgegebne Kasselsche Zeitung aufgenommen.

In Baden wurde der Beginn des Jahres 1833 durch einen Conflict der Freiburger Bürgerschaft mit der Staatsregierung bezeichnet. Herr v. Rotteck, dem so eben der achte und neunte Ehrenbecher — von „den freien Bürgern des Badenschen Oberlandes", wie die Inschrift auf dem einen lautete, und von Karlsruher Bürgern — zugesandt worden war, Herr v. Rotteck wurde am 7. Januar durch 927 unter 1246 stimmenden Bürgern zum Bürgermeister von Freiburg erwählt. Die Bürger feierten ihre eigene Freisinnigkeit durch einen brillanten Fackelzug, Feuerwerk, tausendstimmige Lebehochs und eine Serenade vor v. Rottecks Hause.

Herr v. Rotteck sprach eine kurze Dankrede: „Hochverehrte Mitbürger und Freunde! Verhältnisse schließen mir den Mund und lassen mich die Gefühle, die jetzt mein Herz überströmen, nicht aussprechen, wie ich es möchte, lassen mich nicht mit jenen Worten danken, die meine Empfindung ausdrücken. Ich will Ihnen aber durch die That danken. Jener Tag wird der schönste meines Lebens sein, an welchem es mir möglich ist, Freiburg einen seiner würdigen Dienst zu leisten". Viele Studenten hatten am Fackelzuge theilgenommen, auch ihnen dankte der Gefeierte,

zugleich auf seine academische Wirksamkeit sich beziehend: „Vier und dreißig Jahre habe ich das academische Lehramt vorwurfsfrei verwaltet, und bin endlich ehrenvoll zur Ruhe gesetzt worden". Bravo's und begeisterte Rufe erschollen aus der Menge. „Die Einigkeit der Bürgerschaft lebe hoch", rief ein Bürger, und v. Rotteck drückte die Hände gegen die Brust und schwang sie dann hoch empor, das Hoch mitrufend. „Der große Deutsche Mann, Karl von Rotteck lebe hoch", rief ein anderer. Zuletzt brachte v. Rotteck den Spruch: „Freiburg, Baden, Deutschland lebe hoch" und seine beiden emporgestreckten Hände schienen den Himmel zum Zeugen der Wahrhaftigkeit seiner Gesinnung anzurufen.

Das Badische Volksblatt sagte bei dieser Gelegenheit: „Eine solche Wahl des Mannes, welchen die Aristokraten hassen und die Völker lieben, von einer der Hauptstädte des Landes ausgegangen, ist in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht blos ein Badisches sondern ein Deutsches Ereigniß. Ehre den Wählern und dem Gewählten! Ehre dem Namen der Stadt Freiburg!"

Die Großherzogliche Regierung bestätigte die Wahl nicht.

Die Landstände des Großherzogthums Hessen begannen im Jahre 1833 nach vierzehntägiger Unterbrechung, kaum ihre Sitzungen wieder, als die Regierung durch ein Rescript die wegen der Bundesbeschlüsse zwischen ihr und der Volksvertretung bestehende Differenz zu lösen suchte. Am 7.

Januar eröffnete der Präsident, Geheimerath Schenck, die Sitzung mit dem Bericht, daß ihm so eben auf seinem Wege nach der Kammer ein Ministerialerlaß zugestellt sei, welchen er hiermit verlesen wolle. Seine Königliche Hoheit, hieß es in diesem Bericht, hätten von den Anträgen Kenntniß genommen, welche wegen des die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde betreffenden Bundesbeschlusses vom 28. Juni bei der zweiten Kammer gemacht worden seien. Mit Befremden hätten Allerhöchstdieselben aus diesen Anträgen ersehen müssen, wie die verbreiteten falschen Ansichten über den gedachten Bundesbeschluß in die zweite Kammer Ihrer getreuen Stände eindringeu und Aufforderungen an die Kammer veranlassen konnten, deren Verfolg nur zu einer Ueberschreitung der ständischen Befugnisse zu führen vermöge, ja die so weit gehen, zu behaupten, S. Königliche Hoheit der Großherzog befinde sich dem Deutschen Bunde gegenüber in einer Lage, worin Allerhöchstdieselben der Hilfe Ihrer Stände zur Aufrechterhaltung dar Staatsgewalt und verfassungsmäßigen Rechte Sr. Königlichen Hoheit bedürftig seien. Obgleich die Theilnahme Sr. Königlichen Hoheit an den Verhandlungen und Beschlüssen des Deutschen Bundes aller Mitwirkung der Stände entzogen und die Staatsregierung in keiner Weise gehalten sei, mit denselben in desfallsige nähere Erörterungen einzugehen, so habe doch der aufrichtige Wunsch, durch Hindeutung auf das allein richtige Sachverhältniß möglichen Irrungen in einer mit ihren Rechten und ihrer Würde vereinbarlichen Weise vor-

zubeugen, Allerhöchstdieselben bewogen, das Staatsministerium gnädigst zu beauftragen, an die verehrliche zweite Kammer der Ständeversammlung in Bezug auf die erwähnten Anträge gegenwärtige schriftliche Erörterung gelangen zu lassen.

Sr. Königliche Hoheit seien den sechs Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni durch Ihren Bundestagsgesandten beigetreten, und hätten solche durch Ihr Ministerium im Regierungsblatte verkündigt, nachdem Sie Sich vollkommen überzeugt, wie dieselben, was auch bei deren Verküudung ausgedrückt sei, durchans auf den Grundgesetzen des Bundes beruhen, und der Verfassung des Großherzogthums in keiner Weise Eintrag thuen. — Der Verfolg des Erlasses wies die Uebereinstimmung der sechs Artikel mit den Grundgesetzen des Bundes, der Bundes- und W. Schlußacte und der Verfassungsurkunde des Großherzogthums nach, und machte daher den Großherzog durch Festhaltung an den sechs Artikeln zu einem Schützer der Verfassung den Ständen gegenüber.

Der erste Artikel entspreche vollständig dem Artikel 57. der W. Schlußacte und den §§. 4. 66. der Verfassungsurkunde: der Großherzog habe auch vor dem Bundesbeschlusse vom 28. Juli nur die den wirklichen Verhältnissen gemäße Ansicht gehabt, haben können und werde nie von derselben abgehen: „daß nämlich die in der angeführten ersten Bestimmung des fraglichen Bundesbeschlusses aus Veranlassung bekannter Ereignisse wörtlich ausgedrückte und bestätigte Verpflichtung der Mitglieder des Bundes, eine

nothwendige Folge Seiner Souveränität, der W. Schluß=acte und der Verfassungsurkunde des Großherzogthums sei."

Die Verfassungsmäßigkeit des zweiten Artikels wurde aus Artikel 57 der W. Schlußacte und aus § 68 der Gr. H. Verfassungsurkunde bewiesen.

Was den dritten Artikel angehe, so beziehe er sich auf Artikel 2 der Bundes= und Artikel 1 der Schlußacte; hiernach sei der Deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein der Deutschen souveränen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der in=nern und äußern Sicherheit Deutschlands. Besage nun der dritte Artikel der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni, daß die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten weder dem Zwecke des Bundes irgend einen Eintrag thun, noch der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbind=lichkeiten hinderlich sein dürfe, so werde und könne auch Se. Königliche Hoheit der Großherzog nie ein Gesetz vor=schlagen oder genehmigen, welches mit dieser Bestimmung im Widerspruch stehen würde. Sie seien um so mehr in der Eigenschaft eines Bundesgliedes hierzu berechtigt und verpflichtet, als die Bundes= und Schlußacte vor der Ver=fassungsurkunde des Großherzogthums bestanden und die Grundlage derselben gebildet haben. Der Standpunkt Sr. Königlichen Hoheit dem Deutschen Bunde gegenüber habe durch die Verfassung des Großherzogthums in keiner Weise verändert werden können; wie wenig dies aber auch in

der Absicht des höchsten Verleihers gelegen habe, gehe aus den Art. 1 und 2 der Verfassungsurkunde hervor.

(Art. 1. „Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des Deutschen Bundes."

Art. 2. „Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse Deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzog verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft. Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände, in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, in soweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.")

Aus diesen Artikeln erhelle ja auch, daß die Beschlüsse des Bundes, sobald sie von dem Großherzog, sei dies in einer Höchst eigenhändig vollzogenen Bekanntmachung, oder durch sein Ministerium, in gesetzlicher Weise, verkündet seien, ohne Weiteres im Großherzogthum verbindliche Kraft haben.

Was die durch den vierten Artikel des Bundesbeschlusses vom 28. Juni zur Beaufsichtigung der ständischen Verhandlungen eingesetzte Commission betreffe, so sei diese Bestimmung der Geschäftsordnung der Bundesversammlung gemäß, welche zum Zweck ihrer Berathungen, hinsichtlich der einzelnen bei ihr vorkommenden Gegenstände, so lange sie existire, Commissionen ernannt habe und noch ernenne.

Es sei daher ganz natürlich gewesen, daß die Bundesversammlung, durch mehrere notorische Vorgänge dazu veranlaßt, auch eine Commission ernannt habe, welche in Bezug auf die Würde und Gerechtsame des Bundes, sowie dessen verfassungsmäßigen Organs, und auf die durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechte der Mitglieder des Bundes, den ständischen Verhandlungen in Deutschland fortwährend ihre Aufmerksamkeit widme und hinsichtlich derselben nöthigenfalls der Bundesversammlung Anzeige mache. Es könne nicht geläugnet werden, daß, was insbesondre die Regierungsrechte betreffe, der Deutsche Bund allerdings das größte Interesse dabei haben müsse, in die Landesverfassungen keine, mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehende Beeinträchtigungen der in den Souveräns vereinigten Rechte der Staatsgewalt aufgenommen zu sehen.

Der fünfte Artikel entspreche dem Artikel 59 der Schlußacte der Großherzoglich Hessischen Verfassung und dem Artikel 18 der landständischen Geschäftsordnung.

In Betreff des sechsten Artikels, welcher dem Deutschen Bunde das ausschließliche Recht der Interpretation der Bundesgesetze zuerkannte, erklärte der Ministerialerlaß: „es gab einen Deutschen Bund, die Bundesacte und die Schlußacte existirten, ehe das Großherzogthum seine Verfassung hatte; die Bundesacte war es, welche durch ihren 13. Artikel in Hessen, wie anderwärts im Deutschen Bunde, wo es keine Stände gab, dieselben ins Dasein rief. Durch die Schlußacte wurden gewisse allgemeine Normen für die

landständischen Verfassungen in den Bundesstaaten gegeben. Diese mußten auch in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums genau beachtet werden. Am wenigsten gestatten solche aber den Ständen eines Bundesstaates sich mit der Auslegung der Bundesgesetze zu befassen. Eine Einmischung der Stände in diese Auslegung würde so wenig mit der Souveränität des Großherzogs, mit den Rechten des Bundes und mit den bundesgrundgesetzlichen Vorschriften zu vereinigen sein, als den Ständen in dieser Beziehung durch die Verfassungsurkunde irgend eine Befugniß eingeräumt worden ist."

Das Staatsministerium schloß mit der Hoffnung, die verehrliche zweite Kammer werde in der mitgetheilten Auseinandersetzung eine hinlängliche Beruhigung hinsichtlich ihrer wirklichen verfassungsmäßigen Befugnisse finden und daher den wegen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni bei ihr gemachten Anträgen keine Folge geben. Uebrigens habe Se. Königliche Hoheit der Großherzog befohlen, diese Eröffnung mit der feierlichen Erklärung zu schließen: daß Allerhöchstdieselben 1. als Mitglied des Deutschen Bundes und als Souverän des Großherzogthums Hessen, in Bezug auf Ihre und des Großherzogthums Verhältnisse zum Deutschen Bunde auf keinen Fall eine andre Wirksamkeit der Stände anzuerkennen vermögen, als welche denselben in der Verfassungsurkunde ausdrücklich zugestanden sei; und daß Allerhöchstdieselben hiernach insbesondere 2. auch hinsichtlich des unter Ihrer Zustimmung entstandenen und auf gesetzliche Weise verkündeten Beschlusses vom 28. Juni

durchaus keine auf die erwähnten — mit der Bundes= und Landesverfassung im Widerspruch befindlichen — An= träge eingehende Wirksamkeit der Stände dulden können und werden.

Die zweite Kammer hörte die Vorlesung dieses Mi= nisterialerlasses mit ruhiger Aufmerksamkeit an; sie beschloß, denselben dem zweiten Ausschusse, welchem die Berichter= stattung über die in dem Erlaß verpönten Anträge oblag, zu überweisen.

Am 14. Januar beschäftigte sie sich mit dem Antrage des Grafen Lehrbach auf Zulassung der Frauen bei den öffentlichen Sitzungen. Herr Glaubrech unterstützte den Antrag, weil er in ihm einen Act der Gerechtigkeit gegen das weibliche Geschlecht erblickte; die bisherige Ausschlie= ßung der Frauen sei eine Unbilde; nur in einem despoti= schen Staate habe die Frau kein Vaterland und keine Rechte; in Bezug auf sie, die Gefährtin des Mannes, sei der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze noch nicht durchgeführt. Der Redner erinnerte an Veturia, an die Spartanerinnen, an die Weiber der alten Germanen, an Charlotte Corday. Daß die Frauen an den Staatsge= schäften keinen activen Antheil nehmen, sei eine natürliche Folge ihres Geschlechtes, allein die Zeit sei gekommen, wo auch sie an dem Gemeinwohl Interesse nehmen müßten und nähmen. Herr E. E. Hoffmann erinnerte daran, daß man in benachbarten Ländern Frauen mit weiblichen Arbei= ten beschäftigt und den Verhandlungen aufmerksam folgend, auf den Tribünen erblicken könne. — Hierauf fand die

geistige Bildung der Hessischen Frauen am Grafen Lehrbach einen beredten Verkündiger; die Frauen der neuern Zeit, meinte er, seien der Vormundschaft der Männer entwachsen und sähen der Mündigsprechung entgegen. — Herr Tromler erklärte, daß die Frauen, die zu den öffentlichen Lasten beitrügen, doch wenigstens bei Verhandlungen der öffentlichen Angelegenheiten Zuhörerinnen sein müßten; Jaup wünschte die Gegenwart der Frauen, weil durch sie die Heftigkeit der Discussion gemildert werde. — Nur die Herren Aull und Mohr sahen in der Herbeiziehung der Frauen, selbst nur als Zuhörerinnen, zu den Staatsangelegenheiten eine Gefährdung des geselligen Lebens, des häuslichen Friedens und der Familieneintracht, wiewohl der erstere Redner mit Freuden die Thatsache mittheilte, daß das moderne Weib dem Geiste der Bewegung nicht fremd geblieben sei.

Am 15. Januar wurden die Würtembergischen Landstände eröffnet. Es war zu diesem Acte eine ungewöhnliche Menschenmenge nach Stuttgardt herbeigekommen; man sah am 15. Januar Personen aus allen Theilen des Landes in den Straßen der Hauptstadt, Bauern aus der Umgegend hatten sich auf die Beine gemacht, und man sagte sich, daß seit dem Jahre 1815 kein Landtag eine so allgemeine Theilnahme erweckt habe. Volkserwartungen waren also rege und die Abgeordneten erwarteten von sich selber etwas.

Zur Feier der Eröffnung hielt der Prälat v. Haas

in der Stiftskirche die Landtagspredigt; den Deputirten, als sie aus der Kirche nach dem Ständehause zogen, rief das Volk auf der Straße zu: „Es leben die Bürger-Abgeordneten! Es lebe die Preßfreiheit!“

Se. Königliche Majestät fanden sich durch Unwohlsein verhindert, in eigener Person die Stände mit der Thronrede zu empfangen, der provisorische Chef des Departements des Innern verlas dieselbe. In ihr war erklärt, daß Se. Königliche Majestät sich zu Höchst-Ihrem wahren Vergnügen in dem Fall fänden, den Ständen anzukündigen, daß der Zustand der Würtembergischen Finanzen, in Folge ihrer geregelten und auf zweckmäßige Sparsamkeit zielenden Verwaltung, es gestatte, eine merkliche Herabsetzung der Salzpreise und der Notariatssporteln in Antrag zu bringen. Durch die Vorlegung eines Criminalgesetzbuches solle einem Bedürfniß Genüge geschehen, welches durch die mehrfach ausgesprochenen Wünsche der Stände, sowie durch die Anträge aller Justizbehörden laut anerkannt worden sei. Eine Erleichterung werde bei der Mittheilung verschiedner Gesetzentwürfe beabsichtigt, deren gemeinschaftlicher Zweck auf die Vereinfachung und Minderung der Abgaben von Grund und Boden gerichtet sei. Der König ließ erklären, daß Höchstdieselben nichts in dem Gange, den Er sich selbst vorgezeichnet, durch den Er sich die dankbare Anerkennung Seiner Unterthanen, wie das Vertrauen Seiner Deutschen Bundesgenossen erworben habe, wankend machen werde; daß Er mit Rührung in dieser bewegten Zeit von allen Ständen seines geliebten Volkes

mannigfache Beweise treuer Anhänglichkeit an Höchst Seine Person empfangen und sich aufs Neue von dessen rechtlichem Sinn überzeugt habe, der durch unverrückten Gehorsam gegen die Gesetze sich kundgebe. „Dieses Volk, versammelte Stände, heftet jetzt auf Sie Blicke gespannter Aufmerksamkeit; ihnen folgen die des gesammten Deutschen Vaterlandes. Werden Ihre Verhandlungen durch wohlverstandenen Eifer für das Vaterland geleitet, durch treue Liebe für dasselbe beseelt, dann dürfen Sie auf allgemeine Zustimmung, dann auf den Dank und den Beifall eines Regenten zählen, dessen Höchstes Streben dahin gerichtet ist, dem Vaterlande Vater zu sein."

Es kam nun darauf an, wie die Kammer der Abgeordneten „den Eifer für das Vaterland," der von ihr gefordert wurde, „verstand," und ob ihr Bestreben mit dem des „Vaters des Vaterlandes" congruiren werde. Anlaß zu einer Differenz der Ständeglieder unter einander und mit der Staatsregierung bot gleich der in der ersten Sitzung vorgetragene Gegenstand dar. Der permanente ständische Ausschuß hatte nämlich sieben Wahlen beanstandet: Die Rechtsconsulenten Kübel, Wagner, Rödinger und Tafel, die in den zwanziger Jahren eine Festungsstrafe wegen politischer Vergehen erlitten, wurden aus diesem Grunde des Repräsentationsrechtes unfähig erklärt, der Freiherr von Wangenheim deshalb, weil er zur Zeit der Wahlen seinen Wohnsitz nicht in Würtemberg gehabt habe, zwei andre wegen Formfehler.

Die Lage der Sache in Bezug auf die vier Rechtsconsulenten war: Der Art. 135 Nr. 2 der Würtembergischen Verfassung sprach Denjenigen der staatsbürgerlichen Wahlrechte verlustig, welcher, „durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden.“ Es konnte also gar keine Frage sein, ob jene vier zum Eintritt in die Kammer fähig seien, wenn nicht die Rechtskraft des sie verurtheilenden Erkenntnisses später durch die Gnade des Königs aufgehoben worden wäre. Diese Begnadigung, sagten die Einen, habe die Verurtheilten wieder in den vorigen Stand gesetzt; durch die Begnadigung, sagten die Andern, sei die im Art. 2 angezogene Thatsache der Verurtheilung nicht aufgehoben, den Verurtheilten also ihr Wahlrecht nicht wieder gegeben worden. Der letztern Meinung war die Regierung, der ersteren die Opposition und es zeigte sich hier, daß die Regierung sich gegen eine von der Opposition versuchte Ausdehnung eines Königlichen Rechtes stemmte: jene vier Verurtheilten hätten die Stimmenzahl der Opposition vermehrt.

Nachdem am 16. Januar der Bericht des genannten Ausschusses über die Wahlen verlesen war, trug der Geheimerath v. Herdegen, als Vorstand des Finanzministeriums, die Resultate der Staatsrechnungen in den letzten drei Etatsjahren vor und entwickelte, wie die schon in der Thronrede in Aussicht gestellten Erleichterungen bewerkstelligt werden sollten. Kaum hatte er den Saal verlassen,

als sich der Alterspräsident Herr Elsässer erhob: die Verarmung des Volkes nehme anerkannter Maaßen täglich zu, schnelle Abhülfe sei dringend nothwendig, und so halte er es für Pflicht des Deputirten, mit dem guten Beispiel voranzugehen. Er erklärte, daß er sich statt der fünf Gulden dreißig Kreuzer Taggeld mit vier Gulden dreißig Kreuzer begnüge, und forderte seine Collegen, die vielleicht zu gleichem Opfer bereit seien, auf, jetzt, bei sich bietender günstiger Gelegenheit, desgleichen zu thun. Sogleich hörte man von verschiedenen Seiten: „ich auch, ich auch;" der Prälat von Märklin rief, er habe vorgehabt, einen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen. Der begeisterte Wille einen Gulden dem leidenden Volke darzubringen, sprach sich bald in einer allgemeinen Erhebung aus: man sah zuerst die Abgeordneten Murschel, Dörtenbach, Walz, Märklin dem Secretariatstisch zueilen, eine Masse von Abgeordneten, unter ihnen der Erzbischof von Rothenburg, die protestantischen Prälaten, der Bannerherr der Landesuniversität bewegten sich dem Secretariatstische zu. Da rief der Abgeordnete Bollstetter: „Wenn wir dem Lande nichts nutzen als das, so ist es zum Erbarmen." Jetzt war das Eis gebrochen und die Abkühlung auf den Guldenenthusiasmus folgte: „ich verzichte," sagte Herr Gmelin, „nicht auf meine 5 Gulden 30 Kreuzer, aber ich werde einen Gulden davon täglich den Armen zukommen lassen." Andre erhoben sich gegen das Unparlamentarische, gegen die Form des Actes und meinten, die Regierung habe über die Sache den ersten Antrag zu stellen. Ein Militär ließ einige

Worte von gezwungener Großmuth, sonstigen fixen Besoldungen und der Leichtigkeit, etwas wegzuschenken, wenn man in Stuttgardt wohne, fallen. Bei der Ungewißheit der Meisten, was sie nun thun sollten, wurde der Lärm groß und für die Würde der Kammer gefährlich. Da erhob sich Herr Elsässer von Neuem: „Sollte ich in den ständischen Ausschuß gewählt werden, so begnüge ich mich mit 1600 statt mit 1800 Gulden," eine Weile später hinzufügend: „sollte ich zum Präsidenten erwählt werden, so würde ich 3000 statt 5000 Gulden genügend finden." Es entstand nun ein allgemeines Durcheinanderschreien, bis endlich Herr Uhland den Antrag stellte, die Sache einer geordneten, würdigen, parlamentarischen Berathung zu unterwerfen.

In der Sitzung des nächsten Tages konnte es der Domdechant v. Jaumann schon unternehmen, darauf anzutragen, daß die gestrige Diäten-Verhandlung gänzlich aus dem Protokoll wegbleibe, weil die Verzichtleistung auf einen Gulden reine Privatsache der einzelnen Abgeordneten sei, die Verhandlung darüber also gegen die Geschäftsordnung verstoße. Der Abgeordnete Schott bemerkte, daß der Vorgang als eine Thatsache nicht aus dem Protokoll gestrichen werden könne und endlich vereinigte sich die Kammer auf den Antrag des Freiherrn von Gaisberg dahin, es genüge, der Erklärung des Alterspräsidenten und des Umstandes zu erwähnen, daß sich mehrere Mitglieder derselben angeschlossen haben. Nunmehr stellte Herr Pfleiderer einen förmlichen Antrag auf Herabsetzung der ständischen

Diäten und Besoldungen. Herr Walz wollte, daß die Ersparnisse auf schnelle Verbreitung der ständischen Protokolle verwandt werden sollten. — In der Neckarzeitung las man gleich darauf eine Erklärung des Abgeordneten Biegger: auch in einer Versammlung der Bürger seiner Vaterstadt sei ein ähnlicher Antrag auf Herabsetzung der Taggelder gestellt worden, jene aber hätten mit Biederkeit erklärt: „wenn Ihr Abgeordnete Eure Schuldigkeit thut, wenn Ihr des Königs und des Vaterlandes unzertrennlich Wohl ohne alle Nebenrücksicht furchtlos und treu vertheidigt, dann sind fünf Gulden dreißig Kreuzer nicht zu viel; wenn nicht, dann ist jeder Groschen hinausgeworfen." Herr Biegger warnte davor, der Geld-Aristokratie die Hand zu bieten; man sei nahe daran, einen Vorzug der Würtembergischen Verfassung, den keine andre mit ihr gemein habe, zu vernichten und das unbemittelte Talent aus der Volkskammer zu jagen.

Am 17. Januar legte Herr Schott in der Kanzlei der Kammer einen Antrag auf Preßfreiheit und Vollziehung der hierauf bezüglichen Artikel der Verfassung nieder.

Die Abstimmungen bei der Wahl eines Präsidenten zeigten, daß die Opposition, wenn auch nicht die Majorität, so doch eine bedeutende Stimmenzahl für sich habe. Man wußte, daß diese sogenannte Opposition, eine Parthei, welche in der Entwicklung und Sicherstellung des Repräsentativsystems ihr Ziel sah, mit liberalen Anträgen, auch gegen die Bundesbeschlüsse schwanger ging: und so verbreitete sich das Gerücht, daß die Sitzungen der Kam-

mer, kaum begonnen, einer nahen Vertagung entgegengingen.

Als der Präsident am 21. Januar der Tagesordnung gemäß die Wahl der Finanzkommission vorgenommen wissen wollte, gab Herr Wiest der Besorgniß Worte, daß man nur deshalb so sehr anf die schleunige Wahl des Finanzausschusses dringe, um sofort in der für ihre Beschäftigung zu gewährenden Zeit den Vorwand zur Vertagung der Stände zu finden; was dann wohl aus der Erfüllung der Wünsche des Volks werden solle, welches auf die jetzige Versammlung so bedeutende Hoffnungen setze und so große materielle Erleichterungen zu erwarten habe? „Die Grundholden," sagte er, „verlangen Schutz für ihre Rechte, sie klagen über Willkür gutsherrlicher Beamten; diese Klagen übersteigen allen Glauben. Ein fester Rechtszustand für gutsherrliche Verhältnisse fehlt, und doch sind diese es, welche tief eingreifen. Ist der frei, welcher von Abgaben aller Art, landes- und gutsherrlichen erdrückt, von einem Heer Schreiber abhängt, welches keinen eigenen Fleck hat? Wahrhaftig! Freisinnige Lehn-Edicte, freie Verfassungen sind ein Spott auf Staatsbürger, die unter Abgaben erliegen. Freilich sagen die Staatsbeamten: wie soll geholfen, wie soll das dadurch entstehende Deficit gedeckt werden? Das Volk weiset auf Verminderung der Appanagen, der Pensionen der hohen Beamten, auf Erhöhung der Capital- und Besoldungssteuer, Schutz der Gewerbe, Vereinfachung, Abschaffung des katholischen Kirchenrechts. Diese Wünsche, diese Beschwerden vorzutragen, hier zu helfen, ist unsre

Pflicht, nicht aber eine Commission zu ernennen, die ein erhöhtes Budget votire, und dann heimzugehn. Wie müßten wir armen Sünder vor unsern Committenten dann erscheinen? Unerschrocken, furchtlos erschalle unser männlicher Ruf, damit die Minister die Wahrheit hören! Materielle Erleichterung thut am meisten Noth, rufe ich daher! Reinen Gewissens kam ich, reinen Gewissens möchte ich heimkehren". — Auch Herr Pfleiderer verwahrte sich gegen die Ernennung der Commission; nach der Verfassung müsse zuerst die Prüfung der verwendeten Steuern geschehen, ehe neue bewilligt würden...

Herr Feuerlein suchte das Gerücht der Vertagung dadurch zu widerlegen, daß er erklärte, er wisse von demselben nichts und glaube um so weniger daran, als jeder Tag wichtige Motionen bringe. — Herr Uhland bemerkte, die Rücksicht der Delicatesse gegen das Volk erfordere, daß die Wahl der Finanzcommission nicht das erste Lebenszeichen sei, welches die Kammer von sich gebe. — Endlich nach langer Debatte trug Herr Feuerlein darauf an, heute nicht zu wählen, die erste Kammer aber für die nächste Sitzung zur Anhörung des Rechenschaftsberichtes einzuladen und sodann die Berathung des finanziellen Theiles des Rechenschaftsberichtes auf die Tagesordnung zu setzen. Beschließe dies die Kammer ohne förmliche Abstimmung, so sei das wohl als ein Versöhnungsact unter den Mitgliedern zu betrachten, die hiermit einander genähert würden. Die Kammer vereinigte sich hiermit durch allgemeinen Zuruf.

Die Sitzung des 23. Januar brachte mehrere Anträge und Petitionen. Der Abgeordnete v. Römer wollte eine Zurücknahme des Verbots der Vereine zur Besprechung landständischer Angelegenheiten und der Beschränkung politischer Versammlungen, Herr Kaiser eine Verwandlung der Zehnten in eine Geldgilte und Gestattung gänzlicher Ablösung derselben. Der Abgeordnete Wiest hielt einen fast drei Stunden langen Vortrag, welcher in der innern Verwaltung Würtembergs mancherlei und bedeutende Schäden aufdeckte: die Gemeindeverwaltung leide unter der Bevormundung durch die Schreiber; das Drückende des Sportelgesetzes sei von der Regierung selber anerkannt; die Lebenslänglichkeit der Gemeinderäthe, die Beschränkung des Rechts der Gemeinden, ihre Schultheißen zu wählen, die Befreiung des Adels von den Communallasten, die Heimlichkeit der Verhandlungen des Gemeinderaths wurden von dem Antragsteller unter die zu reformirenden Schäden gerechnet, der Druck seines Vortrags, dessen Wichtigkeit durch mehrere Stimmen anerkannt wurde, mit 65 gegen 9 Stimmen beschlossen.

Der 25. Januar war herangekommen, und Kassel sah nur erst zwanzig und zwei oder drei Deputirte in seinen Mauern, da doch acht und zwanzig wenigstens nöthig waren, um zur Präsidentenwahl schreiten zu können. Der ständige Ausschuß hatte sich einstweilen in dem für die Sitzungen der Landesvertreter neu eingerichteten Lokal installirt, um die Legitimationsurkunden zu prüfen. Der

Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer, den Obergerichtsräthen Werthmüller, Cnyrim, Wiederhold, Dedolph war der Urlaub verweigert worden, weil die Gerichte ihrer Thätigkeit nicht entbehren konnten; und in Bezug auf diese Urlaubsverweigerungen war die Competenz der Regierung unbestritten. Ferner aber waren den Anwälten Schwarzenburg, Henkel und Schäffer, dem Bibliothekar Bernhardi und dem Professor Jordan von Seiten der Regierung Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden, alle diese Herrn glaubten der Urlaubsertheilung durch das Ministerium nicht zu bedürfen, waren auch gar nicht um eine solche eingekommen; außer Professor Jordan, der gar keiner Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung bedürftig zu sein behauptete, hatten sie von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde Urlaub erhalten; das Ministerium aber erklärte sich für die zur Urlaubsertheilung einzig competente Behörde, weil die unteren Behörden nur eine solche auf wenige Wochen geben könnten, verlangte um dieselbe angegangen zu werden und untersagte jenen Herrn bis dahin den Eintritt in die Kammer.

Professor Jordan war am 11. September 1832 zum Deputirten der Landesuniversität gewählt worden, er hatte diese Wahl nicht annehmen wollen, und erst das inständige Bitten seiner Herrn Collegen und einiger Marburger Bürger hatte ihn in seinem Beschlusse wankend machen können. Ohne auf einen an den academischen Senat der Marburger Universität gerichteten Ministerialerlaß vom 12. Januar 1833, welcher verlangte, daß der Deputirte der Lan-

desuniversität bei dem Ministerium um Urlaub einkomme, Rücksicht zu nehmen, hatte Herr Jordan seine Reise angetreten und war am 25. Januar in Kassel eingetroffen. Gleich am Tage darauf erhielt er vom Ministerium des Innern die Aufforderung, sich über die Ursache seines Aufenthalts in Kassel auszuweisen; er erwiederte, daß er im Auftrage der Universität sich hier befinde, um seine durch die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz gebotene Pflicht zu erfüllen; am 28. Januar gab ihm ein Ministerialbeschluß auf, bei 20 Thaler Strafe sich binnen 24 Stunden auf seinen Posten zurückzubegeben und denselben ohne ausgewirkten Urlaub oder die Genehmigung zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl nicht zu verlassen. Der Vorstand des Ministeriums des Innern, Herr Hassenpflug berief sich hierbei auf den §. 71. der Verfassungsurkunde, durch welchen jedem Staatsdiener aufgegeben sei, vor seinem Eintritt in die Ständeversammlung die Urlaubsertheilung der vorgesetzten Behörde einzuholen: Herr Jordan habe sich dieser Bestimmung und dem mit der klaren verfassungsmäßigen Vorschrift übereinstimmenden Ausspruche seiner Behörde und des Regenten selbst, auch wenn er dagegen Zweifel hegen sollte, um so mehr zu fügen, als hier nicht einmal von der Versagung der erforderlichen Genehmigung, sondern nur der Einhaltung des Erfordernisses ihrer Auswirkung die Rede sei; Herrn Jordans Vorsatz, seinen Aufenthalt in Kassel fortzusetzen und ohne die erforderliche Genehmigung in die Ständeversammlung einzudringen, spreche aller Dienstordnung Hohn.

Gegen diesen Ministerialbefehl appellirte Professor Jordan bei dem Gesammtministerium und bei dem Kasselschen Obergerichte. Der Bescheid des erstern lautete, es halte sich nicht für competent, seine Ansicht zu äußern, weil der an den academischen Senat von Marburg gerichtete Erlaß vom 12. Januar auf der höchsten Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen-Mitregenten beruhe. Bei dem Obergericht klagte Herr Jordan gegen den Staatsanwalt wegen Störung in dem Besitze der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte als Deputirter der Landesuniversität; er erklärte in seiner Klage, daß der ständige Ausschuß seine Legitimation bereits als richtig anerkannt habe, und daß der §. 71. der Verfassungsurkunde nicht auf ihn passe. Während nämlich dieser Paragraph voraussetze, daß die Wahl auf Jemanden fallen könne, der nicht Staatsdiener sei, so müsse die Landesuniversität aus ihrer Mitte d. h. aus der Zahl der ordentlichen, sämmtlich vom Staate angestellten, Professoren ihren Landtagsabgeordneten wählen; nehme nun die Regierung das Urlaubsertheilungsrecht für diesen in Anspruch, so vereitle sie das Wahlrecht der Universität gänzlich und mache aus dem Deputirten derselben einen Deputirten der Regierung. Der Universität Marburg, als Besitzerin landstandschaftsfähiger Güter, als einer stiftungsmäßig noch fortdauernden selbstständigen Corporation, sei ferner die rechtlich und geschichtlich begründete Befugniß (Prälaturrecht), nach freier Wahl aus ihrer Mitte einen Deputirten zum Landtag zu senden, noch niemals bestritten, und auch durch den (im

beschränktesten Sinn zu erklärenden) §. 71. der Verfassungsurkunde nicht aufgehoben worden; ferner nach dem klaren Inhalt des §. 71. würde es nicht das Ministerium des Innern, sondern die zunächst vorgesetzte Behörde, der akademische Senat sein, welcher die durch seine Wahl schon ertheilte Genehmigung zu geben gehabt hätte, wenn aber hierüber noch ein Zweifel obwalten könnte, so würde nicht das Ministerium des Innern, sondern nach §. 95. der Verfassungsurkunde die gesetzgebende Gewalt, d. h. die Staatsregierung und die Stände, oder in dem Fall einer zwischen der Staatsregierung und den Ständen entstehenden Meinungsverschiedenheit und wenn wirklich ein Zweifel vorhanden wäre, nach §. 154. ein gemeinschaftlich gewähltes Compromißgericht allein competent sein, diesen Zweifel zu lösen. Uebrigens könne er, Jordan, nie von dem Ministerium des Innern, sondern nur von der ihm zunächst vorgesetzten Behörde, dem academischen Senat, in disciplinarische Strafe genommen werden. Der Kläger trug darauf an, Kurfürstliches Obergericht wolle ihn in dem Besitze des ihm als Deputirten der Landesuniversität zustehenden Rechtes, auch ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern an den Verhandlungen des Landtages Theil zu nehmen, bis zur Entscheidung der angeregten Frage auf verfassungsmäßigem Wege schützen und dem Verklagten jede Störung in der Ausübung dieses Besitzes unter Androhung angemessener Zwangsmittel untersagen. — Das Obergericht versammelte sich zu Entscheidung dieser Sache zu zwei außerordentlichen Sitzungen.

Sein Urtheil erschien schon am 31. Januar. In demselben war der vom Herrn Jordan gegebnen Auslegung des §. 71. beigepflichtet; es war durchgeführt, daß die Anwesenheit des Klägers in Kassel dem Ministerium des Innern als seiner Oberbehörde gegenüber, als eine pflichtwidrige nicht angesehen werden könne und der staatsrechtliche Grund seiner Anwesenheit von der gedachten Oberbehörde in so lange anerkannt werden müsse, als derselbe auf verfassungsmäßigem Wege nicht beseitigt sei; daß aber als ein solcher verfassungsmäßiger Weg das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren nicht angesehen werden könne, die Realisirung des angedrohten Zwanges vielmehr sich als ein schlechthin nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Privatrechte des Klägers darstellen würde: mit Zurückweisung der Klage, soweit dieselbe auf Schutz des Klägers in seiner Wirksamkeit als Landtagsabgeordneten gerichtet sei, ward Verklagter angewiesen, den an den Kläger gerichteten Befehl bei Meidung einer zu der Armenkasse zu zahlenden Strafe von 50 Rthlr. neben Erstattung der Kosten zurückzunehmen. Der Staatsanwalt remonstrirte gegen dieses Decret.

Die erforderlichen Achtundzwanzig waren nicht zusammenzubringen. Es war dies Mal aus den Wahlen eine bedeutende Majorität gegen das Ministerium hervorgegangen, und man sprach den Verdacht aus, daß das Zustandekommen des Landtags ganz und gar gehindert werden solle. Auch erzählte man sich, es hätten bereits mehrere Deputirte unter einander berathschlagt, ob man nicht der Re-

gierung erklären solle, man halte es mit seinen Pflichten unvereinbarlich, dem Lande bei dem noch ungewissen Termin der Eröffnung des Landtages durch längere Anwesenheit in Kassel unnütze Kosten zu machen.

Endlich berief der ständige Ausschuß die in Kassel anwesenden und vorläufig von ihm legitimirten Mitglieder, Dreißig an der Zahl, zu einer Sitzung für den 2. Februar zusammen, um die zur landesherrlichen Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten nöthigen Personen zu wählen.

Legitimirt aber waren von ihm jene Advokaten, der Bibliothekar Bernhardi und der Professor Jordan. Und wenn auch die Gerichtsräthe, bei deren Urlaubsverweigerung die Competenz des Ministeriums anerkannt war, nicht an der Präsidentenwahl theilnahmen, so schlossen sich doch jene Staatsdiener nicht von der Wahl aus.

Die Differenz zwischen den Ständen und dem Ministerium war ohne Concessionen von beiden Seiten unlösbar. Die Befugniß des ständischen Ausschusses, die Legitimation jener Abgeordneten für gültig anzuerkennen, da dieselben doch der Genehmigung des Ministeriums entbehrten, wurde von dem Ministerium nicht anerkannt; der ständische Ausschuß, sagte dieses, überschreite die Grenzen seiner Rechte; die Genehmigung sei kein Bestandtheil der Legitimation, unterliege also auch nicht der Prüfung und vorläufigen Entscheidung des Ausschusses; ihm stehe nach §. 2. der ständischen Geschäftsordnung die vorläufige Prüfung nur über die Gültigkeit der Wahlen und die die Standschaft be-

dingenden persönlichen Eigenschaften der Abgeordneten und sonstigen Ständemitglieder, so wie über die Zulänglichkeit der Wahlzeugnisse und sonstigen Nachweisungen zu. Der ständige Ausschuß behauptete hiergegen, daß der Genehmigungspunkt zur Legitimation gehöre und daß er jeden Abgeordneten zu dem Acte der Präsidentenwahl zulassen könne, bei dessen Legitimation er nichts zu erinnern gefunden habe; was den vorliegenden speciellen Fall anlange, so erkenne er die Urlaubsertheilungen, welche der Bibliothekar Bernhardi und die Advokaten von ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde erhalten hätten, als hinreichend an, erkläre den Grund, daß jene der Genehmigung des Ministeriums, weil ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde ihnen nur einen Urlaub von wenigen Wochen ertheilen könne, bedürftig seien, für unhaltbar und dem Buchstaben der Verfassung widersprechend, stimme ferner dem Professor Jordan, daß bei ihm das Urlaubsbewilligungsrecht des Ministeriums nicht eintrete, bei, könne auch der Behauptung des Ministeriums, daß der Streitpunkt von dem ständischen Ausschusse nicht entschieden werden und nur einen Gegenstand der mit der nächsten Ständeversammlung zu bewirkenden Erörterung bilden könne, nicht beistimmen.

Stände und Staatsregierung hatten beide Grund genug, um nicht von ihrer Meinung abzugehen. Sowohl Professor Jordan als die Advokaten hatten in der vorigen Ständeversammlung gesessen, ohne daß sie um die Genehmigung des Ministeriums eingekommen waren. Erkannte man jetzt die Ansprüche des Ministeriums an, so gab man

zu, daß jene Herrn nur de facto, nicht de jure einen Theil der Volksvertretung gebildet hätten, man setzte die durch den vorigen Landtag zu Stande gekommenen Gesetze, alle seine Verhandlungen und Acte der Gefahr aus, auf jenen Grund hin für ungültig erklärt zu werden. Ferner konnten sich die Stände nicht dem aussetzen, in der öffentlichen Meinung hinter den Hessen-Darmstädtischen und Würtembergischen Volksvertretern zurückzustehen, sie sahen es für ihre Aufgabe an, in dem, was sie als verfassungsmäßig erkannt, nicht zu wanken und sich nicht durch Untergrabung der Verfassung den Grund unter den Füßen wegnehmen zu lassen.

Der Regierung dagegen mußte Alles daran liegen, einer Ständeversammlung gegenüber, die sich von vornherein als oppositionell ankündigte, nicht nachgiebig zu erscheinen. Sie glaubte das ihrer eigenen Würde und Festigkeit schuldig zu sein. Sie stand ferner zu den andern Deutschen Regierungen in dem Verhältniß der Verpflichtung; so daß selbst wenn sie in den ihr entgegengehaltenen Gründen Richtigkeit hätte anerkennen wollen, ihr dies Verhältniß über ihre eigene Ansicht von Verfassungsmäßigkeit hätte gehen müssen.

Herr Pfeiffer, Vorstand des Ausschusses, machte vorher in einer kurzen Anrede auf die Wichtigkeit des bevorstehenden Actes für die Dauer des ganzen Landtages aufmerksam: Der jetzige Landtag werde unter schwierigen Umständen eröffnet; auf ihm werde mehr als jemals jedes Mitglied, wie die ganze Versammlung eine ächt constitu-

tionelle Gesinnung mit fester kräftiger Haltung und ruhig besonnener Mäßigung verbinden, der Präsident im Denken und Handeln voranleuchten müssen.

Um der Regierung größern Spielraum zu lassen, schlug Herr Pfeiffer vor, sechs Personen zur Präsentation zu wählen. Die Herren Jordan, Schwarzenberg, v. Riedesel, v. Baumbach Landescreditkassen-Direktor, Schomburg und Harnier erhielten die meisten Stimmen, unter ihnen also zwei Männer, deren Qualität als Abgeordnete von der Regierung gar nicht anerkannt wurde.

Ein Höchstes Rescript des Kurprinzen vom 6. Februar belehrte den ständischen Ausschuß noch einmal über die Grenzen seiner Befugniß, belehrte ihn noch einmal, daß die ihm zustehende Prüfung der Richtigkeit der Wahl sich nicht auf die Erörterung der Frage, ob hinsichtlich gewählter Staatsdiener dem §. 71. der Verfassungsurkunde Genüge geschehen sei, erstrecken könne, und erklärte die stattgehabte Präsidentenwahl für ungültig. Der Kurprinz habe aus dem an das Ministerium des Innern eingereichten Verzeichniß der zu der Präsidentenwahl zugezogenen Personen ersehen, daß diejenigen, bei welchen der Punkt der Genehmigung noch streitig sei, gleichwohl an der Wahl Theil genommen und daß nach deren Abrechnung die Versammlung, welche die Wahl vorgenommen, die erforderliche Anzahl von Ständemitgliedern nicht enthalten habe. Es möge daher baldthunlichst eine andre Wahl, und zwar mit Ausschluß jener Staatsdiener veranlaßt werden. „Wir können", so schloß das Rescript, „durch Unsern dringenden

und aufrichtigen Wunsch, die einberufene Ständeversamm=lung bald in ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit eintreten zu sehen, Uns in keiner Weise bewogen finden, von der Beachtung der einschlagenden Bestimmungen abzugehen und hegen die zuversichtliche Erwartung, daß der vorzunehmen=den anderweiten Wahl sich kein Hinderniß entgegenstellen werde".

Die Würtembergische Ständekammer hielt am 24. Januar eine geheime Sitzung, um über die dem König zu überreichende Dankadresse zu berathen. Die Herren Uhland und Menzel stellten jeder ein Amendement, welches eine Hindeutung auf die Hemmungen der „verfassungsmäßigen Preßfreiheit", auf die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni verlangte, wurden jedoch durch zwei Drittel der Kammer zurückgewiesen. Die Dankadresse war eine Paraphrase der Thronrede, mit einigen liberalen Forderungen ausgestattet: Das Bedürfniß eines Strafgesetzentwurfs ward anerkannt und erklärt, daß die volle Wirksamkeit eines im Geiste der Verfassung ausgearbeiteten Gesetzbuches von der gleichzeiti=gen Einführung eines auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit gebauten strafrechtlichen Verfahrens abhänge. Die Stände theilten die Rührung, womit die Majestät auf den Gang einer nun 16jährigen Regierung zurückblicke, innerhalb welcher der edle Wille und die unermüdete Sorgfalt des Regenten mit den aufrichtigsten Beweisen der Ergebenheit und Treue von Seiten des Volkes erwiedert worden seien. Wohl habe sich kein Regent die Bahn des Wirkens nach

Außen und Innen würdiger vorgezeichnet, als es von Sr. Majestät geschehen sei. Wenn auch in dieser bewegten Zeit der Gehorsam gegen die Gesetze in Würtemberg stets unverrückt geblieben sei, so möge Sr. Majestät eben hierin die segensreiche Frucht des von Höchstdenselben herbeigeführten Rechtszustandes erkennen, so wie auch die ungekränkte Wahrung dieses Zustandes die sicherste Bürgschaft für die Fortdauer jener gesetzlichen Ruhe und Ordnung sein werde. Um so mehr, versicherten die Volksvertreter, sei es ihnen heilige Pflicht, jede Hemmung der freien Bewegung des constitutionellen Lebens nach allen Bestimmungen der Verfassung der gewissenhaftesten Erwägung zu unterstellen. Zu dem Könige, der seinem Volke zum freien Verfassungsvertrag hochherzig die Hand geboten, sehe dieses Volk mit vertrauensvoller Erwartung empor, als dem Schirmer und Schützer des Grundgesetzes; Ihm werde es sich zu so erhabenem Zwecke mit all der Kraft und Innigkeit anschließen, die einem gesunden und freisinnigen Volksstamme eigen sei. Die Deputirten versicherten ferner, Sr. Majestät solle sie nicht umsonst auf die gespannte Aufmerksamkeit dieses Volkes hingewiesen haben, dessen theuerste geistige und materielle Interessen, in denen man zugleich die wohlverstandenen Interessen der Regierung erkennen müsse, der Verfassung anvertraut seien. „Möge sich", so wünschten sie zum Schluß, „Würtemberg wie zu andrer Zeit im treuen Bunde des Königs und des Volkes als eine feste Burg des Rechts und der gesetzlichen Freiheit bewähren".

Am 26. Januar ward diese Adresse dem König übergeben. Der König sprach in seiner Antwort die Ueberzeugung aus, daß die in der Adresse der Stände ausgesprochne Gesinnung eine neue Bürgschaft für die pflichtmäßige Treue und Mäßigung sei, mit welcher die Stände, im Rückblick auf des Königs bisherige Regierung, auf die Verhältnisse der Zeit, im treuen Bunde mit dem Könige und der Verfassung, ihrer Bestimmung nachkommen würden.

Bald aber hörte man, daß sich des Königs eine üble Stimmung bemächtigt habe und daß er gar sehr bei den Ständen jene Mäßigung, auf die er gebaut, vermisse. Eine Parthei in der Kammer, sagte man, hat, wie wohl bekannt ist, Absichten, Pläne, will Prinzipien durchführen, deren Anwendung jedem als eine Unmöglichkeit erscheint, welcher mit der Stellung des Königreichs und des Königs bekannt ist. Sie will Forderungen an den König stellen, welche dieser wegen seiner solidarischen Verpflichtung gegen andere Bundesregierungen nicht erfüllen kann, und wiederum zeugt es für ihre politische Umsichtslosigkeit, daß sie den König für eine Nichterfüllung verantwortlich machen will, die nicht in seiner Hand liegt. Wird sie jetzt Streitfragen anregen, deren Durchführung nicht an der Zeit ist, so wird sie auf der einen Seite den Monarchen nur noch verstimmter machen und auf der andern Seite den Feinden des Repräsentativsystems Anlaß geben, auf ihr beliebtes Thema von der Schädlichkeit desselben zurückzukommen.

Am 25. Januar entwickelte Herr Schott in einem langen Vortrage seine Motion auf Wiederherstellung der

verfassungsmäßigen Preßfreiheit durch Abschaffung der Cen=
sur. „Es giebt Wahrheiten, sagte er, die man nicht zu
oft sagen, nicht zu oft anhören kann: darunter gehört die
Freiheit der Rede und der Presse. Die Frage darüber
ist eine Lebensfrage des gesellschaftlichen Lebens. Der
Mensch, das Ebenbild Gottes, unterscheidet sich durch die
Vernunft vom Thiere: durch die Vernunft begründet ist
das Vermögen und das Recht der Mittheilung: freie Mit=
theilung also ist ein unveräußerliches Recht der Vernunft,
das ihr, ohne sie zu verletzen, nicht entzogen werden darf.
Jedem Recht zwar steht eine Pflicht gegenüber, und dem
Recht der freien Mittheilung entspricht die Pflicht, Andere
dadurch nicht in ihren vernünftigen Rechten zu verletzen;
deswegen muß der Schriftsteller für Das, was er öffent=
lich ausspricht, verantwortlich sein. Aber gerade seine Ver=
antwortlichkeit sichert ihm das Recht der freien Mittheil=
lung. Durch Censur dagegen ist die Freiheit der Mittheilung
durchaus vernichtet.... Die Grundlage des constitutio=
nellen Lebens ist Oeffentlichkeit; wo diese fehlt, da erlischt
Vaterlandsliebe, Gemeinsinn und Bürgertugend. Nur wo
freie Presse ist, kann der Regierungsbeamte wirklich für
seine Amtsführung verantwortlich sein. Selbst eine Preu=
ßische Kabinets=Ordre vom Jahre 1804 empfiehlt eine
anständige Publicität gegen die Behörden. Viel Unrecht
wird durch sie verhindert; selten wagt ein Beamter, schlecht
zu handeln, wenn er nicht hoffen darf, unter der Nacht
eines geheimen Regiments verborgen zu bleiben. Vergebens
beruft man sich auf die Gerichte, es giebt ein Verfahren

der Staatsbeamten, namentlich gegen das Volk, das von keinem Gesetz, als dem der Humanität erreicht wird; aber die Sprüche dieses Gerichtes können nur von der freien Presse vollzogen werden. Uebrigens leiden ja nicht nur Personen, sondern auch Gesetze an Mißbräuchen und geheimen Fehlern, die aufgedeckt, geprüft werden müssen; wer will dies so sicher, so unpartheiisch, so vollkommen thun, als die freie Presse? Sie bedingt den Fortschritt zum Bessern vom Schlechtern: ohne sie — keine Sicherheit des Rechts — keine Weiterbildung der Menschheit. Darum haben auch alle großen Geister, alle bessern Regenten diesen Hebel der Cultur anerkannt. Friedrich II., Joseph II., Catharina II., sogar der Diplomaten-Fürst Talleyrand äußert sich in diesem Sinne. Unglücklich die Monarchie, wo die Besorgnisse in Betreff des Staatswohles nicht geoffenbaret werden dürfen! Nur niederträchtige Schmeichler der Fürsten können einen solchen Zustand wünschen. Preßfreiheit allein belehrt die Fürsten, was das Volk verlangt. Es ist wahr, die Presse kann Irrthümer verbreiten; aber die Widerlegung macht sie ungefährlich. Zwang dagegen giebt ihnen einen gefährlichen Charakter; die öffentliche Meinung läßt sich nicht bannen, sie sprengt die Fesseln. Aber bei freier Vergleichung aller Meinungen siegt die Wahrheit. Darum können gute Regierungen auf den Schutz der Presse hoffen; sie ist ein Schild für dieselben; während Irrthum des Volkes über Thatsachen nicht selten für die Regierung tödtlich wird.... Jede Verfassung ohne volle Preßfreiheit ist nur eine Quasi-Ver-

fassung, eine Täuschung; sie darf wegen möglicher Mißbräuche nicht aufgehoben werden. Das Unheil aus dem Widerstande gegen die Entwicklung des Menschengeistes fällt auf die Reaction zurück. Das Volk beargwohnt alle Acte einer censirenden Regierung; Patrioten mögen zu Gunsten derselben kein Wort verlieren. In der Oeffentlichkeit allein liegt Schutz gegen Empörungen. Als Ludwig XIV. im spanischen Erbfolgekriege aufs Aeußerste gebracht war, da offenbarte er seinem Volke aufrichtig die Noth, und es half ihm. Nord-Amerika ist, bei vollkommenster Preßfreiheit, der ruhigste Staat; Dänemark blühte im vorigen Jahrhundert durch sie; in Frankreich geht jeder Umwälzung eine Beschränkung der Presse voran; Napoleon säße noch auf dem Throne, wenn er die Oeffentlichkeit nicht unterdrückt hätte; in England wäre ohne dieselbe kein Stein mehr auf dem andern geblieben. — Kleine und große Staatsmänner haben die Frage aufgeworfen: ob man mit Preßfreiheit regieren könne? Wir antworten mit der Gegenfrage: kann man ohne Preßfreiheit regieren? Rauschender Beifall von den Tribünen und von den Bänken der Abgeordneten folgte Schotts Rede, die Kammer beschloß mit Ausnahme von acht Mitgliedern den Druck derselben.

Auch die Entwicklung einer Motion Pfizers über die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni stand bevor. Sagten nämlich die Einen, daß man an die Regierung nicht Postulate stellen dürfe, deren Gewähr nicht in ihrer Hand läge, daß man man ihr nicht aufbürden möge, wofür sie als einzelne

Deutsche Regierung nicht verantwortlich sei, so erklärten die Andern, daß sie sich ja nur an die Regierung als eine solche richten, die sie in Wahrheit sein müsse und die sie auch zu sein behaupte, als an eine Regierung nämlich, die, eine constitutionelle, für ihre Handlungen verantwortlich sei, die, wenn anders sie Regierung sein wolle, Institutionen, über deren Princip sie mit den Ständen einverstanden sei, auch ohne Weiteres ins Leben rufen müsse. Man wolle ja von der Regierung nichts weiter, als daß sie vollständige, selbstständige Regierung sei und sich als constitutionelle auf den Beirath der Stände stütze.

Eine Aufregung herrschte damals in Stuttgardt, die von den Einen eine natürliche, für die politische Reife des Volkes zeugende, von den Andern eine künstliche genannt wurde. Als dem Abgeordneten Schott am 26. Januar die Fenster eingeworfen wurden, schoben sich beide Partheien die Schuld hiervon zu. Die Liberalen, die Preßfreiheitsfreunde, sagte man, haben ihren Redner in einer neuen Glorie, in der eines Märtyrers erscheinen lassen, sie haben auf die Regierungsparthei das gehässige Licht, als ob sie sich nur durch Steinwürfe aussprechen könne, werfen wollen. Die Freunde der Reaction und des Bundestages, hieß es auf der andern Seite, wollen uns schrekken, aber sie werden nur bewirken, daß wir mit desto mehr Eifer vorwärts gehen.

Unterdessen war auch die revolutionäre Parthei in Stuttgardt nicht unthätig; aufrührerische Proclamationen, welche unter das Volk in Massen vertheilt wurden, bezeug-

ten ihr Dasein, und erschreckten ebensowohl die Fortschritts=männer, welche durch sie compromittirt zu werden fürchte=ten, als die Regierungsparthei, als das Publikum, dessen Loyalität sich durch zahlreiche Denunciationen und polizei=liche Hinterlegung solcher Schriften bewies.

Gegen Ende Januar verbreitete sich in Stuttgardt das Gerücht, der König, mit dem Gange der Dinge unzu=frieden, wolle seine Residenz nach Ludwigsburg verlegen, eine Nachricht, welche besonders den pecuniäre Nachtheile fürchtenden Handelsstand der Hauptstadt in Schrecken setzte. Eine mit 1600 Unterschriften versehene Adresse wurde dem Könige am 1. Februar überreicht, worin das „tiefe Be=dauern" ausgedrückt war, welches man bei dem Vernehmen jener Nachricht empfunden habe. Ohne Kenntniß der be=sondern Gründe, welche Se. Majestät zu einem Residenz=wechsel veranlassen könnten, habe man dennoch Ursache zu fürchten, daß die Bewegungen, welche, oft zur Betrübniß und zur Mißbilligung des guten Bürgers, die jüngste Zeit auch der Stadt Studtgardt mitgetheilt habe, den Glauben Sr. Majestät an die alte Anhänglichkeit der Bürger Stutt=gardts an Höchst Ihre Person wankend gemacht haben. Die Unterzeichneten könnten daher nicht umhin, auszuspre=chen, daß, wenn sie auch lebhaft von den Pflichten und Rechten des constitutionellen Bürgers durchdrungen seien, doch keine Bewegung der jüngsten Zeit in ihren Gemüthern die hohe Ehrfurcht und Liebe geschwächt habe, die von jeher des Würtembergers schönstes Eigenthum, seinem Für=stenhause gegenüber, gewesen seien.

Des Königs Majestät bezeugten für den Ausdruck solcher Gesinnungen Höchst Ihren Dank, unterhielten sich gnädigst mit einigen Gliedern der Deputation und entließen dieselbe darauf mit der Versicherung Ihres Wohlwollens und Ihrer aufrichtigen Wünsche für das wahre Beste der Residenz. Als Sie am nächsten Abend das Schauspielhaus betraten, erhoben sich alle in ungewöhnlicher Menge gegenwärtigen Zuschauer und brachten Ihnen ein vierfaches mit dem ungestümsten Beifallrufen begleitetes Lebehoch. Und der Stadtrath vertheilte unter die Bürger Stuttgards einen Aufruf, worin es hieß, der König habe die Gewährung der Ihm am ersten Februar vorgetragenen Bitte davon abhängig gemacht, daß die seit einiger Zeit bemerkten Versuche, Uneinigkeit und Unruhe unter die Bürgerschaft zu verbreiten, aufhörten: wenn es nun im Allgemeinen schon den Pflichten eines ruhigen und wohlgesinnten Bürgers nicht entsprechen würde, unter der Bürgerschaft eine politische Aufregung zu erwecken, oder an einer solchen Theil zu nehmen, so dürfte es besonders bei einer Residenz, wo dieses die empfindlichsten Nachtheile nicht nur für die handelnden Personen, sondern auch für die ganze Stadt nach sich ziehen könnte, am wenigsten stattfinden, es stehe ja jedem frei, auf gesetzlichem und ordnungsmäßigem Wege seine etwaigen Wünsche und Ansichten vorzubringen.

Die Bestrebungen in der Kammer, dieser einen gewissen selbstständigen Character zu geben, dauerten fort. Eine Geschäftsordnung wurde berathen; und gegen die Behauptung des Staatsrathes v. Schlayer, daß die Re-

gierung für die Bestimmungen der Geschäftsordnung ein Sanctionsrecht habe, wurde von den Herren Schott, Uhland, Pfizer, Märklin, Walz, Pfleiderer durchgeführt, daß die innere Ordnung Sache der Kammer sei und bleibe.

Am 9. Februar trng die Regierung bei der Entscheidung der Kammer wegen der Zulässigkeit der einmal zu einer Festungsstrafe verurtheilten vier Rechtsconsulenten einen Sieg davon. Die Herren Uhland, Pfizer, Schott, Menzel, Wiest, v. Römer, Walz sprachen mit großer Ausführlichkeit zu Gunsten der Beanstandeten. Das Motiv zu der im § 135 ausgesprochenen Unfähigkeit zur Landstandschaft sei rein das Entehrende der Strafe, welches ja durch das vom Könige geübte Restitutionsrecht aufgehoben worden sei. Der Rechtsfall in Betreff der vier Rechtsconsulenten, bemerkte Herr Uhland, gehöre zu den traurigen Fällen in Deutschland, dergleichen noch künftig vorkommen könnten. In den unerfüllten Wünschen Deutscher Völker, in der Unwirksamkeit der Verfassung liege ein Keim tiefgehender Bitterkeit für das reifere Alter wie für die Jugend. Wenn unter solchen Umständen der König die Vier begnadigt habe, so danke er dem Könige und erkläre sie für legitimirt. — Sieben und vierzig Stimmen gegen sieben und dreißig verneinten die Frage, ob die Gewählten für legitimirt anzusehen seien.

Die Großherzogliche Hessische Volksvertretung hatte Ende Januar 1833 über eine ähnliche Frage zu entscheiden. Der Hofgerichtsadvocat Karl Heinrich Hoffman war

in dem neunten Bezirk der Provinz Starkenburg zum Abgeordneten erwählt worden: ein doppelter Grund der Unzulässigkeit lag gegen ihn vor. Er zahlte zur Zeit seiner Wahl nicht 100 Fl. Steuer und war früher einmal in Untersuchung gewesen. Der § 60 der Großherzoglich Hessischen Verfassung sagte: „Wer als Mitglied der einen oder andern Kammer auf den Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niedern Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein." Herr Hofmann hatte eine Zeit lang in Köpenick gefangen gesessen; die Untersuchung war gegen ihn eingeleitet worden, weil er im August 1819 zwei Versammlungen von Gemeindedeputirten in Neckarsteinach beigewohnt, eine ähnliche Versammlung in Darmstadt veranlaßt, weil er ferner eine Conferenz mit drei Gemeindedeputirten gehabt und für dieselben die Fertigung einer Bittschrift übernommen habe, ohne daß jedoch jene Versammlungen noch die Bittschrift etwas Illegales zum Zweck gehabt hätten. Die Untersuchung war niedergeschlagen, Herr Hofmann also nicht freigesprochen worden.

In der Discussion über diesen Fall am 26. Januar stritt man sich über den Buchstaben des § 60 herum; man war sich nicht einmal darüber klar, ob Herr Hofmann wirklich vor Gericht gestanden habe, ob man Specialinquisition mit Voruntersuchung gleichstellen könne; und von Gagern schloß aus dieser Unklarheit auf die „Erbärmlichkeit" der Staatsrechtspflege diesseit des Rheins. Die

liberale Parthei war bei dieser Gelegenheit in sich selber gespalten und 22 gegen 21 Stimmen entschieden, daß der Aufnahme des Herrn Hofmann der Inhalt des § 60 entgegenstehe.

Mehr Einigkeit bewies die liberale Parthei, wo es sich darum handelte, populäre Institutionen beizubehalten oder die Verfassung im Sinne des Liberalismus umzugestalten. Die Abgeordneten Kertell, E. E. Hoffmann und Wiener hatten darauf angetragen, die Stimmfähigkeit bei der Wahl der Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderäthe und Landstände zu beschränken; dieser Antrag wurde verworfen. Herr E. E. Hoffmann wollte eine Beschränkung der Stimmfähigkeit im Interesse der Freiheit, weil der Arme nie unabhängig wählen könne. Herr Kertell erzählte, daß die Vorgesetzten des Armenhauses in Mainz die Bewohner desselben durch die Drohung, ihnen das Essen zu entziehen, zum Stimmen für die ihnen beliebigen Personen gezwungen hätten. Herr Aull aber sprach wider die Geldaristocratie und Herr Jaup nannte es ein unmoralisches Prinzip der Gesetzgebung, die Armen vom politischen Handeln auszuschließen: die Volksvertreter, meinte er, seien berufen, die Wunden aller zu heilen und zu mildern; er konnte es nicht begreifen, wie man den Unvermöglichen sogleich Schlechtigkeit und Böswilligkeit zuschreiben könne. Herr Schenck leitete das Recht der Armen, an den Geschäften des Gemeindewesens theilzunehmen, daraus her, daß die indirecten Steuern vor Allem von ihnen getragen würden. Herr Wiener sträubte sich dagegen, daß die

Menschenrechte an den Reichthum geknüpft würden; Herr Langen holte die Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts herbei, um aus ihr die Nothwendigkeit zu beweisen, daß dem Armen politische Befugnisse zuertheilt würden. Herr Hallwachs appellirte an die Freisinnigkeit, welche in jedem Mitbürger den berechtigten Bruder erkenne; dieser Liberalismus verachte die Aristocratie des Geldes, wenn sie ihren Reichthum nicht zugleich zur Erhebung des Gemeindewohls verwende, so wie er auch keine Aristocratie der Geburt anzuerkennen vermöge, die nicht, großer Erinnerungen eingedenk, in ihrem erhöhten Standpunkte eine doppelte Verpflichtung finde, alle ihre Kräfte dem allgemeinen Besten zuzuwenden: dem Redner erschien die Aristocratie der Intelligenz bedeutungslos, wenn sie ihr schönstes Ziel nicht in dem sittlichen, geistigen oder materiellen Wohl Aller erblicke und in der Hebung der Armen durch Unterricht ihre Aufgabe erkenne.

Herr E. E. Hoffmanns Antrag, daß den Großherzoglich Hessischen Unterthanen durch Abänderung des Artikel 81 der Verfassungsurkunde das Petitionsrecht eingeräumt werde, wurde mit mehr Gunst aufgenommen und mit 32 gegen 11 Stimmen zum Antrag der Kammer gemacht. Zwar entwickelte der Abgeordnete Schacht in einem langen Vortrage die Gefährlichkeit dieses Antrages: die Entwerfung von Petitionen, meinte er, führe zu Volksversammlungen, und was aus solchen entstehe, habe man im vorigen Jahre zur Genüge gesehen. Auch Herr Hardy sprach sich gegen Volksversammlungen aus, aber nicht weil

sie schädlich, sondern weil sie der Masse des Volkes gegenüber bedeutnngslos seien. Die Zeiten der Westboten und der deutschen Tribüne kämen nicht wieder, der Deutsche Character sei zu Revolutionen nicht geneigt. — Der Graf Lehrbach wollte keine Aenderung, selbst Verbesserung der Verfassung, weil der letztern dadurch die Heiligkeit genommen werde. Herr Glaubrech dagegen fand in dem Petitionsrecht einen Ersatz für die Preßfreiheit, und daß gerade in den Volksversammlungen das Deutsche Volk seinen friedlichen und ungefährlichen Sinn gezeigt habe.

Mit 36 gegen 7 Stimmen trug die Kammer am 28. Januar darauf an, daß der Artikel 60 der Verfassungsurkunde abgeändert werde.

Wenige Tage darauf beschloß die Kammer, die Regierung um Abändrung des Wahlgesetzes zu bitten. Die Verfassung, meinte Herr Glaubrech bei der Discussion, habe zwar einen unschätzbaren Werth; aber dieser werde durch Verbesserungen nur erhöht; er, der Redner, könne zum Beispiel keinen vernünftigen Grund finden, warum eine Wahl der Abgeordneten in drei Abstufungen angeordnet sei: ob der Wähler da nicht auf die Idee kommen müsse, daß sein ganzes Recht nur Schein und Täuschung sei, ob nicht, wenn der Bürger nicht unmittelbarer wirken dürfe, Lauigkeit gegen die Staatsangelegenheiten in das Gemüth des Bürgers einziehen müsse: der Redner richtete sich ferner gegen jene Beschränkung der Wahlfreiheit, welche die Regierung durch die Ausübung des Urlaubsbewilligungs-

rechtes in Händen habe. Herr Kertell sprach sich gegen alle und jede Verbesserung an der Verfassung unter jetzigen Umständen aus: die Verfassung sei gut; jetzt das Pensum corrigiren, an jedem Artikel Verbesserungen vorschlagen, verlangen, heiße so viel, als wenn man sagte: wir sind mit der Verfassung nicht zufrieden. Und doch müsse man Gott für dieselbe danken, jetzt, wo noch so viele Deutsche Völker den Hessen im constitutionellen Wesen nachständen: „conserviren wir also, ich stimme gegen jeden Schritt, der auf Abändrung der Verfassung zielt!“

Die Bestrebungen der Kammer, die constitutionelle Institution liberal auszubilden, war damals, wo sich alle Deutsche Fürsten zur Conservirung des Bestehenden und zu jener Interpretation der Verfassungsmäßigkeit verpflichtet hatten, wonach der Bund und das Bundesgesetz und das gemeinsame Interesse der Souveräne über der liberalen Auffassung der Constitution stehen sollte, mindestens sehr unbequem. Und jemehr sich damals die Deutschen Fürsten unter einander die Hände gebunden, jemehr die Bundesbeschlüsse dem vorgebaut hatten, daß sich nicht ein einzelner durch Bevorzugung der liberalen Ideen eine gewisse selbstständige und der Einheit des souveränen Interesses gefährliche Stellung gebe, jemehr also die einzelnen constitutionellen Fürsten innerlich überzeugt waren, daß es unmöglich sei, dem Liberalismus der Volksvertreter Gehör zu geben, daß sie sich also demselben gegenüber, wenn er zu hartnäckig sei, in einer feindlichen Stellung befänden, desto mehr mußten sie selber in den liberalen Bestrebungen

ihrer Stände ein gewisses angreifendes Wesen zu erkennen glauben. Wo die Großherzoglich Hessischen Stände — nur von den Postulaten ihrer Stellung eingenommen, und es ihrer Ehre als Volksvertreter schuldig zu sein glaubend, daß sie allen ungünstigen Constellationen gegenüber an den Erfordernissen des Liberalismus fest hielten — wo die Stände ehrlich und unbefangen genug nur sich der Reformbestrebung in Dienst gaben, da sah die Regierung democratisches, gefährliches, ja revolutionäres Wesen, Streben nach Spaltung durch Erringung der Volksgunst... Dazu kam, daß die Stände nicht der Besprechung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni entsagt hatten, der Ausschuß arbeitete seinen Bericht über die auf seine Beschlüsse bezüglichen Anträge aus, zwar langsam, aber doch die Aussicht lassend, daß ein solcher endlich einmal zum Vortrag kommen werde. Man trug sich im Publikum schon mit dem Gerücht, daß, wenn die Kammer einen solchen Bericht anhören würde, eine Auflösung derselben unausweichlich sein werde.

Die Bürgermeisterwahl in Freiburg hatte die liberale Parthei selber in Erstaunen gesetzt. Nach der Wahl, erzählte eine Zeitung, habe man sich angestaunt, die einen über den Sieg, die andern ob ihrer Niederlage, eine solche Stimmendifferenz habe man nicht vermuthet. Als die Regierung die Bestätigung v. Rottecks verweigert hatte, erklärten die Freiburger laut ihre Absicht, den Gefeierten zum zweiten, und, wenn es nöthig sein sollte, zum dritten

Male zu wählen; dann werde die Regierung gezwungen sein, die Wahl anzunehmen. Da kam unerwartet eine Verfügung des Ministeriums des Innern an die Kreis=regierung: „der das erste Mal zum Bürgermeister Erwählte dürfte bei der zweiten Wahl nicht mehr gewählt werden.“ Als nun aber in der Mehrzahl der Freiburger Bürger sich die Ansicht aussprach, daß jene Ministerialverfügung nicht nur der Gemeindeordnung, sondern auch dem §. 65. der Verfassung entgegen sei, daß sie bereits vorgekommne Fälle gegen sich habe, daß sie daher in jeder Hinsicht rechtlich ungültig sei, und daß man ihrer ungeachtet auf der Wahl v. Rottecks bestehen werde, verbreitete sich das drohende Gerücht, der erzbischöfliche Sitz werde von Freiburg nach Bruchsal verlegt, die Universität wiederum geschlossen, das in Freiburg garnisonirende dritte Infanterie=Regiment aus der Stadt gezogen werden. Die Freiburger Bürgermeister=wahl erhielt einen so europäischen Ruf, daß Lafayette sogar auf der Rednerbühne den Bürgersinn der Freiburger als ein Musterbild rühmte.

Selbst die Mahnungen der Bedächtigen, die drohenden Anstalten der Regierung schienen den Bürgerstolz der Frei=burger nicht erschüttern zu können; die Erklärung eines Freiburger Bürgers in der dortigen Zeitung nahm es fast für gewiß an, daß Rotteck wieder gewählt werden würde, aber sie gab auch zu bedenken, daß, wenn die Bürger nicht nachgäben, der Wohlstand der Stadt und der ganzen Um=gegend in wenigen Jahren zu Grunde gehen könnte.

Rotteck selber gab nach. Die Freiburger Zeitung vom

31. Januar enthielt folgende Bekanntmachung des Hofraths v. Rotteck: aus Gründen, wofür er die beifällige Anerkennung der Bürgerschaft hoffe, erkläre er hiermit öffentlich, daß er der Bürgermeisterstelle, wofür ihm nach vorliegenden sprechenden Beweisen auch die zweite Wahl zugedacht schien, hiermit unter gerührter Dankbezeugung entsage. Er bitte hiernach seine theuern Mitbürger sich über eine zweite Wahl in Liebe zu vereinen. Hiermit gab er aber seine Sache noch nicht ganz auf; seine Entsagung zeigte zwar, daß er nicht geneigt sei, die Sache von vorn bis hinten auf dem gehörigen Kampfplatz durchzukämpfen, nun aber mußte er als liberaler Mann handeln, er konnte sich nicht gänzlich zurückziehen: in dem Badischen Volksblatt zeigte er an, „daß er, obwohl der Wiedererwählung in Freiburg freiwillig entsagend, doch sowohl gegen die Bestätigungsverweigerung als gegen das seine Wiedererwählung verbietende Ministerialrescript Recurs ergriffen habe".

Um doch einen Rotteck zum Bürgermeister zu haben, wählten die Freiburger am 8. Februar den Brudersohn des Hofraths, Joseph v. Rotteck. Abends war wiederum brillanter Fackelzug, tausendstimmiges Lebehoch war vor v. Rottecks Hause, eine Rede Josephs, ein Versprechen desselben sich auf den Mentorsrath seines zweiten Vaters zu stützen, eine Rede Karls v. Rotteck, worin er „das Bürgerthum an sein Herz drückte", nicht umhin konnte, die Bürger zu bitten und zu beschwören, daß sie alle mannhaft an Verfassung, Fürst und Regierung festhalten möchten, und „dem Wiederhersteller der Verfassung in ursprünglicher

Form und des freien Wahlrechts, dem bürgerfreundlichen Großherzoge Leopold" sein erstes Lebehoch brachte.

Wenige Tage darauf erhielt Herr v. Rotteck seinen zehnten Ehrenpokal: „dem Deutschen Manne, Karl v. Rotteck, der Bürger Erstem, dem Volkslehrer und Volksvertreter, ein Kreis Bürger aus Altenburg", so hieß die Inschrift.

In Bayern waren es vor allem die politischen Prozesse, die einzigen Ueberreste der politischen Aufregung vom vorigen Jahr, welche Freundes und Feindes Aufmerksamkeit erregten. Die Speyrer Zeitung vom 10. Januar gab eine Zusammenstellung der Verhaftungen, politischen Prozesse in Rheinbayern, die man aus dem alten Jahr mit herübergenommen. Hiernach waren verhaftet: 1. Doctor Wirth, 2. Doctor Siebenpfeiffer, 3. Pfarrer Hochdörfer, 4. Chr. Scharpff von Homburg, 5. Handelsmann Baumann von Pirmasens, 6. Kandidat Eichler, 7. Buchdrucker Kohlhepp von Kaiserslautern, 8. Bürstenfabrikant Becker von Frankenthal. Die sechs ersten befanden sich im Gefängnisse zu Zweibrücken, der siebente zu Kaiserslautern, der achte zu Frankenthal. Alle Genannten waren der Aufregung zum Aufruhr beschuldigt, meistens wegen ihrer zu Hambach gehaltenen Reden. Aus Rheinbayern geflüchtet waren 1. Herr Schüler, 2. Anwalt Savoye, 3. Doctor Große, 4. Doctor Pistor. Sonstige Prozesse wegen politischen Vergehen waren anhängig gemacht 1. gegen Doctor Hepp zu Neustadt, wegen seiner zu Hambach gehaltenen Rede; 2. gegen Kaufmann Deidesheimer ebenda-

selbst und eben deswegen, 3. gegen den Handelsmann Fitz zu Dürckheim, wegen eines zum Hambacher Feste gedichteten Liedes, 4. gegen Herr Kolb wegen Zeitungsartikel, 5. gegen Stud. jur. Frei zu Neustadt, wegen einer zu Wilhelmsbad bei Hanau gehaltenen Rede, 6. gegen einige Dreißig der ersten Unterzeichner einer gegen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni zu Kaiserslautern unterzeichneten Petition wegen Beleidigung des Bundestagsgesandten, 7. gegen etliche Hundert Unterzeichner einer von Neustadt ausgegangenen Protestation gegen ein die öffentlichen Versammlungen verbietendes Ministerialrescript.

Hofrath Behr, nach kurzem Aufenthalt in der Frohnveste von Würzburg, wurde in das Gefängniß in München transportirt. Einem kleinen Cravall in Main-Bernhein, Ende Januar durch einige Beschwerden der dortigen Landwehr herbeigeführt, einem Cravall, gegen den, obgleich er sich nur in Gebrüll äußerte, zwei Compagnieen, 40 Chevaurlegers und zwei Stück Geschütz herbeigezogen wurden, hätten diejenigen, die aus der politischen Aufregung der Zeit einen Glaubenssatz machen möchten, gern einen politischen Character beigelegt.

Ein Artikel der Frankfurter Oberpostamtszeitung im Januar machte sich zum Vertheidiger der Censur. Er richtete sich dagegen, daß die Allgemeine Zeitung die Frankfurter Censur streng genannt. Der Redaction der D. P. A. Z. sei im Laufe des Jahres 1832 von sämmtlichen, nach auswärtigen Blättern selbstständig von ihr verfaßten und der vorgesetzten Behörde zur Censur vorgelegten Arti-

keln, nach Ausweis der vorliegenden Censurbogen, so viel wie nichts gestrichen und nur hin und wieder eine andre Fassung einiger Artikel angerathen worden. Von deutschen Artikeln seien zwar im Jahre 1832 verschiedene Sätze aus der Speyrer, Deutschen Allgemeinen, Neckarzeitung u. s. w. gestrichen, indeß auch diese später genehmigt worden, nachdem die Redaction solche in andere unanstößige Form gebracht. Zu gleicher Zeit seien in Frankfurter Blättern selbst diejenigen Actenstücke, welche wider die Bundestagsbeschlüsse gerichtet waren, vollständig erschienen, so wie überhaupt kein Artikel beseitigt zu werden brauchte, für den eine authentische Quelle geltend gemacht werden konnte. Es möchte daher schwer zu bestimmen sein, wie bei solchen Verhältnissen von einer Strenge der Frankfurter Censur die Rede sein könne.

Der Großherzog Karl Friedrich von Sachsen-Weimar erließ im Januar 1833 ein Manifest gegen die öffentliche Meinung. Eine mit vielen Unterschriften versehene Petition, daß die Landtagssitzungen öffentlich gehalten werden möchten, war ihm überreicht worden. Der Großherzog fand sich bewogen, dieser auch durch einen Antrag des Landtages unterstützten Bitte nicht zu willfahren, weil er ja schon am 11. August 1828 sein fürstliches Wort gegeben habe, daß Er die Verfassung des Großherzogthums nach dem ganzen mit Rücksicht auf die Rechte des Deutschen Bundes gegebenen und unter der Garantie desselben stehenden Inhalte des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 beobachten, aufrecht erhalten und schützen wolle. „In diesem

Entschlusse vermochte Uns eine Petition mit angeblich zahlreichen Unterschriften keinesweges wanken zu machen. Die Wünsche, die Bitten, die Klagen, die Beschwerden Unsrer Unterthanen zu erwägen, und, so weit es auch von dem Uns angewiesenen Standpunkte aus thunlich erscheint, weiter zu beachten, wird Uns stets eine heilige Pflicht sein. Aber gleich wie es überhaupt nur der wahre innere Gehalt der Sachgründe sein darf, welcher uns bestimmt, zu gewähren oder zu versagen, versichern wir hiermit, daß nie und nimmermehr irgend Jemand noch irgend eine Anzahl Unserer Unterthanen ihre Bestrebungen erlangen werden, wenn sie durch Anwendung des Mittels im Lande umher gesammelter Unterschriften auf Unsern Willen und gleichzeitig oder voraus auf die Beschlüsse des Landtags einen nicht durch die Sache selbst bevorworteten Einfluß zu gewinnen vermeinen; daß im Gegentheil ein solches Unternehmen immer geeignet sein wird, Uns den innern Gehalt der Gründe eines Antrags und die Zwecke derer zu verdächtigen, welche auf diese Weise außer der Ordnung zu wirken suchen."

Der Monat Februar sah in Kassel noch keine Entscheidung der Dinge. Als das Ministerium die Präsidentenwahl für ungültig erklärt hatte, trug man sich mit der Nachricht, der ständige Ausschuß arbeite eine Klage gegen den Herrn Hassenpflug aus; hiermit war aber das nächste Ziel, die definitive Eröffnung des Landtages, nicht erreicht. Zu gleicher Zeit vertheilte der ständige Ausschuß seine als

Manuscript ohne Censur gedruckte Darstellung der landständischen Geschäftslage, wie dieselbe bei Auflösung der vorigen Ständeversammlung gewesen sei, unter den Mitgliedern des Landtages. Der Ausschuß konnte die Resultate dieser Darstellung nicht erfreulich nennen, überall sah er ein ungeneigtes Ministerium den wohlgemeinten Vorschlägen der Stände gegenübertreten. „Er glaubt", sagt der Ausschuß am Schluß der Darstellung, „Alles erschöpft zu haben, was dazu dienen kann, um unter den höchst trüben Aussichten, welche der Wiedereröffnung des Landtages vorausgehen, und dieselbe voraussichtlich begleiten werden, zum wenigsten der materiellen Geschäftsführung eine freiere Bahn zu brechen, und wenn vielleicht die Erfolge dennoch nicht der allgemeinen Erwartung entsprechen sollten, mit welcher das ganze Volk jetzt vertrauend und hoffend auf seine Vertreter hinblickt, jeden Einzelnen von diesen wenigstens der Entschuldigung zu überheben, daß er nicht klar gesehen und erkannt habe, was gegenwärtig unserm Vaterlande wahrhaft Noth thue".

Auf die ernstlichen Remonstrationen des ständigen Ausschusses wegen der Ungültigkeitserklärung der Präsidentenwahl ließ Herr Hassenpflug durch die dritte Hand zu erkennen geben, daß er gern die Gelegenheit ergreifen würde, sich, durch mündliche Besprechung mit einem der Ausschußmitglieder, zu verständigen. Alsbald begab sich der Bürgermeister Eberhard von Hanau zu ihm, den Nachmittag darauf auch der Vorstand des Ausschusses Herr Pfeiffer und die Folge dieser Unterredungen waren Concessionen von

beiden Seiten. Der Vorstand des Ministeriums des Innern ertheilte aus freien Stücken den drei Advokaten die Genehmigung des Eintritts in die Kammer, und diese, welche überhaupt das Recht des Ministeriums, um Urlaubsertheilung ihrerseits angegangen zu werden, bestritten hatten, nahmen jene Genehmigung an: hierdurch wurde die Zahl von 28 solchen Abgeordneten, gegen die das Ministerium keinen Anstand zu erheben hatte, voll. Nun traten vier von jenen, welche die Stände zur Präsentation gewählt hatten, zurück; und wenn auch gerade die Herren Schwarzenberg und Jordan nicht auf die Wahl verzichten wollten, erklärend, daß dieselbe ganz verfassungsmäßig gewesen sei, so hatten doch auch die Stände, weil sie wenigstens vier zu Präsidenten und Vicepräsidenten vorschlagen mußten, Anlaß genug, eine neue Wahl vorzunehmen. Bei dieser Wahl, am 13. Februar, aus welcher die Herren Harnier, v. Riedesel, v. Baumbach, Schomburg von neuem hervorgingen, nahmen auch diejenigen Staatsdiener, in Bezug auf deren Genehmigung mit dem Ministerium noch Streit war, Theil und die Herren Jordan und Schwarzenberg wurden von Neuem auf die Präsentationsliste gestellt. Die Regierung aber ernannte den Herrn von Baumbach zum Präsidenten, den Herrn Schomburg zum Vicepräsidenten. So war man endlich, von beiden Seiten von der Conseqnenz nachlassend und sich mit dem halben Rechte begnügend, mit der Präsidentenwahl zu Stande gekommen.

Der Legitimationsausschuß ward von den Ständen sogleich gewählt; er hatte sich mit der landesherrlichen

Landtagscommission in Vernehmen zu setzen, um die Richtigkeit der Wahl der von beiden Seiten anzuerkennenden Deputirten zu prüfen. Man konnte sich nur über vier und dreißig Mitglieder einigen.

Waren aber für die Präsidentenwahl nur zwei Drittel der 42 aus Wahl hervorgehenden Mitglieder nöthig gewesen, so bedurfte es zur definitiven Eröffnung und Constituirung der Kammer der Gegenwart von zwei Drittel der ganzen Ständeversammlung: und es erhob sich nunmehr zwischen dem Legitimationsausschuß und der Regierung ein Streit, ob die Zahl 36 oder die Zahl 35 das richtige Drittel der Versammlung angebe. Während nämlich die Regierung behauptete, eines der Häupter der standesherrlichen Familien, welches dermalen unter Curatel stehe, sei nach §. 67. der Verfassungsurkunde nicht als Ständemitglied zu betrachten, die Ständeversammlung bestehe also zur Zeit aus 52 Personen und das Drittel davon sei 35, war der ständige Ausschuß entgegengesetzter Meinung, brachte er 53 Mitglieder heraus und wollte er also 36 legitimirte Mitglieder bei Constituirung der Ständeversammlung beisammen sehen.

Die Regierung wollte auch hier wieder das System der Concessionen eintreten lassen; sie eröffnete dem Legitimationsausschuß, daß, während sie bisher den sechs Mitgliedern oberen Gerichte wegen der vielen bei den Gerichten rückständigen Geschäfte, die Genehmigung zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl habe versagen müssen, sich jetzt die Aussicht darbiete, daß im Laufe einer kurzen Zeit

schon der regelmäßige Staatsdienst bei einem der mehrern Obergerichte die Bestallung eines neuen Mitgliedes erfordern würde: diese Gelegenheit wolle man gern ergreifen, um die Anstellung eines weitern Mitgliedes bei dem Obergerichte zu beantragen und dem zufolge einem der zu Abgeordneten gewählten Mitglieder des Richterstandes die Genehmigung zur Annahme der Wahl zu ertheilen; hiermit würden die 35 vollzählig sein; beharre der Ausschuß auf seiner Ansicht, daß 36 Mitglieder nöthig seien, so möchte er die Entscheidung dieser Frage der Ständeversammlung selber überlassen.

Der Ausschuß gab nicht nach. Man hoffte, daß die Regierung sich endlich geneigt finden werde, von ihrer Ansicht in Bezug auf Herrn Jordan abzustehen. Der Recours nämlich, den der Staatsanwalt gegen das Urtheil des Obergerichts in Sachen des Herrn Jordan ergriffen hatte, war durch Beschluß vom 19. Februar abgewiesen, das erste Urtheil bestätigt, dem Staatsanwalt seine die schuldige Achtung gegen das Gericht verletzende Schreibart verwiesen worden. Herr Jordan war gleich darauf nach Marburg gereist, um seine Familie für die Dauer des Landtags in die Residenz herüberzuholen.

Am 26. Februar richteten die in Cassel anwesenden Deputirten folgende Erklärung an den Präsidenten des ständigen Ausschusses:

„Die Unterzeichneten, als Volksvertreter erwählt, sind hierher berufen worden, um gemeinschaftlich mit der Staatsregierung das Wohl des Landes zu berathen. Vier Wo-

chen sind seitdem verflossen, und noch ist denselben nicht vergönnt worden, durch die Eröffnung des Landtags zu ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit zu gelangen. Die Unterzeichneten beklagen auf's Innigste dieses Mißgeschick, und fühlen sich tief verletzt, daß man sie so lange Zeit von ihrem Berufe fern hält. Seit dem 25. des v. M. war es verfassungsmäßige Nothwendigkeit, daß die Stände des Hessischen Landes in ihre gesetzliche Wirksamkeit treten mußten; und wenn auch die Unterzeichneten nicht untersuchen, ob und welche Hindernisse einer Eröffnung der Ständeversammlung — der Erfüllung eines Zweckes, vor welchem jede andere Rücksicht verschwinden soll — sich entgegengestellt haben, so scheint denselben doch die heiligste Pflicht der Staatsregierung zu sein, daß solche Hindernisse auf das Schleunigste hinweggeräumt werden. Schon beginnt das Volk sich verachtet zu sehen, wenn es auf die Behandlung hinblickt, welche seinen Abgeordneten zu Theil wird, und damit die Weisheit benachbarter Regierungen vergleicht, welche der Liebe ihrer Staatsbürger entgegenkommen, und, kräftig durch diese, das Glück ihrer Länder zu begründen suchen. Die Unterzeichneten können den Glauben nicht unterdrücken, es sei der Staatsregierung an dem Vertrauen des Hessischen Volkes, an der Achtung des gesammten Deutschen Vaterlandes, an der Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande zu sehr gelegen, als daß sie länger anstehen sollte, die einer Eröffnung eines Landtages entgegenstehenden Hindernisse sofort aus dem Wege zu räumen. Die Unterzeichneten ersuchen deshalb den ernann-

ten Herrn Präsidenten, in Verbindung mit dem bestehenden landständischen Ausschusse, dahin zu wirken, daß die Eröffnung der Ständeversammlung ungesäumt erfolge."

Der Monat Februar verging, ohne daß man der Constituirung der Kammer viel näher gekommen wäre.

Die Würtembergische Regierung trug am 11. Februar in der Kammer noch einen Sieg davon: es handelte sich an diesem Tage um die Giltigkeitserklärung der Wahl des Freiherrn von Wangenheim, dem nach der Meinung des Ministeriums durch den Inhalt des § 147 der Würtembergischen Verfassung die Qualification zum Abgeordneten genommen wurde. Dieser §. lautete: „die Wahlmänner sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimmen geben," und Herr v. Wangenheim hatte zur Zeit seiner Wahl kein Domizil in Würtemberg gehabt. Obgleich sich die Opposition viel Mühe gab, obwohl sie sich an den juristischen Sinn und an den Affect der Kammer wandte, obwohl sie durchführte, jene Bestimmung im § 147 sei nichts als eine Negation der Beschränkung der Wahl auf den Wahlbezirk, obgleich sie v. Wangenheims Verdienste um das Vaterland, an seinen ausgezeichneten Privatcharacter, an seinen wissenschaftlichen und administrativen Werth erinnerte, ward die Wahl des Freiherrn doch mit 43 gegen 37 Stimmen für ungültig erklärt.

Die geringe Majorität, mit welcher dieser Beschluß

durchging, deutete auf eine Umwandlung der Gesinnung der Kammer hin, bewies, daß die Opposition allmählig mehr und mehr Terrain in derselben gewinne. Am 13. Februar beschloß die Kammer, an Se. Königliche Majestät eine Adresse zu erlassen, worin sie um die Mittheilung der auf die Handelsverhältnisse Würtembergs bezüglichen Unterhandlungen bat, und zwar um so „zutrauensvoller" bat, als die im Voraus ertheilte Zustimmung der abgetretenen Kammer zu diesen Unterhandlungen jedenfalls nicht verbindend sei; „diesen Ausdruck unserer Gesinnungen in einer abgesonderten ehrerbietietigen Adresse vor Eurer Majestät niederzulegen, finden wir uns um so mehr verpflichtet, als wir die Wichtigkeit und den Einfluß der Handelsverhältnisse auf Nationalwohlfahrt, Sittlichkeit und das ganze Staatsleben erkennend und tieffühlend uns veranlaßt gefunden haben, in Folge eines sich darauf beziehenden Antrages eine Commission zu erwählen, deren Aufgabe es ist, diesem Gegenstande ihre umfassendste Thätigkeit zu widmen."

An demselben Tage motivirte der Abgeordnete Pfizer seinen Antrag hinsichtlich einer von Seiten der Kammer gegen die neuern Bundesbeschlüsse einzulegenden Protestation, nachdem er auf eine Anfrage des Herrn Feuerlein erklärt hatte, daß er mit dem schon früher in geheimer Sitzung besprochenen Antrage mildernde, beruhigende Modificationen vorgenommen habe.

Herr Pfizer begann seinen Vortrag mit einer Definition der Pflichten der Würtembergischen Volksvertreter. Der Zweck, zu dem sie versammelt seien, die Aufgabe, deren

Lösung ihnen obliege, sei: die verfassungsmäßigen Rechte des Würtembergischen Volkes zu wahren, zu vertreten und für das gemeine Beste fruchtbar zu machen: damit sie aber diesen Beruf nach seinem ganzen Umfang erfüllen könnten, sei die erste und unerläßliche Bedingung, daß die Verfassung als dasjenige anerkannt werde, was sie nach ihrer ursprünglichen Bestimmung sein solle, als der unverbrüchliche Grundvertrag, wodurch alle Rechte und gesetzmäßigen Freiheiten bedingt, gesichert und gewährleistet seien. Der wichtigste Gegenstand landständischer Berathung sei daher die Frage, ob auch die Verfassung in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit bestände?

Und so beklagenswerth es auch Herr Pfizer fand, wenn eine seit 14 Jahren anerkannte und auf einem feierlich beschwornen Staatsgrundvertrag beruhende Repräsentation erst wieder um die Bedingungen ihres Daseins kämpfen solle, so sprach er jetzt die Ueberzeugung aus, daß man in diese traurige Nothwendigkeit versetzt sei. Dies sei um so trauriger, als man nunmehr durch diese Nothwendigkeit eines prinzipiellen Kampfes verhindert sei, in einem Zeitpunkte, wo das Land nach Erleichterung der öffentlichen Lasten, nach wirklichen und fühlbaren Verbesserungen in der Lage seiner Bewohner seufze, wo das Volk mehr als je auch die versprochenen segensreichen Wirkungen seiner Verfassung endlich einmal zu erfahren und zu empfinden erwarte, den materiellen Landesinteressen Kräfte und Bemühungen vorzugsweise zu widmen.

Auf jeden Fall bestehe das wirksamste Mittel, freisinnige Institutionen zu befestigen und dem constitutionellen System Eingang zu verschaffen, darin, wenn man reelle Vortheile, die daraus hervorgegangen seien, aufzeigen könne — aber mögen nun immerhin schadenfrohe Widersacher auf die Erfolglosigkeit des bisherigen Strebens für materielle Wohlfahrt der Völker hinweisen, der scheinbar unfruchtbare Hauptkampf sei jetzt doch für das Prinzip zu führen: denn obwohl die freisinnigste Verfassung da nichts helfe, wo es an den physischen Bedingungen eines menschenwürdigen Daseins fehle, obwohl sie den Hungernden nicht sättige, dem Heerd- und Heimathlosen keine Hütte baue, so sei die Verfassnng doch das Mittel zu höhern Zwecken: ohne die Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte seien alle materiellen Zugeständnisse und Erleichterungen bloße Täuschungen.

Der Bestand der Würtembergischen Verfassung erscheine im gegenwärtigen Augenblick von einer Seite her gefährdet oder angegriffen, von wo man Schutz und Beistand in Behauptung gesetzmäßiger Freiheit zu erwarten berechtigt wäre. „Der Deutsche Bund, welcher das verfassungsmäßige Recht der Preßfreiheit, die Hauptstütze jeder wirksamen Vertretung, gleich im Entstehen vernichtet hat, droht jetzt von neuem unsere Verfassung in der tiefsten Lebenswurzel anzugreifen, und hat seine Verordnungen wie eine drohende Gewitterwolke über uns aufgehängt, die bei der geringsten Veränderung in der politischen Atmosphäre sich auf uns entladen kann.“

Die Bundesversammlung habe am 28. Juni 1832 eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, deren jeder einen Keim zur Auflösung der Verfassung enthalte, und die, wenn man auch einen offenbaren Widerspruch und eine absolute Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Verfassung nicht zugeben wollte, doch wenigstens die Fähigkeit in sich trügen, den Staatsgrundvertrag in seinen wesentlichsten Bestimmungen abzuändern, zu zerstören und unwirksam zu machen.

Herr Pfizer richtete seine Betrachtung zuerst auf die formelle Seite. Die §§. 88 und 85 der Verfassungsurkunde setzten fest, daß (§. 88) kein Gesetz ohne Bestimmung der Stände gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert, daß (§. 85) ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landgesetz abgeändert, oder aufgehoben, keine Verbindlichkeit, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden könne. Der deutsche Bund, der durch den Art. 56 der Wiener Schl. A. (welcher das Bestehen der Verfassungen garantirte) die Verpflichtung auf sich genommen, bei Erlassung von Gesetzen, welche auf die innern Verhältnisse der Bundesländer einwirken, die verfassungsmäßigen Formen zu beobachten, verletze also die Würtembergische Verfassung, wenn er ohne Zustimmung der Stände ein Gesetz erlasse, das, wie die fraglichen 6 Artikel, in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung Würtembergs eingreife.

Der Redner berief sich ferner auf Art. 7. der Bundesacte; hiernach könne, wo es auf jura singulorum ankomme, weder in der engern Versammlung noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Nun seien die innere Staatsverwaltung und Staatseinrichtung zu den juribus singulorum gehörig, um Bestimmungen hierüber rechtsgiltig zu machen, sei die freie Zustimmung des Betheiligten nothwendig, diese freie Zustimmung sei aber bei constitutionellen Staaten auch von den Ständen, als Repräsentanten des „Betheiligten" einzuholen, zumal da ja Bundesgrundgesetze selber die Mitwirkung der Stände bei Erlassung der Gesetze garantirt hätten.

Herr Pfizer wies daranf den Einwurf, welcher aus §. 3. der Verfassungsurkunde hergenommen werden könne, zurück. Dieser § bestimme zwar, daß alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, nachdem sie vom König verkündet seien, auch für Würtemberg verbindende Kraft haben. Organische Beschlüsse seien aber nach Artikel 15. der Wiener Schlußacte solche, welche die Gründung „bleibender Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke" zum Gegenstand haben. Nun seien die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 keine organischen, und indem der §. 3. nur von diesen spreche, erkenne er ja ausdrücklich an, daß die andern — die jura singulorum angehenden — Bundesbeschlüsse der Zustimmung der Stände bedürften.

Sei nun die Vollziehung der am 28. Juni beschlossenen sechs Artikel ohne ständische Verabschiedung an sich

schon als ein gefahrdrohender Vorgang zu betrachten, so erschienen diese Artikel ohne allen Vergleich gefährlicher, wenn man auf eine Prüfung ihres Inhalts eingehe, denn so lange dieselben als verbindliches, von dem ständischen Ausschusse nicht widersprochenes Gesetz für Würtemberg gelten sollten, könne man nicht wissen, ob man die Verfassung behalten werde, noch behaupten, daß man sie als ein Recht besitze.

Herr Pfizer fand, daß der Bund es mit Hilfe des ersten Artikels in der Hand habe, jedes auf verfassungsmäßigem Wege entstandene Landesgesetz, als das monarchische Prinzip gefährdend, aufzuheben, ja daß sogar, da in diesem Artikel die Vereinigung der gesammten Staatsgewalt im Staatsoberhaupte für den Zweck des Landes erklärt werde, hieraus schon im Wege der Vollziehung bei der Anwendung auf vorkommende einzelne Fälle gar leicht die Folgerung abgeleitet werden könnte, den Ständen käme nur eine berathende Mitwirkung zu. Damit wäre der §. 88. der Verfassungsurkunde außer Wirksamkeit gesetzt. Das Staatsoberhaupt selbst sogar könnte in Folge jenes Artikels nur dann Gesetze mit Rechtsbestand zur Verabschiedung bringen, wenn der Bund über die unmöglicherweise darin enthaltene Veräußrung von Rechten der Staatsgewalt erkannt habe. — Durch den zweiten Artikel sei es der Bundesversammlung möglich gemacht, jeden Grund zu theilweiser oder gänzlicher Steuerverweigerung, der in einer Ständeversammlung vorgebracht werde, auf Form und Ausdruck einer mittelbaren, vom Bunde für

unstatthaft erklärten Bedingung zurückzuführen, sich zum Richter darüber, welches der zur Führung der Regierung erforderliche Bedarf sei, aufzuwerfen, und die Herbeischaffung der Geldmittel durch Militärgewalt zu erzwingen. Hierdurch sei der das Steuerverwilligungsrecht der Stände anerkennende §. 109. der Verfassungsurkunde umgangen und die erste Bedingung jeder wirksamen Vertretung, das Recht der Steuerverweigerung, zu einem leeren Worte gemacht. — Der Art. 3. mache es möglich, daß der Bund, daß Oestreich und Preußen den kleinern Bundesstaaten Lasten zu Führung eines Krieges für „das der Bundesacte unbekannte monarchische Prinzip" auferlegen. — Nach Erlaß des vierten und fünften Artikels hindere nun Nichts mehr die Bnndesversammlung, auf den Grund dieser Artikel sich in alle und jede landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzumischen, freimüthige und unerschrockene Vertheidiger der Volksrechte zu verfolgen, über die Ansichten und Beschlüsse der erwählten Volksvertreter ein Richteramt von Bundeswegen auszuüben, die verfassungsmäßige Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen aufzuheben und der freien Rede der Volksvertreter Fesseln anzulegen. — Der Artikel 6. sichere der Bundesversammlung die Befugniß, jede ihr mißfällige Landesverfassung und selbst jeden Act der Gesetzgebung und Verwaltung in den Bundesstaaten, als mit der innern Sicherheit Deutschlands und dem monarchischen Prinzip unvereinbar, durch einseitige Auslegung der Bundes- und Schlußacte umzustoßen. Den Ständen

aber sei das Recht genommen, sich zum Schutz ihrer Rechte auf diese Bundesgrundgesetze, welche sie ja nicht zu interpretiren hätten, zu berufen.

Die Würtembergische Verfassung sei also in ihren wesentlichsten Bestimmungen verletzt, da die Möglichkeit einer verfassungswidrigen Auslegung oder Anwendung der sechs Artikel zugegeben werden müsse, da noch dazu eine solche Anwendung und Auslegung rein in die Willkür der Majorität der Bundesversammlung gestellt sei. Der Art. 56. der Schlußacte sei hier keine Garantie, da seine Auslegung gleichfalls nur der Bundesversammlung zustehen solle.

Aber nicht blos der Möglichkeit nach, auch in ihrem klar vorliegenden Inhalte seien die sechs Artikel ein offenbarer Verstoß gegen die Verfassung. Es sei einer der größten Vorzüge der Verfassung, daß sie, dem Prinzip des Fortschreitens huldigend, den Weg der Reformen offen lasse und dem unheilbringenden Versuch entsage, alle künftigen Geschlechter in unabänderliche Formen festzubannen: jetzt liege in den Bundesbeschlüssen der Versuch vor, das monarchische Prinzip als unabänderliche Norm allen Fortschritten und Verbesserungen entgegenzustellen. Wenn z. B. der König der Volksvertretung die gesetzgebende Gewalt übergeben wollte, so würde ihn der Bundestag daran hindern können. Die Bundesacte selber wisse Nichts von einem monarchischen Prinzip, und dieses sei erst durch die Schlußacte in das Bundesgesetz hineingetragen.

Die nachgewiesene Unverträglichkeit der sechs Artikel

mit dem materiellen Inhalt der Würtembergischen Verfassungsurkunde und der Bundesacte rechtfertige zur Genüge das Verlangen, daß die Regierung die von dem Gesandten am Bundestag erklärte Zustimmung zu den Beschlüssen vom 28. Juni, als ihre verfassungsmäßigen Befugnisse überschreitend, zurücknehmen möge. Beruhigung liege in keiner einseitigen Versicherung der Regierung, daß jene Artikel eine verfassungsmäßige Auslegung zulassen. Solle bei den Freunden der Verfassung Glauben und Vertrauen an die Stelle der Besorgniß treten, so sei mehr, als bisher geschehen, erforderlich.

Doch versuchte es Herr Pfizer, neben dieser Behauptung der Versicherung des Königs, welche die Publication der Bundesbeschlüsse begleitet hatte, die gebührende Ehre zu erweisen, indem er in ihr eine Scheidung machte. So weit sie ein Ausdruck der persönlichen Gesinnung des Monarchen sei, könne Niemand in sie Zweifel setzen. Allein diese Erklärung könne auf die rechtliche Beurtheilung der Handlungsweise der Minister keinen Einfluß äußern, die Stande hätten es nur mit dem Ministerium zu thun, und es sei unconstitutionell, von der geheiligten Person des Königs da zu reden, wo die Beamten der Krone Rechenschaft ablegen sollen. Es sei daher von den Ministern des Königs Aufklärung darüber zu verlangen, mit welchem Rechte sie versichern konnten, daß in keiner Beziehung ein Grund der Besorgniß für die Verfassung vorliege.

Der Redner trug darauf an, daß die Stände bis dahin, wo die Regierung die sechs Artikel, auf eine, die

Verfassung sicher stellende Weise modificirt oder erläutert, zur landständischen Verabschiedung gebracht habe, die in ihrem materiellen Bestand gefährdete und verletzte Verfassung durch die verwahrende Erklärung sichern und wiederherstellen, daß sie die von den Ministern des Königs promulgirten sechs Artikel als ein für Würtemberg verbindliches Gesetz nicht anerkennen und gegen jede künftige thatsächliche Verletzung der Verfassung auf den Grund jener Artikel protestiren, insbesondere aber für ihre landständischen Verhandlungen über Angelegenheiten des Deutschen Bundes die verfassungsmäßige Unverletzbarkeit und Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder nach wie vor in Anspruch nehmen, auch sich die Anwendung aller verfassungsmäßigen Mittel, um dieser Rechtsverwahrung Kraft zu geben, vorbehalten.

Der Redner schloß mit der Betrachtung, welche den Zweifel an den Erfolg seines Schrittes hervortreten ließ: die Stände seien wenigstens einen Versuch der Pflicht, der Ehre, dem Vaterlande schuldig, einen Versuch, ob das Recht nichts gelte gegen die Uebermacht: im Dulden, im Schweigen liege die größte Gefahr.

Acht und funfzig gegen vier und zwanzig Stimmen beschlossen, daß die Pfizersche Motion dem Druck übergeben werden solle. Die Neckarzeitung vom 14. Februar meldete: „Mit Bedauern zeigen wir unsern Lesern an, daß wir durch die Censur verhindert worden sind, die Motion Pfizers unserm Blatte beizulegen.“ Ein offizieller Artikel, der wenige Tage darauf in der Stuttgardter Zeitung er-

schien, suchte aus dem § 3 der Würtembergischen Verfassungsurkunde zu beweisen, daß alle Bundesbeschlüsse für die Deutschen Bundesstaaten organische Kraft haben und daß das Bundesgesetz in allen Bundesstaaten über der landständischen Verfassung stehen müsse. Der Abgeordnete Keßler stellte am 19. Februar den Antrag, die Kammer möchte sich eines Urtheils über die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni insofern enthalten, als sie durch vorübergegangene Ereignisse hervorgerufen worden, keine neue bundesgesetzliche Bestimmung enthalten, und aus der Art ihrer Bekanntmachung in Würtemberg hervorgehe, daß durch sie die Landesverfassung nicht gefährdet werden wolle, die Kammer möchte feierlich im Namen des Volks und vor ganz Deutschland erklären, daß Niemand auf Erden als dem Könige von Würtemberg unter Zustimmung seiner Stände das Recht zustehe, die Würtembergische Verfassung zu erklären oder abzuändern.

Die Angriffe, welche Herr Pfizer vorausgesehen hatte, und welche die prinzipielle Richtung der Kammer zum Anlaß nahmen, blieben nicht aus. „Bereits ist die dreißigste Sitzung unsrer Stände vorübergegangen," wurde der Allgemeinen Zeitung aus Stuttgardt vom 23. Februar geschrieben, „und noch wüßte ich kein wesentliches Ergebniß der bisherigen Berathungen zu berichten."

Als die Klage, daß die materiellen Interessen des Landes von der Kammer gar nicht berücksichtigt würden, zu sehr ausgebeutet wurde, um die Volksvertretung unpopulär zu machen, als der Kanzler der Universität in der

Sitzung am 25. Februar dieselbe Klage anstimmte, erhob sich Herr Schott: „Nein" rief er aus, „wir waren bisher nicht umsonst hier; es sind Worte der Wahrheit gesprochen worden, die genügend sind, den Glauben an das Wiederaufleben des constitutionellen Lebens, an Verwirklichung der Verfassung zu erwecken. Ich mache den frühern Kammern keinen Vorwurf, sie waren durch Verhältnisse gebunden, aber auch wir sind gebunden."

An demselben Tage entspann sich ein Streit in der Kammer, ob die Bestimmungen einer neuen Geschäftsordnung, mit deren Ausarbeitung eine Commission beauftragt worden war, dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden sollten, und nur eine schwache Majorität entschied für die Regierung. Und derselbe Tag brachte die Antwort der Majestät auf die Bitte der Stände um Mittheilung der gepflogenen Unterhandlungen in Handelsangelegenheiten: Die Antwort erklärte, daß der § 31 der ständischen Geschäftsordnung, auf deren Beobachtung der König vermöge des Ihm zustehenden Bestätigungsrechtes unverrückt halten werde, den Weg vorschreibe, auf welchem die Commissionen die von ihnen gewünschten Erläuterungen erlangen werden, sie erklärte ferner, daß die Regierung auf die Behauptung der Abgeordneten, die vorläufige Zustimmung der letzten Ständeversammlung zu jenen Unterhandlungen sei nicht mehr verbindlich, dermalen noch gar nicht Rücksicht nehmen könne, weil die erwähnte Zustimmung von der Ständeversammlung, und nicht von den Abgeordneten einseitig, ausgegangen sei.

Die Sitzung vom 1. März begann mit Vorlesung eines vom 27\28. Februar datirten Rescripts des K. Geheimenraths, welches sich gegen Pfizers Motionsbegründung in Betreff der Bundesbeschlüsse richtete. Dieser Vortrag enthalte Behauptungen, welche eben so wenig mit des Königs Verhältnisse zum deutschen Bunde, als mit den Rechten, die Ihm als Souverän zustehen, vereinbar seien. Die Schlußacte sei und bleibe für Würtemberg verbindlich, das monarchische Prinzip sei in der Bundesacte begründet, und es liege in dem Wesen des für beständig und unauflöslich erklärten Vereins des deutschen Bundes, aus welchem der Austritt keinem Mitgliede freistehe, daß keiner der verbündeten Fürsten einen wesentlichen Theil der Souveränität, wie die gesetzgebende Gewalt, durch Uebertragung an die Stände, aufgeben könnte, ohne sich eben damit vom Bunde loszusagen. Die Verfassung Würtembergs beruhe auf dem monarchischen Prinzip, als ihrer historischen und rechtlichen Grundlage. Daß in Herrn Pfizers Vortrag darauf hingewiesen werde, als könne der König jemals auf dem Wege der Fortschritte und Verbesserungen der Landesverfassung in den Fall kommen, Sich der gesetzgebenden Gewalt zu entäußern, sei eine Vermessenheit, welche Erstaunen erregen müsse. Von nichtigen, mit dem Grundcharacter der Bundes- und Landesverfassung in offenbarem Widerspruch stehenden Behauptungen gehe Herrn Pfizers Vortrag aus. Die Möglichkeit einer verfassungswidrigen Anwendung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni, welche der Herr Antragsteller behaupte, lasse sich nicht annehmen,

ohne daß die Bundesversammlung der rechtswidrigen Absicht beschuldigt würde, den Bestimmungen der Bundes- und Schlußacte, wonach in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt haben werden, und diese, wo sie in anerkannter Wirksamkeit stehen, nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können, entgegen zu handeln. Der Antragsteller scheue sich wirklich nicht, von einem absichtlichen tödtlichen Streiche, welcher durch die sechs Artikel gegen die Landesverfassungen und das constitutionelle Leben geführt und gefallen sei, zu sprechen. — Das Rescript schloß mit der Versicherung, der König halte sich, in Rücksicht auf Seine eigene Würde so wie auf die Würde der mit Ihm im Bunde vereinigten Regierungen zu der Erwartung berechtigt, daß die Stände jene Motion „mit gerechtem Unwillen" verwerfen würden.

Der Präsident trug nach Vorlesung dieses Erlasses darauf an, denselben der staatsrechtlichen Commission zuzuweisen. Da erhob sich Herr Pfizer: „Vor fünf Tagen," sagte er, „will uns die Regierung durch einen Geheimenrathserlaß die längst abgelaufene provisorische Geschäftsordnung aufdringen, nachdem die Kammer diese Geschäftsordnung durch Acclamation, also durch einstimmigen Beschluß, für nicht mehr verbindlich erklärt, und sich jede passend scheinende Abweichung von derselben zu wiederholten Malen ausdrücklich vorbehalten hat. Heute wird nun von Seiten der Regierung der Versuch gemacht, der verfassungsmäßigen Berathung einer Motion vorzugreifen, und der Kammer den Beschluß, den sie darüber fassen soll, zu diktiren. Wenn

es so fortgeht, und die Kammer sich dies ohne Widerspruch gefallen lassen wollte, so weiß ich in der That nicht mehr, zu welchem Zwecke wir hier beisammen sind, und welchen Nutzen unsere Gegenwart noch stiften soll. Wir sind in unsrer freien Wirksamkeit gelähmt, und es ist um unsre verfassungsmäßige Selbstständigkeit geschehen. Was meine Motion betrifft, so enthält weder der Antrag, noch dessen Begründung etwas Ungesetzliches, etwas Verfassungswidriges, oder überhaupt irgend etwas Anderes, als was ich in der Eigenschaft eines Volksvertreters auszusprechen mich gedrungen und verpflichtet fühlte. Glauben die H.H. Minister, daß ich sie oder irgend Jemand sonst beleidigt habe, so ist ihnen ja bekannt, bei welcher Behörde ich deshalb zu belangen bin."

Der Präsident unterbrach Herrn Pfizers Auslassungen mit der Bemerkung, daß ein Königlicher Antrag zuerst an eine Commission zu weisen sei, weshalb jetzt noch keine Berathung stattfinden könne. „Das ist kein Königlicher Antrag," rief Herr Römer. Die Herren v. Degenfeld und v. Zwergern verlangten, daß der Abgeordnete Pfizer ausspreche. Herr Keßler bemerkte, daß, wenn Herr Pfizer sprechen dürfe, jeder Andere auch das Recht dazu haben würde. Es erfolgte ein stürmisches Hin- und Herreden, bis Herrn Pfizers Stimme wiederum durchdrang: „die Eröffnung und den Fortgang einer öffentlichen Berathung über meinen Antrag der Kammer zu verbieten und zu hintertreiben, dazu hat die Regierung doch gewiß kein Recht. Die Regierung hat gegen die Kammer und deren einzelne

Mitglieder keine Art von Disciplinargewalt und Strafbefugniß, und wenn durch den so eben vorgelesenen Erlaß mir wegen meines Antrags ein Verweis ertheilt, mir der Unwillen der Regierung zu erkennen gegeben werden soll, so erwiedere ich darauf, daß in dem Umkreise dieser Mauern Niemand Verweise zu ertheilen hat, als die hohe Kammer selbst und deren Präsident. Von Allem, was ich in Betreff der Bundestagsbeschlüsse hier gesprochen habe, bereue ich nichts, und nehme nichts zurück; ich protestire gegen jeden Versuch der Regierung, einen so hochwichtigen Gegenstand aus unsrer Tagesordnung wegzustreichen, und stelle übrigens das Weitere der Ehre, dem Pflichtgefühl und dem Gewissen der Kammer anheim." Die Kammer verwies den Gegenstand an die staatsrechtliche Commission.

Neun Abdeordnete des Großherzoglich Hessischen Volks, die Herren Fr. Schenck, W. Hofmann, Dr. Heß, Dr. Langen, Aull, Koch, Rausch, Elwert und Emmerling brachten am 4. Februar 1833 einen Antrag in die Darmstädtsche Kammer, welcher mehrere ohne Zustimmung der Stände erlassene Verordnungen betraf. Die Antragsteller beriefen sich auf den Artikel 72 der Verfassungsurkunde, wonach kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, ohne Zustimmung der Stände gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden könne. Seit einigen Jahren seien mehrere Verordnungen erlassen worden, welche theilweise Bestimmungen enthalten, die nur durch Gesetze mit Genehmigung der Stände hätten erlassen werden dürfen: so die

Verordnung vom 12. März 1832, ein Verbot des Zweibrückner Preßvereins enthaltend, eine andre Verordnung, welche die Veranstaltung von Volksfesten und Volksversammlungen, so wie das Tragen von Vereinszeichen verbot, andre Verordnungen, welche die Richterstellen organisirten. Da es diesen Verordnungen zu ihrer Giltigkeit an den zu einem Gesetze erforderlichen Voraussetzungen gebreche, so seien dieselben nicht als im verfassungsmäßigen Wege erlassen zu betrachten: die verehrliche Kammer möge sich bei der Staatsregierung dahin aussprechen, daß die genannten Verordnungen entweder alsbald wieder zurückgenommen oder der Ständeversammlung zur Einholung der Zustimmung vorgelegt werden möchten.

Ging dieser Antrag darauf aus, den Monarchen in Bezug auf sein Verordnungsrecht, das er zu weit ausgedehnt habe, in constitutionelle Schranken zurückzuführen, den Antheil der Stände an der Gesetzgebung zu wahren, so stand dem Liberalismus der Volksvertreter ein Paragraph entgegen, der eben als solcher Respect verlangte und doch in der Weite der Ausdehnung, die er zuließ, den Ständen alles Recht, gegen den Erlaß von Verordnungen zu remonstriren, nahm. Der § 73 gestattete nämlich der Regierung, solche Verfügungen, welche die Handhabung der gemeinsam mit den Ständen erlassenen Gesetze betreffen, solche, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließen, und solche, „die in dringenden Fällen für die innere und äußere Ruhe des Staates das Nöthige vorkehren," einseitig zu erlassen.

Am 11. Februar beschäftigten sich die Stände mit einem Antrag des Herrn E. E. Hofmann, die Tanzmusik auf dem Lande zu beschränken. Herr Hofmann bestieg die Rednerbühne, um seinen Antrag, über welchen der Ausschuß in jovialem Tone einen ungünstig lautenden Bericht abgestattet hatte, zu vertreten. Unpractisch, meinte er, sei die Ansicht des Ausschusses, daß nach der Menge der Tanzmusiken der frohe Genuß des Lebens zu ermessen sei; nein, man werfe sich oft in den Strudel, um wenigstens auf Stunden sein Elend zu vergessen, allein das Erwachen sei dann um so betrübender. Eben so wenig könne er der Ansicht huldigen, daß die Stände es nicht durch vernünftige, zweckmäßige Einrichtungen zu hindern suchen sollten, daß das Geld der oft mit der Noth kämpfenden Staatsbürger in die Geige geworfen werde. Die übermäßigen Tanzbelustigungen seien ein Verderb für die Moralität der jungen Leute, für die Ruhe und das Glück ganzer Familien. Das übertriebene Tanzen sei kein unschuldiges Vergnügen. „Grade, damit es ein unschuldiges Vergnügen bleibe," sagte der Redner, „damit es nicht das Glück der Jünglinge, Jungfrauen und Familien untergrabe, wünsche ich es geordnet." Der Sonntag sei zu etwas Besserm als zum Tanzen bestimmt: zur Selbstprüfung nämlich, auch solle der Unbemittelte lieber sparen, statt sein Geld auf dem Tanzboden durchzubringen; jemehr er spare, desto unabhängiger und freier werde er: „wer kein Geld in der Tasche hat und mit Sorgen und Kummer kämpft, der ist nicht leicht ein freier Mann, der ist nicht unabhängig."

Herr Hardy sprach für den Antrag, sich dagegen verwahrend, daß er denjenigen beigezählt werde, welche als Sauertöpfe den braven Staatsangehörigen das Vergnügen einer anständigen Tanzbelustigung verbittern oder erschweren wollen, aber beim Tanz, als bei einer Vereinigung vieler Menschen, sei Polizei nöthig, und Gesellschaften, die keine geschlossenen seien, bedürften einer Tanzconcession. — Der Abgeordnete Zulauf wollte die Sache damit entscheiden, daß er behauptete, es werde noch zu wenig getanzt; die sechs Stunden, in denen getanzt werden dürfe, seien so hoch besteuert, daß kein Wirth einen Tanz zu unternehmen wage; wer nicht tanze, versaufe sein Geld; Herr Zulauf setzte hinzu, wenn er nicht getanzt hätte, so würde er seine reiche Frau nicht kennen gelernt und geheirathet haben. — Die Kammer wies den Antrag zurück.

Herr E. E. Hofmann war insofern der wahre Repräsentant von der Bedeutung der Kammer, als er Anträge der mannigfaltigsten Art stellte; — auch auf Errichtung eines ständischen Ausschusses hatte er einen solchen gestellt: am 26. Februar diskutirte die Kammer hierüber, nachdem Herr Hofmann an demselben Tage seinen Antrag zurückgenommen. Die Stimmung der Kammer war überhaupt gegen denselben, doch fielen bei der Discussion einige Aeußerungen, den Abgeordneten durch ihr constitutionelles Streben eingegeben. So fand der Abgeordnete Höpfner, daß der Zeitraum von drei Jahren zwischen jedem Landtage zu lang sei. Herr von Gagern sprach von dem Gleichgewicht der Gewalten und bemerkte, daß, wo

immer ein Theil des alternden Europas sich zu verjüngen strebe, sich auf den alten Stamm der Oelzweig des monarchisch repräsentativen Systems pfropfe, eines Systems, welches sowohl gegen die republikanische Propaganda als gegen den doctrinären absolutistischen Mysticismus schütze. Uebrigens war Herr v. Gagern gegen die Errichtung eines Ausschusses, nicht weil er ein solches Institut von vorn herein verwarf, sondern weil er nicht mochte, daß die Stände eine Wirksamkeit in Anspruch nähmen, die sie nicht mit aller Kraft unterstützen könnten. — Am 1. März wurde Herrn Hofmanns Antrag zurückgewiesen.

Ende Februar hörte man, jener Bericht des Ausschusses über die Anträge wegen der Bundesbeschlüsse, jener Bericht, auf den man in Hessen, in Deutschland so neugierig war, weil man sehen wollte, wie weit die Selbstständigkeit der Volksvertretung, also das constitutionelle Leben in Hessen noch ungefährdet sei, jener Bericht also, vom Abgeordneten Höpfner verfaßt, sei gedruckt; er betrage fünf eng gedruckte Bogen, seine Austheilung an die Ausschußmitglieder sei bereits erfolgt, er werde nun sogleich revidirt und in vierzehn Tagen gewiß der Kammer vorgelegt werden. Es könnten vielleicht noch einige Verzögerungen eintreten, weil mehrere Abgeordnete, unter ihnen der Graf Lehrbach, Herr Schacht, Herr Perrot, Herr von Breidenbach, v. Günderode und Andere, die vor sechs Wochen einen förmlichen Gegenantrag hätten stellen wollen und es sich ausbedungen hätten, daß ihnen vierzehn Tage vor Erstattung des Berichts davon Nachricht gegeben

werde, wohl Anstände erheben könnten. Aber der Bericht werde jedenfalls vor die Kammer kommen, und es sei nur interessant, ob die Regierung der Festigkeit der Kammer gegenüber so weit gehen werde, die Ständeversammlung aufzulösen.

Die Badische Freisinnigkeit wurde im Februar 1833 durch einen Prozeß gegen jenen Redner aufgeregt, welcher in der Ständeversammlung neben v. Rotteck geglänzt hatte, und der durch seinen Antrag auf Preßfreiheit populär geworden war, gegen Herrn Welcker. Der Aufsatz im „Freisinnigen" über das Verbot der Versammlungen*) hatte Herrn Welcker einen Preßprozeß und ein erstinstanzliches Urtheil des Freiburger Hofgerichts auf zwei Monate Gefängniß zugezogen, weil er den Großherzog und die Großherzogliche Regierung beleidigt habe. Er hatte an das Oberhofgericht in Mannheim appellirt: seine Stellung als Deputirter stand auf dem Spiele. Herr Welcker kam am 18. Februar in Mannheim an, um seine Sache selber zu führen, und viele Mannheimer Bürger nahmen sich alsbald vor, ihm durch Fackelzug und Serenade zu beweisen, daß ihn eine Verurtheilung wegen Beleidigung des Fürsten nicht unpopulär gemacht habe. Aber auf eine Warnung des Oberregierungsdirectors Dahmen unterblieb die Demonstration. Am 22. Februar, dem ersten Tage der gerichtlichen Verhandlung, wurden die Vorkehrungen einer Haupt-

*) Vergl. den zweiten Band dieser Schrift, Seite 266.

und Staatsaction getroffen; selbst die Fenster des Sitzungssaales wurden durch Gensdarmen bewacht, damit sich Niemand denselben nahe, und auf daß dem gegen die Oeffentlichkeit gerichtlicher Sessionen gestellten Willen des Bundestages im strengsten Sinne Genüge geschehe. Das ganze Polizei-Personal war aufgehoben, um das Gerichtslocal zu besetzen, die dort befindliche Wache war verstärkt worden. Die Sitzung dauerte von 9 Uhr Vormittags bis $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, Herr Welcker allein sprach fünf Stunden hintereinander; die Sache wurde an diesem Tage noch nicht entschieden. Der Gang des Angeklagten vom Gerichtssaale bis nach Hause wurde, da der Fackelzug untersagt war, zu einer einfacheren Demonstration benutzt; eine große Anzahl von Personen begrüßte Herrn Welcker, als er das Gerichtslokal verließ, feierlich, und begleitete ihn nach seiner Wohnung. Am nächsten Tage wurde das Urtheil gefällt: das Gericht erklärte, daß der incriminirte Aufsatz weder gegen die Person Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, noch auch gegen die Regierung mit Inbegriff des Regenten gerichtet sei, die Staatskasse wurde in alle Kosten verurtheilt: — auch heute war Bürgerpromenade. Am nächsten Tage las man als Beilage zum Tageblatt ein mit vielem liberalen Schwunge verfaßtes Gedicht von Sophia Spies, eines Bierbrauers Tochter, die sich aber in ihrer Begeisterung nicht sicher zu fühlen schien, weil sie schon den Tag darauf erklärte, daß ihr Name nur auf Befehl der Behörde unter das Blatt gedruckt sei. — Auch in Heidelberg, wohin Herr Welcker von Mannheim aus

reiſte, wurde ihm, da der Fackelzug unterſagt ward, eine Nachtmuſik zu Theil. Bei ſeiner Rückkehr nach Freiburg wurde er freundlich eingeholt, und an einem großen Feſtmahl zur Feier ſeiner Freiſprechung nahmen 400 Perſonen Theil. Die Regierung erwies ihm die Aufmerkſamkeit, daß ſie einen Fackelzug, welcher ihm gebracht werden ſollte, durch eine eigene Stafette von Karlsruhe aus verbieten ließ. — Wie ernſt Herr Welcker ſelber alle dieſe Begebniſſe auffaßte, ging aus einer Erklärung hervor, welche er Anfang März in die Freiburger Zeitung inſeriren ließ: es ſeien ihm bei Gelegenheit ſeines Preßprozeſſes zahlreiche und rührende Beweiſe wohlwollender Theilnahme gegeben worden; zu denſelben rechne er auch die beſchloſſenen, aber durch die Behörde unterſagten öffentlichen Bezeugungen ſolcher Geſinnungen ebenſo, als wenn dieſe Unterſagung nicht erfolgt wäre. Er ſage für dieſe Theilnahme ſeinen herzlichſten Dank und finde darin auf eine erhebende Weiſe eine Anerkennung ſeines Strebens und ſeiner Leiſtungen. „Was aber dieſen und vielfachen andern ſelbſtſtändigen männlichen und würdigen Aeußerungen freier Bürgergeſinnung in allen Theilen unſers badiſchen Vaterlandes, namentlich auch bei Gelegenheit dieſer Wahlen, einen doppelten und dreifachen Werth giebt, iſt das, daß ſie in Zeiten der Bedrängniß unſerer Freiheit erfolgten, und eben deshalb deutlich genug zeugen, wie tief die Geſinnungen und Grundſätze würdiger Freiheit und die unentbehrliche Schutzwehr derſelben, ein beharrlicher Bürgermuth, in unſerm ſchönen Baden Wurzel gefaßt haben. Hierin liegt

die schönste Bürgschaft, daß wir trotz aller Hindernisse dennoch vorwärts gehen werden auf der Bahn des Rechts und der Ehre, der allein sichern und heilsamen für Regierung und Volk, auf der Bahn der Behauptung und der Entwicklung der Wahrheit unsrer constitutionellen Verfassung. In jenen Gesinnungen und auf dieser Bahn, im Vertrauen auf Gott und unser gutes Recht, werden sich auch **1833** eben so wie **1831** Badens Bürger und ihre Vertreter brüderlich die Hand reichen, um auch jetzt wieder ihre schwierige Aufgabe auf eine glückliche und jedenfalls auf eine ehrende Art zu lösen".

Herr Franckh hat in Sachen der Deutschen Revolution im Januar eine Reise durch das constitutionelle Deutschland gemacht, auf welcher er nur Bestärkungen in seinem Plane, den Mitbürgern eine republicanische Verfassung zu geben, zu finden wußte. Sein erster Gang war natürlich zum Dr. Gärth in Frankfurt, um die Versicherung, daß es in Würtemberg ausgezeichnet stehe, gegen die auszutauschen, daß die Stimmung in und um Frankfurt einer Revolution gar günstig, daß in Hessen Verbindungen angeknüpft seien, daß nächstens losgeschlagen werden müsse, und daß das Deutsche Volk aufgebracht und reif genug sei, um in seinen Befreiern seine wahren Freunde zu erblicken. Herr Franckh machte dann einen Besuch in Butzbach bei dem Rector Weidig, tauschte mit dem Herrn Hundeshagen, Privatdocenten, und Ernst Schüler, Candidaten aus Darmstadt, völkerbeglückende Gedanken aus und verkehrte in Marburg mit dem Professor Jordan, indem

er in diesem Professor, der einer der designirten Präsiden=ten der Deutschen Republik war, fürs erste nur den Zei=tungscorrespondenten engagiren wollte.

Nach seiner Rückkehr wurde er am 9. Februar ver=haftet, nachdem Herr Hardegg schon am 1. dieses Monats das gleiche Schicksal erfahren hatte, und diese Männer nahmen wenigstens das Bewußtsein ins Gefängniß mit, daß sie für ihr Volk etwas hätten thun können, für sie war wenigstens das Gefängniß ein gutes Schutzmittel gegen den Vorwurf, daß es bei ihnen bei dem bloßen Wollen geblieben sei.

Der Landgräflich Hessische Revolutionär in Homburg, Herr Dr. August Breidenstein, welcher sich gegen seine revolutionären Freunde anheischig gemacht hatte, das Hes=sen=Homburgische Militär für die Revolution zu gewinnen und der auch wohl gegen ein Paar Unteroffiziere einige revolutionäre Reden und die Behauptung, daß man dem schmählichen Zustande der Dinge durch Gewalt ein Ende machen müsse, hatte fallen lassen, wurde Ende Februar nebst dem Polen Scylling, welcher sich bei ihm befunden, in Haft genommen. Diese Begebnisse schreckten aber die republicanischen Häupter nicht ab, man überzeugte sich nur nur noch mehr, daß man gar heimlich für die öffent=lichen Zustände des Deutschen Volks handeln, daß man vorsichtig sein, und daß man — welche Vorsicht! — recht bald losschlagen müsse.

Bei dem beiderseitigen Wunsche, die Ständeversamm=lung endlich constituirt zu sehen — denn auch Herr Has=

senpflug hatte in einem Erlasse an den Präsidenten der Stände erklärt, daß er mit Sehnsucht dem Zeitpunkte der Eröffnung entgegensehe, — mnßten doch Ministerium und Landstände in Kurhessen die Möglichkeit des Beginns der landständischen Arbeiten noch Anfang März so entfernt sehen, daß der ständige Ausschuß, von den in Cassel anwesenden Volksvertretern zur Thätigkeit ermahnt, zuletzt kein andres Mittel wußte, als den Vorstand des Ministeriums des Innern beim Oberappellationsgerichte zu verklagen. Nachdem endlich Herr Dedolph von Seiten der Regierung den Urlaub erhalten, nachdem die Häupter der beiden Hessen-Philippsthaler Häuser die Wahl ihrer Stellvertreter dem Kurprinzen-Regenten überlassen und dieser den Chef seiner Garde du Corps, Obristen von Eschwege, und seinen Obriststallmeister Herrn v. Bergür dazu ernannt hatte, eröffnete Herr Hassenpflug dem Präsidenten, daß, da die ordnungsmäßige Zahl von legitimirten Ständemitgliedern nunmehr vorhanden sei, der unverzüglichen Eröffnung nichts mehr im Wege stehe. Aber man sahe bald eine neue Schwierigkeit entstehen. Der Kurprinz-Regent wollte die Stände in Person eröffnen, aber er wollte zu diesem Ende nicht das neue Local der ständischen Sitzungen betreten, er wollte die Stände in sein Residenzpalais laden; die Stände mochten sich dem nicht fügen; die Feierlichkeit der Eröffnung, das ward von ihnen als Grund angegeben, müsse verfassungsmäßig öffentlich vor sich gehen und der Präsident dabei die Polizei handhaben, diesen beiden Anforderungen der Verfassung könne im Pa-

lais nicht genügt werden. Als dieser Grund kein Gehör fand, beschied man sich von Seiten der Stände dahin, daß es nicht gerathen sei, um einer bloßen Förmlichkeit willen die Zeit der Eröffnung hinauszuschieben, und man verlangte nur vom Ministerium, es solle einen Revers ausstellen des Inhalts, daß die diesmalige Observanz bei Eröffnung der Stände keineswegs für künftige Landtage präjudicirlich sein solle, daß vielmehr diesmal nur eine Ausnahme gemacht werde, weil im Sitzungssaale der Landstände keine Vorrichtungen zu Aufstellung eines Thrones getroffen wären und man die Constituirung des Landtages nicht bis zur Vollendung der erforderlichen Vorkehrungen habe verschieben wollen.

Endlich vernahm die Ständeversammlung am 8. März 12 Uhr Mittags, im Thronsaale des Kurfürstlichen Palais die Eröffnungsrede des Kurprinzen. Er habe die Stände um sich versammelt, damit unter ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung zunächst die der letzten Ständeversammlung zur Bearbeitung übergebnen Arbeiten zu einem gedeihlichen Ziele geführt worden mögen. Und da noch im Laufe dieses Jahres verfassungsmäßig eine zweite Zusammenkunft der Stände statt haben solle, so rechne er zuverlässig auf Beistimmung, wenn er die Thätigkeit der jetzigen Versammlung vorzugsweise auf die Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes lenke, alle andern Gegenstände, die jetzt von geringerer Wichtigkeit seien, dem folgenden Landtage vorbehaltend. Die Ausarbeitung verschiedner Gesetze, durch welche allgemeine Interessen geordnet, besondre Zustände

verbessert werden sollten, die Regulirung des unter den schwierigsten Verhältnissen bisher geführten Staatshaushalts, das seien die Aufgaben der Versammlung. „Der aufrichtige Wunsch, das wahre Glück Meiner geliebten Unterthanen auf eine dauerhafte Weise nach Kräften zu befördern, so wie das ernste Bestreben, die Vorschriften der Landesverfassung und die Verflichtungen gegen den Deutschen Bund gewissenhaft zu erfüllen, werden stets die Schritte Meiner Regierung leiten; von gleichen Gesinnungen sind auch Sie, meine Herren, beseelt, und so darf ich denn hoffen, unter dem Beistande Gottes bald ein allen billigen Erwartungen entsprechendes Ergebniß dieses Landtages meinem Volke verkündigen zu können."

Nachdem die Stände am 9. März in vertraulicher Sitzung die Commission zu Entwerfung einer Dankadresse gewählt hatten, wurde am 11. die erste öffentliche Sitzung gehalten. Die mit Zuhörern aller Art angefüllten Galerien — man bemerkte da den preußischen und österreichischen Gesandten, den Minister v. Trott, Herrn Hassenpflug und viele Damen — bezeugten das Interesse, welches man an dieser Session nahm. Zuerst hielten die drei von der Regierung bestallten Commissarien ihre Antrittsreden, Herr Meisterlin führte durch, es sei unmöglich, daß das Regierungs- und das Volksinteresse verschieden seien, bei Differenzen sei ein gegenseitiges Ueberzeugen durch Gründe gewiß das leichteste Vereinigungsmittel; auch Herr Koch bat, daß man offen, ehrlich und versöhnlich vorschreiten möge. Sodann ward der Bericht des Legitimationsaus-

schusses über die Wahl des Professor Jordan verlesen, wonach dem Eintritt dieses Herrn in die Ständeversamm= lung kein Hinderniß im Wege stehe. Der Antrag des Herrn Schwarzenberg, sofort zur Abstimmung zu schreiten, ward verworfen und diese auf den nächsten Mittwoch den 13. März angesetzt.

Herr Schomburg begann nunmehr, den Bericht des ständigen Ausschusses von all seinem Thun und Lassen während sechsmonatlicher Thätigkeit vorzulesen: man be= merkte, daß Herr Hassenpflug den Saal verließ; denn jener Bericht bestand aus Nichts als Klagen gegen das Ministerium, welches einer gedeihlichen Wirksamkeit, dem verfassungsmäßigen Wirken des Ausschusses nur Hindernisse entgegengestellt habe. Als der Präsident darauf antrug, zu Prüfung dieses Berichtes wiederum eine Commission zu wählen, machte Herr Dedolph den weitern Antrag, es solle diese Commission zugleich mit Entwerfung der Instruc= tion für den nächsten ständigen Ausschuß beauftragt wer= den; zeitig müsse diese Sorge getragen werden, wie bei Zeiten und in gesunden Tagen ein guter Hausvater Ver= fügung treffe für den Fall der Auflösung seines Daseins, damit der letzte Augenblick ihn nicht überrasche, bevor er sein Haus bestellt. — Die Versammlung trat dem Präsi= denten und Herrn Dedolph bei. — Zum Schluß der Sitzung verlas der Präsident ein eben einlaufendes Schrei= ben des Professor Jordan, worin dieser im Namen der Landesuniversität gegen alle nicht die Legitimation betref= fenden Beschlußnahmen der Stände, welche ohne seine

Mitwirkung gefaßt würden, protestirte und eine im Anfang derselben Sitzung verlesene Deduction des Ministeriums über die richtige Anwendung des §. 71. der Verfassungsurkunde alsogleich widerlegte.

Als nun am Mittwoch darauf in der Jordanschen Angelegenheit abgestimmt werden sollte, die Galerieen waren wiederum überfüllt, kündigte der Präsident eine vertrauliche Sitzung an: man wollte vor Entscheidung jener Sache erst den ständischen Ausschuß wählen und ihn mit den nöthigen Instructionen versehen. Man kam mit dieser Wahl bald zu Stande, und am nächsten Tage ward wiederum eine vertrauliche Sitzung gehalten, dem Ausschusse seine Instructionen zu übergeben. Diese vertraulichen Sitzungen sah das Ministerium für die Manifestation einer Selbstständigkeit an, die, bei dem nöthigen Zusammenwirken von Ständen und Regierung, nicht statt finden dürfe. Die landesherrlichen Commissarien protestirten gegen jene Sitzungen, weil die Ständeversammlung sich hierdurch mit der ausdrücklichen Bestimmung der landständischen Geschäftsordnung in geraden Widerspruch setze, wonach die geheimen Sitzungen nur darin beständen, daß die durch Einlaßkarten zugelassenen Zuhörer entfernt würden; weil die Ständeversammlung sich ferner der einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsregierung bildenden Oberaufsicht des Regenten entzöge, einem Rechte, durch welches die verfassungsmäßige Regierungsform, die Sicherheit und Existenz des Staates bedingt sei und dessen Hintansetzung das monarchische Prinzip, auf welchem die ganze Landesver-

fassung beruhe, in seinem innersten Wesen verletze; diesem Oberaufsichtsrechte könne keine Gesellschaft und keine Corporation im Staate, am wenigsten eine politische Corporation mit solchen ausgedehnten Rechten, wie eine Ständeversammlung, sich entziehen; indem sie dennoch den Versuch dazu wage, erkläre sie, daß sie Gegenstände zu berathen und zu beschließen gedenke, welche dem Auge der Regierung verborgen bleiben sollten und welche demnach nicht das vereinte Interesse der Regierung und des Volks, nicht das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes beträfen. — Die Stände hörten so wenig auf diese Protestationen, daß sogar ein Deputirter in einer solchen vertraulichen Sitzung den Antrag stellen durfte, die eingetretenen landesherrlichen Commissarien aus der Sitzung hinauszuweisen.

Am 15. März wurde die Discussion über die Legitimation des Herrn Jordan eröffnet. Herr Schomburg stellte folgende zwei Anträge, die Ständeversammlung möge 1, die Bestimmung des §. 71. der Verfassungsurkunde auf den Deputirten der Landesuniversität für nicht anwendbar erkennen, 2, demzufolge erklären, daß dem Eintritt des Herrn Jordan kein verfassungsmäßiges Hinderniß entgegenstehe. Nachdem der erste Theil dieses Antrages mit 28 gegen 9 Stimmen angenommen war — die Minorität bestand aus den Herrn v. Eschwege, dem Obersten und dem Kammerherrn, dem Grafen Degenfeld, den Herrn v. Vergür, v. Riedesel, v. Geyso, v. Münchhausen, einem Deputirten des Adels, von dem es zweifelhaft war, ob er

aufgestanden oder sitzen geblieben, und dem Regierungs=director Eggena — erhob sich der Herr Landtagscommissär Meisterlin: so sei denn, sagte er, zwischen der Ansicht der Staatsregierung und der Ansicht der Ständeversammlung über eine Bestimmung der Verfassungsurkunde ein directer Widerstreit eingetreten; in Folge dieses Widerstreites in den Ansichten Beider, durch deren Uebereinstimmung nur ebenso wie ein Gesetz gemacht, abgeändert oder erläutert, auch nur eine Vorschrift der Verfassungsurkunde abgeän=dert oder erläutert werden könne, hätte jene Bestimmung sich als zweifelhaft dargestellt, und es müßte nunmehr nach Maßgabe der für dergleichen Fälle eigens gegebnen Vor=schrift des §. 154. der Verfassungsurkunde der Weg der gegenseitigen Verständigung eingeschlagen und bei deren Ermanglung die Sache an ein Compromißgericht gewiesen werden. Nur mit Mühe gelang es Herrn Meisterlin, die Abstimmung über den zweiten Theil des Schomburgischen Antrages bis auf die nächste Sitzung, die am 18. statt=finden sollte, verschoben zu sehen.

Am 2. März entwickelte der Würtembergische Abge=ordnete Kriegsrath Römer in der zweiten Kammer der Würtembergischen Ständeversammlung eine Motion gegen die Verordnung vom 21. Februar 1832, welche die Ver=eine zur Besprechung landständischer Angelegenheiten verbot*).

Ob denn diese Vereine gegen ein positives Gesetz

*) cf. Band II. dieser Schrift Seite 165.

seien? Nein, sonst hätte sich die Regierung darauf berufen. Ob gegen das Naturrecht? Nein, denn sie üben keine Gewalt aus. Gegen das Herkommen? Nein! Denn es gebe viele Vereine, die nicht beanstandet würden. Ein Glied im Staatsorganismus seien die Vereine nicht, aber freilich eine moralische Macht, gleich der freien Presse und der öffentlichen Meinung, und wehe einer Regierung, die sich vor diesen Mächten fürchte, denn sie seien nur auf Wahrheit und Recht gegründet. Auf dem allgemeinen Interesse am allgemeinen Wohl beruhe die Vollkommenheit einer constitutionellen Regierung. Hier scheine die Regierung im Widerspruch mit sich selbst zu sein. Der Bürger solle seine Wahlrechte ausüben, aber über das Wie und Wozu solle er sich nicht Belehrung verschaffen dürfen? Die Schulen erfüllten diesen Zweck nicht, und sonst sei kein Mittel dazu da. Am Wahltage sei der Bürger ein wichtiger Mann, aber nachher nach der Ansicht der Regierung gar nichts mehr. Auch formell sei die Verordnung nicht gesetzmäßig, denn jenes Verbot könne nur mit den Ständen verabschiedet werden. „Weil ich", schloß der Redner, „die Hoffnung nicht aufgebe, beschränke ich mich darauf, den Antrag zu machen, daß die Regierung gebeten werde, die Verordnung aufzuheben". 58 gegen 18 Stimmen waren für den Druck der Motion, die an den staatsrechtlichen Ausschuß gewiesen wurde.

Am 7. März berichtete Herr Uhland Namens der staatsrechtlichen Commission über den am 1. März vorgetragenen die Pfizersche Motion betreffenden Erlaß des

Geheimen-Raths. Der Bericht fragte, ob es mit der Würde der Kammer verträglich sei, sich ein solches Ansinnen, wie am Schluß des Erlasses gemacht werde, gefallen zu lassen. Der Bericht führte aus, es sei gewiß keine „Vermessenheit", zu behaupten, daß das constitutionelle Leben der Fortschreitung fähig sei; eher sei der Gedanke vermessen, daß ein Menschenwerk unverbesserlich für alle Zeiten bestehen sollte. Das Rescript richtete sich gegen die Behauptung des Antragstellers, daß der verfassungsmäßige Zustand gefährdet sei; aber wie könne denn ein Abgeordneter seinen Eid auf die Verfassung halten, wenn er nicht einmal seine Ueberzeugung, die Verfassung sei gefährdet oder verletzt, aussprechen dürfe? Der Bericht hielt es für nöthig, daß die Kammer dem Geheimen-Rath antworte, und die versuchte Einmischung in die Berathung der Abgeordneten zurückweise. Er schlug eine protestirende Antworts-Adresse vor.

Am 11. März wurde über diesen Bericht nebst Adresse debattirt. Die Mitglieder der Kammer stimmten fast allgemein darin überein, daß man sich gegen den Erlaß des Geheimen-Raths als einen bedauerlichen Eingriff in die verfassungsmäßige Freiheit der Berathungen verwahren müsse. Herr Römer wandte sich gegen den Ausdruck im Erlaß, wonach sich der Geheime-Rath für „berechtigt" hielt, den Antrag mit Unwillen verworfen zu sehen; dieser Abgeordnete fand es der Würde der Kammer zuwider, daß sie jener „Berechtigung" gegenüber „verpflichtet" sein solle. Herr Pfizer begann eine Vertheidigungs-

rede: „Man hat es mir als eine Vermessenheit ausgelegt, daß ich den Fall als möglich annahm, der König könnte sich je veranlaßt finden, der gesetzgebenden Gewalt zu entsagen. Nicht die Volksfreunde, sondern diejenigen, welche ich die Geister nennen möchte, „die verneinen", sind die gefährlichsten Feinde der Monarchie. Nur durch den Sieg der Letztern könnten die Deutschen Volksstämme gewaltsam in die Bahn der Revolution geworfen werden. Nur diesen Fall hatte ich bei jener Behauptung im Auge. Das monarchische Prinzip im constitutionellen Staate habe ich nie angreifen wollen, eben so wenig in diesem Sinne die hohe Bundesversammlung. Aber daß von allen Verpflichtungen der Bundesacte keine in Erfüllung ging"... Hier versuchte es der Präsident, den Redner durch die Bemerkung, daß die heutige Berathung sich nur auf das Formelle zu beschränken habe, dagegen, daß er etwas Nutzloses sagte, zu schützen. Es entspann sich ein Streit wegen dieser Unterbrechung: endlich wnrde die Frage, ob darüber abgestimmt werden solle, ob Herr Pfizer in seiner Apologie fortfahren dürfe, mit 65 gegen 18 Stimmen verneint, und Herr Pfizer sprach weiter: „Statt der versprochenen constitutionellen Verfassungen haben wir die Erklärung der preußischen Staatsregieruug, die unser constitutionelles Leben als in einer bedauerlichen Periode demagogischer Umtriebe entschieden bezeichnet. Statt Preßfreiheit haben wir Censur, statt freier Volksbewegung Verbot der Vereine, statt Handelsfreiheit drückende Binnenzölle. Die Meinung, die ich ausgesprochen habe, theilen Tausende mit mir,

meine Pflicht als Abgeordneter nöthigte mich, sie hier aus=zusprechen. Mein letztes Wort der Vertheidigung wird das sein: Ich habe das Meinige gethan, thut das Eurige. Wenn unser König als souveräner Fürst es nicht für zu gering hält, sein Volk durch eine Erklärung zu beruhigen, so wird auch der Bund, eine Versammlung von Ministern, es nicht für zu gering halten, Deutschlands Volk zu beru=higen. Findet bei der Berathung die hohe Kammer meine Motion für unziemlich, so drücken Sie ihren Unwillen aus, nicht weil die Regierung es will, sondern weil sie es ver=dient. Wo nicht, so können Sie nicht umhin, mein Recht mit dem Ihrigen zu wahren".

Lange debattirte die Kammer nunmehr über die Frage, ob die Beschlußnahme hinsichtlich des Erlasses des Gehei=menraths bis zu der Berathung und dem Beschlusse über die Pfizersche Motion zu verschieben sei; diese Frage wurde mit 53 gegen 31 Stimmen verneint und die von Herrn Uhland vorgeschlagene Adresse ihrem wesentlichen Inhalte nach angenommen: „Die Pfizersche Motion, hieß es in dieser Adresse, ist durchaus in den ordnungsmäßigen Ge=schäftsgang eingeleitet, den jede in unsrer Kammer vorge=tragene Motion zu nehmen pflegt, und wir finden uns weiter zu erklären verbunden, daß wir weder in diesem geregelten Verfahren irgend eine Störung eintreten zu lassen, noch unserm künftigen Beschlusse, wie solcher aus=fallen möge, ein anders Gepräge aufzudrücken gemeint seien, als dasjenige der leidenschaftslosen Erwägung, die ein über

eine gegenwärtig hochwichtige Frage unsers Verfassungsrechtes sich verbreitender Vortrag in vorzüglichem Grade verdient. Nimmermehr würden wir uns bestimmt finden können, eine Motion mit Unwillen zu verwerfen, welche uns, noch unabhängig von dem Urtheil über die Hauptfrage, den Eindruck gewissenhafter Forschung von Seiten ihres Verfassers zurück ließ. Vornehmlich aber halten wir uns für verpflichtet, gegen die vorgreifende Einschreitung in den gemessenen Gang unserer Verhandlungen, wie solche durch den Erlaß vom 28. Februar geschehen ist, eine Einschreitung, wodurch uns für die erwartete Beschlußnahme selbst die Gemüthsstimmung angesonnen wird, sowohl die Freiheit der Kammer, als die verfassungsmäßige Unverantwortlichkeit jedes einzelnen Mitglieds derselben hiermit feierlich zu verwahren".

Die Opposition selber war über ihren Sieg erstaunt; man erzählte sich, sie sei dessen so unsicher gewesen, daß sie sich schon vorgenommen hatte, bei einer ungünstigen Abstimmung in geschlossenen Reihen den Sitzungssaal zu verlassen. Aber sie erhielt Verstärkung in der katholischen Partei in der Kammer, welche sich durch die protestantische Regierung beeinträchtigt glaubte und in einer Fraction der ritterschaftlichen Abgeordneten, denen die Regierung in Bezug auf die Ablösung der Leibeigenschaftslasten zu liberal schien.

Die Großherzoglich Hessischen Abgeordneten fuhren im März 1833 in ihren constitutionellen Bestrebungen fort.

Am 5. und 6. März discutirten sie einen Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, welcher die Sicherstellung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richterstandes betraf. Der generelle Theil des Antrages ging dahin, Sr. Königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, in welchem der Grundsatz, daß die Gerichtsverfassung des Großherzogthums in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze, nicht durch bloße Verordnungen abgeändert werden könne, ausdrücklich anerkannt werde. Eine andre Motion des Auditeur Hoffmann ging dahin, daß der Richter nur nach Gesetzen, nicht nach Regierungsverfügungen Recht sprechen solle.

Herr Glaubrech behauptete, daß es nicht leicht eine Frage gebe, welche so wichtig, so eingreifend in das politische und Privatleben aller Staatsangehörigen sei, wie die vorliegende. Es gebe nur drei Institutionen, welche als eigentliche Gewähr einer Staatsverfassung angesehen werden könnten: die Freiheit der Presse, eine allgemeine bürgerliche Wehrverfassung, und die Unabhängigkeit der Gerichte in formeller und materieller Beziehung. Diese Unabhängigkeit sei im Großherzogthum Hessen erschüttert worden, nun sei es an den Volksvertretern, zu verhindern, daß die Verfassung nicht zum leeren Spiel werde. Der Einfluß der richterlichen Gewalt auf die bürgerliche Gesellschaft sei unendlich; jede Handlung, welche der Mensch begehe, sei ihr unterworfen, denn es gebe keine Handlung, möge sie öffentlich oder unter Privaten, ja selbst im häuslichen

Kreise geschehen, die man nicht als gesetzlich oder ungesetzlich, als erlaubt oder verboten betrachten, welche man nicht in den Bereich der richterlichen Gewalt ziehen könne. Ob es sich nun leugnen lasse, daß die richterliche Gewalt die Freiheiten, Gewohnheiten, Ansichten und selbst den Character der Menschen beherrsche? Und daß daher der Richter von allem äußerlichen Einfluß unabhängig; daß er so gestellt sein müsse, daß er nur auf Gesetz und Gerechtigkeit zu hören brauche, wer wolle das läugnen?

Die Herren Emmerling, Jaup, Aull erschöpften sich gleichfalls in Betheurungen, daß der Richter nur ein Werkzeug des Gesetzes sein müsse. Es liegt, sagten sie, im Zwecke des Staates, daß vollkommene Rechtssicherheit bestehe; es liegt daher auch im Interesse der Staatsregierung, daß sie nicht durch eine unvollkommene Gerichtsverfassung die Richter in Abhängigkeit versetze und selber Parthei werde. Uebrigens ist der Hesse vollkommen durch seine Verfassung geschützt, welche jene Grundsätze anerkennt. Und wenn nun neuerdings Veränderungen in der Rheinhessischen Justizverfassung eingetreten sind, wenn zuerst das Präsidium des Assisenhofes verändert, demnächst der Cassationshof aufgehoben worden ist, so kann man dem Ministerium vertrauen, es werde eingestehen, daß es geirrt habe, und es werde auf Antrag der Stände zur Beruhigung der Gemüther erklären, daß nach Artikel 31—34 der Verfassungsurkunde Abänderungen in der Gerichtsverfassung nur unter Mitwirkung und mit Zustimmung der Stände vorgenommen werden können. — Herr Schenck fragte,

was aus dem Ernst einer Ministeranklage werden solle, wenn die Gerichtshöfe von der Regierung abhängig seien. — Nur Herr Schacht erklärte offen heraus, daß der Staat nicht blos einen Rechtszweck habe, daß vollkommene Sicherheit nie zu erreichen, Unabhängigkeit der Gerichte schon des politischen Partheiwesens wegen unmöglich sei. Man habe bisher nur Mißtrauen in den Willen der Staatsregierung laut werden lassen; er, Schacht, frage aber, was constitutioneller sei, der Ruf: Glaube, Liebe, Vertrauen, oder: Mißtrauen.

Die speziellen Anträge des Dr. Heß gingen dahin, daß keine Richterstelle widerruflich übertragen, daß keinem Richter eine widerrufliche Besoldung oder Besoldungszulage ausgeworfen, daß bei Justizcollegien keine, wenigstens keine geringer als die Räthe besoldeten Assessoren angestellt, daß bestimmte Besoldungsetats und Besoldungsklassen nach der Dienstzeit eingerichtet, daß das Richteramt nicht mit einem Staatsamte vereinigt werde. Gegen diese Anträge wurde von Herrn Schacht und dem Grafen Lehrbach eingewandt, daß sie durchgehends von Mißtrauen gegen die Staatsregierung zeugen, daß ein kluger und redlicher Minister niemals einen Richter darum anstellen werde, weil er vielleicht glaube, daß derselbe in seinem Sinne stimmen würde. Ob denn ein Paar hundert Gulden Zulage das Gewissen eines Richters umstimmen können? Man möge den Richterstand nicht durch Bejahung dieser Frage schmähen und herabsetzen. Im Innern, in der Gesinnung habe die wahre

Unabhängigkeit ihren Sitz und diese könne durch Gesetze nicht gesichert werden.

Den generellen Antrag des Herrn Dr. Heß verwarf die Kammer einstimmig, weil das in demselben gestellte Postulat schon vollständig durch die Verfassungsurkunde erfüllt werde, den speciellen stimmte sie bei.

Eine Deputation der Kurhessischen Landstände überreichte am 15. März dem Regenten die Antwortsadresse auf die Thronrede, worin die Gefühle der ehrfurchtsvollsten Dankbarkeit für Höchstdesselben erhabene Worte und wohlwollende Absichten ausgedrückt waren. Vor dem wahrhaft landesväterlichen Willen, welcher sich in der Thronrede ausspreche, hofften die Stände alle Hindernisse verschwinden zu sehen, welche bisher dem gedeihlichen Fortschritt der öffentlichen Angelegenheiten im Wege gestanden. Doch sprachen die Stände auch ihr Bedauern aus, mehrere Mitglieder noch zu vermissen, welche schon in der vorigen Ständeversammlung ihre Einsicht und ihren achtbaren kräftigen Gemeinsinn bewährt hätten. Sie versprachen dem Regenten, ihn in dem Streben zur Befestigung der Verfassung, welche den Ruhm ihres erhabnen Begründers späten Jahrhunderten überliefern werde, zu unterstützen. Der ernste Wille des Regenten, den Vorschriften der Verfassung gewissenhaft zu genügen, lasse die Stände zugleich jene beruhigende Zuversicht schöpfen, welche durch die neuern Maßregeln des Deutschen Bundes getrübt worden sei.

Die Staatsregierung hatte die Hoffnung ausgesprochen,

daß sie sich in der Zwischenzeit vom 15. bis 18. März, wo die Schlußabstimmung in der Jordanschen Wahlangelegenheit stattfinden sollte, mit den Ständen irgend wie einigen könnte. Man erzählte sich, Herrn Jordan sei am 15. Abends die Genehmigung des Ministeriums zu seinem Eintritt in die Kammer angeboten worden; er habe aber geantwortet, seine Handlungsweise in dieser Sache hänge nicht allein von ihm ab, er handle im Namen der Verfassung, im Namen der Sache des Rechtes, er sei der Landesuniversität verantwortlich, und so sehr von der Nothwendigkeit, seiner Sache durch Inconsequenz keinen Abbruch zu thun, überzeugt, daß er die Genehmigung, selbst wenn man sie ihm auf einem goldenen Teller brächte, nicht annehmen würde: Man sprach die Erwartung aus, daß Herr Hassenpflug nun wohl die Sache ganz fallen lassen würde, um nur eine Abstimmung zu vermeiden: der Regent sei ja den Ständen so freundlich gesinnt, er habe die Deputation zur Ueberbringung der Antwortsadresse mit der zuvorkommendsten Freundlichkeit empfangen, er habe die Mitglieder derselben am Abend zur Hoftafel geladen. Der 18. März kam aber heran, ohne daß eine Annäherung der streitenden Partheien zu Stande gekommen.

An diesem Tage stellten die Landtagscommissarien zuerst in geheimer Sitzung von Neuem vor, daß nur ein Compromißgericht dem Zwiespalt ein Ende machen könne: mittlerweile verstehe es sich von selbst, daß die Ständeversammlnng ihre Absicht nicht einseitig und factisch durch die Einladung und Zulassung des Universitätsabgeordneten

geltend mache, damit aber eine Gewalt sich beilege, die, in den ständischen Befugnissen nicht begriffen, die Ständeversammlung über die Regierung stellen und deren Rechte und Ansehen auf eine unheilbare Weise beeinträchtigen würde. Sollte die Ständeversammlung sich wider alles Erwarten zu einem solchen Schritte hinreißen lassen, so bleibe dem Ministerium gar kein anderer Weg übrig als der, die Ständeversammlung aufzulösen.

Bei dieser Aeußerung erhoben sich wohl zehn Abgeordnete, erklärend, daß die Ständeversammlung, die ihr Haus bestellt habe und auf Alles gefaßt sei, sich durch keine Art von Drohung schrecken lasse, vielmehr müsse die eben gehörte Drohung ein Motiv mehr für sie sein, zur Behauptung ihrer Würde kein Haar breit von dem abzuweichen, was sie für Recht erkannt. Herr v. Eschwege sogar, dem das Ministerium wohl zu selbstständig aufzutreten schien, that die Aeußrung, daß doch wohl nur der Prinz, nicht das Ministerium, eine Auflösung des Landtags verfügen könne. Die Kammer beschloß, zur öffentlichen Sitzung und zur Tagesordnung überzugehen. Bei überfüllten Galerieen wurde über den zweiten Theil des Schomburgischen Antrages, daß der Zulassung des Herrn Professor Jordan kein verfassungsmäßiges Hinderniß mehr entgegenstehe, abgestimmt und dieser mit der frühern Majorität von 28 gegen 9 Stimmen angenommen. Nunmehr stellte der Landtagscommissär Herr Koch wiederum die Forderung, daß die definitive Zulassung des Herrn Jordan wenigstens bis dahin ausgesetzt werde, wo die Entscheidung eines

Compromißgerichtes den Widerspruch zwischen Regierung und Ständen gelöst habe. Dieselbe Majorität wies nach heftiger Debatte diesen Antrag zurück, und nunmehr bemerkte einer der Deputirten, daß der Herr Jordan, den er auf den Bänken der Zuschauer erblickte, also gleich zur Eidesleistung zugelassen werden könne.

Alsbald trugen die Landtagscommissäre auf eine geheime Sitzung an, weil sie eine wichtige Mittheilung zu machen hätten. In der nun folgenden geheimen Sitzung nahm der Vicepräsident Schomburg, noch ehe die Landtagscommissarien ihre Mittheilung hatten machen können, das Wort, durchführend, daß bei der Hartnäckigkeit des Ministeriums den Landständen nichts weiter übrig bleibe, als den Vorstand des Ministeriums des Innern in den Anklagestand zu versetzen. Herr Koch verlangte, daß dem Redner das Wort genommen werde, ihm wurde nicht gewillfahrt, und als Herr Schomburg seinen Antrag weiter ausführen wollte, entfaltete der Landtagscommissär ein Papier, mit so lauter Stimme, daß er Herrn Schomburg überschrie, verkündend, daß der Landtag aufgelöst sei. —

Daß die Gesetze für materielle Wohlfahrt des Volkes, welche die Würtembergische Regierung den Ständen vorgelegt hatte, von Seiten der Abgeordneten so wenig Berücksichtigung fanden, daß diese sich mit Thematen beschäftigten, deren Erledigung doch von dem kleinen Würtemberg nicht zu verlangen, nicht zu erwarten sei, war eine Klage, welche um die Mitte des Monat März in offiziellen Zeitungsartikeln sich immer häufiger einfand: schon wieder

habe die Kammer am 18. März einer staatsrechtlichen Vorlesung des Herrn Römer zugehört, statt ihre Kräfte endlich für die materiellen Interesse der Committenten in Arbeit zu setzen.

Herr Römer hat am 16. März einen Antrag gegen die Verordnung vom 12. Juli 1832, wonach öffentliche Versammlungen der Erlaubniß der Polizeibehörden bedürfen, entwickelt. „Mit dem Rechte der Gedankenmittheilung ist auch, sagte der Redner, das Recht zu Versammlungen gegeben... Die Julius-Revolntion brachte auf mehrern Punkten Deutschlands tumultuarische Auftritte hervor. In Würtemberg blieb es ruhig. Gab es in Würtemberg keine Wünsche auszusprechen, keine Klagen zu führen? Nicht um zu tadeln, sondern nur um den Beweis zu führen, will ich folgendes bemerken. Die §§. 21—29. der Verfassungs-urkunde siud noch alle nicht vollständig, viele noch gar nicht erfüllt. Manche schöne Hoffnung wurde vernichtet... Manche freilich halten es für den Gipfel der constitutionellen Glückseligkeit, wenn nur die Steuern eingehen, abgesehen davon, wie sie eingetrieben werden müssen. Als der Umschwung der Dinge in Frankreich die ganze Welt erschütterte, zeigte sich auch in unserm Lande eine größere Theilnahme der Privaten so wie ganzer Corporationen an dem öffentlichen Leben...

In öffentlichen Blättern, aber unter Censur, sprachen sich die Wünsche des Volkes aus, dies brachte, was Niemand erwartet hatte, eine schlimme Wirkung hervor. Die Regierung, bisher nichts als Lob zu hören gewohnt, sah

den Tadel, der nicht sie, sondern die Sache betraf, als persönliche Beleidigung an... Eine solche Stimmung, in welcher der Tadel als eine Schlechtigkeit der Gesinnung und eine kleine Ungenauigkeit in einer Angabe als Betrug dargestellt wurde, konnte man nur beklagen. Ueberall hat man von einer Reform oder Verbesserung des Zustandes nur als auf dem gesetzlichen Wege möglich gesprochen. Von einem Geiste der Widersetzlichkeit zeigte sich im ganzen Lande keine Spur ... Der Zeitpunkt der Erscheinung war jener Verordnung sehr günstig. Sie erschien in demselben Monate wie die Bundesbeschlüsse. Diese Verordnung bedroht jede Gesellschaft mit unzähligen Plackereien; denn jede Gesellschaft, vielleicht nur zum Zwecke des gesellschaftlichen Vergnügens zusammengetreten, setzt sich, wenn die Unterhaltung zufällig in das Gebiet der Politik überschweift, einer Untersuchung aus. Ich trage daher darauf an, die Regierung zu bitten, die genannte Verordnung zurückzunehmen"...

Journalartikel zeigten die Stimmung der Regierung in Bezug auf die Pfizersche Motion und auf die Stellung, welche sich die Regierung zur Kammer gab, an. Der Schwäbische Merkur enthielt einen Artikel folgenden Inhalts: Es läßt sich noch bezweifeln, ob der Geheimrath-Erlaß zunächst und hauptsächlich gegen den Pfizerschen Antrag an sich gerichtet war und ob er nicht vielmehr einige Argumente, die aus Anlaß seiner Begründung gebraucht wurden, vorzugsweise im Auge gehabt hat .... War es von Seiten des Herrn Pfizer, wenn er den Be-

weis einer geschehenen Verfassungsverletzung führen wollte, nöthig und klug, die Behauptung aufzustellen, das monarchische Prinzip sei der Bundesacte unbekannt? Die Bundesacte sei durch die Einführung des monarchischen Princips abgeändert und entstellt worden? War es nöthig und klug, der östreichischen und preußischen Regierung die rechtswidrige Absicht aufzubürden, daß sie sich zur Aufgabe gemacht, die Deutschen Repräsentativ-Verfassungen umzustürzen? Konnte der Abgeordnete von Tübingen mit der Ueberzeugung von der Möglichkeit der Ausführung seines Vorschlags der Regierung anmuthen, ihre Zustimmung zu den erwähnten Beschlüssen zurückzunehmen, von der Bundesversammlung zu verlangen, daß sie die abgeänderten Beschlüsse mit der würtembergischen Ständeversammlung (und natürlich hierauf mit den etlichen und dreißig weitern Ständeversammlungen Deutschlands) verabschiede? Wir sind vollkommen überzeugt, daß die ganze Motion uur der Ausdruck der innern Ueberzeugung des Antragstellers gewesen ist und daß er dabei keine versteckten Pläne, keinen Rückhalt, keine geheime Absicht, die Regierung in Verlegenheiten, etwa in einen ungleichen Kampf zu verwickeln, gehabt hat. Wir hätten aber aus seiner Motion allein diese Ueberzeugung nimmermehr schöpfen können, und wir müssen beklagen, daß Solche, die dem Schauplatze entfernter stehen, sich wohl schwerlich des Argwohns werden erwehren können, hinter dem vorgehaltenen Ziele lauern andere Tendenzen, Umsturz des monarchischen Princips, Aufreizung gegen den Bund, im Hintergrunde Proclamirung

der Republik .... Möchte die Kammer der Abgeordneten bei einer unbefangenen Erwägung ihrer Stellung und der der Regierung, insbesondre der Stellung der letztern gegen den Bund, die Ueberzeugung gewinnen, daß die Regierung nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat.

In einem andern Artikel sprach sich der Schwäbische Merkur über die Erscheinung aus, daß die Opposition in der Kammer zur Majorität gelangt, „daß Männer von bisher unabhängiger Gesinnung mit einem Male unter die Fahne einer Opposition gegangen seien, die offen und förmlich als Parthei sich constituirt und in geschlossenen Reihen der Regierung einen Vernichtungskrieg angekündigt habe". Gegen diesen Ausspruch richtete sich der Abgeordnete v. Zwergern in der Sitzung des 18. März: er kenne keine solche systematische Opposition, wohl aber Männer, die, wo sie nach ihrer Ueberzeugung Maßregeln der Regierung tadeln zu müssen glauben, diesen Tadel auch frei nach ihrem Gewissen aussprechen. — Der Präsident schnitt weitere Debatten dadurch ab, daß er das Diarium verlesen ließ, und als nachher der Freiherr von Welden sich anschickte, gleichfalls gegen jenen Artikel zu sprechen, übertönte ihn die Stimme des Präsidenten: „die Sitzung ist aufgehoben".

Die Stuttgardter Zeitung versicherte in einem Artikel, die Regierung wisse wohl, was sie thue, und Jedermann möge der Zuversicht leben, daß die Regierung ihre Würde mit dem Wohle des Landes wohl zu vereinigen wissen werde.

Herr Pfizer erklärte in öffentlichen Blättern, er habe um so weniger vor, auf den Angriff des Schwäbischen Merkurs zu antworten, als der Gegner in der Scheere der Censur eine unwiderstehliche Waffe für sich habe. Hiergegen erwiederte der Schwäbische Merkur: „Will Herr Pfizer behaupten, daß die Censur ihm die Vertheidigung seiner Motion unmöglich mache, so gesteht er im Voraus ein, daß er diese Vertheidigung nur durch neue Angriffe auf den bestehenden Rechtszustand, auf die Würde der Regierung zu führen vermag; denn nur diese Angriffe hat die Censur zurückzuweisen, und Niemand wird nach dem, was man fast täglich in Oppositionsblättern liest, behaupten wollen, daß sie ihre Befugnisse überschreite.„

Die Mannheimer Zeitung, welche schon in der Badischen Kammer des Jahres 1831 als die „Junkerzeitung“ bezeichnet worden war, brachte folgenden Artikel: „Wir sehen nicht ein, was der würtembergischen Regierung nach der Adresse vom 11. März auf die Geheimraths-Note vom 28. Februar Anderes übrig bleibt, als in vollem Gefühle ihres Rechts und ihrer Würde von ihren verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch zu machen, die Stände aufzulösen und es mit einer neuen Kammer zu versuchen. Wäre die neue Kammer von demselben Geiste der Herrschaft und der Nichtachtung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung Würtembergs und des Bundes beseelt, so könnte freilich der Beweis als hergestellt betrachtet werden, daß in der Verfassung Würtembergs selbst ein inneres Gebrechen enthalten sei, das sie mit der Aufrecht-

haltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland als unverträglich erscheinen lasse, und um hierfür Abhülfe zu verschaffen, bietet das Deutsche Bundesstaatsrecht hinlängliche und vollkommen gesetzlich begründete Mittel dar."

Dagegen sagte die Neckarzeitung am 20. März: „Gestern hatte sich hier das Gerücht verbreitet, die Kammer werde heute aufgelöst. Zwar sollen unlängst Couriere hier angelangt sein, deren Bestimmung Manchem gefahrdrohend schien, zwar hatten wirklich trübe Wolken über unsrer Kammer den Himmel verdunkeln wollen, aber sie sind vorübergezogen, und jetzt wenigstens würde fast Niemand an eine Auflösung denken. Die Kunde von der Auflösung der Kammer wäre daher jetzt gerade ein unerwarteter Donnerschlag fürs ganze Volk gewesen. Und was hätte denn der Zweck der Auflösung sein sollen? Das Budget ist noch nicht bewilligt, und eine neue Kammer müßte gewählt werden. Aber würde denn eine andre gewählt werden, als in dem Geiste und mit dem Geiste der constitutionellen Freiheit? Man würde sich groß täuschen, wenn man meinte, daß der Löwe zu einem Lamme werde. Der freisinnige Uhland würde aus residenzbürgerlichen Rücksichten vielleicht von Stuttgardt nicht mehr gewählt, doch sagen wir nur: vielleicht — denn auch in Stuttgardt sind der Bürger viele, die nicht allein von Brod leben; im Ganzen aber würden die Liberalen wieder gewählt; mancher dagegen, der den Geist der constitutionellen Freiheit aufgegeben und deswegen den Glauben des Volkes verloren hat, würde nicht mehr der Ehre sich erfreuen

dürfen, zum Vertreter des Volks erwählt zu sein. Aus ihrem Tode erstünde daher die Kaumer nur mit neuer Kraft und neuem Muthe, abstreifend, wie morsche Gebeine, die erstorbenen Glieder. Aus diesen und ähnlichen Gründen waren Viele unglaubig an jenes Gerücht, und wirklich war auch heute nicht einmal ein Symptom der Auflösung bei der Kammer bemerkbar".

Am 22. März wurde in der Würtembergischen Abgeordneten-Kammer folgendes Rescript des Königs Wilhelm verlesen: „Liebe Getreue! In eurer unterthänigsten Eingabe vom 13. d. Monats habt ihr unserm Rescripte vom 27. und 28. Februar 1833, unter dem Vorgeben, daß in demselben eine vorgreifende Einschreitung in den gemessenen Gang eurer Verhandlungen enthalten sei, eine Verwahrung der Freiheit eurer Kammer entgegengesetzt. Die Unstatthäftigkeit dieser ganz grundlosen Verwahrung ergiebt sich sich aus dem klaren Inhalte Unseres Rescripts. Dieses enthielt durchaus keine Vorschrift für eure Beschlußnahme über die Motion, wovon es sich handelt, sondern lediglich die Aeußrung eines in euch gesetzten Vertrauens; es blieb euch vollkommen freigestellt, ob ihr diesem Vertrauen entsprechen wolltet oder nicht. Ihr habt das Letztere gewählt. Wir hatten gegen euch die Erwartung ausgesprochen, daß ihr eine Motion, welche das monarchische Prinzip, und mit demselben die Verfassung Unsers Königsreichs in seiner tiefsten Grundlage angreift .... mit verdientem Unwillen verwerfen werdet. In eurer durch Stimmenmehrheit beschlossenen Eingabe vom 15. d. M. erklärt ihr nun, daß

ihr euch nimmermehr würdet bewogen finden können, dieser Erwartung zu entsprechen. Nach einer solchen Erklärung und nach den Erfahrungen, welche Wir überhaupt von Anfang des gegenwärtigen Landtags an zu machen gehabt haben, bleibt Uns keine Hoffnung mehr übrig, die Angelegenheiten des Landes znm wahren Wohle desselben, wie solches nur bei gegenseitigem Vertrauen zwischen Regierung und Ständen möglich ist, mit euch berathen zu können. Stuttgardt, den 21. März 1833."

Gleich nach Verlesung dieses Erlasses traten die Minister ein, und der Chef des Ministeriums des Innern, Staatsrath v. Schlayer machte ein Königliches Decret bekannt, wonach die Ständeversammlung für aufgelöst erklärt wurde.

Erklärungen der einen oder andern Parthei folgten den Auflösungen der Kurhessischen und der Würtembergischen Landstände.

Dreizehn Abgeordnete des Kurhessischen Volkes ließen in die Casselsche Zeitung eine Erklärung inseriren, worin von dem guten Willen der Stände und von den Hindernissen, welche ihnen das Ministerium von Anfang an entgegengestellt habe, erzählt und versichert wurde, die Unterzeichneten, Mitglieder des aufgelösten Landtags, seien der Ueberzeugung, „gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt gehandelt zu haben, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedächten."

Hiergegen veröffentlichte die Kurhessische Regierung eine landesherrliche Erklärung vom 25. März, worin der Regent seinen geliebten Unterthanen die Gründe der Auflösung der Kammer durch eine Geschichtserzählung darlegte, aus welcher hervorgehen sollte, daß die Regierung sich stets auf der Bahn des Rechts und des verfassungsmäßigen Handelns gehalten, die Ständeversammlung aber Eigenmächtigkeit und Starrheit dem Gesetz und dem versöhnlichen Sinne entgegengestellt habe. Der Regent beklagte es mit seinen geliebten Unterthanen, daß die Hoffnungen, welche sich an die Fortsetzung des Landtags knüpften, getäuscht worden seien; er versicherte, daß er stets Alles thun und thun lassen werde, was das Ansehen der Regierung aufrecht zu erhalten geeignet sei: Sein lebhaftester Wunsch sei darauf gerichtet, daß den geliebten Unterthanen endlich der volle Genuß der Wohlthaten verschafft werde, welche die Verfassungsurkunde verheißen habe. Er ermahnte Seine geliebten Unterthanen, zur nächsten Ständeversammlung solche Männer zu wählen, welche mit dem Besitze des allgemeinen Vertrauens auch den Sinn für Eintracht verbinden und welche es nicht als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, sich der Regierung überall entgegenzustellen, vielmehr vor Allem ihr Augenmerk darauf richten, daß durch gegenseitiges Einverständniß dasjenige vollbracht werde, was dem Lande und seinen Bewohnern wahrhaft Noth thue, und was allein den glücklichen Zustand, dem das Land mit Sehnsucht entgegenharre, zu befördern im Stande sei.

Ein Manifest der Würtembergischen Regierung von ähnlicher Tendenz trug das Datum des 29. März. Des Königs Majestät habe bei Berufung und Eröffnung des Landtags vor Allem die Ausarbeitung von Gesetzen im Auge gehabt, welche der zahlreichsten Klasse des biedern Würtembergischen Volkes, derjenigen, welche sich mit der Landwirthschaft und den Gewerben beschäftige, eine Verbesserung ihrer Lage bereiten könnten. Der Ausführung dieser Absicht, bei welcher Sr. Majestät auf die treue Mitwirkung der Stände rechneten, sei von Anfang des Landtags an eine Parthei in der Kammer entgegengetreten, deren Bestrebungen eine feindliche Richtung gegen das Bestehende und Verkennung des Guten, das frühere Perioden hervorgebracht hatten, unverkennbar bezweckten. Diese Parthei habe alles Ansehen und alle Vortheile bewährter Erfahrung verworfen, die fortdauernde verbindende Kraft früherer Verabschiedungen in Abrede gestellt, und die ständische Thätigkeit, statt sie auf fruchtbare Resultate im Interesse des Volkes zu richten, hauptsächlich nur für Angriffe aller Art auf innere und äußere Verhältnisse des Staates in Anspruch genommen, wodurch für die Kammer eine kostbare Zeit unter nutzlosen Verhandlungen vorüber gegangen sei. Die Hoffnung, daß der gute Sinn der Majorität allmälig siegen werde, habe aufgegeben werden müssen, als eine den Frieden des Landes gefährdende Thätigkeit immer entschiedner und mit wachsendem Erfolge sich entwickelt habe... Der König legte zum Schluß das Schicksal des nächsten Landtages vertrauensvoll in die

Hände der wahlberechtigten Staatsbürger, und hoffte, daß aus der nächsten Wahl würdige, besonnene, unpartheiische gemäßigte Männer hervorgehen würden.

Aus Darmstadt vom 24. März meldete der Schwäbische Merkur, es sei gar nicht unwahrscheinlich, daß noch vor Ostern die Ständeversammlung aufgelöst werden würde; der Bericht über die Bundesbeschluß-Motion werde in wenigen Tagen zum Vortrag kommen. „Bisher, meldete die Allgemeine Zeitung aus Darmstadt vom 26. März, glaubte man, das Eingehen in eine Berathung über jene Motion werde eine Auflösung der Stände nach sich ziehen. Andere vermutheten dasselbe von einer Beschlußnahme; jetzt haben sich die politischen Verhältnisse so gestaltet, daß der bloße Vortrag eines günstig lautenden Berichtes die fragliche Folge haben kann“ ... Aber der Bericht kam nicht und endlich am 1. April hörte man, die Stände hätten sich auf vierzehn Tage vertagt und erst nach Ostern — aber dann auf jeden Fall — werde der Bericht vorgetragen werden.

Die Nassauischen Landstände, diesmal wieder vollzählig aus den Wahlen hervorgegangen, wurden am 15. März mit einer Rede des dirigirenden Staatsministers v. Marschall eröffnet, welche die jährliche Versammlung der Stände als practisch darstellte: nach der Verfassungsurkunde müßten alle von den Unterthanen zu erhebenden Steuern für den Zeitraum eines Jahres im Voraus bewilligt werden; dieser Vorschrift „könne am leichtesten durch eine jährliche

Versammlung der Stände nachgekommen werden": und so seien die Stände auch in diesem Jahre berufen. Aber die Landtagsgeschäfte gingen schlecht von Statten; die Abgeordneten wählten drei Candidaten zur Präsidentenstelle, der Herzog hatte noch am 1. April, da die Candidaten ihm nicht gefällig waren, keine Wahl getroffen.

Friedrich Breidenstein, Rechtscandidat aus Homburg, Bruder des verhafteten Dr. August Breidenstein, erschien Freitag den 1. März bei dem Gürtler Dorn in Ludwigsburg, und einen Zettel aus dem Futter seines Rockes lostrennend, legitimirte er sich als Abgesandter des Dr. Gärth. Er verkündete, daß am 3. März mehrere auswärtige Revolutionärs in Heilbronn eintreffen würden, daß es gut sei, wenn die Ludwigsburger Freunde der Volksfreiheit sich gleichfalls dahin begeben, um die Zeit des Losschlagens gemeinschaftlich und definitiv zu verabreden. Herrn Koseritz meldete dieser Bote, daß sich Dr. Gärth jetzt persönlich einfinden, daß die Herrn v. Rotteck, v. Itzstein, Jordan und Döring, Freund des letztern und Apotheker in Marburg, erscheinen würden, und er stellte ihm vor, es werde gewiß einen guten Eindruck machen, wenn er selber einige in das Geheimniß eingeweihte Offiziere mitbringe: Koseritz beauftragte den Gürtler Dorn, an den Gutsbesitzer Herrn Herrlinger in Großgartach bei Heilbronn zu schreiben, daß am Sonntage in seinem Hause eine Besprechung stattfinden werde.

In Großgartach fanden sich nun die Herrn Koseritz,

Dorn, Gärth, Breidenstein und der Apotheker Johann Theodor Trapp aus dem Großherzoglich Hessischen Friedberg ein. Der letztere war vom Rector Weidig abgesandt wor= den, um sich zu vergewissern, was an den Nachrichten und Betheurungen sei, die bald von den Doctoren Gärth und Neuhof aus Frankfurt, bald von dem Dr. Breidenstein, bald von Herrn Franckh nach Butzbach gebracht worden waren.

Der Gutsbesitzer Herrlinger gestattete die Berathung in seinem Hause nicht, und so begaben sich die Herren nach dem benachbarten badischen Dorfe Schluchtern. Alle fan= den zwar hier einen Anlaß zum Mißtrauen und zur Un= zufriedenheit: Koseritz sah von jenen landständischen Nota= bilitäten nichts, auf die man ihn vorbereitet hatte, die andern konnten sich, da Koseritz es von sich gewiesen hatte, Offiziere mitzubringen, nicht davon überzeugen, ob seine Angabe, daß er unter seinen Collegen Einverständnisse habe, begründet sei. Aber man wollte nicht die Schwäche der eignen Sache selbst entdecken, die Herren waren von ihrer revolutionären Bestimmung, von der Zeitgemäßheit ihres Strebens zu sehr überzeugt, um nicht, selbst wenn sich nur die schwächsten Mittel zeigten, den Versuch zur Revolution für nothwendig zu halten... Herr Döring war durch eine plötzlich eingetretene Krankheit eines seiner Kinder verhin= dert worden, in Sachen der Deutschen Freiheit nach Heil= bronn zu reisen.

Koseritz gestand, daß er an der augenblicklichen Ge= neigtheit der Würtemberger zu einer Revolution zweifle,

doch sei er der Infanterie=Brigade in Ludwigsburg sicher, zumal da ihm der Feldwebel Lehr versichert habe, daß die Zahl der für die Revolution gewonnenen Unteroffizier sich auf sechzig belaufe.

Zuversichtlicher war der Dr. Gärth: in dem Hause des Dr. Bunsen in Frankfurt, meldete er, welcher mit ihm die Leitung der Frankfurter Revolutionärs übernommen habe, befänden sich Waffen und Munition für mehrere hundert Mann; die Artilleristen des Frankfurter Bürgermilitärs, welche über sechszehn Stück Geschütz verfügen könnten, entsprächen ihrer Gesinnung nach ganz jenem Satze, daß die Artillerie das revolutionäre Element im Bürgermilitär sei, und würden augenblicklich auf die Seite der Volksfreiheit treten. Zwei Preußische Regimenter aus dem Großherzogthum Posen, die in der Nähe von Frankfurt in Quartier lägen, seien zur Empörung geneigt, gleicher Stimmung sei das Nassauer Militär. In Frankreich habe man Verbindungen angeknüpft, in Lyon werde zu gleicher Zeit eine Revolution ausbrechen, die Polen würden wieder aufstehen, die Polnischen Flüchtlinge aber, welche auf ihrem Zuge durch Deutschland mit dem Deutschen Volke den Bruderbund geschlossen, würden zu der Deutschen Revolution übertreten. Eine Colonne Polen werde vom Depot in Besançon aus durch Rheinbayern oder Baden auf Frankfurt marschieren, noch vorher würden zwanzig Polnische Offiziere nach Rheineck und Rorschach kommen, um die Revolution im Schwarzwalde zu leiten oder die Truppen in Würtemberg anzuführen; einer

derselben werde auf jeden Fall sich bei Koseritz melden. Uebrigens könne die Zeit des Ausbruchs längstens noch auf vier Wochen hinausgeschoben werden, da die kürzlich erfolgten Verhaftungen bewiesen, daß die Regierungen aufmerksam geworden. In Frankfurt, dem Sitze des Bundestages müsse, zu gleicher Zeit, wie in Würtemberg, losgeschlagen werden.

Nachdem Koseritz zugesagt, daß er gleichzeitig mit den Frankfurtern die Revolution beginnen werde, trennten sich die Versammelten. Dr. Gärth ging nach Straßburg und Besançon, um persönlich mit den Polnischen Flüchtlingen sich zu verabreden, Herr Breidenstein nach dem Großherzogthum Hessen, um in Gießen anzuzeigen, wie weit der Revolutionsplan gediehen sei.

In Gießen nämlich veranstaltete Herr Schüler Anfang März auf seiner Stube eine Versammlung, an welcher zwanzig Personen Theil nahmen: er hielt einen Vortrag, worin er durchführte, daß, nachdem schon die Bundesbeschlüsse vom Juni des vorigen Jahres den der Freiheit feindlichen Geist der Bundesversammlung angezeigt hätten, nunmehr neue bevorständen, durch welche die Constitutionen der Deutschen Bundesstaaten aufgehoben werden sollten; jeder, dem das Wohl des Deutschen Volkes am Herzen liege, sei also darauf angewiesen, das gewaltthätig angegriffene Recht der Völker seinerseits durch Gewalt aufrecht zu erhalten. — Der ebenfalls anwesende Dr. Hundeshagen hielt eine Anrede in gleichem Sinne und die Anwesenden

betheuerten, daß es bei einer ausbrechenden Revolution an ihnen nicht fehlen solle.

Wenige Tage darauf traf Friedrich Breidenstein in Gießen ein, und in einer neuen Versammlung — Frankfurt als den Ort, wo der Hauptschlag geführt werden solle, angebend — bemerkte er, daß von Gießen aus fünf oder sechs der Enschlossensten nach Frankfurt gehen müßten, um thätige Beihilfe zu leisten.

In Marburg machte der Apotheker Döring sich und sein Haus zum Mittelpunkt der Revolution. Bei ihm fanden sich immer einige Mißvergnügte, die den traurigen Zustand Deutschlands besprachen und sich gegenseitig in ihrer oppositionellen Kraft anstacheln und anerkennen konnten; bei ihm fand man auch die Oppositionsblätter aufgelegt; es war bei ihm, wie in einem Bureau. Herr Döring wirkte vor Allem dadurch, daß er von Ferne auf den populärsten Mann Kurhessens, den Professor Jordan, welcher in seinem Hause wohnte, als auf Einen, der um die Revolution wisse, und im Augenblick des Losschlagens Theil nehmen werde, hinwies. Den Dr. Dr. Heß und Eichelberg machte er durch solche Autorität eine Revolution plausibel.

Nunmehr, da es fest stand, daß es in den ersten Tagen des April losgehen sollte, da man von der unbestimmten zur bestimmten Absicht übergegangen, fand die Revolution auch ihren Verräther.

Johann Conrad Kuhl von Butzbach, heruntergekommener Weinwirth und Deconom, nicht klug genug, um ein

bedeutendes Vermögen, das er ererbt und erheirathet hatte, auszubeuten und zu erhalten, aber pfiffig genug, um die Leute im Kleinen auszuhorchen und zu benutzen, war als liberaler Deutscher Mann in die Mitwissenschaft der Deutschen Revolution hineingezogen und von den republicanischen Herren zu Botengängen benutzt worden. Was die Männer, welche das Wohl der Deutschen Nation befördern, welche einem großen Volke eine neue Verfassung geben wollten, nicht sahen, sah Kuhl: die Schwäche der Unternehmung. Kuhl erkannte, daß die bestehenden Regierungen für seinen Vortheil doch noch mehr zu benutzen seien, als die Herren der Republik und stracks ward er zum Denunzianten.

Am 9. März begab er sich zu dem Hofgerichtsrath, Freiherrn v. Stein in Gießen, und nachdem er mannichfaltige Umschweife gemacht und von dem besondern Zutrauen gesprochen, das er stets zu dem Herrn Baron gehabt habe, erklärte er, er habe dem Herrn Baron etwas sehr Wichtiges zu entdecken, doch müsse dieser ihm erst sein Wort geben, daß er bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge die schriftliche Zusicherung zu verwirken suchen wolle, daß durch seine, Kuhl's, Angaben durchaus kein Nachtheil für ihn erwachsen, er namentlich in keine Untersuchung gezogen und es durchaus geheim gehalten werden solle, durch wen jene Angaben gemacht worden. Sein und des Freiherrn Leben stehe sonst auf dem Spiele. Herr v. Stein gab ihm die gewünschte Zusage, und nunmehr entwarf Kuhl, ohne aber Personen und nähere Umstände

anzugeben, in übertriebenen und carrikirten Umrissen ein Bild der bevorstehenden Revolution. Der Herr Hofgerichtsrath glaubte zuerst einen Unsinnigen vor sich zu haben; nachdem er sich aber durch einiges Hin- und Herfragen überzeugt, daß der Mann bei Verstande sei, entließ er ihn mit dem Auftrage, wiederzukommen, und berichtete augenblicklich an den Staatsminister du Thil.

Drei Tage darauf erhielt er zwei Schreiben von dem Herrn Minister: ein kürzerer und vertraulicher Brief versicherte ihn, daß der Mann, welcher ihm jene Angaben gemacht, keineswegs verrückt sei, an der Existenz einer Verschwörung sei — das wisse der Herr Minister schon aus andrer Quelle — nicht zu zweifeln, wohl aber daran, ob sie die Wirkungen hervorbringen werde, welche ihre Urheber sich versprechen: „Verbrechen können begangen, Menschen unglücklich gemacht werden, aber die Regierungen werden stehen bleiben; die Sache muß indeß nicht vernachlassigt werden.“ Das andre Schreiben war dazu bestimmt, auch dem Denunzianten vorgelesen zn werden; in ihm war zuerst versichert, daß des Herrn v. Stein und des Denuncianten Namen verschwiegen bleiben sollten; „daß Männer in meiner Lage“, bemerkte der Minister, „zu schweigen wissen, darf man wohl voraussetzen. Ich, und folglich Seine Königliche Hoheit der Großherzog, wissen schon seit geraumer Zeit von einer Verschwörung, ohne deshalb zu zittern. Warum sollte die Vorsehung das Verbrechen über die gerechte Sache siegen lassen? Jedenfalls wird eine Zeit kommen, wo der Fluch der Völker die treffen

wird, die ihnen solches Unglück bereiten .... Ich will annehmen, daß der Unbekannte von redlichem Willen geleitet sei, daß sein eigenes Gewissen ihn warne, nicht theilhaftig zu sein an einem schweren Verbrechen und daß sein eigenes Gefühl sich dagegen sträube, ruhig dem Unglück zuzusehen, welches dem würdigsten, wohlwollendsten und gerechtesten der Regenten bereitet. Dann aber vergesse er doch nicht, daß, sowie die Gesetze den Hehler so gut wie den Dieb bestrafen, so auch derjenige, der schweigt, wenn er reden könnte, wenn ein Verbrechen eingeleitet wird, nicht minder schuldig ist, als der, der es ausführt. Nun aber ist es offenbar, daß, wenn der erwähnte Mann nicht Personen nennen, nicht die Mittel angeben will, die die Verschwornen anwenden wollen, nicht die Zeit bestimmt, wo die Gefahr eintreten soll, er dem Großherzog nicht im Geringsten einen Dienst geleistet, höchstens dazu beigetragen hat, ihn zu beunruhigen. Mithin hat er auch sein Gewissen nicht erleichtert, und die Schuld, die auf ihm lastet, nicht vermindert".

Der Minister erbot sich, selber mit dem Denunzianten zu sprechen; auch lag dem Schreiben eine Urkunde bei, wonach der Großherzog demjenigen, der Ihm schriftlich oder mündlich durch einen Seiner Diener über Verschwörungen, die in Seinem oder andern Deutschen Staaten bestehen könnten, glaubhafte, gehörig präcisirte und ausführliche Eröffnungen, die wirklich geeignet sein könnten, den Staat vor Gefahren zu bewahren, machen oder machen

lassen werde, Verschwiegenheit seines Namens, Ungestraftheit seiner Person und selbst seine Erkenntlichkeit zusicherte.

Als dem Kuhl am 14. März diese Urkunde vom Herrn v. Stein gezeigt wurde, machte er folgende weitere Eröffnungen: er sei bekanntlich stets freisinnig gewesen, er sei der Bote der Revolutionärs, auch habe man ihm, weil er früher Landwehr-Lieutenant, bei Ausführung der Revolution das Commando über ein Bataillon Militär versprochen — er habe sich schon ein Exerzier-Reglement angeschafft. Am 6. April solle es in allen Hauptstädten Deutschlands losgehen, da würde die dreifarbige Fahne aufgepflanzt und eine Rede gehalten werden, worin die Abschaffung der bestehenden Regierungen verkündigt werden solle; keine Steuer solle in diesem Jahre gegeben, fortan alle indirecte Steuer abgeschafft werden. — Namen nannte Kuhl diesmal wieder nicht; seine pfiffige Borniertheit, welche in jedem Augenblick zu sehr benutzt zu werden fürchtete, hinderte ihn, vollständig das zu sein, als das er sich gab: Denunziant; Kuhl strebte, sich eine gewisse Wichtigkeit zu geben, in seiner Beschränktheit begriff er aber gar nicht, welche Interessen in seiner Hand lagen, er spielte mit der Verschwörung, mit seiner jetzigen Stellung als Denunziant, selbst mit dem Huldigungseide, auf den er sich berief, als auf diejenige Macht, welche ihn zu seinen Revelationen getrieben habe: einem solchen Menschen waren durch innere Mittel, d. h. durch Vernunft keine Aussagen auszupressen.

In den letzten Tagen des Monat März war es unter den Revolutionärs in Frankfurt und Marburg sehr lebendig.

Döring war nach Cassel gereist, um, wie er seinen Freunden erklärte, die dortigen Patrioten anzufeuern. Und für das Spiel, das er hinter Herrn Jordans Rücken trieb, war es ihm sehr gelegen, daß dieser Professor am 24. März gleichzeitig mit ihm nach Marburg zurückkehrte. Herr Jordan, welcher nach aufgelöstem kurhessischen Landtage seine Familie zu seinen Schwiegereltern nach Höxter geleitet hatte, war von dort gleich nach Hause gereist, um eine Sache zu verrichten, die sich allerdings nicht für den designirten Präsidenten der Deutschen Republik schickte. Die Auszahlung einer Gehaltszulage nämlich, die ihm schon längst zugesichert war, und der Landtagsdiäten, welche ihm die Regierung verweigerte, war ihm von Herrn Hassenpflug zugesichert worden, wenn er im Interesse des Friedens des Landes dahin wirke, daß er nicht wiederum zum Deputirten der Landesuniversität gewählt werde. Kaum hatte Herr Jordan daher seine Familie in Höxter untergebracht, als er sich per Extrapost auf die Rückreise machte, um der Regierung, wenn sie etwa selber auf die Wahl der Landesuniversität einwirken sollte, zuvorzukommen und die Erklärung, daß er eine von neuem auf ihn fallende Wahl nicht annehmen würde, abzugeben, bevor dieselbe überflüssig und die pecuniären Folgen, die sich an diese Erklärung knüpfen sollten, unsicher würden. Am 25. März begab sich Herr Jordan in die Wohnung des Prorectors, und da er diesen nicht zu Hause traf, bestellte er bei dessen Gattin, sie möge ihrem Manne sagen, daß er nicht

wieder gewählt werden wolle und die etwa auf ihn fallende Wahl abweisen würde.

Herr Jordan blieb zehn Tage in Marburg, und gab seinem Wirthe dadurch, daß er sich oft und lange bei ihm aufhielt, eine Wichtigkeit, den Betheurungen desselben eine Bestätigung, welche den selbstgefälligen Döring in seinen Renommisterien nur bestärkten. Eines Tages versprach Döring den Dr. Dr. Eichelberg und Heß, sie sollten heute von Herrn Jordan Eröffnungen vernehmen, sie möchten Nachmittags nur zum Kaffee kommen. Sie kamen, hörten Herrn Jordan nur von gleichgiltigen Dingen sprechen und sahen ihn sich bald entfernen. Döring tröstete sie mit der Erklärung, daß Jordan nicht zu früh hervortreten wolle und etwas zu mißtrauisch sei.

Je näher der Zeitpunkt heranrückte, wo nach der Großgartacher Bestimmung losgeschlagen werden sollte, desto unsicherer und unentschlossener wurde Koseritz; noch unsichrer machten ihn die Experimente, welche die Frankfurter mit ihm anstellten. Mitte März war der Frankfurter Advokat Peter Friedrich Neuhof in Ludwigsburg, überreichte Koseritzen ein Schreiben des Dr. Gärth und forderte ihn auf, zuerst loszuschlagen. Innerhalb der nächsten vierzehn Tage müsse es in Ludwigsburg losgehen, Koseritz solle nach gelungenem Handstreiche mit seinem Militär auf Frankfurt marschiren, um sich mit der dortigen Revolutionsparthei zu vereinigen. Koseritz weigerte sich, weil bisher ja ein gleichzeitiges Losschlagen bedungen worden sei. Acht Tage darauf erhielt er einen mit chemischer

Dinte geschriebenen Brief des Dr. Gärth: „Lieber Koseritz! Nur losgeschlagen, kein Blut geschont! Die Polen brechen auf aus Besançon, ich habe sie bestellt; sie werden durch die Schweiz in Deutschland einfallen". Nach einigen Tagen kam ein Schreiben desselben Inhalts.

Um sich über seine Zweifel, die er in die Stärke der Frankfurter setzte, aufzuklären, schickte Koseritz endlich am 29. März den Gürtler Dorn nach Frankfurt: er solle nur dem Dr. Gärth offen erklären, daß die Revolution in Würtemberg wirklich noch nicht vorbereitet sei, daß das Unternehmen, innerhalb des verabredeten Termins angefangen, schlecht auslaufen und daß er auf keinen Fall losschlagen werde. Nun wurde Dr. Gärth rasend: Koseritz sei ein Verräther an der heiligen Sache des Deutschen Volks, und er, Gärth, werde ihn vor ganz Deutschland prostituiren, man sei so weit gegangen, daß man nicht mehr zurück könne, zumal da die Behörden schon aufmerksam gemacht worden seien. Am dritten April, Abends zwischen neun und zehn Uhr, werde die Revolution in Frankfurt ausbrechen, man werde den Bundespalast wegnehmen, die Akten zerstören, die Bundestagsgesandten wegschaffen. Jetzt, wo ganz Kurhessen schlagfertig stehe, das Elsaß nur auf einen Wink warte, — jetzt oder nie sei die Zeit zum Losschlagen. Dorn möge schnell zurückreisen, den Koseritz an sein gegebenes Wort mahnen: durch eine Versäumniß in Würtemberg könne die ganze Sache verdorben werden.

Aber obwohl Koseritzen in einem Schreiben aus Besançon die Behauptungen des Dr. Gärth in Bezug auf die

Absicht der dortigen Polen bestätigt wurden, obwohl sich am 1. April der Polnische Oberstlieutenant Posenski unter dem falschen Namen Perrot, negociant de Renau, bei ihm einfand, und ihm die Nachricht überbrachte, daß auf die Anweisung Lelewels in Paris zwanzig polnische Offiziere nach Rorschach und Rheineck gezogen seien, um nach weiterer Weisung den Schwarzwald zu revolutioniren, obwohl am 3. April Abends ein Handlungsdiener, mit Extrapost in Ludwigsburg ankommend, ihm einen Zettel Gärths brachte: „Lieber Koseritz, Wort gehalten, losgeschlagen unter jeder Bedingung," so blieb Koseritz bei seinem frühern Entschluß: er wollte abwarten.

Auch der Dr. Weidig in Butzbach, der doch seine Schüler und Freunde zu Revolutionärs gemacht hatte, der Patronen anfertigen ließ, und August Becker, einen jungen Theologen, über Marburg nach dem Hinterlande schickte, um die dortige Stimmung zu leiten — August Becker, einen wilden aber edeln Geist, selbstständig geblieben unter Armuth und Entbehrungen, der in seinem Bedürfniß nach Begeisterung sich an Weidig und an die Sache des Deutschen Volks anschloß — auch der Dr. Weidig wurde ungewiß, und als ihm v. Rauschenplatt, welcher zu einem der Anführer in Frankfurt bestimmt war, kurz vor dem 3. April die Nachricht brachte, es solle nun losgehen, sprach er sein Bedenken aus und meinte, daß ein jetzt geführter Schlag unzeitig und nur von schlimmen Folgen sein werde

Der Pole Lubanski, ein Gießener Student, überbrachte

am 31. März dem Döring die Nachricht, daß es am 3. April in Frankfurt losgehen werde; und Döring traf folgende Vorbereitung zur Revolution. Er lud die Dr. Dr. Heß und Eichelberg am dritten April zum Kaffee ein. Als sie kamen, stellte er ihnen Herrn Müller aus Cassel, einen „guten Patrioten", vor, eröffnete ihnen, daß man bei der nah bevorstehenden allgemeinen Deutschen Bewegung auf alle Fälle gefaßt, daß man gut gewaffnet sein müsse, Herr Müller verstehe das Patronen machen, und man wolle nun Kugeln gießen und Patronen verfertigen. Die beiden Herren Doctoren wurden zwar etwas verlegen, konnten sich aber doch nicht von dem patriotischen Werke lossagen, Instrumente wurden herbeigebracht, Döring und der Casseler arbeiteten fleißig, Dr. Heß leistete kleine Handreichungen und Dr. Eichelberg bewies seinen Patriotismus vor Allem dadurch, daß er zum Patronenmachen den Kaffee einschenkte und herumreichte. Am nächsten Tage aber erklärte dieser in seinem und des Dr. Heß Namen dem Döring, daß sie mit dieser gefährlichen Sache Nichts zu thun haben wollten.

Am zweiten April waren einige Burschenschafter aus Gießen, Heidelberg, Tübingen, Erlangen, Bürger aus Butzbach, die zur Befreiung Deutschlands Hand anzulegen entschlossen waren, in Frankfurt angelangt. Man kam an diesem Tage in Bockenheim zusammen, wo der Dr. Bunsen den Plan für den am nächsten Tage zu führenden Schlag entwickelte. Das muthig angefangene Werk werde einen glücklichen Fortgang nehmen; ein großer Theil der Frank-

furter Bürgerschaft, des Militärs und zweitausend Handwerksburschen seien bereit, nach glücklich vollführtem ersten Schlage zur Revolution überzugehen, die Sturmglocke werde geläutet werden, die Bauern aus den umliegenden Dörfern würden auf den Klang der Glocke herbeirücken und sich der Thore der Stadt bemächtigen. In Heidelberg werde es zu gleicher Zeit losgehen: die dortige Burschenschaft habe den Plan gefaßt, die Kanonen in Heidelberg wegzunehmen, nach der Rheinschanze bei Mannheim zu ziehen und das Mannheimer Zeughaus zu stürmen: auf die Hilfe der Rheinbayern, welche gegen Mannheim herbeikommen würden, werde sicher gerechnet. In den Hessischen Städten, und im Würtembergischen würde Aehnliches unternommen werden.

An demselben zweiten April, Nachmittags, erschien Kuhl bei dem Freiherrn v. Stein mit der Nachricht, daß die Revolution morgen in Frankfurt ausbrechen werde. Der Schlaue hatte durch vorgehende Meldungen die heutige recht wichtig zu machen gewußt. Am 25. März war er gekommen und hatte eine großartige Schilderung der Verzweigungen, durch welche sich die Revolution über Frankreich, Deutschland bis nach Ungarn und Polen hin verbreite, entworfen; am 1. April in der Nacht brachte er die Nachricht, es würden am 6. April im Nassauischen, Kurhessischen und in Frankfurt Aufstände ausbrechen. In Cassel werde das Signal zum allgemeinen Ausbruch durch die Ermordung des Kurprinzen gegeben werden, diejenigen vierzig entschlossenen Männer, welche die Bundesgesandten

in Frankfurt erdolchen würden, seien schon designirt. Auch der Großherzog sei seines Lebens nicht sicher: vierzig bis funfzig Männer in Darmstadt hätten einen geheimen Gang ausgekundschaftet, um in das Schloß zu gelangen; es sei in Darmstadt vor Allem auf die Wegnahme der Herrschaftlichen Gelder, um den Pöbel damit zu gewinnen, abgesehen. Endlich am 2. April kam Kuhl mit der bestimmten Angabe des Tages und des Ortes des Ausbruches.

Alsbald fuhr der Baron Louis v. Stein, Bruder des Hofgerichtsraths, mit Extrapost nach Darmstadt; eine Meldung des Staatsministers du Thil von hier aus an die Frankfurter Behörden konnte am nächsten Vormittag um zehn Uhr in Frankfurt sein. Ueberdieß wurden die Behörden dieser Stadt durch einen Unbekannten gewarnt, der am dritten April in Frankfurt sich aufhielt, durch ein anonymes Schreiben zur Theilnahme an der Revolution aufgefordert wurde, und alsbald eine anonyme Denunziation einsandte. Dennoch wurden in Frankfurt keine Vorkehrungen getroffen, durch welche die Aufrührer hätten abgeschreckt werden können: nicht einmal die Wachen, von denen man bestimmt wußte, daß auf sie ein Angriff gemacht werden sollte, wurden angewiesen, auf ihre Gewehre, die unbeaufsichtigt vor den Thüren hingen, Obacht zu geben.

Abends nach neun Uhr zogen die Republikaner in getheilten Haufen gegen die Hauptwache und gegen die Constablerwache an. Die Hauptwache wurde unter Anführung des Dr. v. Rauschenplatt gestürmt, d. h. dem Schildwachstehenden Soldaten wurde durch einen Schuß

der Arm zerschmettert, darauf die Fenster der Wachtstube eingeschlagen, eine Salve in dieselbe gegeben, die vor der Wache hängenden Gewehre in Beschlag genommen, und die Wachmannschaft gezwungen, sich zu ergeben. Auf ähnliche Art wurde die Constablerwache überrumpelt, nachdem Lubanski den Posten niedergestoßen. Anreden an das neugierig herbeilaufende Volk blieben ohne Resultat, angebotene Waffen wurden nicht angenommen, die schwarz-roth-goldenen Scherpen, mit denen man sich geschmückt, machten keinen Eindruck, die Rakete, welche Dr. von Rauschenplatt zum Signal für die Bauern, mit denen man in Einverständniß war, anzünden wollte, konnte er, wegen seiner großen Erregtheit, nicht in Brand bringen, die Sturmglocke rief keine Bauern herbei, aufgebotenes Militär zerstreute die Aufrührer nach kurzer Gegenwehr. Als die Frankfurter gegen zehn Uhr aus dem Theater kamen, wunderten sie sich gar sehr, daß so eben der Ruf „es lebe Deutschland, es lebe die Freiheit, nieder mit dem Bundestag" in ihren friedlichen Straßen vernommen sein sollte. Die Gefangenen — unter ihnen politische — welche auf den Wachen gesessen hatten und befreit worden waren, hatten entweder ihr Gefängniß gar nicht verlassen oder meldeten sich selber wieder. Ein Haufen Bauern, der an demselben Abend unter Friedrich Breidensteins Anführung die Zollstätte zu Preungesheim demolirt hatte, zeigte sich einen Augenblick in der Nähe von Frankfurt und zog sich eben so schnell wieder zurück. Die meisten der Aufrührer entflohen, die Verwundeten mit sich führend, noch an die-

sem Abend aus Frankfurt. Der Tod von neun Menschen, die Verwundung von 24 Menschen war das Resultat dieses Freiheitskampfes.

Waren die Behörden umsichtig genug gewesen, um die Emeute zum Ausbruch kommen zu lassen, so hatten sie sich doch auf alle Fälle vorbereitet. Wenige Tage nach dem 3. April las man in öffentlichen Blättern folgendes Schreiben aus Mainz: „die Emeute, die sich in Frankfurt ereignete, wußten wir hier früher, als die Bewohner Frankfurts; denn am 3. April um sechs Uhr wurden wir, d. h. die hiesigen Militärbehörden, schon in Kenntniß gesetzt, daß um neun Uhr dieselbe ihren Anfang nehmen werde. Alles war zum Aufbruch bereit, Leute, Flinten und Kanonen."

Fünftes Buch.

Inhalt.

Jetzt begann eine Herrschaft der Polizei, und die polizeiliche Behandlungsart der Menschen, der staatsbürgerlichen und wissenschaftlichen Interessen war zu Recht gelangt. In Darmstädt waren kaum Stafetten aus Frankfurt angelangt, als die Polizeiaufsicht an den Thoren verdoppelt und strenge nach dem Paß jedes Fremden geforscht wurde. Hier wurde am 4. April Dr. Neuhof verhaftet, an demselben Tage vier Studenten, welche in einer Chaise die Stadt umfahren wollten und hierdurch erst recht die Aufmerksamkeit der Wachen erregten. In Cassel wurden den Wachen scharfe Patronen zugetheilt, die Haupt-Wache in der Nähe des Residenzpalais bedeutend verstärkt, viele Patrouillen des Nachts durch die Straßen gesandt.

In Frankfurt, wo täglich Gefangene, bei der Flucht aufgegriffen, eingebracht wurden, that man jetzt nach mißlungener Emeute, was man, vor derselben gewarnt, nicht für nöthig gehalten; die verstärkten Wachen und Patrouillen waren mit scharf geladenen Gewehren versehen, das Frankfurtische Gebiet wurde durch 2500 Mann Bundestruppen aus der Festung Mainz, zur Hälfte Preußen, zur Hälfte Oestreicher, besetzt, und der Sitz des Bundes-

tages gewann ein kriegerisches Ansehen. „Das Publicum, so hieß es in einem Erlaß des Frankfurtischen Polizeiamtes, wird von denjenigen Verhaltungs-Vorschriften der Wachen und Patrouillen benachrichtigt, welche bei den K. K. Oestreichsichen und K. Preußischen Truppen beobachtet werden: 1. Keine Schildwache darf Jemanden mit brennender Tabakspfeife an sich vorübergehen lassen, noch dulden, daß sich Jemand hinter ihrem Rücken vorbeischleiche. 2. Schildwachen oder Patrouillen haben zusammenrottirte Haufen oder einzelne Verdächtige mit dem gewöhnlichen Ausrufe: „Halt, wer da?“ zu stellen, und wenn nach dreimaligem Anruf keine Antwort erfolgen sollte, Feuer zu geben. Obgleich diese Vorschriften mit den allenthalben bestehenden Militärdienstreglements übereinstimmen, so wird doch zum Ueberfluß das Publicum hieran um so mehr erinnert, damit sich Jedermann vor Schaden und Nachtheil hüten kann, da die Wachen und Patrouillen stets mit scharf geladenen Gewehren versehen sind.“

Als am 9. April 380 Polen des Depots von Besançon in die Schweiz einfielen, und die Badische Regierung den Zusammenhang dieser Invasion mit dem Frankfurter Attentate erfuhr, sandte der Großherzog zwei Eskadrons Dragoner in Eilmärschen in die der Schweiz angränzenden obern Landestheile; auch wurde Infanterie nebst Artillerie bereit gehalten, um in jedem Augenblick nach dem Süden abgehen zu können. Im Bayrischen Rheinkreise, gegen die französisch-schweizerische Grenze hin, wur-

den Vertheidigungsanstalten getroffen, die Beurlaubten von acht Regimentern sofort einberufen.

„Wir haben," sagt die Mannheimer Zeitung, „es nicht allein mit den Fremden, sondern auch mit unseren eigenen Verführten zu thun. Und da sollte und wird, hoffen wir, eine gute Polizei auch gute Maßregeln anzuwenden wissen. Auf keinen Fall darf jetzt der Militärstand vermindert, oder der Garnisondienst durch Beurlaubungen geschwächt werden. Alles Kriegsmaterial muß in gutem Zustande erhalten bleiben, und kein Städtchen ohne Wächter gelassen werden. Man muß sich genaue Kenntniß von den Waffen aller Einwohner und ihrer Fähigkeit, sie zu gebrauchen, verschaffen, vorzüglich aber ihre Gesinnung erforschen, die Ergebenen vermerken, ohne sie es selbst wissen zu lassen. Im Nothfalle entwaffne man lieber Alle; entsteht Unordnung, so kann man sich schon zuvor der Bessern versichert haben. Mit diesen und dem ohnehin willigen Militär läßt sich etwas Ersprießliches ausrichten. Auf alle Fremden ist ohnehin schon ein wachsames Auge gerichtet. Oeffentliche Zusammenkünfte und Volksfeste, wie sie voriges Jahr in der schönsten Jahreszeit überall stattfanden, und oft lange vorbereitet waren, dürfen nun auch unter der besten Polizeiaufsicht nicht mehr geduldet werden. Unter ihnen läßt sich zu viel Heterogenes verbergen. Waffenübungen der Bürgerlichen, so wie alle Bewegungen der als zum Aufstand geneigt Bekannten müssen genau beaufsichtigt werden, die Aufseher selbst aber erprobte, zuverlässige, Sittlichkeit und Ordnung liebende Leute aus der

gemäßigten Klasse sein. Verdächtige Abzeichen darf die Polizei nicht dulden, eben so wenig abgesonderte verabredete Versammlungen in Häusern, welche außer den Kreis des Familienlebens fallen. Freiheit, so viel als möglich, aber keine Gefahr bringende!"

Während die Censur kaum an Strenge zunehmen konnte, erhoben sich bald genug Stimmen, welche, den Zusammenhang des Frankfurter Attentats mit dem burschenschaftlichen Wesen andeutend, eine Umgestaltung der Universitäten verlangten. Es sei, meinte die Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung, vor Allem dringend nöthig, die Hochschulen aus den kleinern nach den Hauptstädten zu verlegen.

Die Bayersche Regierung erließ folgendes Edict, die Aufsicht auf den Hochschulen betreffend: Die Theilnahme einer nicht unbedeutenden Anzahl Bayrischer Studenten an den Frankfurter Unruhen habe zu nähern Ermittelungen und durch dieselben zu der unzweifelhaften Wahrnehmung geführt, daß geheime Agenten der Umwälzungsparthei thätiger als je auf die studirende Jugend des Landes einwirken, daß Einzelne derselben sich sogar Aufnahms-Matrikeln zu verschaffen wußten, und daß es ihren Bemühungen noch immer gelinge, geheime Verbindungen unter den Studirenden zu unterhalten und durch Verführungskünste aller Art die Zukunft der Söhne, wie die Hoffnungen und Opfer der Eltern zu zerstören. Es werde somit angeordnet: die Theilnahme an irgend einer nicht ausdrücklich genehmigten Verbindung zieht den Ausschluß von jedem

Studium auf Hochschulen, somit auch von der Endprüfung und von den Vorbedingungen zur Anstellung in dem Staatsdienste nach sich; die zur Immatriculation auf Bayrischen Hochschulen sich meldenden Ausländer müssen durch vollkommen legale und glaubhafte Zeugnisse sich über einen ganz untadelhaften sittlichen Wandel und darüber ausweisen, daß sie nie auch nur dem Verdachte unterlegen, Mitglieder der Burschenschaft oder sonstiger unerlaubter oder mit politischen Zwecken sich beschäftigender Gesellschaften gewesen zu sein. Vor der für die Immatriculation bestehenden Commission, aus dem Ministerialcommissär, dem Rector und dem Vorstande der Universitätspolizei zusammengesetzt, muß jeder schon immatriculirte, aus Ferien zurückkommende Student sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft stellen, um legale Zeugnisse über den an seinem Aufenthaltsorte während der Ferien und über seinen daselbst gepflogenen politischen, polizeilichen und sittlichen Wandel vorzulegen; dem Universitätssenate bleibt das statutenmäßige Recht der Demission und Relegation; nebst dem ist aber dieses Recht auch dem Ministerialcommissär und dem Rector im gemeinsamen Benehmen übertragen, für alle jene Fälle, wo es sich um Entfernung einzelner Studirender wegen unsittlichen oder unanständigen Betragens, oder wegen Theilnahme an nicht genehmigten Gesellschaften, oder endlich wegen Hinneigung zu ungeeigneten politischen Tendenzen handelt. Für solche Fälle ist die Stimme des Senats bloß berathend und bei Ansichtsverschiedenheiten des Ministerialcommissärs und des Rectors

die Ansicht des erstern entscheidend; kein Studirender ist befugt, irgend Jemanden bei sich über Nacht ohne vorläufige an die Universitatspolizei erstattete Meldung zu beherbergen; jedes Zuwiderhandeln zieht unbedingte Relegation nach sich.

Der erste Mai war in Bayern bisher von der gesammten Schuljugend des Landes durch öffentliche Feste mit Musik, Declamation und durch gemeinschaftliche Spaziergänge gefeiert worden. Im Jahre 1833 haben diese Festlichkeiten unterbleiben müssen.

Das Treiben der Tübinger Studentenschaft war der Würtembergischen Regierung längst anstößig gewesen. Die Deutschen Burschen mischten sich in die Wahlen, predigten in den Kneipen, empfahlen hier den liberalen Kandidaten, und da sie über den „Philister" im Uebrigen eine große Autorität hatten, so beherrschten sie auch seine liberale Meinung: denn den Philistern, welche sich nicht all sogleich fügen wollten, wurde mit dem Verruf gedroht. Am 26. April brachten die Studenten dem Professor Uhland ein Ständchen; am nächsten Abend dem Professor Widemann, Anhänger der Regierung, vom Amte Tübingen zum Abgeordneten gewählt, eine Katzenmusik. Eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben fand man am Museum angeschlagen: „Da endlich durch Gottes und anderer Leute Hülfe dem Professor W. es gelungen ist, gewählt zu werden, so wird es hiermit öffentlich bekannt gemacht und für denselben um Beiträge gebeten, welche zu patriotischen Zwecken verwendet werden; heute Abend wird Cartouche

eine Inauguraldisputation halten über die Kunst, Ständemitglied zu werden. Der Spectakel beginnt acht Uhr, wozu alle Liebhaber höflich eingeladen werden. Vierzig Hunde von Stadt und Amt." — Gleich darauf begann eine Untersuchung gegen die Tübinger Burschenschaft damit, daß den Studenten von Neuem das Verbot, farbige Bänder und Mützen zu tragen, eingeschärft, ein Regierungscommissär nach Tübingen geschickt und viele Studenten verhaftet wurden.

Verhaftungen, welche Anfang Mai in Stuttgardt vorfielen, bewiesen den Würtembergern, woran sie bisher in ihrer Verfassungstreue nicht hatten glauben wollen, daß es auch unter ihnen Köpfe gebe, welche verbrecherische, hochverrätherische, „unsinnige" Pläne hegen könnten. Der Lithograph Malle, als Verbreiter revolutionärer Druckschriften, der Candidat der Theologie Elsner, als Verfasser derselben, der Maler Groß wurden festgenommen. In den ersten Tagen des Juni wurden auch Koseritz und Dorn in Haft gebracht.

Auf den 26. und 27. Mai, diese Tage, welche das südliche Deutschland im vergangenen Jahr so festlich, so freiheitshoffend gesehen hatten, blickte auch in diesem Jahre die Bayersche Regierung mit vorbeugender Sorge. Man wußte, daß auf dem Hambacher Schloßberge eine Versammlung stattfinden sollte; die Bayersche Regierung richtete an die Behörden der süddeutschen Staaten die Aufforderung, den Deutschen Unterthanen für diese Tage keine Pässe nach Rheinbayern zu geben: „Auf den Grund ein-

gelaufener Anzeigen," hieß es in einem Erlaß der Regierung des Rheinkreises vom 14. Mai 1833, „sind die Thatsachen außer Zweifel gestellt, die zu der Ueberzeugung berechtigen, daß Uebelwollende beabsichtigen, durch geheime Umtriebe am 27. Mai, oder wenigstens um diese Zeit, abermals Scenen herbeizuführen, denen gleich, die im vergangenen Jahre jeden rechtlich gesinnten Bürger tief bekümmern mußten." Es sei daher eine große Masse von Truppen mobil gemacht, um auf den ersten Wink bereit zu sein: die Lokalbehörden sollten, um gesetzwidrige Versammlungen, Reden, Toaste, Aufzüge, Abzeichen, Freiheitsbäume zu verhindern, die Sicherheitsgarden in Bereitschaft halten, um überall, wo ein politischer Exceß versucht werden sollte, die Thäter sogleich zu verhaften, diejenigen Punkte, wo Versammlungen zu vermuthen seien, zu besetzen.

Ein Schreiben des Königlichen Land-Commissariats an das Neustädter Bürgermeisteramt erklärte, Se. Majestät werde und könne nie dulden, daß in Allerhöchst Ihren Staaten und namentlich im Rheinkreise etwas sich wiederhole, was den Character eines demagogischen Festes an sich trüge, und daß besonders die Hambacher Höhe neuerdings die Stätte revolutionärer Demonstrationen werde. „Allerhöchst dieselben haben deshalb, um Ihrem Entschlusse allenthalben die schuldige Achtung zu sichern, nicht blos neuerdings eine Truppenverstärkung in den Rheinkreis gesendet, sondern auch die Hälfte der Gesammtinfanterie des Heeres, und die gesammte Reiterei (48 Escadronen) mit der gesammten Artillerie in marschfertigen Stand gesetzt,

um diese nöthigenfalls, wenn wider Verhoffen die frühern Scandale sich wiederholen, wenn übelgesinnte, entartete Menschen neuerdings die Bande der Ordnung und Ruhe zu lösen versuchen sollten, augenblicklich, und zwar auf Kosten des Kreises in den Rheinkreis senden zu können."

Das Neustädter Polizei-Amt verbot durch Erlaß vom 24. Mai alle tumultuarischen Umzüge, jeden lärmenden Gesang auf den Straßen und Plätzen, das Aufstellen von Freiheitsbäumen, das Tragen von Fahnen, jede Zusammenrottirung und sprach zugleich ihr „Vertrauen auf den ordnungsliebenden Character der Neustädter Bürger" aus.

Wenige Tage zuvor waren sechs Compagnien vom 15. Regiment in das Städtchen eingerückt; bei dem Einmarsch ritt ein Offizier auf den Bürger Philipp Lanz, welcher mit einer nicht brennenden Tabakspfeife im Munde am Wege stand, ein und schlug ihm mit dem Degen die Pfeife aus dem Munde. Der Hambacher Schloßberg wurde mit Gensdarmen besetzt. In der Nacht vom 26. zum 27. Juni streiften auf allen Wegen, die nach Neustadt führten, starke Militär-Piquets, um jeden Reisenden anzuhalten und zurückzuweisen.

Am Morgen des 27. Mai kamen noch 1200 Mann Truppen in Neustadt an, mit ihnen General Horn und Fürst Wrede, der die Quartierzettel fertigte. Die Wirthe besonders, und die als liberal bekannten Bürger wurden mit Einquartierung bedacht; ein Offizier, der zu dem liberalen Stadtrath Abresch gelegt wurde, warf, nachdem er zu Mittag gespeist, Schüssel und Teller zum Fenster hin-

aus. Die Besatzung der Schloßruine wurde durch 118 Mann verstärkt, für welche auf Kosten der Stadt Brodt und Wein auf den Berg geschafft wurden. Nachmittags sah man noch vier Stück Geschütz von Landau kommen, welche am Hambacher Thor, nach der Stadt gerichtet, aufgestellt wurden.

Es war gerade der erste Pfingstfeiertag, und für dieses Fest war den Neustädtern der Spaziergang nach der Schloßruine eine gern gehegte Gewohnheit. Auch an diesem Tage hatten sich viele Familien, mit Lebensmitteln versehen, auf den Weg nach dem Berge gemacht, fanden aber oben die Terasse mit Militär besetzt und erst nach Reclamationen wurde ihnen gestattet, sich auf derselben aufzuhalten. Man ließ sich nicht stören, fröhliche Lieder wurden angestimmt, da schritt ein Offizier auf eine Gruppe, welche ein Mailied sang, zu, und erklärte, dies Lied dürfe nicht gesungen werden. Da man nicht gehorchte, ließ der Offizier die Gruppe anf der einen Seite durch eine Abtheilung Soldaten, welche sich mit geladenem Gewehr und gefälltem Bajonett aufstellte, und auf der andern Seite durch einen Trupp Gensdarmen dazwischen nehmen.

Bald darauf erblickte man auf benachbarten Höhen zwei schwarz-roth-goldene Fahnen. Dieser Anblick erregte Gelächter: Unbesonnene Knaben, sagten die Einen, machen sich dort einen Spaß: Die Meuterer, hieß es im Militär, lassen sich blicken: Nur Böswillige, sagten Andere, können jene Fahnen aufpflanzen, um uns Neustädter mit Gewalt

in den Ruf von Revolutionärs zu bringen. Die Fahnen verschwanden nach fünf Minuten.

Ludwig Frey, welcher mit lauter Stimme zu seiner Umgebung sagte, es sei, da selbst unbefangene Heiterkeit gefährlich und nach böser Seite hin ausgelegt werden könnte, am gerathensten, still nach Hause zu gehen, wurde, weil er eine öffentliche Rede gehalten, dem Königlichen Staats=procurator, welcher sich ebenfalls eingefunden, denuncirt.

Nachmittags gegen vier Uhr erschien Fürst Wrede auf dem Berge. „Herr mäßigen Sie Ihren Blick," mit diesen Worten trat er an den Bürger Geisbauer, der vor einer Kaffeebude seinen Kaffee trank, heran. Geisbauer machte sich auf Anrathen seiner Freunde bald aus dem Staube, um der so eben befohlenen Arrestation zu ent=gehen.

Gleich darauf wurde den Truppen der Befehl gege=ben, den Berg zu säubern, und die dort befindlichen Men=schen mit den Waffen wegzutreiben, ein Befehl, der mit größtem Eifer vollzogen wurde. Die Soldaten mit ge=fälltem Bajonet, die Gensdarmen, mit gezogenem Säbel, stürzten auf die gelagerten Bürger ein und trieben sie, Männer, Weiber, Jünglinge, Mädchen, Kinder, Greise mit Kolbenstößen und Bajonetstichen vor sich her; eine eilige Flucht entstand, von Felsen zu Felsen, von Stein zu Stein, den steilen Berg hinab stürzten die Leute von der Landparthie und die bewaffneten Schaaren hinterher. Man sah, wie die Soldaten in ihrem Eifer Hüte, Mützen, Körbe auf das Bajonet spießten. Philipp Bernhard, ein

Waffel=Junge von sechszehn Jahren, wurde nur durch einen alten Feldwebel vom Tode gerettet. Ein Mann, der schlafend am Fuße des Berges nicht weit von seinem Gehöfte lag, ward mit Kolbenstößen gemißhandelt. „Ihr liberalen Hunde, ihr Franzosengesindel, ihr müßt alle sterben," schrieen die Soldaten.

Die Flucht, bei welcher zuletzt auch Schüsse fielen, ergoß sich besonders gegen das zunächst am Fuße des Berges gelegene Mittel=Hambach. Hier trat der Adjunct mit vier Sicherheitsgarden den Verfolgern entgegen, einer der Gardisten, Namens Glas, erhielt Kolbenstöße auf die Brust, bis er zu Boden stürzte. Als sich bald darauf General Horn und Fürst Wrede der Stelle, wo dies geschehen, näherten, fragte der erstere, was vorgefallen, Glas, sich aufraffend, wollte eine Auseinandersetzung seiner Unschuld geben: mit den Worten „Halt's Maul, du Hund" wurde er von dem Militär=Chef ins Gesicht geschlagen. Glas und die andern Sicherheitsgarden wurden arretirt, geschlossen und auf das Rathhaus gebracht.

Ein Soldat in der Nähe des Militär=Chef schoß in eine Straße Mittel=Hambachs: auf die Frage, warum er geschossen, erwiederte er, es habe ihm Einer den Hintern gezeigt. Zwei Bürgerssöhne von Hambach, der eine 17, der andere 14 Jahr alt, erhielten gefährliche Schußwunden; Johann Georg Bayer, Familienvater, bekam eine Schußwunde;*) Peter Heinrich Schäfenberger von Ham=

*) an der er am 7. Juni unter furchtbaren Schmerzen und Convulsionen seinen Geist aufgab.

bach erhielt auf der Flucht den Berg herab mehr als zwanzig Kolbenstöße, vier Hiebwunden ins Gesicht, zwei Bajonetstiche; als er vor Schmerz und Angst zusammenstürzte, riß ihn ein Gensdarm empor und schleifte ihn den Berg hinab, wobei ihm der obere Markknochen aus dem Schultergelenk gerissen wurde; darauf ward er geschlossen und ins Arresthaus gebracht.

Unterdessen war es in Neustadt folgendermaßen hergegangen: in den Wirthshäusern, wo man nach Neustädter Gebrauch bedeckt und unbedeckt erscheint, wurde Jedem, der eintrat und nicht in Eile den Hut abnahm, dieser vom Kopf geschlagen und der Gast oft seinem Hute nach zur Thüre hinausgeworfen; vor der Post waren ein Unteroffizier mit eisernem Ladestock in der Hand und einige Soldaten postirt. Jeder Vorübergehende, der eine Pfeife in der Hand oder in der Tasche, oder einen weißen Hut, oder einen Kranz, ein Blatt, eine Blume trug, wurde angehalten und mit jenem Ladestock, an den oben der Lad=hammer befestigt war, geprügelt. Als bei dem Wirth Knahel zwischen zwei Soldaten Prügelei entstand und sich zwei Sicherheitsgarden dahin verfügten, um Ruhe zu gebieten, wandten sich die Soldaten gegen diese und jagten sie mit gefälltem Bajonet zur Thür hinaus. Gleich darauf sprengten Chevaurlegers gegen Knahels Haus an, mehrere ritten bis ins Zimmer und setzten der schwangern Frau Knahels die blanken Säbel auf den Leib. Die Frau verfiel in Convulsionen.

Jacob Saul aus Lambrecht, welcher an diesem Tage

nach Neustadt gekommen war, sah, als er aus dem Laden eines Kaufmanns trat, einen Mann auf der Straße durch Soldaten gemißhandelt. „Sie schlagen ja den Mann todt," rief er. Sogleich fielen die Soldaten über ihn her und schlugen ihn, ein Säbelhieb traf ihn in den Hinterkopf. Ein Freund von ihm, Friedrich Dreß, rief: „schlagt doch den Mann nicht todt, er ist ja ein Mensch," auch er wurde zu Boden geworfen und nachdem er mehrere Bajonetstiche erhalten, mit Saul in Arrest geschleppt.

Nach sechs Uhr kehrten General Horn und Fürst Wrede mit den Soldaten, welche den Schloßberg gesäubert hatten, in das Städtchen zurück und ließen durch die Schelle bekannt machen, daß die Polizeistunde heute statt um 11, um 10 Uhr eintrete. Um so eher hielten es die Neustädter für erlaubt, sich an dem schönen Maiabend nach Gewohnheit in den Straßen zu ergehen. Durch Spaziergänger, welche aus benachbarten Flecken, wie vom Dürckheimer Markt, heimkehrten, durch Landleute, welche Neustadt Sonntags zu besuchen pflegen, wurden die Straßen gegen Abend ziemlich belebt. Jetzt vertheilten sich Trupps von Infanterie und Cavallerie in den einzelnen Straßen, deren ganze Breite sie einnahmen, und trieben die Bürger vor sich her. Ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters, Standes ward Jeder, der von den Soldaten erreicht wurde — und es war schwer, ihnen auszuweichen, weil man aus einer Straße fliehend, in der andern einem entgegenkommenden Trupp Soldaten begegnete — nieder-

geritten, gestochen und gehauen. Die Cavallerie drang oft in Eifer der Verfolgungen in die Wohnstuben ein.

Gegen acht Uhr sah der Adjunkt Herr Penner von den Fenstern des Rathhauses aus, wie ein fremder Mann aus dem Dorfe Winzingen auf der Straße nahe daran war, unter den Streichen der ihn umringenden Soldaten zu erliegen. Der Adjunkt mit seiner Amtsschärpe und Medaille, und mit einigen Sicherheitsgardisten begab sich auf den Platz, um den Mann zu retten, die Soldaten umringten auch ihn, er erhielt fünf Hiebwunden und einen Bajonetstich in den Kopf, zwei Säbelhiebe in die Hände und mit Mühe gelang es den Sicherheitsgardisten, ihn auf das Rathhaus zurückzuschleppen. Dies Rathhaus, auf das sich viele Bürger geflüchtet hatten, wurde von den Soldaten gestürmt, die Sicherheitsgarde mußte bis auf die Speicher des Hauses fliehen.

Ein Müller aus Neustadt, welcher des Abends von Winzingen nach Hause zurückkehrte, wurde, einsam gehend, von Patrouilleurs erreicht und erhielt sieben Wunden; dem Bürger Philipp Hoos von Winzingen geschah Gleiches, er erhielt sechs Hiebwunden und eine Stichwunde. Jacob Riehm, Glaser von Neustadt, mit seinem Vater und seinen Schwestern Abends nach Hause kehrend, wurde von zehn Mann Chevauxlegers überfallen, flüchtete sich mit seinen Schwestern in ein Haus, sah aber von einem Fenster aus seinen alten Vater unter den Hieben der Soldaten zu Boden stürzen. Philipp Knopp, Töpfer in Neustadt, der des Abends mit seiner Frau und einigen Nachbarn unter

dem Thorweg stand, schlug, als er acht Chevaurlegers heransprengen sah, die Thür schnell zu und stemmte sich mit Frau und Freunden dagegen. Ein Soldat stach mit solcher Gewalt durch dieselbe, daß er die innen befindliche Frau Knopp am Halse verwundete. Der Messerschmidt Bauer, der sich über die Straße wagte, um seiner kranken Frau Wasser zu holen, wurde durch Kolbenstöße vor die Brust rücklings zu Boden geworfen.

In des Schusters Laubenheimer Wohnung eingedrungen fanden die Soldaten den buckligen Schustergesellen Seel und schlugen ihm den Arm auseinander. Philipp Kipp, Bürgersohn aus Neustadt, kehrte Abends neun Uhr aus einem Wirthshaus der Umgegend nach Hause zurück. Auf dem Markte wurde er von einem Dutzend Soldaten umringt. Die Bewohner der benachbarten Häuser hörten ihn schreien, flehen, winseln, dann Todtenstille. Wenige Zeit darauf warfen die Soldaten den Körper eines Menschen in das Arrestlocal des Rathhauses mit den Worten: hier bringen wir einen Besoffenen. Der Gemeindebeamte kehrte den Körper um: „das ist kein Betrunkener, das ist ein Todter," rief er. Es war Kipps Leiche*). Die Thätigkeit der Soldaten dauerte von sieben bis zehn Uhr, die Zahl der verwundeten Bürger überstieg mehrere Hundert**).

---

*) Die Leiche wurde den Verwandten nicht ausgeliefert, sondern des Nachts zu Grabe getragen.

**) Die Darstellung obiger Ereignisse, die so weitläuftig gegeben werden mußte, weil sie ein Supplement zu der im vorigen Bande gelieferten Beschreibung des Hambacher Festes vom Jahr 1832 ist, ist nach einer vom ersten und zweiten Adjunkten und

Für die Ständeversammlungen, deren Zusammentritt nach Ostern 1833 bevorstand — die Badische, Würtembergische, Kurhessische*) — sahen sich die Regierungen diesesmal vor. Das Badische Volksblatt meldete, daß nach einem Beschluß des Ministeriums sämmtliche Staatsdiener, welche Mitglieder der Kammer seien, so wie auch die Pensionäre und selbst die Advokaten, bei der Regierung vorher um Erlaubniß zum Eintritt in die Ständeversammlung einkommen sollten. Es sei dies, fügte jenes Blatt hinzu, seit dem Bestehen der Verfassung das erste Mal, daß den Abgeordneten des Volkes eine solche allgemeine Beschränkung auferlegt würde: selbst unter Großherzog Ludwig sei nur einmal und nur einigen wenigen Mitgliedern, welche active Staatsdiener waren, der Urlaub verweigert, aber auf die Vorstellung der Ständeversammlung die Verweigerung zurückgenommen worden. — Den einzelnen Staatsdienern, welche Abgeordnete waren, ging ein Schreiben in folgender Manier zu: „Dem — — wird in Gemäßheit der höchsten Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. April bemerklich gemacht, daß man sich zu demselben versehe, er werde während der Dauer der Verhandlungen,

---

zwanzig Stadträthen Neustadts herausgegebenen, zu Neustadt erschienenen Schrift angefertigt. „Der feste, ruhige, ordnungsliebende Sinn der Bürger Neustadts", heißt es am Schluß dieser Schrift, „hat eine doppelte Feuerprobe bestanden. Im Jahre 1832 vermochten begeisternde Reden nicht, die ruhige Haltung der Bürger zu erschüttern, im Jahr 1833 gelang dies eben so wenig denjenigen, welche die ruhigen Bürger unerhörten Mißhandlungen preisgaben."

*) Die Nassauische war, nachdem sie die Steuern votirt, am 6. April entlassen worden.

in und außer der Kammer, eingedenk des als Staatsdiener und Abgeordneter abgelegten (und abzulegenden) zweifachen Eides durch sein Benehmen weder die eine noch die andere der übernommnen gleichheiligen Verpflichtungen verletzen; insbesondere die in der Ausübung seines Amtes allenfalls wahrgenommenen Mängel und Gebrechen in der Verwaltung nicht als Gegenstand des öffentlichen Tadels hinstellen, sondern solche entweder seiner vorgesetzten Stelle zur Kenntniß und zur möglichen Abhülfe anzeigen, oder aber, wenn er ihrer zur Begründung seiner Ansichten und Meinungen öffentlich zu erwähnen sich verpflichtet erachtet, solches in gemäßigter Weise, und nicht um feindselige Gesinnungen in der Versammlung zu erregen, thun, und überhaupt in seinen Reden und Aeußerungen Alles vermeiden, was dem Ansehen und der Würde der Regierung, deren Erhaltung ihm sein Eid als Staatsdiener zur besondern Pflicht macht, im In- oder Auslande nachtheilig werden, oder ihr unangenehme Verwicklungen verursachen könnte. Hiermit verbinden Sr. Königl. Hoheit keineswegs die Absicht, im Gegentheil Höchstdieselben sind weit davon entfernt, die Freiheit der Rede zu beschränken, sofern der Anstand und die übernommenen Verpflichtungen dadurch nicht offenbar gekränkt werden. Umgekehrt wird aber auch der Staatsdiener, aus dessen Reden und Handlungen eine unverkennbare Verletzung der der Regierung schuldigen Achtung, oder der übrigen übernommenen Staatsdienerpflichten hervorgeht, die Folgen, die sein Benehmen haben kann, sich selbst zuzuschreiben haben".

In Würtemberg waren die Censoren instruirt, nichts über die Wahlen — und zwar weder etwas für, noch etwas gegen die Regierung und die ministeriellen Candidaten — passiren zu lassen. Oeffentliche Besprechungen über die Wahlen waren verboten. Oberamtleute, Kameralverwalter sammelten die Wähler um sich und richteten Drohungen und Versprechungen an sie, Regierungsbeamte in Stuttgardt haben die Wähler durch Drohung mit Entziehung der Arbeiten geschreckt. Ein Oberamtmann ließ einen einflußreichen Wähler zu sich kommen, bewirthete ihn ein Paar Stunden, und jagte diesem endlich mit der Eröffnung, er habe eine Liste der antiministeriell stimmenden Wähler höhern Ortes einzureichen, einen Schreck ein. In Tübingen erhielten Studenten von der academischen Behörde Verweise, weil sie vor liberalen Wählern den Hut abgezogen; der Bau der neuen Anatomie wurde kurz vor der Wahl eingestellt und den Bürgern angedeutet, daß die Universität verlegt werden solle. Bei den Wahlen wurden die Landjäger aufgeboten, den Bürgern von Geißlingen wurde gesagt, es ständen 30,000 Oestreicher bereit, wenn sie Herrn Römer ihre Stimme gäben. Dem Kriegsrath Römer und dem Professor Uhland, Abgeordnetem von Stuttgardt, ward der Urlaub verweigert. Von beiden wurde die Entlassung eingereicht und von der Regierung alsbald angenommen.

Die Kurhessische Regierung suchte die Schwierigkeiten, durch welche sie mit der aufgelösten Ständekammer zerfallen, im Voraus aus dem Wege zu räumen. Mit der

Landesuniversität wurde das Abkommen getroffen, daß, wenn sie Herrn Jordan nicht wieder wähle, die Regierung etwas von ihrem Rechte der Urlaubsbewilligung ablassen wolle; sie wolle sich mit der einfachen Anzeige, daß der und der gewählt sei, begnügen und dann solle sich der Urlaub von selber verstehen. Der Senat wählte den Mathematiker Herrn Gerling zum Vertreter. Herrn Bernhardi, über dessen zur Urlaubsbewilligung berechtigte „vorgesetzte Behörde" mit dem vorigen ständigen Ausschuß Streit gewesen war und dem die Bibliotheksdirection den Urlaub gegeben hatte, machte der Geheimerath Hassenpflug zum Mitglied der Bibliothekdirektion, so daß jener nunmehr unmittelbar unter dem Ministerium stand. Wiederum zum Abgeordneten erwählt, erhielt er den nachgesuchten Urlaub nicht. Die Justizbeamten hatten jetzt eben so wenig wie früher Aussicht, über das Urlaubsbewilligungsrecht der Regierung hinweg in die Kammer zu gelangen.

Die letzte Ständeversammlung, dem Ausschuß der vorletzten wegen der gegen Herrn Hassenpflug anhängig gemachten Klage beistimmend, hatte ihrem Ausschuß kurz vor der Auflösung eine gleiche Maaßregel anempfohlen. Der Ausschuß hatte, sobald die Ständeversammlung aufgelöst war, Herrn Hassenpflug wegen Verletzung der Verfassung bei dem Oberappellationsgericht angeklagt; übrigens wurde er von dem Ministerium gleich dem vorigen behandelt, seine Instruction, weil ohne Wissen und ohne Aufsicht der Staatsregierung augefertigt, nicht als giltig anerkannt und ihm, so oft er mit dem Ministerium in

Beziehung trat, das Unberechtigte seiner Thätigkeit vorgehalten.

Uebrigens strebte die Regierung nicht blos bei den Wahlen, sondern auch durch Unterhandlungen mit den Prinzen des Hauses und mit den Standesherren unbedingt Ergebene in die Kammer zu bringen. Den Prinzen wurden wiederum Stellvertreter vorgeschlagen, den Standesherrn, wenn sie nicht selbst in der Kammer erscheinen wollten, unter den Fuß gegeben, daß sie wenigstens Vertreter in dieselbe schicken möchten.

Die Schwierigkeit wegen des Lokals, in welchem die Ständeversammlung eröffnet werden sollte, wurde nicht gehoben. Da die letzte Ständeversammlung die Eröffnungsfeierlichkeit nicht länger hinausschieben wollte, so hatte sie nicht darauf gedrungen, daß der von ihr damals verlangte Revers augenblicklich ausgestellt werde: er war ihr aber versprochen worden. Als nun Herr v. Baumbach, Mitglied des Ausschusses, bei dem Ministerium darauf antrug, daß jener Revers dem Ausschusse übergeben werde, erhielt er von Herrn Hassenpflug die Antwort: „daß bei dem unfreundlichen Scheiden der vorigen Landstände von der Staatsregierung der Gegenstand seines Gesuches nur als eine Gnadensache zu betrachten sei.“ Es hieß, der Kurprinz sei Willens, auch diesmal die Stände in Person und zwar wieder im Residenzpalais zu eröffnen, es hieß aber auch, der ständige Ausschuß habe erklärt, daß eine neue Nachgiebigkeit der Kammer nimmer zugelassen werden könne. Der Zusammentritt der Stände, zuerst auf den

April angesetzt, verzögerte sich auf den Mai, vom Mai auf den Anfang des Juni.

Am 20. Mai wurden die Badische und die Würtembergische Ständeversammlung eröffnet. In Karlsruhe begleitete der Jubel des Volkes den Großherzog bis an das ständische Gebäude: nachdem dieser hier mit einem dreimaligen Lebehoch empfangen worden, sprach er eine Thronrede, in welcher er den Geist des Friedens und der Eintracht, der ihn selber leite, in die Versammlung herabwünschte. „Seit Ihrer letzten Vereinigung, sagte er, sind die Gesetze, zu welchen Sie Ihre Zustimmung gegeben haben, verkündet und vollzogen worden. Nur Eins dieser Gesetze, nämlich das über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen, habe ich mich in der Nothwendigkeit gesehen, wesentlichen Veränderungen zu unterwerfen. Mein Ministerium wird Ihnen über die Veranlassung und über die Gründe, die mich zu diesem Schritte bewegen mußten, Eröffnungen machen". — Nachdem Staatsrath v. Schlayer in der Eröffnungsrede der Würtembergischen Ständeversammlung die Gesetze, welche den Ständen vorliegen würden, kurz erwähnt, fuhr er fort: „Ein gemessener, von störenden Einmischungen freier Gang Ihrer Berathungen und gegenseitiges Vertrauen zwischen Regierung und Ständen werden uns einer befriedigenden Lösung der vorliegenden Aufgaben entgegenführen ... In einer Zeit, wie die unsrige, muß es der Regierung erstes Augenmerk sein, unter Mitwirkung der Stände und aller gutgesinnten Bürger die verfassungsmäßi-

gen Einrichtungen zu wahren und das Heiligthum der bürgerlichen Ordnung zu schützen".

Die Badische zweite Kammer mußte sogleich nach ihrer Eröffnung mit den damals bestehenden politischen Untersuchungen in Beziehung treten. Einer der Abgeordneten, Hofgerichtsassessor Sander, war in Untersuchung gezogen, weil er einen Brief des Polnischen Flüchtlings Antonini befördert, in welchem gesagt war, daß man in jedem Augenblick in Frankreich die Regierung umschmeißen möchte, daß man aber vor Allem auf Deutschland hoffe. Es fragte sich, ob Sander zum Eintritt in die Kammer fähig sei. Herr Bader sagte in seinem Commissionsbericht über diese Angelegenheit, daß die Freiheit und Unabhängigkeit der Kammer leicht gefährdet werden könnte, wenn man in jedem leisen oder entfernten Verdacht eines politischen Vergehens den Grund zur Entfernung eines Mitgliedes finden wollte. Die Abgeordneten beschlossen am 25. Mai, daß dem Eintritt Herrn Sanders in die Kammer kein Hinderniß im Wege stehe, doch dispensirten sie ihn zugleich auf 14 Tage vom Eintritt in die Kammer.

Die Adresse-Commission hatte vorgeschlagen, in der Antwort auf die „tiefe Betrübniß" hinzuweisen, mit welcher „das treue Volk die Veränderungen erfahren habe, durch welche das lang ersehnte, zur Garantie der Verfassung so wesentliche Gesetz über Freiheit der Presse seine Grundlage verloren habe". Als am 13. Mai in geheimer Sitzung die Adresse discutirt wurde, hatte Herr Staatsrath Winter nichts gegen die Erwähnung der Betrübniß,

und zwar aus folgendem Grunde: „Ich sage, der Vorgang war betrübend, sowohl für die Gegner der Preßfreiheit, d. h. für die vernunftigen, als auch für die Freunde derselben. Die Gegner können sagen, man hätte das Gesetz nicht geben sollen, da es aber einmal gegeben war, so war es betrübend, daß es auf diese Weise wieder aufgehoben oder beschränkt wurde. Das Nämliche werden die Freunde der Preßfreiheit ohnehin sagen". Die Abgeordneten Welcker und Rotteck fanden aber in dieser Art, jenen Ausdruck zu erklären, Anlaß genug, um es auszusprechen, daß man in einer Anrede an den Fürsten seinem ganzen vollen Gefühl über eine Maßregel, die das Volk betrübt habe, Worte geben müsse. „Es kann jedoch, antwortete Herr Winter, ein Wort in einem Zusammenfluß von Verhältnissen verletzend sein und es fragt sich, welches diese Verhältnisse sind. Hätte die Regierung das Gesetz für sich abgeändert, dann würde ich kein Wort dagegen sagen, daß Sie sich aussprechen, wie es Ihnen gefällig wäre. Allein das ist eben nicht der Fall, es ist nicht freiwillig zurückgenommen worden". Gut, erwiederte Herr v. Rotteck, wenn sich die Regierung bemüht hat, den Schlag abzuwehren, so liegt in unsrer Art, uns über denselben auszusprechen, eine kostbare Rechtfertigung für sie. v. Rotteck erklärte ferner, nicht die Mißbräuche der Presse seien an der Unterdrückung der Preßfreiheit Schuld, sondern weil mit der würdevollen Sprache der Wahrheit das Unrecht und der Gewaltmißbrauch nicht bestehen können.

Auch der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni wollte die

Adreſſe=Commiſſion Erwähnung gethan wiſſen. Miniſter v. Türckheim betheuerte, die Regierung könue in ihrer vollen Ueberzeugung, daß die Bundesbeſchlüſſe nichts enthalten, was mit der Landesverfaſſung nicht vereinbar wäre, nicht annehmen, daß ſie der Gegenſtand irgend einer weitern Discuſſion in der Kammer ſein könnten. Herr v. Rotteck verwahrte ſich hiergegen: es könne nicht ausbleiben, daß man ſich in der Kammer frei und frank über die Bundesbeſchlüſſe erkläre, zumal da dieſe gerade nur zu einer Discuſſion in öffentlicher Sitzung geeignet ſeien. „Wie? ſollte die Kammer von 1831, die am 2. Dezember jenes Jahres einſtimmig eine Proteſtation gegen den Bunbeſchluß erließ, der blos einige von den wenigen guten Zeitblättern ächtete, ſtillſchweigend Bundesbeſchlüſſen zuſtimmen, welche die Competenz des Bundestages unendlich mehr überſchreiten?“

Am 28. Mai wurde die Dankadreſſe dem Großherzoge übergeben, ſie betheuerte die Treue des Volkes und der Abgeordneten, erinnerte daran, daß die Wohlthaten der in der Sitzung von 1831 berathenen und erlaſſenen Geſetze noch allgemeiner gefühlt werden würden, wenn auch andere von den Ständen auf dem vorigen Landtage geſtellte Anträge auf Geſetze, die nothwendige Garantieen der Verfaſſung enthalten, in das Leben gerufen würden. Sie erwähnte die Betrübniß des Volkes wegen der Verändrung des Preßgeſetzes, und fuhr dann fort: „Auch können wir nicht mit Stillſchweigen die ſchweren Beſorgniſſe übergehen, welche bei Ihrem treuen Volke, deſſen geſetzlichem Sinne

alle ungesetzlichen Mittel und Bestrebungen fremd geblieben sind, der Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 hervorgebracht hat, indem solcher eine Auslegung gestattet, welche die Verfassung zu bedrohen und die verfassungsmäßigen Rechte zu beschränken scheint. Wir hegen zwar das tiefe Vertrauen, daß jeder Gedanke einer Verfassungs-Verletzung von Ew. Königl. Hoheit weit entfernt war, wir würden uns aber freuen, wenn uns in dieser Hinsicht eine für die Zukunft beruhigende Zusicherung ertheilt und dadurch jeder Zweifel gehoben würde... In der Eintracht mit einer Regierung, die im eigenen Gefühle der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit die Heiligkeit der Verfassung zu ehren weiß — in einer solchen Eintracht, die allein Macht giebt, und die Kraft stählt, liegt ein festes Bollwerk der Verfassung und ein beglückendes Band, das um Fürst und Volk sich schlingt und Ehrfurcht für das constitutionelle Leben einflößt". Der Fürst berief sich in seiner Erwiederung darauf, daß nur zu sehr die freie Presse selbst dafür gesorgt habe, die Empfindungen, mit denen man ihrer Beschränkung entzogen sah, wenigstens zu mischen, und wenn Betrübniß irgendwo die Gemüther erfüllte, so werde diese mehr und mehr der Beruhigung weichen, die die Betrachtung der ungestörten üppigen Entwicklung des menschlichen Geistes, wo er nur immer wahrhaft Schönes nnd Würdiges erzeugen wolle, gewähren müsse. Die erste Garantie der Verfassung müsse in ihr selbst liegen, überhaupt liege sie in dem gesunden Sinne des Volks, der sich wohl auch schon über die Bundesbeschlüsse beruhigt habe.

Er, der Fürst, wäre ihnen nicht beigetreten, wenn sie eine Verfassungsverletzung enthielten. Mehr als überflüssig würde es daher erscheinen, wenn Er heute noch dies versicherte. „Zu allem Ueberfluß aber ertheile ich Ihnen gleichwohl hiermit diese Zusicherung nochmals auf das Feierlichste und mit Vergnügen... Dagegen erwarte ich aber auch von meinen treuen Ständen, daß Ihnen diese einfachen und herzlichen Worte eines Fürsten, dessen Herz stets nur für das Glück seines Volkes schlagen wird, genügen — daß Sie in ihnen Ihre volle Beruhigung finden werden".

Nachdem sich die freisinnige Thätigkeit der Kammer in Anträgen manifestirt — am 12. Juni motivirte Herr Merk seinen Antrag auf einen Gesetzentwurf über die Bedingungen und die Formen des persönlichen Untersuchungsarrestes, und wollte die persönliche Freiheit gegen die Willkür der Gewalt gesichert wissen: an demselben Tage begründete Herr Welcker die Motion, „S. K. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik bewirkt werden, welche unentbehrlich sind, um eine hinlängliche Selbstständigkeit der Justizbehörden und Volkskammer zu sichern und zugleich das Land vor Ueberlastung mit Pensionen zu bewahren": am 18. Juni trug Herr Aschbach darauf an, „daß die Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte wahre in Bezug auf die Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, unter Bedrohung mit unangenehmen Folgen aufgegeben wird, ihren Deputirteneid mit

Rücksicht auf ihren Diensteid zu modificiren" — kam die zweite Kammer bei demjenigen Punkte ihrer Thätigkeit an, wo sich ihre Selbstständigkeit bewähren mußte.

Es stand für den 24. Juni die Verhandlung über die theilweise Aufhebung des Preßgesetzes auf der Tagesordnung, die Regierung verlangte, daß man in geheimer Sitzung berathe, der Commissionsbericht hatte auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen angetragen, weil gerade eine so wichtige Frage vor das Forum der Oeffentlichkeit gehöre. Die Regierung drohte mit augenblicklicher Auflösung, wenn sich die Kammer für die Meinung der Commission entscheide. Nach langer und heftiger Debatte in geheimer Sitzung, sie dauerte von Morgens neun bis Nachmittags halb vier Uhr, trat endlich die Majorität des Präsidenten, Herrn Mittermaiers, Vermittlungsvorschlage bei, man möge die Sache theilen und jenen Abschnitt, der nothwendig Erörterungen über die Verhältnisse zum Deutschen Bunde herbeiführen würde, in geheimer Sitzung, den zweiten Abschnitt aber, der einfach das Verfahren der Badischen Regierung mit dem in Verbindung mit den Ständen erlassenen Gesetze betreffe, öffentlich behandeln. In der nunmehr geheim gehaltenen Sitzung vom 3. Juli beschloß die Kammer, der Großherzoglichen Regierung zu erklären, „daß die durch Verordnung vom 28. Juli 1832 getroffene Abänderung des Preßgesetzes ohne Zustimmung der Kammer nicht habe definitiv geschehen können, daß man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer den wahren Bundesverfassungsmäßigen Rechten der Regierung und den

Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Preßfreiheit im Großherzogthum Baden im verfassungsmäßigen Wege weiteren Vorlagen der Regierung entgegensehe".

In der Würtembergischen Abgeordnetenkammer erneuerte Herr Schott seinen Antrag auf Preßfreiheit, indem er vor Allem die Art, wie die Censur geübt werde, zum Gegenstand seiner Besprechung machte — kürzlich habe ein Censor von dem Worte Volksabgeordneter das Wort Volk gestrichen! — Herr Pfleiderer entwickelte eine Motion auf verfassungsmäßige Besteurung der bevorzugten Staatsangehörigen und Erleichterung der Mittelklassen durch Herabsetzung der Salzsteuer: es sei nicht zu leugnen, daß im Volke allgemeines Mißvergnügen herrsche. Die Hauptquellen der Unzufriedenheit in der untern Klasse lägen in der Uebervölkerung, in der Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte, heiliger Urrechte der Menschheit, als Preßfreiheit, Vereinigung von Bürgern zu gemeinschaftlichen politischen Besprechungen, und Ueberbürdung mit Staatslasten. Die untern Volksklassen seien im kläglichsten Zustande. Die Mittelklassen suchten Abhülfe durch Auswanderungen, um wenigstens den Kindern eine bessere Zukunft zu bereiten. Gehe das so fort, so könne es kommen, daß es künftig nur Herren und Knechte im Würtemberger Lande gebe. Die Staatsmaschiene sei zu kostspielig, man regiere zu viel und dadurch würden die Lasten gesteigert. Herr Pfleiderer schlug Aufhebung der Kreisstellen, Abschaffung

der Selbstbewirthschaftung der Hüttenwerke und Salinen von Seiten des Staats, Vereinfachung des Zollwesens, Erhöhung der Besoldungssteuer, Besteuerung der Pensionisten, der Apanagen, Herabsetzung oder Abschaffung der Salzsteuer vor. Zwar wisse er wohl, fügte er hinzu, daß er jetzt mit solchen Radicalreformen nicht gut ankomme, aber halte sich für verpflichtet, den Samen für die Zukunft auszustreuen.

Herr Wiest trug auf die Revision der politischen Wahlgesetze an, er richtete sich besonders gegen die Beherrschung der Wahlen durch die Beamten: Hierdurch werde die Repräsentativverfassung zum Schattenbilde und zum Spotte des Volkes, die Beamten, welche sich einer solchen tiefen Beeinträchtigung des constitutionellen Lebens schuldig machten, hätten als Verbrecher gegen die Constitution des Landes die strengste Strafe verdient. Durch die Wahlbeherrschung würden die Wähler bloße Marionetten, von den Beamten am Draht geleitet. Ferner trug Herr Wiest darauf an, daß der Regierung die Befugniß der Urlaubsverweigerung, als eine Ermächtigung zu gefährlicher Willkühr, genommen werde. Derselbe Abgeordnete verlas einen Antrag auf Oeffentlichkeit und Bekanntmachung der Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Am 3. Juni, bis zu diesem Termine hatte der Kurprinz den Zusammentritt der neuen Ständeversammlung hinausgeschoben, fanden sich sieben und dreißig Kurhessische Abgeordnete in Cassel und, von dem permanenten Aus-

schusse vorläufig legitimirt, traten sie am 4. Juni zur Präsidentenwahl zusammen. Es ergab sich aus der Zusammensetzung und Haltung der neuen Ständeversammlung, daß das Ministerium an Stimmen wenig, durch die nach zweimaliger Auflösung entstandene Ermüdung vielleicht etwas gewonnen habe. Die Eröffnung erfolgte am 10. Juni, und zwar im Ständesaale durch den Finanzminister, Herrn v. Motz, mit einer Rede, welche das Vertrauen zu den getreuen Landständen als ein Bedürfniß des landesväterlichen Herzens definirte und als das natürliche Erzeugniß des innigen Bandes, das zwischen Fürst und Volk bestehe.

Der in der Eröffnungsrede ausgesprochenen Zuversicht des Landesherrn, „daß endlich ein erfreuliche Resultate bietender Schluß des Landtages erzielt werden möge," suchten die Stände möglichst zu entsprechen. Als am 17. Juni über die gegen drei Justizbeamte, die Herren Werthmüller, v. Warnsdorf, Pfeiffer geübte Urlaubsverweigerung debattirt wurde, erkannten die Stände die Gründe der Regierung zu dieser Maßregel als erheblich an; Herr Bernhardi, um keinen Anlaß zum Streite zu geben, entsagte freiwillig der auf ihn gefallenen Wahl.

Zwei Anklagen, von den beiden Ausschüssen der aufgelösten Kammern anhängig gemacht, bestanden gegen den Geheimrath Hassenpflug; wegen der ersten Klage wurde vom Oberappellationsgericht die Untersuchung eingeleitet, die zweite wurde zurückgewiesen, weil — außerdem, daß die aufgestellten Anklagpunkte nicht Verfassungsverletzungen angeben — dem Ausschusse die gehörige Legitimation zur

Klage mangele. Am 10. Juli begab sich Herr Hassenpflug zu Wagen nach dem Geschäftslokale des Oberappellationsgerichts: er blieb dort von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags: er bestand vor den Ober-Appellations-Gerichts-Räthen Schwencke, Kullerkamp und Müller sein erstes Verhör: — bisher war noch kein Deutscher Minister von Deutschen Unterthanen in Anklagestand versetzt worden.

Die Großherzoglich Hessische Volksvertretung existirte, trotz aller Gerüchte von Auflösung, immer noch in ihrer Opposition gegen den Minister du Thil. Die Kammer discutirte das Recht des Landesherrn, einseitig Verordnungen zu erlassen und beschloß am 28. April, auf Rücknahme dreier Verordnungen anzutragen; als ihr aber am 13. Mai der Ausschußbericht über die drei die Freiheit der Presse betreffenden Anträge vorgetragen wurde, nahm sie sich vor, die Berathung darüber auf schicklichere Zeit auszusetzen. Am 20. Mai, als über den Antrag des Finanzministers Freiherrn v. Hoffmann, das bestehende Finanzgesetz für die Dauer des Jahres 1833 zu verlängern, berathen wurde, sprachen die liberalen Mitglieder der Kammer ihre oppositionelle Gesinnung dadurch aus, daß sie dem Ministerium alles Gute zutrauten. Herr Emmerling bemerkte, daß die Deutschen Landstände, wenn sie ihren hohen Beruf ganz erfüllen, ganz das sein wollen, wozu sie das Gesetz bestimmt — die Wächter der Verfassung — in neuerer Zeit mehr als früher Veranlassung haben, mit wahrer Sorge darauf bedacht zu sein, daß sie an ihren staatsgesetzlichen Zustän-

digkeiten nichts vergeben; dabei lobte er die Besonnenheit der Staatsregierung, sprach aber doch von der Möglichkeit einer Auflösung „in jetziger bewegter Zeit“. Herr von Gagern drückte seine Ueberzeugung aus, daß das Ministerium nicht auf einem Wege vorschreiten werde, wie andere Staatsregierungen, es werde nicht bei Erörterung gewisser Lebensfragen sogleich zur Auflösung schreiten und die ruhige Prüfung nicht durch übereilte Anwendung des letzten Mittels verhindern. Auch der Graf Lehrbach, ein Ministerieller, erklärte, daß er an keine bevorstehende Auflösung glaube, weil eine solche für Fürst und Volk ein Unglück sein würde.

Nachdem die Kammer lange mit Geduld auf den Bericht über die Bundesbeschlüsse gewartet, machte der Abgeordnete Heß endlich am 14. Juni eine kleine Demonstration. Die Tagesordnung unterbrechend, erinnerte er daran, daß er am 5. Dezember vorigen Jahres in Gemeinschaft mit mehrern andern Abgeordneten einen die Bundesbeschlüsse betreffenden Antrag überreicht habe, in welchem unter andern die Ueberzeugung ausgesprochen sei, daß die Kammer keinen bedeutenden Act ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit ausüben könne, ohne sich zuvor über das Verhältniß ausgesprochen zu haben, welches durch die Bundesbeschlüsse herbeigeführt sei. Noch sei kein Bericht hierüber erstattet.

Herr Jaup erklärte sich vollkommen damit einverstanden, daß die Ehre der Kammer diesen Bericht erfordere, und deutete darauf hin, daß die Finanzberathungen wohl

bis zur Erledigung dieser Angelegenheit zurückgesetzt werden könnten.

Nun erzählte Herr Hallwachs, daß im Ausschusse zuerst der Abgeordnete Höpfner zum Referenten bestellt, daß über seinen Bericht im Ausschusse eine Masse Sitzungen hindurch berathen worden und daß die anfängliche Uebereinstimmung über die Fragen, ob die Bundesversammlung zur Erlassung jener Beschlüsse competent gewesen und ob in den Beschlüssen eine materielle Verletzung der Verfassung enthalten sei, allmählig im Laufe der Verhandlungen, einem Zwiespalt der Meinungen Platz gemacht habe. Der Präsident der Kammer habe darauf den Minister du Thil ersucht, einen Regierungscommissär zur Ertheilung von Aufklärungen an den Ausschußsitzungen Theil nehmen zu lassen, der Ausschuß habe aber blos seinen Referenten beauftragt, sich mit dem Regierungscommissär zu besprechen, worauf einzugehen der letztere sich geweigert habe. Nach Ostern habe sich endlich der Ausschuß entschlossen, den Regierungscommissär über specielle Punkte zu befragen; und in Folge der Mittheilungen desselben hätten sich im Ausschuß drei verschiedene Meinungen gebildet: die Majorität des Ausschusses habe den Vorwurf, als ob mit den Bundesbeschlüssen ein Eingriff in die Verfassung und eine materielle Verletzung derselben beabsichtigt sei, als beseitigt angesehen, nnd ihm, Hallwachs, sei nunmehr der Auftrag geworden, einen Bericht im Sinne der Majorität abzufassen; das habe er, da er ja an der Stellung des An-

trages Theil genommen, anfänglich abgelehnt, und noch jetzt arbeite er mit Widerstreben.

Die Herren Goldmann, Glaubrech und v. Gagern wünschten eine baldige Erstattung des Berichts, um endlich zu wissen, woran man sei: es stehe weder einem Mitgliede eines Ausschusses noch dem Ausschusse selber zu, Arbeiten nach Gutdünken zurückzuhalten. Herr v. Gagern erklärte, die vorliegende Frage sei eine Lebensfrage der Verfassung, die vor Abhandlung der Finanzangelegenheiten entschieden werden müsse.

Herr Kertell behauptete dagegen, es gebe im Lande keine Tausend, die sich um die Bundesbeschlüsse bekümmerten. O nein, antwortete Herr Brunk, auf meinen Reisen nach Hause wurde ich viel mit der Frage gequält, wann der Bericht einmal kommen werde; schon in den Osterferien habe er die Leute auf die nächsten Sitzungen vertröstet, desgleichen habe er nun wieder in den Pfingstferien thun müssen. Und Herr v. Gagern setzte hinzu: wenn kein Mensch im Lande nach den Bundesbeschlüssen frage, so hebe das die Pflicht der Stände nicht auf, die Verfassung gegen die Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten. Der Präsident schloß die Verhandlung damit, daß er den zweiten Ausschuß aufforderte, den fraglichen Bericht bald zu erstatten.

Konrad Kuhl war durch ein Geschenk von 2000 Gulden und durch ein Versprechen weiterer 2000 bewogen worden, seine Bekanntschaft mit den Revolutionärs fortzusetzen, um den Staatsminister benachrichtigen und warnen

zu können. Verhaftungen, welche im Großherzogthum Hessen und Baden vorfielen, bewiesen, indem sie keine längere Haft zu Folge hatten, daß die Behörden noch ungewiß und unsicher waren. Dr. Weidig, Pfarrer Trapp, Kameralpracticant Mathy wurden nach kürzerer Haft entlassen. — Ein Studententumult, der am sechsten Juni in Tübingen ausbrach, verstärkte den Eifer der Behörden in ihrem Verfahren gegen die Burschenschaft. Viele Studenten hatten sich an diesem Tage in einem öffentlichen Lokal vor der Stadt versammelt, um bei Bier und Gesang die Freiheit Deutschlands leben zu lassen, am Abend machten sie zuerst einen Angriff auf das Gefängniß, wo einige Burschenschafter saßen, und als derselbe mißlang, warfen sie dem Kanzler v. Autenrieth die Fenster ein. Tübingen wurde militärisch besetzt, die Gefangenen aus Tübingen nach Stuttgardt geschafft.

Die Kammern sahen in den militärischen Anstalten der Regierungen eine zu weit getriebene Anwendung der beschützenden Gewalt, die zu einer Bedrückung und Beeinträchtigung der Bürger ausschlage. In der Badischen Kammer sprach man sich gegen die militärische Besetzung des Oberlandes aus, redete von erträumten Verschwörungen und von der Masse der Bürger, die fest um den Thron stehe; die Großherzoglich Hessischen Abgeordneten beschlossen, an die Staatsregierung eine Anfrage zu stellen in Bezug auf die Besetzung Rödelheims durch Bundestruppen, welche nach der Frankfurter Emeute stattgefunden; Herr Pfizer

erhob sich in der Würtembergischen Abgeordnetenkammer gegen die nach Tübingen gelegte Besatzung.

Die Badische Abgeordnetenkammer hatte durch ihren nachgiebigen Beschluß vom 24. Juni gezeigt, daß sie unter den vorliegenden Umständen nicht öffentlich und rund heraus über das Verhältniß ihrer Verfassung zu den Bestrebungen des Bundestages sprechen zu können glaube. Dieses gedrückte Bewußtsein sprach sich in ihren Verhandlungen aus. Der Schullehrer Knapps in Ramspach hatte in einer Petition darauf angetragen, daß der 22. August, als der Tag, an welchem die Verfassung gegeben ward, zu einem allgemeinen Volksfest erhoben, daß an diesem Feste von den neu eintretenden Gemeindebürgern der Constitutionseid in der Kirche abgelegt und daselbst die Verfassungsurkunde vorgelesen werden möchte. Die Kammer beschloß am 25. Juni, als diese Petition zum Bericht kam, in Betracht der gegenwärtigen Zeitverhältnisse zur Tagesordnung überzugehen.

Diese Zeitverhältnisse wollte Herr v. Rotteck in Erwägung gezogen wissen. Am 5. Juli entwickelte er seine Motion, „die Ernennung einer Commission begehrend, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen, und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten Anträge der Kammer vorzulegen".

Meine Herren! sagte er, Würdige Badische Volksvertreter! Deutsche Männer! Mit beklommenem Gefühle, ja mit fast peinlicher Unruhe und Aengstlichkeit betrete ich

heute diesen Rednerstuhl, welchen ich sonst in stärkendem und erquickendem Vertrauen auf Ihre meinen Anträgen befreundet entgegenkommende und solcher Befreundung willen meinen schwachen Worten Nachsicht schenkende Gesinnung freudig und heitern Muthes zu betreten gewohnt war. Woher diese Aendrung? Ihre Gesinnung, wie die meinige, ist sich gleich geblieben, nach wie vor streben Sie und strebe ich nach Recht und Gemeinwohl. Nichts ist geändert in uns; nur was außer uns ist, nur die Umstände sind anders geworden; aber in der verhängnißvollen Zeit, worin wir leben, unter den von entgegengesetzten Seiten drohenden Gewittern, hat eine Verschiedenheit der Meinung sich hervorgethan, in Bezug auf die Wege, welche jetzt einzuschlagen sind, um zu demselben Ziele zu gelangen, welches uns von jeher vor Augen schwebte, oder auf die Mittel, wodurch unser gemeinschaftlicher Zweck zu erstreben, oder allseitig gefürchtetes Unheil abzuwenden ist. Unter solchen Umständen leider! ist schwer vermeidlich, daß die Verschiedenheit der subjectiven Ansichten, eben wegen des pflichtgemäßen Eifers, womit wir Alle nach dem Guten ringen, und wegen der unendlichen Wichtigkeit der Interessen, welche jetzo in Frage stehen, mitunter den Character oder doch den Schein der Entzweiung annehme, und daß hier und dort die entgegengesetzten oder divergirenden Richtungen, wenn auch persönlich sich befreundeter Männer, gegenseitig mit Mißtrauen, mit Besorgniß, ja mit entschiedener Ungunst betrachtet und aufgenommen worden. O! möchte, wenn auch auch Einige von Ihnen die heute vorzu-

tragenden Ansichten für gewagt und ungeeignet, oder wenigstens ihre laute Verkündung für bedenklich halten sollten, mir gleichwohl das Anerkenntniß zu Theil werden, daß ich in redlicher Ueberzeugung sie aussprach! und möchte durch die, trotz einiger Divergenz der Meinungen über das augenblicklich Räthliche oder Erfolgverheißende, doch in der Grundgesinnung sich kund thuende Harmonie der ganzen Kammer, mithin auch des ganzen Volkes, als dessen treues Abbild die Kammer erscheint, ein imponirender Eindruck bewirkt werden!

An dem Tage, fuhr der Redner fort, an welchem die Volksvertreter nicht mehr frei ihre und des Volkes Betrachtungen über die Lage des Vaterlandes, über die ihnen vorschwebenden Gefahren oder Hoffnungen aussprechen dürften, an dem Tage hätte die Verfassung aufgehört . . So weit ist es noch nicht . . Ich will also sprechen.

Der Redner erzählte nunmehr von den Hoffnungen des Jahres 1831, von der durch den Fall Warschaus ermuthigten Reaction.

„Meine Herren! Ich kenne und ehre die Gründe, welche bei Berührung der Bundesbeschlüsse uns die äußerste Vorsicht und Mäßigung zur Pflicht machen. Der unendliche Unterschied zwischen den Zeitumständen des 2. Dezembers 1831, und jenen von heute schwebt deutlich genug vor meinem Geistesblick. Doch eben darin, d. h. in der Unruhe, die schon bei der Nennung der Worte: „Bundesbeschluß oder Bundesversammlung" uns anwandelt, in der ängstlichen Scheu, die man selbst fühlt oder Andern einzu-

flößen zu müssen glaubt, vor jeder Berührung der Bundesverhältnisse, liegt der eindringlichste Beweis von der Zeitgemäßheit und Nothwendigkeit meines Antrags. Dieser Zustand, wahrlich! ist der Erwägung, ist der ernstesten Erwägung werth ..."

Ueber den Inhalt und die Rechtskraft der Bundesbeschlüsse wolle er sich nicht aussprechen: dies würde überflüssig sein, da die öffentliche Meinung ihr Urtheil gefällt. Die einzige Frage, die er zu stellen sich erlaube, sei: „was ist unser Rechts- oder vielmehr unser factischer Zustand nach den Bundesbeschlüssen oder in Gemäßheit der durch dieselben verkündeten und zumal durch den Präsidialvortrag beleuchteten Principien des Bundesrechtes".

Herr v. Rotteck gab auf diese Frage folgende Antwort: der Deutsche Bund ist nicht mehr ein völkerrechtlicher Verein, sondern er hat sich als ein staatsrechtlicher dargestellt, welcher nämlich auch in das innere, besondere Leben der einzelnen Bundesstaaten mit unbeschränkter Machtvollkommenheit eingreift. Hierdurch ist aber einer der in der Bundesacte ausgesprochenen Hauptzwecke des Bundes: Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten, aufgegeben, und der andere: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, ist zu einem Titel der ungemessensten Ansprüche der Centralgewalt auf Beschränkung oder Aufhebung der Verfassungs- und Gesetzgebungsrechte der einzelnen Bundesstaaten, demnach zur Zernichtung eben jener Sicherheit gerade in den allerwichtigsten und allerheiligsten Sphären des

öffentlichen und des Privatrechtes geworden. Die Badische Verfassung ist in den wesentlichsten Punkten, wo nicht schon förmlich zernichtet, doch augenscheinlich gefährdet und zu einem nur precär noch fort bestehenden, weil völlig vertheidigungslosen Rechtsanspruch gemacht worden. Die Souveränität des Fürsten, wie sie im Sinne der Bundesacte und des Art. 5. der Badischen Verfassungsurkunde gelegen ist, droht in traurige Abhängigkeit von fremden Mächten („die Aengstlichkeit der Minister bei jeder leisen Berührung dieses Punktes ist dessen der eindringlichste Beweis") überzugehen; und es soll dafür eine absolute Gewalt über die Staatsbürger stattfinden. Die Gesetzgebung soll der Controle unterworfen, und Nichtbewilligung der Steuern wie Aufruhr geachtet sein. Eine Verpflichtung und hierdurch auch ein Recht der Fürsten zur Ueberschreitung der durch die Landesverfassungen ihrer Gewalt gesetzten Schranken soll durch einen von ihnen mit andern Fürsten eingegangenen Vertrag begründet werden. Ein Recht der Beschwerde, ja nur der Vorstellung oder Bitte gegenüber dem Bundestag soll den Deutschen Völkern und Staatsbürgern nicht zukommen. In schweigender Unterwerfung sollen sie, die sogenannten freien Bürger constitutioneller unabhängiger Staaten, die Gebote einer ihnen fremden, ohne ihre Theilnahme ins Dasein getretenen, ihnen völlig unzugänglichen und keine andre Grenze ihres Rechts, als ihre selbsteigenen Beschlüsse, anerkennenden Gewalt über sich ergehen lassen. Nicht nur auf die Gesammtheit oder durch allgemeine Gebote, sondern auch auf Einzelne

und durch ganz spezielle Verfügungen soll die Bundesgewalt, Richterin, Klägerin, Gesetzgeberin in einer Person, ohne Angabe von Entscheidungsgründen, ihre Machtvollkommenheit üben.

Ueberhaupt gebe es, fuhr der Redner fort, keine einzige Freiheit und kein einziges Recht, weder der Gesammtheit noch der Einzelnen, welches nicht, nach den im Präsidialvortrag aufgestellten und durch die Bundesbeschlüsse ins Leben geführten Grundsätzen, jeden Augenblick durch den Bundestag könnte in Frage gestellt werden.

Indem der Redner nach dem Grunde fragte, weshalb gerade gleich nach jenen Tagen, als das Badische Volk über seine wiederhergestellte Verfassung jubelte, dieser Umschwung durch schnell auf einander gefolgte, betäubende Schläge eintreten mußte, kam er zu dem Resultat, daß Seitens des verständigen, ein edles Selbstgefühl und Achtung seiuer Rechte in sich tragenden Badischen Volkes nichts geschehen sei, was auch nnr den leisesten Vorwand zu irgend einer Gewaltmaßregel darbieten konnte.

Was ist nun, fragte Herr v. Rotteck ferner, von Seite des Volks und was von Seite der Minister geschehen, um den drohenden Schlag abzuwenden?

Das Volk, antwortete er, hat alles gethan, was ein verfassungstreues, gesetzliches Volk thun konnte. Es hat seine Stimme erhoben mündlich, in Druckschriften, in Adressen.

Aber die Minister? Sie konnten keine Armeen ins Feld schicken, sie konnten nicht die dem Starken allein er-

laubte entschiedene und trotzende Sprache führen. Aber sie haben die Stimme des Volkes unterdrückt. Der Redner gab ein kurzes Resume der Maßregeln der Minister seit dem Frühjahr 1832.

Welche Heilmittel sollte nun die Commission, auf deren Niedersetzung Herr v. Rotteck antrug, in Vorschlag bringen? Eine Ministeranklage? Hierüber lächeln die Minister selber. Eine Beschwerde? Sie muß durch die erste Kammer. Also eine Rechtsverwahrung.

„Meine Herren", so schloß der Redner, „sollte es der Reactionsparthei, welche gegenwärtig triumphirenden Blickes einherschreitet, in enger Verbrüderung die Throne umlagert, die Ministerstellen und Gesandtschaftsposten fast ausschließend im Besitze hält, ebenso das Recht, an den Bundestag sich zu wenden, bittend, beschwerdeführend, von der Autorität der Staatsgesetzgebung appellirend, zu Gewaltmaßregeln auffordernd, wie ein Standesvorrecht ausübt, und eines geneigten Gehörs allda aus zu Tage liegenden Gründen fast immer sicher ist, und welche sich erlauben darf, gegen die Versammlungen der Volksvertreter, ja gegen die derselben Stimme ein befreundetes Ohr leihenden Regierungen, die herbsten Verunglimpfungen und Verdächtigungen ins geheim und öffentlich auszustoßen, welche sich erlauben darf, durch das Organ der in ihrem Solde stehenden Zeitblätter, (begünstigt durch eine partheiische Censur und selbst von den Gerichten keine Verdammung besorgend) gegen jeden Freund der Verfassung und der freisinnigen Ideen, ungescheut und ohne Unterlaß die

Beschuldigung des Hochverraths zu erheben, das Mißtrauen, den Zorn und den Arm der Gewaltigen gegen dieselben, ja überhaupt gegen die Völker und gegen die Verfassungen aufzureizen, sollte es dieser Reactionsparthei wirklich gelingen, unsre auf geschriebenem, wie auf natürlichem Rechte beruhenden National- und Landesfreiheiten vollends zu tödten: alsdann soll wenigstens die Geschichte nicht sagen dürfen, die Badischen Volksvertreter hätten dieselben unvertheidigt, ja ohne Klage in Kindeseinfalt uud Taubengeduld oder als Feiglinge und Verräther, zu Grabe tragen lassen!...

„Ich habe gesprochen".

Die Discussion über die Frage, ob dem Antrag des Herrn v. Rotteck Folge gegeben werden solle, füllte die ganze Sitzung des 5. Juli aus. Herr Duttlinger schlug vor, zur Tagesordnung überzugehen, weil die Berathung der Motion nicht an der Zeit sei. Er sprach sein Vertrauen zu den Deutschen Fürsten aus, daß sie die Nothwendigkeit einer Reform nicht verkennen würden; seiner Furcht vor einer Revolution gab er folgende Worte: „die bestehenden Zustände bedürfen der Verbesserung, wenn nicht die Schicksale der Deutschen Nation Wechselfällen preisgegeben werden sollen, die zu schauderhaft sind, als daß ich sie näher bezeichnen will, zu schauderhaft in den furchtbaren und unermeßlichen Folgen, die sie haben könnten! Wenn nämlich nicht endlich einmal diejenigen Zustände in Deutschland eintreten, die der wahre Freund des Vaterlandes hofft, so werden zuletzt diejenigen Zustände und

Ereignisse kommen, die der wahre Freund des Vaterlandes fürchtet!“

Herr Merk fürchtete, wenn die Kammer der Motion des Herrn v. Rotteck Folge gebe und über die Bundesbeschlüsse berathe, Weiterungen, Mißdeutungen, Anstände, die für das Schicksal des Landtages höchst bedenklich werden könnten. Er wollte einen Uebergang zur Tagesordnung mit der zu Protocoll niederzulegenden Erklärung, daß die Kammer, sich an die Antwort des Großherzogs auf die Dankadresse anschließend und die in der letztern ausgedrückten Gesinnungen wiederholend, sich dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende oder die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse rechtlich nie geschehen könne.

Herr v. Türckheim wollte, daß sich die Kammer bei der Erklärung des Fürsten, als Antwort auf die Adresse gegeben, beruhige. Nachdem die meisten Mitglieder der Kammer anerkannt, daß Herrn v. Rottecks Motion eine „hochwichtige“ sei, traten sechzig Stimmen gegen eine dem Antrage Herrn Merks bei. — Staatsrath Winter hoffte, daß die Kammer ihre Erklärung in dem Sinne thue, daß sie sich bei der Versicherung des Großherzogs beruhige. „Allerdings, allerdings“, rief man ihm von allen Seiten zu.

Der Abgeordnete Aschbach trug auf den Druck der v. Rotteckschen Motion an; Staatsrath Winter wollte die Abstimmung über diesen Antrag verhindern, weil es sich von selbst verstehe, daß eine Motion, über die zur Tagesordnung gegangen, nicht Gegenstand des Drucks sein könne.

Nun gut, sagte Herr Winter von Heidelberg, wenn die Kammer den Druck dieser Motion nicht beschließen sollte, so werde ich solche auf meine Kosten drucken lassen. Staatsrath Winter: Es kommt darauf an, ob sie die Censur passirt! Winter v. H.: Was hier öffentlich vorgetragen wird, muß wohl die Censur passiren! Staatsrath Winter: Nein, mein Herr! — Der Druck der Motion wurde mit großer Stimmenmehrheit beschlossen.

Herr Duttlinger hatte bei der Discussion aus der Möglichkeit, einen Vortrag, wie den eben gehörten, halten zu dürfen, bewiesen, daß es um die Freiheit, über deren Beschränkung, ja Aufhebung Herr v. Rotteck klage, doch nicht so schlimm stehen könne. Am 8. Juli wurde in der Kammer durch Beschwerde des Buchhändlers Groos eine Ministerialverfügung bekannt, wonach das Karlsruher Polizeiamt aufgefordert wurde, dafür zu sorgen, daß die v. Rotteckſche Motion in keinem in der Residenz erscheinenden Blatte oder einzeln gedruckt werde.

Und am 9. Juli erhielt die Kammer ein Allerhöchstes Rescript, worin der Großherzog erklärte, er habe vermeint, nach der von ihm gegebenen Zusicherung würden die Bundesbeschlüsse in der Kammer nicht mehr Gegenstand der Besprechung sein. Sein Vertrauen sei getäuscht; dieser Gegenstand sei auf eine Weise, die Er nicht näher bezeichnen wolle, abermals in der Kammer zur Sprache gebracht, darauf ein Vorschlag gemacht, und dieser zum Beschluß erhoben worden, der nach seiner Fassung, sofern hierin auf die Dankadresse Bezug genommen, eine Mißachtung des

fürstlichen Wortes in sich schließe. Hätte Er die Ueberzeugung, daß solche ursprünglich beabsichtigt gewesen, so würde Er die Mittel zu ergreifen sich aufgefordert glauben, welche Ihm die Pflicht geboten hätte. Er habe aber diese Ueberzeugung nicht, müsse sich jedoch trotz dem gegen den Schlußsatz des Beschlusses, als ein widriges Mißtrauen offenbarend und als ungeeignet erklären.

Nachdem viele Mitglieder erklärt, daß sie nicht begreifen könnten, wie man ihrem Beschlusse die Tendenz der Beleidigung unterlegen könne, ging die Kammer über das höchste Rescript zur Tagesordnung über. Folgendes Schreiben des Staatsrath Winter kam dem Präsidenten der Kammer während der Sitzung zu:

„Der Inhalt der Tendenz der Motionsbegründung des Herrn Abg. v. Rotteck hat die Regierung in ihrem Innersten verletzt, aus Gründen, die ich hier zu wiederholen unterlasse.

„Es lag außer der verfassungsmäßigen Gewalt der Regierung, diese Begründung zu verhindern; deswegen wurden Schritte gethan, den Herrn v. Rotteck in Privatwegen zu vermögen, von solcher abzustehen; es wurde ihm Alles gesagt, was ihm im Interesse des Landes gesagt werden konnte; es wurde ihm vorgestellt, daß er selbst dem Interesse dessen, was er die gute Sache nenne, schade, indem er nur die Leidenschaften aufrühren und weitere unangenehme Maßregeln hervorrufen, daß er möglicherweise die Regierung gegen die Kammer und die Kammer gegen die Regierung aufregen, daß er dadurch für nichts und

wider nichts Zwist, und am Ende gänzliche Spaltung herbeiführen könne, und zwar gegen den Willen des Volks, welches sich gegenwärtig in einem Zustand der Ruhe und Zufriedenheit befindet, so weit solche zu irgend einer Zeit erreicht werden konnten, und welches daher nichts Anderes wünscht und wünschen kann, als daß seine wahren Interessen in Uebereinstimmung und in Eintracht mit der Regierung erwogen werden möchten.

„Alle Bemühungen waren umsonst, die Regierung hat aber gethan, was sie thun konnte.

„Nun blieb ihr nur noch ein Mittel übrig, den gefährdevollen Folgen dieses Vorgangs zuvorgekommen, nämlich den besondern Druck dieser in der Kammir selbst gefallenen Motion zu untersagen".

Als der Präsident dies Schreiben verlesen hatte, bemerkte der Abgeordnete Fecht, es scheine ihm, als werde die Kammer — diese brave Kammer, welche gekommen, um die Regierung aus einem Labyrinth herauszuführen — auf die Probe gestellt und als stehe die Auflösung bevor; auch ließ er die Andeutung fallen, daß die Regierung wohl nicht aus eigenem Antriebe handele.

„Staatsrath Winter versicherte hiergegen: die Badische Regierung ist eine loyale, ehrliche Regierung, die es tief kränken muß, wenn sie in Verhältnisse, die ich nicht weiter auszuführen brauche, hineingezogen werden soll, aus denen sie sich kaum herausgewunden hat. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete glaubt, es sei fremder Einfluß, der die Regierung zu ihren Schritten bestimme, so muß ich dies

durchaus widersprechen. Die Regierung hat blos den Wunsch, daß sie die Stellung wieder einnehmen könne, die ihr gebührt. An Auflösung denkt sie nicht, wenn sie nicht dazu genöthigt wird".

Die Kammer beschloß, das Rescript des Ministers zur Berathung an die Abtheilungen zu verweisen.

Während die Majorität der Kammer nachgiebig, gemäßigt war und die Redner des Jahres 1831 vielleicht gern hörte, ohne sich aber von ihnen bestimmen zu lassen, machte sich nur bei einzelnen stürmischen Auftritten die Selbstständigkeit Einzelner geltend. Herr Welcker hatte das Justizministerium gebeten, die Acten der vom Oberamtmann Riegel im Oberlande geführten politischen Untersuchung vorzulegen: es würde sich ergeben, daß eine angeblich allgemeine hochverrätherische Verbindung in Baden nur erträumt sei. Riegel hatte hierauf in öffentlichen Blättern Herrn Welcker derb und plump angegriffen: in der Sitzung des 12. Juli nahm Herr Welcker das Wort, um die Unfähigkeit und das Vorurtheil, mit welcher Herr Riegel an jene Untersuchung gegangen, bloszulegen und die Entscheidung der Sache zwischen ihm und seinem Angreifer der öffentlichen Meinung zu überlassen. In einer kurzen Vertheidigung Riegels ließ Staatsrath Winter die Worte unterfließen: „wenn man, wie der Abgeordnete Welcker, Aufregungen als ein honettes Gewerbe ansieht...": da unterbrach ihn Herr Welcker, die Bitte an den Präsidenten stellend, „den Herrn Regierungscommissär wegen dieses unschicklichen, beleidigenden Ausdrucks zur Ordnung zu

rufen". Schaaf: „Und ich bitte den Herrn Präsidenten, den Abgeordneten Welcker wegen dieser Sottise, die er dem Chef des Ministeriums des Innern machte, zur Ordnung zu rufen". Nach etner Pause: „Es scheint, der Herr Präsident neige sich zu einer Art Partheilichkeit hin. So viel ist gewiß, Einer wird zur Ordnung gerufen, und das bin ich". Der Präsident erklärte, „der Regierungscommissär hätte Inhalt und Form anders wählen können, um den parlementarischen Sitten angemessen zu sprechen, die Form, welche Herr Welcker wählte, sei auch eine Verletzung der Gesetze des Schicklichen gewesen, eben so unschicklich habe sich Herr Schaaf ausgedrückt".

Am nächsten Tage stattete Herr Mördes über die gegen v. Rottecks Motion geübte Druckverweigerung Bericht: die Commission schlug vor, die Kammer möge aussprechen, daß sie nach §. 71. der Geschäftsordnung das Recht, über den Druck und Vorausdruck aller ihrer Verhandlungen zu bestimmen, stetshin als unantastbar und gegen jeden Eingriff in Anspruch nehme, und dasselbe geeigneten Falles zu schützen entschlossen sei. — Nachdem die Kammer eine vom Herrn Staatsrath Winter vorgetragene Vertheidigung der Gesetzmäßigkeit und Dringlichkeit der Junibundesbeschlüsse gehört, trat sie dem Commissionsantrage einstimmig bei.

Zu derselben Zeit, wo die Kammer das ihr zur Zustimmung vorgelegte provisorische Gesetz gegen die Vereine im Wesentlichen annahm, machte sie die Anträge der Herren Merk, Welcker, Aschbach über Untersuchungshaft, Staats-

dienerpragmatik, Unabhängigkeit der Staatsdiener zu den ihrigen.

Die Kurhessische Regierung legte den Ständen am 9. Juli ein Preßgesetz vor. In den Motiven zu demselben ging sie auf das Bundespreßgesetz vom 20. September 1819 als verbindend zurück. Bei dem der vorigen Ständeversammlung vorgelegten Preßgesetzentwurfe sei von der Voraussetzung ausgegangen, daß durch die Bundesgesetzlichen Anordnungen nur die Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln im Allgemeinen ausgesprochen, die Wahl unter den verschiedenartigen Mitteln aber frei gelassen sei. Doch die Vorgänge in Betreff des im Großherzogthum Baden erlassenen Preßgesetzes seien bekannt genug; sie hätten der Regierung zu einem dringenden Impuls werden müssen, um den den Ständen vorgelegten Entwurf eines Preßgesetzes mit Rücksicht auf den wahren Sinn der einschlagenden bundesgesetzlichen Normen nochmals zu prüfen. Früherhin hätten abweichende Ansichten über den Sinn der letztern statt haben können; seitdem aber hierüber die Bundesversammlung selbst, welche nach der Verf. des Bundes zur Erläuterung der Bundesgesetze allein befugt sei, bei jener Veranlassung sich erklärt habe, könne ein Zweifel in der Hinsicht nicht mehr Platz greifen, daß allein dnrch die Censur dem Bundespreßgesetze von 1819 vollständig Genüge zu leisten sei. Eben so ernstlich bedacht nehmend auf Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen, als auf die genaue Beobachtung der Verfassungsurkunde, welche nicht

nur im Allgemeinen das Verhältniß des Kurhessischen Staates zum Deutschen Bunde ausdrücklich anerkenne, sondern auch in der vorliegenden speciellen Beziehung auf die Bundesgesetze hinweise, vermöge die Staatsregierung nicht, einen Gesetzentwurf länger beizubehalten, welcher diesem letztern in wesentlichen Bestimmungen zuwiderlaufe.

Am 29. Juli 1833 begann die Entscheidung des großen politischen Prozeßes gegen Wirth und Consorten; die Assisensitzungen waren für dieses mal, weil man in Zweibrücken Störungen fürchtete, nach Landau verlegt.

Das K. Bayrische Appellationsgericht des Rheinkreises hatte in seiner Anklagekammer durch Urtheil vom 26. Mai 1833 Anklage erkannt gegen Johann Georg August Wirth, 1, als Verfasser und Verbreiter der Druckschrift: „Aufruf an die Vaterlandsfreunde in Deutschland", einer Schrift, durch welche die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt würden, die Staatsregierung umzustürzen, 2, wegen der zu Hambach gehaltenen Rede, 3, wegen Herausgabe der Schrift: „das Nationalfest der Deutschen zu Hambach", 4, und der Schrift „die politische Reform Deutschlands": gegen Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer wegen seiner zu Hambach gehaltenen Rede, wegen des zweiten Bandes seiner Zeitschrift „Deutschland", und wegen einiger Aufsätze im Westboten: gegen Johann Heinrich Hochdörfer, protestantischen Pfarrer zu Sennbach, wegen mehrere Aufsätze und wegen seiner Hambacher Rede und Anfertigung eines Liedes: gegen Johann Philipp Becker, einen 23jährigen

Bürstenmacher zu Frankenthal, wegen seiner auf dem Hambacher Schlosse gehaltenen Rede: gegen Jacob Friedrich Rost, Buchdrucker: gegen Melchior Philipp Carl Baumann, Kaufmann in Pirmasens, wegen Verbreitung von Druckschriften: gegen den Candidaten Georg Eifler, als Secretär des Preßvereins: und gegen die flüchtigen Dr. Ernst Große, Dr. Daniel Pistor, Fr. Schüler, Joseph Savoye, Ferdinand Geib.

Der Saal des Gasthauses zum Schwanen in Landau war für die Assisensitzungen hergerichtet. Am 29. Juli Morgens und $7\frac{3}{4}$ Uhr wurden die Angeklagten durch ein Detachement Chevaurlegers aus dem Justizhaus abgeholt, und in zwei Chaisen nach dem Sitzungslocal gebracht. Nachdem der Präsident das Assisengericht für eröffnet erklärt, trat Ludwig Schneider, Vertheidiger des Dr. Wirth vor und verlas eine Protestation dieses Angeklagten gegen den Beschluß des General-Procurators, daß die Veröffentlichung der Verhandlungen des Gerichts der Censur unterworfen sein solle. Die Oeffentlichkeit, nach dem Gesetz Hauptprincip des Geschwornengerichts, sei hierdurch gestört. Der Generalprocurator erklärte hiergegen, alles, was in dem Gerichtssaale vorgehe, sei und bleibe öffentlich und werde schwerlich von dem Gerichte beschränkt werden, aber die Competenz drs Gerichts erstrecke sich nicht außerhalb des Sitzungssaales über die Maaßregeln, welche die Polizei anordne.

Dr. Wirth: „Wenn der Gerichtshof incompetent ist über die Frage der Oeffentlichkeit zu entscheiden, so ist er

auch incompetent, über uns zu richten". — Pfarrer Hochdörfer: „Wir sind vor ganz Europa angeklagt, daher müssen wir uns auch vor ganz Europa vertheidigen dürfen". Das Gericht verordnete, über diese Frage hinweggehend, die Fortsetzung der Verhandlungen.

Nachdem am nächsten Tage die Geschwornen durch das Loos gewählt waren, begann der Assisenpräsident die Verhandlungen mit einer Rede, in welcher er den Geschwornen die gewissenhafteste Prüfung des vorliegenden Gegenstandes empfahl: „Auf Ihren Ausspruch, meine Herren, kommt es nun an, erwägen Sie bei Ihrem Gewissen die Wichtigkeit Ihres Berufs und bedenken Sie, daß Ihr Urtheil auf die späteste Nachwelt durch die Annalen der Geschichte kommen wird". Nunmehr ward der Anklageact verlesen.

Die folgenden Sitzungen bis zum dritten August gingen mit Zeugenvernehmungen hin: am ersten August hörte man mehrere interessante Data. Ueber die Art, wie die Untersuchung geführt worden, erzählte Herr Eifler, man habe sogar nach München geschrieben, um sich zu erkundigen, welche Krankheit Herr Schüler im Sommer 1831 gehabt habe; leider hätten die Aerzte nicht berichtet, daß dieselbe eine „bösartige" gewesen. — Ja, setzte Herr Hochdörfer hinzu, man fragte sogar mein Gesinde, ob sie satt zu essen gehabt hätten und ob meine Frau nicht von mir gemißhandelt worden sei. — Als der Gefängnißwärter Werner von Zweibrücken darüber vernommen wurde, wie sich die Gefangenen während der Haft geführt, stellte er

ihnen das Zeugniß eines ruhigen Betragens aus, nur Eifler habe mehrmals Streit mit der Wache gehabt. Dagegen schilderte Herr Eifler den schlechten Zustand des Zweibrückner Gefängnisses und die vielfachen Mißhandlungen, die man durch die Soldaten erlitten; ihm und seinen Freunden sei zu wiederholten Malen gedroht worden, sie niederzuschießen, wenn sie sich nicht vom Fenster zurückzögen; alle darüber geführten Beschwerden seien unbeachtet geblieben. Ich, sagte Herr Siebenpfeiffer, habe mich im Gefängnisse zahm benommen wie eine Taube — die sich in den Krallen des Habichts befindet... einmal fing ich zwanzig Mäuse und brachte sie dem Gefangenwärter.

Vom dritten bis zum siebenten August dauerte die Vernehmung der Angeklagten nebst der Verlesung der incriminirten Schriften und Aufsätze. Das Publikum zeigte eine immer wachsende Theilnahme; am 4. August war das Gedränge so groß, daß die Gensdarmerie Mühe hatte, sich Bahn zu machen. Schon um acht Uhr Morgens war der Saal mit Menschen angefüllt. Eine solche Menge von Damen besetzte die hinter dem Assisensaale befindliche Treppe, daß diese einzubrechen drohte und die Baubehörde schleunigst Stützen anbringen mußte.

Am 7. August begann Dr. Wirth seine Vertheidigungsrede. Im Eingange setzte er auseinander: daß, nachdem der Mensch seine unbegränzt-göttliche Natur, die er durch eigene Anstrengung ausbilden müsse, erkannt, in der Kulturgeschichte der Menschheit eine neue Epoche eingetreten sei, ungleich wichtiger und folgenreicher als die

bisherigen. „Die Nebel, welche im Gebiete des Ideellen über den Zweck des menschlichen Lebens lagen, zerstreuen sich, dunkle Gefühle werden zu klaren Ideen, der kindliche Glaube reift zur hellen männlichen Ueberzeugung und was das wichtigste ist, der Conflict der geistigen und der materiellen Interessen ist gelöst: denn der Mensch wird mit seinen wohlbegründeten Ansprüchen auf reales Glück, nicht mehr auf ein geheimnißvolles unbestimmtes Jenseits verwiesen, solche reale Wohlfahrt und deren Genuß ist auch nicht mehr ein Hinderniß, oder ein Act des Verzichts auf geistiges Wohl, sondern vielmehr des letztern Grundbedingung und Lebensprinzip und es wird von nun an überhaupt klar erkannter und vernünftig begründeter Zweck des Lebens, die materielle Glückseligkeit des Menschen bald als Wirkung, bald als Grundlage ewig weiterschreitender geistiger Bildung, bis zu den höchsten Potenzen zu realisiren. Mit der Erkenntniß der unbegränzt-göttlichen Natur des menschlichen Geistes, reift ein edleres Selbstgefühl der Erdbewohner, das zur Bildung, Tugend und Weisheit von selbst hinzieht und vor Rohheit, Unwissenheit, Laster und Thorheit schon instinktartig zurückschaudern läßt. Diesem edlern Selbstgefühl und dem Glauben an eine neue relative, jedoch nicht absolute Begrenzung des menschlichen Geistes folgt dann sehr bald die Einsicht der Mittel zur zwar stufenweisen, doch schrankenlosen Veredlung des materiellen und geistigen Zustandes der Gesellschaft; — und den Blicken der erfreuten Menschheit öffnet sich dann zum ersten

Male ein unermeßliches, grenzenloses Feld fruchtbaren Schaffens und Wirkens."

Um aber zu dieser neuen Epoche zu gelangen, müsse vorher ein mühseliger, heißer Kampf gekämpft werden. Die Mythe personificire einen bösen Dämon als Widersacher alles Guten — dieser Dämon wohne in den Menschenkindern selbst; er sei die Selbstsucht und geistige Beschränktheit. Dieser Selbstsucht und Beschränktheit wegen sei ein heißer Kampf nothwendig.

Nachdem eine Reihe großer Geister in Deutschland das Licht der Aufklärung angezündet und brennend erhalten, habe man sich nach der Verwirklichung der Freiheit und Gerechtigkeit gesehnt, und gefunden, daß dem Uebertritt in eine Epoche der Freiheit die politische Verfassung des Vaterlandes ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg lege. Edle Geister hätten daher nach der Wiedergeburt des Vaterlandes gestrebt.

„Gebrauchen Sie daher Vorsicht, meine Herrn Geschwornen, daß nicht auch Sie die Zahl der Wahrheits-Märtyrer vermehren; gebrauchen Sie Vorsicht, daß Sie nicht, in der Meinung dem Rechte und der öffentlichen Ordnung zu dienen, dem Unrechte und einer gefährlichen Gewalt Ihren Schutz leihen; gebrauchen Sie Vorsicht endlich, daß Sie nicht einer Sache Wunden schlagen, die unter allen Angelegenheiten, so über Ihr Volk und Ihr Vaterland jemals ventilirten, die wichtigste und heiligste ist."

Doch nicht Mitleid wolle er erregen, sondern überzeugen, fuhr der Redner fort. Er bitte daher um die Er-

laubniß, sein ganzes politisches System erschöpfend, scharf und klar darzulegen.

Die Leidenschaft habe in den Stürmen der Zeit manches Auge so sehr umfangen, manches Gemüth so sehr getrübt, daß es wohl nöthig sei, durch eine würdige, wissenschaftliche Entwicklung der Frage über den Bildungsfortschritt der Menschheit die Freunde des Volks gegen die gehässigen Vorwürfe der Verblendung zu vertheidigen.

Der Angeklagte gab nun eine Geschichte der staatlichen Freiheit von den antiken Republiken bis zur französischen Revolution, und zog aus dieser Geschichte die Lehre, daß man am endlichen Siege der Freiheit, an der endlichen Verwirklichung des Republik-Ideals nicht zweifeln dürfe.

In schwunghafter und gefühlvoller Weise entfaltete Dr. Wirth eine Schilderung dieses Ideals, dieselben Prinzipien entwickelnd, welche er schon in seiner Schrift: „die politische Reform" niedergelegt.

Der Streit zwischen den einzelnen Staatsformen sei nicht nach leidenschaftlichen Ansichten, nicht durch Verfolgungen, sondern durch die ruhige Würdigung, welche Staatsform dem Zwecke des Staates, der freien Entwicklung der menschlichen Kräfte entsprechender sei, zu entscheiden: so ergebe es sich, daß die Republik den Vorzug vor der constitutionellen Monarchie habe.

Aber, sage man, die wahre, freie Staatsbildung ist in der Idee schön; in der Wirklichkeit unausführbar und unpraktisch.

„Wie, ihr Zweifler, die innere Organisation der Völker, wodurch jedem Mitgliede der Gesellschaft die äußern Hülfsmittel zur Erfüllung der Zwecke seines Daseins gegeben werden, sei eine Unmöglichkeit? Es wäre nothwendig, daß die ungeheure Mehrheit der Menschen ewig der Bildung entbehre? Und da das Bewußtsein der göttlichen Natur des menschlichen Geistes erst in dem Augenblicke eintritt, wo Erziehung und Bildung den Trieb der Wissenschaft, die Neigung zum Selbstdenken und den Geschmack an schöner Literatur und Kunst geschaffen hat, so wäre es Nothwendigkeit, daß die ungeheuren Massen der Völker durch Jahrtausende und abermals Jahrtausende Thiere bleiben, daß sie niemals etwas weiteres zu erwarten haben, als mit blutendem Schweiße ihr armseliges körperliches Leben fortzuschleppen, daß sie — entsetzlicher Gedanke — Jahrtausende auf Jahrtausende als Thiere sterben sollen, ohne zur göttlichen Natur emporgestiegen zu sein? Nimmermehr! Solche Schreckniße und moralische Gräuel können keine Nothwendigkeit sein!“

Bisher habe es nur Formstaaten, nur Abhängigkeit der Menschen von der Staatsform gegeben, noch kein einziger Staat sei innerlich organisirt gewesen.

Nachdem Dr. Wirth die Mittel zu dieser innern Organisation auseinandergesetzt, sagte er: Jetzt ist das liebliche Bild der glücklichen Zukunft rein und harmonisch in sich abgeschlossen: im Strahlenglanze der Verklärung steht es vor dem durchdringenden Blicke des entfesselten Geistes und gießt in das begeisterte Gemüth des Mitbürgers

himmlisches Entzücken.... Jeder Staatsangehörige wird zum sittlich=guten Menschen, znm wissenschaftlich gebildeten Manne und zum einflußreichen, geachteten und politisch mächtigen Bürger herangezogen. In den Zweck des Lebens ist Klarheit getreten. Jetzt erlangt Volksrepräsentation und öffentliche Meinung erst den rechten Sinn und die volle Bedeutung. Die Freiheit kann nimmermehr wieder sinken, denn die ungebildeten, indifferenten Massen sind nicht mehr, die Rohheit ist aufgehoben, die Besitzlosigkeit durch die Sorge, welche das Ganze für den Einzelnen übernimmt, verschwunden. Auch politische Stürme sind fortan nicht mehr möglich....

Dr. Wirth sprach am 7. August zwei Stunden, am 8. sechs Stunden. „Solch ein Werk unermeßlichen Segens," sagte er am 8. „würden Sie, meine Herren Geschwornen, durch ein „Schuldig" wider mich und meine politischen Freunde stören....

„Man wird staunen, wenn ich die große Familie der Deutschen als diejenige bezeichne, welche den innern und äußern Beruf habe, die Organisation Europas im Interesse der Völker, wo nicht zu veranlassen, doch zu sichern."

Durch diese Wendung machte der Angekagte seine Sache zu einer allgemein Deutschen, welche nicht nach den Particulargesetzen eines Landes, sondern durch eine richtige Auffassung der Entwicklungsgeschichte des Deutschen Volkes und nach dem geschichtlich herausgebildeten legitimen Staatsrecht der Deutschen entschieden werden müsse.

„Die Deutschen Fürsten", fuhr er fort, hätten eine

erhabne Sendung zu erfüllen — den göttlichen Beruf, die Menschheit friedlich auf die neue höhere Culturstufe zu geleiten. Wären die Fürsten des hochherzigen Entschlusses fähig, durch freiwilliges Verzichten auf äußere Gewalt unserm Volke die Nationaleinheit und die republikanische Freiheit wieder zu geben — das Räthsel der Ausbildung des Volkes und dessen geistiger und materieller Vortheile wäre bald gelöst. Die Ersparungen wären gleich so bedeutend, daß das Institut der Erziehungsassociation augenblicklich ins Leben treten könnte. Nach außen erlangte Deutschland durch seine wiedergefundene Nationaleinheit ein solches Gewicht, daß es die Handelsfreiheit erzwingen und jede Eroberungssucht ersticken könnte.

„Allein aus freiem Antrieb konnten bisher die Fürsten sich nicht zu jenem Entschlusse erheben. Männer aus dem Volke müssen daher nach erlaubten Mitteln suchen, um die Völker zum Ziele der Freiheit zu führen."

Nach erlaubten Mitteln.... Der Angeklagte gab nunmehr ein Resumé der Deutschen Geschichte, um hierdurch zur Erkenntniß des allgemeinen legitimen Deutschen Staatsrechts, nach welchem allein er zu beurtheilen sei, zu gelangen.

Die große Familie unsrer Ahnherrn, die starken trefflichen Deutschen, — so erzählte der Angeklagte — traten als ein vollkommen freies Volk auf die Bühne der Welt. Im ersten Zeitraum unsrer Geschichte besitzt und übt das Volk das Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Recht, die Fürsten gehen aus freier Wahl hervor. Kein Deutscher be-

zahlte eine Abgabe, jeder wurde durch seines Gleichen gerichtet. Im zweiten Zeitraum Einführung des Repräsentativsystems, die ausführende Gewalt in der Hand eines einzigen Königs. Im dritten Zeitraum haben die Herzoge und Grafen die Erblichkeit ihrer Aemter durchgesetzt, Kurfürsten das Recht der Kaiserwahl usurpirt, Einschwärzung des Römischen Rechtes, die Freiheit der Völker wird tief erschüttert, Einführung der Abgaben; allein trotz dem wußte das Deutsche Volk seine ursprüngliche Verfassung wenigstens in den Grundzügen zu schützen, den Fürsten waren Landstände beigegeben. Das Recht des Deutschen Volks, jeder Verletzung seiner Freiheit ungestraft mit Gewalt sich widersetzen zu dürfen, war in seiner Verfassung tief begründet. Die Usurpationen der Reichsfürsten konnten kein Recht begründen, vielmehr stellt sich das durch keine verjährte Gewalt zu vertilgende Staatsrecht nach seiner reinen Theorie in folgenden Sätzen dar: 1. sämmtliche Deutsche Volksstämme sind zu Einer Nation, zu Einem, untheilbarem Reiche vereinigt; 2. an der Spitze steht ein freigewählter Kaiser; 3. an der Spitze der Provinzen steht ein verantwortlicher Mandatar des Reichsoberhaupts; 4. die gesetzgebende Gewalt liegt in der Hand eines Repräsentationskörpers; 5. die richterliche Gewalt wird im Namen des Kaisers mit Zuziehung von Geschwornen öffentlich und mündlich ausgeübt.

Dieses allgemeine öffentliche Recht der Deutschen, auf die besondern Institutionen der Provinzen angewandt, würde einen wohlthätigen Einfluß äußern. Als unumstöß-

lich aber ergiebt sich, daß nur eine rechtmäßige Staatsgewalt, die sich nicht davor scheut, daß ihr Rechtstitel untersucht werde, von Hochverrath sprechen kann. „Unbefleckt und unwandelbar — fuhr der Angeklagte fort — thront im Aether des Lichts die Gerechtigkeit, doch tief im Schlamme der Verworfenheit wälzt sich die rohe rechtlose Gewalt. Nach den ewigen Gesetzen der sittlichen Welt vermag sich die Gewalt niemals über die Gerechtigkeit zu erheben. Was letztere als Recht erkennt, bleibt auch im vorübergehenden Zustande der Unterdrückung „Recht" und Gewalt wird durch sich selbst niemals Recht. Auch wo der bloße Besitz ausnahmsweise Recht gewähren kann, geschieht es nur durch Sanction und nach Maßgabe des Rechts, nämlich nach den gesetzlichen Grundsätzen über Verjährung; allein auch hier steht dem Richterstuhle der Gerechtigkeit die Prüfung dieser Rechtmäßigkeit zu. Nur die Diplomaten und Agenten der Usurpatoren erkennen als ihr höchstes Gesetz — die „Gewalt", aber ein würdiger Priester der Gerechtigkeit, ein ächter Richter nur — das „Recht". Dem Richter kann die bloße Thatsache des gewaltsamen Besitzes nichts gelten; — er muß den Rechtsgrund prüfen. Ein Richter, der, ohne Untersuchung des Rechtstitels, heute dieser — morgen jener Regierung, wie solche in Zeiten der Umwälzung ohne Recht nur durch Gewalt, Verschwörung, verrätherische Verbindungen mit dem Auslande u. s. w. factisch aufeinanderfolgen, leichtfertig den Schutz desjenigen Strafgesetzes zuspricht, welches nur die „rechtmäßige" Staatsgewalt zu beschützen berufen war, ist kein Richter

mehr, sondern ein willenloses Werkzeug, ein besoldeter abhängiger Agent dieser factischen Staatsgewalt. Der ächte Richter, dieser kostbare Juwel in dem ätherischen Diamantenkranze der Civilisation, gewährt nichts ohne Untersuchung des Rechtstitels; und sähe er auch augenblicklich gewisse Vernichtung voraus — die große unerschütterliche Seele giebt dem Usurpator auch im Kreise dessen Bajonette und im Bereiche dessen Festungen dennoch das ruhige Urtheil: „deine Gewalt ist unrechtmäßig".

Die gewaltthätige Umstürzung des deutschen Reiches — das war der fernere Ideengang der Vertheidigungsrede — in Folge der Revolutionskriege war das furchtbarste Unglück des ganzen Volkes, die Völker hofften zur Zeit der Niederlage Napoleons auf eine Wiedergeburt des Vaterlandes, für die Deutsche Bundesacte hätte kein Mensch den Fuß geregt.

Noch immer ist jenes Streben nach Wiedergeburt rechtmäßig, aber ohne Vereinigung der Volkskräfte giebt es für Deutschland keine Zukunft.

Aber nicht auf dem Wege der Gewalt, nein durch Ueberzeugung, sei es der Fürsten, sei es, wenn jenes nicht gelingt, durch Ueberzeugung des Volkssinnes ist jene Einheit zu erringen. Da die incriminirten Schriften nur diesen Satz enthalten, so fällt die Anklage in sich zusammen.

„Jetzt, sagte Wirth am Schluß seiner Rede, jetzt nur noch einen resumirenden Blick auf das Ganze meines Vortrages, und ich kann Ihrem Urtheile ruhig und heiter entgegensehen. Der Menschheit neue Schöpfung — dies ist unser Streben, unser Ziel. Großartig und herrlich ist

das Werk, rettend für die gequälte Menschheit, rettend insbesondere für unser zerrissenes unglückliches Vaterland. Nicht im Sturme, sondern nur allmählig soll das hohe Ziel erreicht werden. Was die heutige Generation säet, soll die folgende erst ernten, und die Erndte erst Lust und Mittel zu neuen Saaten verschaffen. Der Gang Gottes in der Natur, der ist es, welchem wir folgen wollen; hell und klar liegt das Ziel, hell und klar der Weg vor uns, der sicher zu jenem uns leitet. Ueberall Klarheit und Gewißheit, nirgends Täuschung oder blendendes Phantasiespiel. Ja die Menschheit kann das Glück, sie kann die Jugend der Völker, sie kann ewige Freiheit und Gerechtigkeit sich schaffen — wenn alle Kräfte frei sich regen, wenn die Ideen ungehindert sich entwickeln können, nnd wenn durch reine volle Freiheit ein wahres öffentliches Volksleben gegeben ist. Aber die Fürsten binden alle Kräfte, sie hemmen und unterdrücken alle Ideen, sie tödten alles öffentliche Volksleben. Unsere Literatur hat eine sehr hohe Stufe erstiegen, und die Wissenschaft die reinste theoretische Ausbildung erlangt. Allein jetzt, wo die Freiheit, von der unsere Dichter singen, ins Leben treten, und die hohen Lehren unsrer Weisen, über Völkerleben und Menschenglück, endlich die practische Anwendung finden sollen, jetzt widersetzen sich die Könige mit der rohen Macht der Bajonette. Da erhebt sich der schreckliche Kampf der Körper mit dem Geiste und der Selbstsucht mit dem Gemeinsinne, welcher alles Hohe und Edle wieder zu erschlagen droht. Wir sollen zurück auf den Boden der Theorie, wir sollen nicht

ausführen, was die Weisen unsers Volks vorbereiteten. Und kehrten wir auch wieder zurück zu bloßen speculativen Theorien, es muß immer wieder das Verlangen nach Ausführung der Zustände erwachen, welche der forschende Geist als den Zweck der Völker erkennt. Sobald dieses Verlangen aber von neuem wirklich wieder erwacht, so kehrt auch sofort der gewaltsame Widerstand der Fürsten zurück. Ein weiterer Schritt in der Cultur ist mit diesen nicht mehr möglich; unser Vaterland hat mit diesen keine Zukunft mehr, es wird noch einmal der Schauplatz fremder Kriege, seine Kinder kämpfen noch einmal auf beiden Seiten und wüthen noch einmal in den Eingeweiden der eigenen Mutter. Unglückliches, dreimal unglückliches Vaterland, unglückliches und namenlos elend durch Zerstückelung! Und haben denn diese Könige auf ihre Throne, welche unsre Nationalkraft brechen, der Menschheit ihre schöne Zukunft versperren und unser Volk mit ewiger Vernichtung bedrohen, ein so wohl gegründetes gutes Recht? — Nein, kein Einziger hat ein solches Recht. Ihre Fürstenmacht stützt sich auf Anmaßung und heimlichen Treubruch; ihre sogenannte Souveränität dagegen auf offenen Meineid, nämlich auf den gewaltsamen Umsturz der rechtmäßigen Deutschen Reichsverfassung, der sie Treue zugeschworen hatten; sie stützt sich auf staatsverrätherische Bündnisse mit dem auswärtigen Feinde, sie stützt sich mit einem Worte auf Handlungen, welche nach unsern rechtmäßigen Reichsgesetzen als „Hochverrath" strafbar waren.

„Und wir, Freunde des Volks und der Menschheit,

wir sollten dem verwegnen und völkerverheerenden Beginnen dieser Fürsten nicht mit der ganzen Kraft unseres Geistes uns entgegensetzen, wir sollten ruhig zusehen, wie unsre Nation durch solche Usurpatoren unterdrückt, wie unserm Vaterlande seine schöne Zukunft und dem ganzen Menschengeschlechte seine herrliche neue Schöpfung abgeschnitten wird?

„Nein! so lange diesen Körper noch ein Hauch beseelt, so lange bleibt sein Geist dem Kampfe gegen die Fürsten geweiht.

„Und Sie, meine Herren Geschwornen, Sie wollen dem Streben der Freunde Ihres Vaterlandes ebenfalls sich entgegensetzen? Sie wollen das Unterdrückungssystem legitimiren?

„Vergebliches Beginnen!

„Sie hemmen das Streben nach der Wiedergeburt unsers Vaterlandes nicht. Monate und Jahre kann allenfalls die dumpfe Stille und das geistlose physische Vegetiren dauern, das durch die Uebermacht der rohen Gewalt an die Stelle des lebendigen und begeisterten Aufstrebens nach Freiheit und Nationaleinheit getreten war. Aber dann wird das Licht auf einmal mit größerer Macht hereinbrechen. Eine neue Generation, welche im Kindesalter die Opfer für den Ruhm und die Größe des Vaterlandes fallen sah, ist zum Manne gereift, denkt dankbar an die Saamenkörner der Freiheit und tritt den Volksfeinden kühner und kräftiger entgegen. Deutschland wird die Einheit, es wird die Freiheit sehen! Vergeblich ist der Widerstand der Fürsten,

vergeblich der Widerstand der Richter, vergeblich der Widerstand der Geschwornen.

„Alles, was Sie thun können, meine Herren, beschränkt sich darauf, uns zu Märtyrern der Wahrheit zu erheben. Dies können Sie, denn Ihre Verurtheilung begräbt uns lebendig in den Gefängnissen, weil mancher unter uns die Luft seines Vaterlandes nicht entbehren kann, und sei es auch im ewigen Gefängnisse, doch nur im Lande seiner Väter zu leben vermag. Doch geben Sie uns immerhin das Märtyrerthum, gebe man uns sogar den Tod. „Für die Wahrheit sterben, sagt Jean Paul Richter, ist kein Tod für das Vaterland, sondern für die Welt — die Wahrheit wird wie die mediceische Venus in dreißig Trümmern der Nachwelt übergeben, diese wird sie in eine Göttin zusammenfügen, — und dein Tempel, ewige Wahrheit, der jetzt halb unter der Erde steht, ausgehölt von den Erdbegräbnissen deiner Märtyrer, wird sich endlich über die Erde erheben und eisern mit jedem Pfeiler in einem theuren Grabe stehen".

„Doch auch die, welche verfolgen, erwartet einst die Stunde ernster Rechenschaft. „Wird vor Gottes Gericht, sagt wieder Jean Paul Richter, der Schuldige vorbeschieden vom Unschuldigen, so muß er sterben. Und wenn die Unschuld wider die Staatsgewalten schreit nach Gericht, so gehen sie unter mit allen ihren Mächtigen und werden gerichtet". Ich habe gesprochen. Mögen die Menschen nun richten!"

Die Rede Wirths brachte eine ungeheure Wirkung

hervor, man sah die Geschwornen Thränen vergießen; das Verbot, Beifall zu erkennen zu geben, konnte die dichtgedrängten Zuhörer nicht abhalten, in einen lauten Jubel auszubrechen; als die Angeklagten in ihr Gefängniß zurückgefahren wurden, begleitete das Volk die Wagen mit Lebehochs und warf Kränze und Blumen in den Wagen dessen, den man so eben sprechen hörte.

Am folgenden Tage gab der gewählte Vertheidiger Dr. Wirths, L. Schneider, einen kurzen Nachtrag zu Wirth's Rede, worin er die Geschwornen an Christus erinnerte, der für die Wahrheit am Kreuze starb. Dann sprach der Anwalt Golsen für den Dr. Siebenpfeiffer. „Wie schwach, sagte er, fühle ich mich, nachdem gestern die Worte jenes feurigen Redners, dieses politischen Luther ertönt, hier aufzutreten. Hohe, erhabene Ideen sind es, welche die gegenwärtigen Assisen beschäftigen, und die Männer, welche das Schicksal auf die Bank der Angeklagten geführt, wollen nicht entschuldigt sein, nein sie erwarten volle Rechtfertigung".

Pfarrer Hochdörfer sprach am neunten und zehnten August. Nicht nach den speciellen Gesetzen des Landes, sondern nach der Vernunft wollte er beurtheilt sein — denn Schriften seien incriminirt. Er gab sieben Wahrheiten an, welche auf die ewige Vernunft begründet seien: erste Wahrheit: Alle, die geboren werden, bringen gleiche Rechte auf die Welt; zweite Wahrheit: Jeder Mensch ist berechtigt, seine Willenskraft nach Möglichkeit zu entfalten, dritte Wahrheit: Jeder Mensch hat ein Eigenthumsrecht

auf sich und kann keines Menschen Eigenthum sein .... Fünfte Wahrheit: Wir sind alle zu den Lebensgenüssen gleich berechtigt .... Siebente Wahrheit: Jeder Mensch hat das Recht, nach geistiger Ausbildung und Veredlung zu streben. Der Angeklagte ging gleichfalls auf die Deutsche Geschichte und auf die Verrichtungen des Wiener Congresses zurück. — Der Vertheidiger des Pfarrers, Herr Anwalt Culmann, bewies, daß der Angeklagte im Sinne des Zeitgeistes gehandelt habe und daß, wenn man ihn verdamme, der Zeitgeist verdammt werde.

Am 11. August sprachen die Herren Scharpff, Becker, Rost und ihre Vertheidiger, am 12. Herr Eifler und sein Anwalt. Herr Scharpff redete von der Zerstückelung des Deutschen Vaterlandes: „die Deutsche Geschichte war seit Jahrhunderten die Geschichte der Bedrückung. Man verfolgte die Presse, durch welche das Volk hätte aufgeklärt werden können. Sich selbst ist das Volk das freieste Eigenthum. Niemand hat ein Recht, dessen Entwicklung zu hemmen; und dessen gesellschaftliche Einrichtung und Einigung hängt nicht von dem Willen Einzelner ab." Becker sagte: „Der Morgen des neuen Tages bricht heran, das Volk fühlt seinen Werth und sieht wohl, daß der constitutionelle Zustand nicht der Zustand des Friedens, sondern nur des Waffenstillstandes ist". Herr Rost gab die feierliche Versicherung, daß er den Druck der Schriften, wegen deren er belangt sei, mit aller Bereitwilligkeit übernommen und ausgeführt habe. „Die heutige Scene, sagte der Vertheidiger Eiflers, ist eine große Scene aus dem Schau-

spiele des Weltkampfes, es handelt sich hier um den Kampf zweier Prinzipien, des Prinzips der Gewalt und des Prinzips der Vernunft".

Herr Siebenpfeiffer hielt am 13. August seine Vertheidigungsrede: „Was wollen wir? Frei denken! Frei handeln! Der Mensch, dieses Prachtwerk der Schöpfung, soll nicht frei sein? Er soll trauern, wenn ein Rescript Trauer verordnet, jubeln, wenn der Hof jubelt? Was mich betrifft, ich bin Republikaner mit Leib und Seele. Es lebe die Kraft des einigen Deutschlands!"

Mit Herrn Siebenpfeiffers Rede war der Cyklus der Vertheidigungen abgeschlossen; es hatte sich durch das stolze Benehmen der Angeklagten eine so günstige Stimmung des Publicums und der Geschwornen bemächtigt, daß die Gegenparthei gereizt wurde und die Truppen mit einer Erneuerung der Neustädter Scene drohten. Die Geschwornen seien nicht mehr sicher, erklärte der Anwalt Eulmann am 14. August, er bitte um Beschleunigung der Verhandlungen. Ja, sagte der Geschworne Botta von Landau, man drohte uns gestern, daß wir, im Falle wir die Angeklagten nicht verurtheilen, alle niedergehauen würden. Auch die Angeklagten, setzte Herr Siebenpfeiffer hinzu, sind in Gefahr. Der Genius von Neustadt hat sich nun auch in Landau spüren lassen. Wer bürgt uns dafür, fragte Herr Eifler, daß man nicht ins Gefängniß dringt und uns niedermetzelt!

Bis zum 15. August sprach der Generalprocurator, er begründete die Anklage und widerlegte die Vertheidi-

gungsreden. Endlich am 16. August, nachdem der Assi=sen=Präsident ein Resume gegeben, zogen sich die Ge=schwornen um zwölf Uhr Mittags zurück; um $3\frac{3}{4}$ Uhr tra=ten sie wieder in den Assisensaal. Durch das Organ ihres Vorstandes, Herrn Brunner aus Rheinzabern, erwiederten sie auf sämmtliche ihnen vorgelegte Fragen: „Nein, die Angeklagten sind nicht schuldig". Die Herren Eifler und Scharpff, vom Jubel des Volks empfangen, verließen frei das Gerichtszimmer; die Herren Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Becker und Rost blieben in Haft, weil eine neue Untersuchung gegen sie vor ihren resp. Zuchtpolizei=gerichten anhängig gemacht werden sollte. Die Staatsbe=hörde fand nunmehr in ihren Handlungen nicht mehr Auf=reizung zur Empörung, sondern Beleidigung der Regierung und der Beamten, Verbrechen, über welche vor den Cor=rectionellgerichten zu verhandeln war: es half den Ver=hafteten Nichts, daß sie sich auf den Rechtssatz non bis in idem beriefen.

Kaufmann Baumann, dessen Sache besonders behandelt wurde, ward am 22. August von den Geschwornen frei ge=sprochen, doch von der Regierung gleichfalls vor ein Cor=rectionellgericht gestellt.

Das Urtheil über die flüchtigen Angeklagten gehörte nicht vor die Geschwornen: das Assisengericht verurtheilte den Dr. Pistor zu einem Jahr Correctionshausstrafe, den Dr. Große zu zehnjähriger Verbannung. Die Herren Schüler, Savoye, Geib wurden von der Anklage auf Complot freigesprochen, erstere beiden wegen Verbreitung

des Aufsatzes: „Was ist zu thun" zu zehnjähriger Verbannung verurtheilt.

Die spätern zuchtpolizeigerichtlichen Urtheile lauteten dahin, daß Wirth und Siebenpfeiffer zweijährige, Pfarrer Hochdörfer einmonatliche, Herr Rost und Herr Baumann mehrmonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen hätten. Herr Eifler wurde wegen Beleidigung eines Wachpostens im Gefängniß, vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und zu dreimonatlicher Gefängnißhaft verurtheilt. Becker wurde von dem Correctionellgericht frei gesprochen. Siebenpfeiffer floh in die Schweiz.

Damals wurden auch 38 Neustädter Damen, die zu Gunsten der gefangenen Patrioten eine Verloosung veranstaltet hatten, wegen Errichtung verbotener Lotterie vor Gericht gestellt, und freigesprochen.

Der Badische Landtag nahm im Verlaufe der Sitzungen ein immer ruhigeres Aussehen an. Die Majorität, constitutionell gesinnt, aber nicht Willens, dem Ministerium direct entgegenzutreten, da sie die Stellung desselben erkannte, half sich höchstens durch Verwahrungen gegen Ministerialmaßregeln, wie das Druckverbot der Rotteckschen Motion, bei denen sie doch wußte, daß sie die eigentlich verantwortliche und zu solchen Maßregeln treibende Macht nicht treffen könne, und daß sie daher geschehen lassen müsse. Im Sinne dieser Majorität war es, daß Herr Mittermeier, über die Abänderung der Preßgesetzgebung Bericht erstattend, am 19. August vorschlug, die Kammer

möge beschließen, Seine Königl. Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, durch welchen wenigstens die Preßfreiheit für alle Artikel, welche nicht die Verfassung und Verwaltung der Deutschen Bundesstaaten außer Baden betreffen, ausgesprochen und die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens über Preßvergehen wieder hergestellt werde". Und es war nur, um ihrer constitutionellen Haltung nichts zu vergeben, daß die Kammer am 23. August S. Königl. Hoheit um die Vorlage von acht, seit dem letzten Landtage erlassenen Verordnungen zu bitten beschloß — unter diesen die Verordnungen gegen Versammlungen zu Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten, gegen das Adressenwesen, gegen die Reden an das Volk.

Die Würtembergische Opposition, eine Minorität, stand dem Ministerium gereizter gegenüber. Als die Abgeordnetenkammer einen Gesetzentwurf über die Rekrutenaushebung der Jahre 1834—1836 berathen wollte, trat Herr Schott mit dem Vorschlage hervor, die Beschlußnahme noch zu verschieben: denn eine Kammer, die nichts mehr zu verwilligen habe, sei eine unmächtige. Die Majorität lehnte diesen Antrag, weil er von Mißtrauen in die Regierung zeuge, ab.

Seit siebzehn Jahren, sagte Herr Uhland bei der Discussion, leben wir im Frieden, und doch sollen wir einen großen Theil der Staatsausgaben für die Erhaltung des Militärs verwenden, alle Ersparnisse werden nicht fühlbar sein, wenn hier nicht gespart wird. Man spricht von

Bundespflicht und Militärsystem? Sind denn diese Worte ein ewiger Schicksalsspruch? — Man spricht, sagte Herr Pfizer, von der Nothwendigkeit der Vertheidigung des Vaterlandes; aber da muß man doch zuvor ein selbstständiges und unabhängiges Vaterland haben. Der nächste Krieg, an dem wir theil zu nehmen gezwungen werden, ist wahrscheinlich kein nationaler, und wird voraussichtlich nicht zum Schutze der constitutionellen Einrichtungen stattfinden. — Staatsrath v. Hartmann fand diese Bemerkung sehr „ungeeignet". — Die Kammer verwarf die Anträge auf Verminderung der Rekrutenzahl, stimmte aber mit 87 gegen 29 Stimmen dem Vorschlage Herrn Uhlands bei, daß die Regierung gebeten werden möge, bei der Bundesversammlung für Verminderung der Bundescontingente Schritte zu thun.

Am 27. Juli entwickelte Herr Pfizer seinen Antrag: zur Feststellung der Staatsbürgerlichen Verhältnisse Würtembergs gegenüber dem Deutschen Bunde im Wege der Gesetzgebung die Regierung um den Entwurf eines Gesetzes anzugehen, wodurch die §§. 3. 85. 86. 87. der Verfassungsurkunde näher bestimmt und entwickelt würden und mit dieser Petition eine den verfassungsmäßigen Grundsätzen entsprechende Rechtsverwahrung sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft zu verbinden. Der Antragsteller handelte das Thema vom Verhältniß des Bundes zu den constitutionellen Staaten von Neuem ab. Er gab eine historisch-staatsrechtliche Ausführung über Entstehung, Verheißungen, Verpflichtungen des Bundes aus dem Ge-

sichtspunkte der Nationalität. Er wollte, daß die Kammer sich besonders gegen alle Rechtsverletzungen, die möglicher Weise aus den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni entspringen könnten, verwahre, die Minister für alle Folgen verantwortlich mache und dieselben verbinde, auf jedem Landtage über die Bundesverhandlungen einen motivirten Bericht vorzulegen. Er legte die Nothwendigkeit einer scharfen Scheidung zwischen Landes- und Bundesgesetzgebung dar, und schloß mit dem Wunsche, daß der Deutsche Name bald wieder in hellem Glanze strahle. — Sein Vortrag dauerte zwei Stunden, die Minister wohnten demselben nicht bei.

Zwei Tage darauf erklärten die Herren Pfizer, Schott, Uhland, Pflanz und Pfleiderer, daß sie, so lange sie über die Verfassungspunkte, die noch nicht verwirklicht seien, nicht beruhigt wären, den Finanzetat nicht verwilligen könnten. Herr Pfizer bekam damals von Tübinger Bürgern einen Ehrenpokal, von Tübinger Damen einen schönen gestickten Lehnsessel.

In Darmstadt gingen die Abgeordneten bis zur Beschwerdeführung gegen den Minister du Thil fort. Der Candidat der Theologie Fuchs hatte eine Vorstellung bei der Kammer eingereicht: er war, weil er die Farben schwarz-roth-gold getragen und im Jahre 1831 einer solennen Fahrt von Gießen nach Friedberg in einem vierspännigen Wagen beigewohnt, nicht zur Facultätsprüfung zugelassen worden. Die Herren Jaup und Glaubrech richteten sich bei der Discussion über diesen Fall gegen die

Denunciationen wider die Jugend: man solle dieser Vertrauen erweisen, statt sie mit Spionen zu umstellen und ihr erst dadurch Bedeutsamkeit, Selbstüberschätzung zu geben. Man habe den Wind gehört und der Sturm sei schrecklich aufgegangen: wen habe nicht das Frankfurter Attentat mit Abscheu und Entsetzen erfüllt. Herr Höpfner erzählte von Fällen, wo auf den geringsten Verdacht hin abgehenden Studirenden die Theilnahme an demagogischen Umtrieben ins Zeugniß geschrieben, dem Einen, weil er langes Haar und einen altdeutschen Rock getragen, dem Andern, weil er die Leiche eines Studenten, der in Verdacht demagogischer Umtriebe gestanden, zu Grabe geleitet.

Der Candidat der Theologie Eduard Graf hatte sich ebenfalls an die Kammer gewandt: seine Vergehen waren, daß er sich durch Vivat- und Pereatrufen während der Polendurchzüge ausgezeichnet und vor Herrn Georg Fein, als er durch Gießen transportirt wurde, die Mütze geschwenkt.

Die Gattin des Rector Weidig hatte bald nach der Verhaftung ihres Mannes der Kammer eine Beschwerde eingereicht, weil Weidig, in längerer polizeilicher Haft gehalten, seinem gesetzlichen Richter entzogen werde. Bei dieser Gelegenheit sprach sich der Abgeordnete Helmrich am 1. August über die Stellung der Kammer zum Staatsministerium aus. Verfolgen wir, sagte er, den Lauf unserer parlamentarischen Wirksamkeit, so werden wir leider eine gewisse Spannung zwischen der zweiten Kammer und dem Ministerium nicht verkennen, eine Spannung, derzufolge

eine gedeihliche Wirkung der ständischen Angelegenheiten gehindert, wo nicht ganz aufgehoben ist. Zwar ist eine gegenseitige Eifersucht in der Natur des Repräsentativsystems gelegen, aber ein vertrauendes Entgegenkommen, ein gegenseitiges Anerkennen ist hiermit nicht ausgeschlossen. Wie wenig hat das Ministerium zur Verwirklichung der Verfassung durch Entwicklung der darin verheißenen Wohlthaten gethan! Auf eine beklagenswerthe Weise entzieht es uns die Voraussetzungen eines die wohlthätigen Wirkungen des Repräsentativsystems bedingenden Vertrauens, indem es in vielfacher Beziehung das Ansehn gewinnt, als beeifere es sich, im Sinne der Reaction die Garantieen unsrer Verfassung zu schwächen. In der That, wo ist eine Fundamentalgarantie, worin die Kammer nicht bereits eine Verletzung aufgefunden hätte? Die Gesetzgebung, die Organisation der Gerichte sind durch einseitig erlassene Verordnungen, die Preßfreiheit durch die Censur alterirt. Das Grundgesetz ist bald nur noch eine leere Form.

Herr v. Gagern wollte eine Anklage des Ministers du Thil.

Herr E. E. Hoffmann erklärte am 2. August, wo die Berathung über jene Angelegenheit fortdauerte, daß ihm die Geduld bald reiße; das Ministerium behandle die Kammer gar nicht als eine ihm gleichstehende Corporation, es wolle immer Alles besser wissen. „Meine Herren es ist eine traurige Zeit! Ich sehe voraus, wie es gehen wird. Man sucht das Landständische System allenthalben

zu untergraben und so allmählig zum Absolutismus zurück=zukommen: das Herz möchte einem brechen!“

Der in der Bredaschen Buchhandlung erscheinende „Deutsche Volksbote“ war vom Minister verboten worden. Die Verlagshandlung beschwerte sich bei der Kammer.

Der Candidat der Rechtswissenschaft Carl Soldan wandte sich in gleicher Verlegenheit, wie Fuchs und Graf an die Kammer: er hatte auch Herrn Fein ein Vivat gebracht. Der junge Soldan, erzählte Herr E. E. Hoffmann am 21. August, hat ein halb Dutzend Mal versucht, dem Minister du Thil aufzuwarten: am Ende hat ihm der Bediente gesagt, es sei eben so gut, wenn er ihm seine Sache vortrage. Endlich entschloß sich Soldan dazu, da er keine andre Wahl mehr hatte, und der Bediente beschied ihn, es solle besorgt werden.

Die Kammer beschloß, allen diesen Vorstellungen Folge zu geben und in der Angelegenheit von Fuchs, Graf, Weidig und Soldan gegen den Minister des Innern und der Justiz, du Thil, Beschwerde bei dem Großherzog zu führen. Am 22. Juli beschloß sie außerdem einstimmig, die Staatsregierung zu ersuchen, den Art. 35 der Verfassungsurkunde zur Ausführung zu bringen und zu dem Ende einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf der einen Seite den vollen Gebrauch der verfassungsmäßigen Preßfreiheit sichere und auf der andern Seite die Preßmißbräuche zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfe; mit 27 gegen 18 Stimmen erklärte sie das Fortbestehen der Censur für ungesetzlich und verfassungs=

widrig und sprach aus, daß, bevor das neue Gesetz zu Stande gekommen, alle Provinzen rücksichtlich der Presse in die Verhältnisse zurücktreten sollten, welche vor dem 20. September 1819 bestanden. 38 gegen 6 Stimmen wollten die Staatsregierung um eine Verfügung ersuchen, wodurch die Censur im Großherzogthum aufgehoben werde.

Die Kurhessischen Stände sahen sich im August genöthigt, sich mit der Ministeranklage zu beschäftigen. Am 31. Juli nämlich machte die Landtagscommission im Namen der Staatsregierung den Ständen die Eröffnung, die Staatsregierung habe nach wiederholter genauer Erwägung gefunden, daß die vermittelst der Anklage gegen den Vorstand des Ministeriums des Innern angefochtenen Staatshandlungen nur unter der Voraussetzung als Verfassungsverletzungen characterisirt werden könnten, daß den dabei in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde ein Sinn untergelegt worden sei, welcher sich nicht auf deren unmittelbar durch den Wortverstand gegebnen Inhalt beschränke, sondern auf dem Wege einer von letzterem abweichenden Auslegung herausgefunden worden. Hieraus ergebe sich, daß die gedachte Anklage nicht solche Handlungen des Ministerialvorstandes zum Gegenstand habe, welche eine Uebertretung von Verfassungsbestimmungen, deren Sinn anerkannt sei, in sich enthalten, sondern daß sie nur gegen die Art und Weise gerichtet sei, in welcher die betreffenden Bestimmungen aufgefaßt und angewandt worden seien, daß also die gemachten Anschuldigungen nur darauf gehen, daß der erwähnte Ministerialvorstand

gewisse Vorschriften der Verfassungsurkunde anders, als man ständischerseits für richtig gehalten, interpretirt habe. Dieser Conflict könne nur auf verfassungswidrigem Wege vor das Oberappellationsgericht gebracht werden; vielmehr müsse nach § 154 der Verfassung hierbei der Weg gegenseitiger Verständigung eingeschlagen werden. Im äußersten Falle könne nur die Wirksamkeit eines Compromißgerichtes eintreten. Im andern Falle werde im Oberappellationsgericht eine neue sich über die Staatsregierung und „selbst über die Ständeversammlung" erhebende Gewalt geschaffen. So wie schon von dieser Seite die vorliegende Anklage Stoff zur ernstesten Erwägung darbiete, so sei solches noch in erhöhtem Grade von einer andern Seite der Fall. Es solle zur Anklage eines Ministers genügen, daß derselbe eine Verfassungsbestimmnng, die auch noch anders, als er sie verstanden hat, verstanden werden könnte, nicht in demjenigen Sinne aufgefaßt und angewandt habe, welchen man ihr ständischerseits vermöge einer von keinen bereits feststehenden Prämissen ausgehenden Interpretation beilege. Es solle ein Minister deshalb von seinem Amte entfernt werden können, weil das Oberappellationsgericht sich für diejenige Ansicht erklärt, die der von der Ständeversammlung angenommenen Interpretation entspreche. Dieses Schicksal solle den Minister vermöge einer vielleicht nur zufälligen Majorität in Gericht und Ständeversammlung treffen, während eine der Majorität nahe kommende Minorität seine Ansicht und Handlungsweise vollkommen billige. Durch ein solches Princip werde die Selbstständigkeit

und Wirksamkeit der Organe der Staatsgewalt, ja diese selbst in ihren Grundfesten erschüttert, die Anordnungen der Regierung würden beständig in Frage gestellt sein. Die Regierung sehe einer unbefangenen und gerechten Würdigung dieser Eröffnungen entgegen.

Der Ausschuß, dem diese Eröffnung zugewiesen war, hatte seinen Bericht fertig, als die Landtagscommission darauf antrug, die ganze Angelegenheit in geheimer Sitzung zu berathen; die Ständeversammlung verwarf diesen Antrag und am 28. August in öffentlicher Sitzung vernahm sie den Bericht, welchen Herr Wippermann erstattete und welcher die Ständeversammlung aufforderte, die Eröffnung der Staatsregierung unberücksichtigt zu lassen. — Nach einer längern Debatte, in welcher Herr Schwarzenberg die Versammlung beschwor, nicht auf Interpretationen einzugehen, wodurch die Verantwortlichkeit der Minister aufgehoben und die Verfassung ihrer Laune preisgegeben würde, lehnte die Kammer das Eingehen auf den Ministerial-Antrag vor der Hand ab, weil jetzt der unpassende Zeitpunkt sei; ferner beschloß sie, das Oberappellationsgericht um Beschleunigung des Spruches in der Anklage gegen den Geheimrath Hassenpflug zu ersuchen.

Aber auch die zweite Anklage, welche von dem Oberappellationsgericht zurückgewiesen war, wollte die Kammer nicht fallen lassen. Hatte der Staatsgerichtschef als Grund der Zurückweisung angegeben, daß der ständige Ausschuß nicht hinlänglich bevollmächtigt gewesen sei, so wollte die Ständeversammlung durch eine nachträgliche

Zustimmung zu der Anklage jenen Grund beseitigen. Am 17. und 20. September berieth sie diese Angelegenheit. Die Sitzung am 17. dauerte bis zehn Uhr Abends, über sechs Anklagepunkte wurde abgestimmt. Erstens habe der Geheimerath Hassenpflug das Rekrutirungsgesetz vom 10. Juli 1832 außer Wirksamkeit gesetzt und dem § 95 der Verfassungsurkunde zuwider aufgehoben oder abgeändert. Nachdem dieser Anklagepunkt bestätigt war, hielt Herr Schomburg eine Rede, in welcher er einen Ueberblick über die Lage der landständischen Geschäfte und über die Stellung der Kammer zum Ministerium des Innern gab. Er erzählte von der schwierigen Aufgabe, die dem Kurhessischen Ministerium nach Verkündigung der Verfassungsurkunde gestellt war, wenn es wirklich die in derselben verheißenen Institutionen ins Leben führen wollte; er erzählte von den Hoffnungen, mit denen dem Kurprinzen bei dem Antritt seiner Mitregentschaft die Herzen treuer Unterthanen entgegenschlugen, von der Wendung, welche gefolgt sei, als der Geheimerath Hassenpflug als Vorstand in die Ministerien des Innern und der Justiz getreten. „Die Verhältnisse trübten sich stets mehr; einige wichtige aber nur wenige Gesetze kamen zu Stande während eines Landtages von funfzehn Monaten, werthvolle Erwartungen und Verheißungen waren noch unerfüllt, viele landständische Arbeiten ihrer Vollendung nahe gebracht — die Ständeversammlung wurde aufgelöst. Der bleibende Ausschuß, da er seinen Beruf in Ausübung zu bringen suchte, wurde von dem Ministerium fast mit Hohn zurückgewiesen. Was

ist seitdem für die Verfassung geschehen? Gesetzentwürfe werden vorgelegt, amendirt, revidirt, wieder vorgelegt, zurückgenommen — aber wozu sollicitiren — wie hoffnungslos ihre Verkündigung! Der Vorstand des Ministeriums der Justiz war schon von der ersten Ständeversammlung ersucht worden, derselben die Grundlagen der nothwendigen Reform des gerichtlichen Verfahrens vorzulegen. Gleichwohl ist tiefes Schweigen beobachtet worden. Ein Wildschadengesetz ist vorgelegt und nachdem es die Ständeversammlung revidirt, modificirt hat, wieder zurückgezogen worden. Ebenso das Preßgesetz: ob der neuerlich vorgelegte Entwurf im Ganzen den Forderungen und dem Geiste der Verfassung Genüge leiste oder nicht entspreche? Darüber werden die urtheilfähigen Freunde der Preßfreiheit nicht lange in Zweifel sein.... Die volle Gesinnung und Liebe für die Verfassung und ihre Folgen ist es, welche bei entsprechendem Talente in Wahrung und Förderung der öffentlichen Interessen den Minister sicher leitet. Von andrer Hand berührt werden die Früchte verdorren, welche dort ihre Pflege finden sollen, wird die Verfassung zu einem lebensvollen Wirken nicht gedeihen."

Die andern Anklagepunkte, welche von den Ständen angenommen wurden, bezogen sich auf des Geheimerathes Hassenpflug Benehmen gegen den ständigen Ausschuß, auf seine Anwendung des § 71 und des Urlaubsbewilligungsrechtes, auf seine Contrasignatur einer Verordnung, welche verfassungsmäßig nur mit Zustimmung der Landstände hätte erlassen werden können. Im übrigen wurden die Anklagen,

welche der Ausschuß der Ständeversammlung von 1831 und 1832 schon bei dem Oberappellationsgericht vorgebracht hatte, und welche sich auf die Behandlung des Ausschusses durch den Ministerialvorstand bezogen, von Neuem bestätigt.

Dem langen Kampfe, welchen die Großherzoglich Hessische Volksvertretung mit dem Ministerium führte, wurde endlich mit Gewalt ein Ende gemacht.

Am 11. September hörte die zweite Kammer wenigstens einen Anfragsbericht über die Bundesbeschlußfrage. Der am 7. Januar vorgetragene Ministerialerlaß vom 5. Januar war dem zweiten Ausschusse zur Begutachtung vorgelegt worden; an jenem Tage erstattete Herr Hallwachs den Bericht: Anfangs, so erzählte er, sei der Ausschuß darüber einig gewesen, daß eine Verfassungsverletzung vorliege, darauf seien an den Regierungscommissär, welcher bestellt wurde, um dem Ausschusse Auskunft zu geben, schriftlich sieben Fragen gestellt worden, welche jener ausführlich beantwortet habe. Durch diese Antworten, welche den Großherzog als einen gerechten Fürsten schilderten, dessen Versicherung, daß die Verfassung nicht verletzt sei, wohl geglaubt werden könne, welche ferner behaupteten, daß die Bundesversammlung zu ihren Beschlüssen vom 28. Juni competent gewesen sei, daß der Großherzog die Verhältnisse des Landes dem Bunde gegenüber durchaus vertrete und in Bezug auf die Bundesgesetzgebung und deren Ausführung die in ihm vereinigte Staatsgewalt in

keiner Weise als in sofern beschränkt habe, daß die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten nicht ausgeschlossen werde, daß der Großherzog sich durch die Verfassungsurkunde bei Fassung, Auslegung und Verkündigung der grundgesetzlichen Beschlüsse des Bundes in keiner Weise an die Concurrenz der Stände gebunden erachten könne, daß der Großherzog im Falle einer Steuerverweigerung der Stände nur dann die Hülfe des Bundes in Anspruch nehmen könne, wenn die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel zur Erhaltung des Staates erschöpft seien — durch diese Antworten, erzählte der Bericht, sei eine Meinungsverschiedenheit in den Ausschuß gekommen.

Die Herren Aull, Hoffmann und der Berichterstatter selber hätten in jenen Antworten vollkommene Beruhigung gefunden, die Abgeordneten Höpfner und Jaup wären dabei beharrt, eine formelle und materielle Verfassungsverletzung in den Bundesbeschlüssen zu finden. Der Abgeordnete F. Schenk habe die Publication der Bundesbeschlüsse, weil diese nicht zur ständischen Verabschiedung gebracht seien, für eine formelle Verfassungsverletzung erklärt. — Der Berichterstatter gab hierauf eine Darstellung der Entstehung und Befugnisse des Bundes, definirte denselben als einen völkerrechtlichen Verein, der nur durch die Stimmeneinhelligkeit der Contrahenten — Contrahenten seien aber bei constitutionellen Staaten auch die Stände — staatsrechtliche Befugnisse erhalte, zeigte, daß, wo sich die Bundesversammlung innerhalb ihrer Befugnisse bewege,

der Umstand, daß sie mittelbar auf die innern Verhältnisse der Bundesstaaten einwirke, ihre Bewegung nicht hindern könne: der Bericht stimmte dem Ministerialerlaß vom 5. Januar bei, daß in den Bundesbeschlüssen keine Verfassungsverletzung enthalten sei, zumal die Wiener Schlußacte Theil des Hessischen Staatsrechtes sei. Und wenn auch — bei der Gesinnung der beiden Deutschen Hauptmächte in Bezug auf constitutionelle Verfassungen — die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni einige Besorgnisse erregen möchten, so finde man in dem klaren Rechte, in den Garantieen der Bundes- und Landesverfassung, in der Gerechtigkeit des Großherzogs vollkommene Beruhigung. Da aber dessen bundesverfassungsmäßige Rechte selbst mißkannt werden könnten, und da der Schlußsatz des Ministerialerlasses vom 5. Januar neue Besorgnisse für die Landesverfassung errege, so hielt der Bericht eine Protestation für nöthig, welche die Verfassung unter allen Umständen verwahren und mit der Bemerkung schließen sollte, daß die Kammer sich von Berathung der gestellten Anträge nicht werde abhalten lassen.

Diese Berathung ließ wiederum lange auf sich warten, doch drohten mehrere Abgeordnete, vor allen der Abgeordnete v. Gagern damit, daß dieselbe auf jeden Fall vor der Discussion des Budget vorgenommen werden solle.

Die Abgeordneten haben am ersten, zweiten und dritten October über einen Antrag von acht Abgeordneten berathen, daß man den Großherzog um Erfüllung des Artikel 103 der Verfassungsurkunde und um demgemäße

Vorlage eines bürgerlichen und Strafgesetzbuches unterthänigst ersuchen möge. Die Majorität sprach sich für gleichmäßige Gesetzgebung und zwar für Erhebung der Rheinhessischen zu der des Großherzogthums aus. Am 7. October debattirte man über die Finanzverwaltung in der Finanzperiode **1830—1832.**

Als Herr von Gagern das Recht der Stände, die Staatsregierung zu controliren, ihre Finanzverwaltung zu billigen und zu verwerfen, entwickelte, erwiederte ihm des Präsidenten des Finanzdepartements, Freiherrn v. Hoffmann Excellenz und führte eine Ansicht über die Befugniß der Stände, Ausgaben der Staatsregierung nachträglich zu streichen und die Steuern zu verwilligen, durch, auf welche Herr Ernst Emil Hoffmann folgendermaßen antwortete: „Wir haben heute Grundsätze gehört, welche noch auf keinem Landtage vorgekommen sind. Wir sollen in die Verwaltung nicht eingehen dürfen, uns soll die Einsicht der Acten auch in Zukunft verweigert werden, wenn es nicht die Staatsregierung angenehm findet, sie aus Gefälligkeit uns mitzutheilen. Die Kammer soll nichts mehr zu thun haben, als Steuern zu bewilligen, der Staatsregierung aber das Recht zustehen, Geld auf ihre Verantwortlichkeit in jeder Beziehung auszugeben und sogar den ganzen Reservefonds in der Art anzugreifen, daß, so lange dieser nicht erschöpft sei, die Stände nichts sagen könnten. Sind wir denn zwei Partheien, die eine der andern ihre Acten nicht ausliefert?"

Gegen die Behauptung des Freiherrn v. Hoffmann,

daß die Stände Ausgaben nachträglich nicht streichen, sondern nur über solche Beschwerde führen können, sagte der Abgeordnete Herr Emmerling: Hiermit ist das Steuerverwilligungsrecht der Stände untergraben. Die Bewilligung der einzelnen Positionen, bisher von der zweiten Kammer allein abhängig, wird es nun auch von der ersten, denn eine Beschwerde muß durch die erste Kammer. — Da verwahrte sich aber der Freiherr v. Hoffmann feierlich gegen den Vorwurf, als wenn die Staatsregierung die Absicht habe, ständische Rechte, welche sie ehre, illusorisch zu machen. In der Abstimmung am 22. Oktober versagte die Kammer mehreren Ausgabeposten die Billigung.

Den Anlaß zur Auflösung der Kammer fand das Ministerium in dem Inhalte des Berichtes, der über die einseitig erlassenen Verordnungen abgestattet werden sollte und schon gedruckt war. In einem Erlaß, der der Kammer am 29. Oktober mitgetheilt wurde, nahm das Ministerium das Recht der Verwaltung in vollem Umfange für die Regierung in Anspruch und verlangte, daß mehrere ihm anstößige Stellen aus dem Bericht gestrichen würden. Als nun die Majorität des zweiten Ausschusses, dem dieser Erlaß zugewiesen war, sich weigerte, auf die Forderungen desselben einzugehen, als der Präsident der Kammer ferner ankündigte, daß er die Berathung über die Bundesbeschlüsse nächstens auf die Tagesordnung setzen werde, ward der Landtag am 2. November aufgelöst.

An der ersten Kammer hatte die Staatsregierung eine treue Stütze gehabt. Alle Beschwerden, fast alle An-

träge, welche von der zweiten Kammer an sie gekommen waren, hatte sie zurückgewiesen; nur der Freiherr v. Gagern, der Vater, hatte von Zeit zu Zeit in aristocratisch-geistreicher Manier volksthümliche Rechte in den väterlichen Schutz kunstvoll gebauter Perioden genommen. Die erste Kammer hat den Antrag auf Erweiterung des Petitionsrechtes, den Antrag auf Abändrung des Art. 60. der Verf. Urk. (die Wählbarkeit betreffend) den Antrag, in Betreff der Besetzung Rödelheims durch Bundestruppen an die Regierung eine Anfrage zu stellen, die Anträge auf Beschwerdeführung in der Weidigschen und der Candidaten-Angelegenheit, ebenso den Antrag auf Preßfreiheit abgewiesen.

Als der Freiherr v. Hoffmann am 2. November das landesherrliche Edict in Betreff der Ständeversammlung in der ersten Kammer vorlas, drückte er „auf Allerhöchsten besondern Befehl den Mitgliedern der hohen ersten Kammer für die persönlichen großen Anstrengungen und Aufopferungen, für die treue Hingebung an Seine Königliche Hoheit und Allerhöchstdero erhabenes Haus und für den reinen, durch keine Leidenschaften verfälschten Eifer für das wahre Wohl des Landes, welchen die erste Kammer bewiesen, den Allerhöchsten Dank Sr. Königlichen Hoheit" aus. —

Die Kurhessische Ständeversammlung wurde, nachdem sie einige Finanzgesetze angenommen, das Preßgesetz zurückgewiesen, am 29. Oktober geschlossen, um einer neuen Platz zu machen, welche am 11. November ihre Sitzungen begann und bald darauf ins nächste Jahr vertagt wurde.

Die Badische Ständeversammlung ward am 12. November geschlossen.

Am 4. September hat die zweite Badische Kammer den von Herrn Mittermaier gestellten Antrag in Bezug auf das Preßgesetz discutirt. Gleich bei Beginn der Verhandlung gestand der Geheimerath v. Winter die Mängel des gegenwärtigen Zustandes der Presse ein. Es müsse etwas geschehen. Fürs erste bleibe aber nichts übrig, als durch ein provisorisches Gesetz zu helfen, das etwa zwischen dem jetzigen und dem nächsten Landtage einzutreten hätte, und wobei die Regierung die Wünsche und Erfahrungen der Abgeordneten nach Möglichkeit berücksichtigen würde. Der Herr Geheimerath ersuchte die Kammer, nach dieser Erklärung die Discussion des Gegenstandes zu umgehen oder wenigstens nach Möglichkeit zu beschränken.

Dieser Bitte kam die Kammer nicht nach. Die Verhandlungen dauerten von 9 Uhr Vormittags bis $7\frac{1}{4}$ Uhr Abends, nur Nachmittags nach zwei Uhr trat eine Pause von einer Stunde ein. Herr Welcker bestieg zuerst die Rednerbühne. „Nie, meine Herren, sagte er, „habe ich schüchterner das Wort ergriffen, als in dem gegenwärtigen Augenblick, denn wichtiger und vielleicht schwieriger als diese Schlußfassung haben wir nie in unserm ständischen Wirken eine Schlußfassung vorgenommen. Es ist eine Wahrheit, so allbekannt und entschieden, wie die Wahrheit, daß die Sonne wärmt, daß die Preßfreiheit die Seele, die Lebenskraft, daß sie die Garantie der ständischen Verfas-

sung sei. Wir besaßen sie ... sie ist uns genommen und durch die Art der Entziehung zugleich unser Gesetzgebungs-recht, ja ich bin der festen Ueberzeugung selbst, die Souveränität unseres Staates angegriffen worden. Die Ehre meines politischen Verstandes, meines politischen Characters würde auf dem Spiele stehen, wenn ich mich durch Rücksichten irgend einer Art verhindern ließe, der Sache ihr ganzes Recht anzuthun". Der Redner führte nunmehr seine Ansicht über das Verhältniß des Bundes zur Landesgesetzgebung durch, zog den Schluß, daß der Bundesbeschluß in Beziehung auf die Zurücknahme des Badischen Preßgesetzes sich auf kein Recht gründe, er sprach sich gegen Herrn Mittermaiers Vorschlag aus, weil das Preßgesetz von 1831 als rechtsgiltig fortbestehend betrachtet werde, so weit sich die Regierung nicht über einzelne Abändrungen mit den Ständen vereinige. „Wir leben, so schloß er, allerdings in einer schweren, ernsten und gefahrvollen Zeit, allein darum wird es doppelt ehrenvoll für uns sein, wenn wir die Grundsätze der Wahrheit und des Rechtes nicht nach den Zeitverhältnissen aussprechen, lieben und vertheidigen".

Darauf vertheidigte Herr Mittermaier seine Anträge damit, daß die Commission habe ausführbare Vorschläge machen müssen; zwischen Preßfreiheit und Censur sei freilich keine Wahl.

Nach einer durch Herrn Schaaf gelieferten Vertheidigung der Regierung — die Presse habe sich ihr Schicksal selber zugezogen, ohne den Bund werde man nie voll-

kommene Preßfreiheit erlangen — sprach Herr v. Rotteck „sein Bedauern aus, daß das Preßgesetz durch einen Gewaltstreich geraubt wurde". — Herr Sander fragte: Soll es für und für unser Schicksal sein, einige Schritte auf der Bahn der Freiheit vorwärts zu thun, eine Aussicht auf ihre wahrhafte Darstellung zu erblicken und sich wieder zurückgestoßen zu sehen von einer Parthei, die sich wie eine finstre Wand zwischen Fürst und Volk gestellt hat? Will die Regierung immer noch fortfahren, gegen ihre eigene Stütze und Sicherheit anzukämpfen? — Wenn wir, sagte Herr Rindeschwender, die Juliordonnanz als verfassungswidrig anklagen, so thun wir dieses eben sowohl in wohlverstandenem Interesse der Regierung als in dem des Volkes. Die Festigkeit des Thrones und die Sicherheit des Bürgers haben ihre stärkste Garantie in der Heiligkeit des Gesetzes. Der Redner verwarf das Benehmen der Minister, daß sie sich hinter den Bund versteckten, und nannte es einen „Unsinn", daß ein Staat, der andern Staaten das Richteramt über sich zuerkenne, souverän sei. Zum Schluß erklärte er die Minister, wenn sie nicht das Gut der Preßfreiheit zurückgäben, des Treubruches schuldig und für unwürdig, das Ruder des Staates zu führen.

Nachmittags wurden die Debatten immer hitziger: Herr Gerbel sprach von Steuerverweigerung, Herr Schaaf von der Leichtfertigkeit einiger vorgetragenen Reden, Staatsrath Winter griff den „Freisinnigen" an, der die Preßfreiheit gestürzt habe; von einigen Artikeln in demselben habe

man glauben müssen, der Verfasser sei eben aus dem Tollhause entsprungen, dagegen erklärte Herr Welcker den Staatsrath Winter für unfähig, das Ruder des Staates zu führen, er habe beschränkte politische Ansichten.

Und nach so langen Debatten, in denen fast alle, welche gesprochen, ihr Beileid für die gefallene Preßfreiheit ausgesprochen, erklärte die Kammer mit allen gegen fünf Stimmen, „sie nehme die Zusicherung, welche die Regierung heute gegeben, im Wege eines Provisoriums den gegenwärtigen mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern, an, und rechne darauf, daß diese dabei dem im Commissionsberichte gestellten Antrage und den in diesem Berichte so wie im Laufe der heutigen Verhandlungen ausgesprochenen Wünschen entsprechen werde".

Die Regierung hatte sich im Jahre 1831 verbindlich gemacht, dem nächsten Landtage ein Zehntablösungsgesetz vorzulegen. Sie kam ihrer Verbindlichkeit nach, aber in dem Gesetze, welches sie zuerst in die erste Kammer brachte, waren gerade die Hauptwünsche, welche die zweite Kammer von 1831 ausgesprochen, unberücksichtigt geblieben. Die Ablösung des Zehnten sollte durch Darlegung des zwanzigfachen Betrages der mittlern reinen Einnahme erfolgen; der Staat sollte vier Zwanzigstel der Ablösungssumme beitragen, außerdem sollte eine Zehntschuldentilgungskasse eingeführt werden, bei welcher der Zehntpflichtige die zur Ablösung nöthigen Capitalien leihen könne. Als das Gesetz, wesentlich unverändert, aus der ersten Kammer in die zweite gelangte, wählte die Commission zur Begutachtung

desselben Herrn v. Rotteck, der 1831 die Zehntabschaffung gefordert, zu ihrem Präsidenten. Die Commission ging auf die Entschädigung der Berechtigten durch den zwanzigfachen Betrag ein, weil sie sonst den Zehnten ganz fortbestehen zu sehen fürchtete, den Staatsbeitrag aber wollte sie auf sieben Zwanzigstel festgestellt wissen, über die Art, wie der Reinertrag zu ermitteln sei, war sie mit der ersten Kammer verschiedener Meinung, sie wollte die Steuer, die Frohnden, so weit sie zu Zehntgeschäften verwendet würden, den verhältnißmäßigen Aufwand für Speicher und Keller, für Aufspeicherung und Einkellerung und den Aufwand an Besoldungen und Bureaukosten der Bezirksverwaltungen abgezogen wissen.

Am 9. September begann die Discussion in der Kammer. Herr v. Rotteck hielt einen langen Vortrag, in welchem er dieselben Prinzipien, wie 1831 entwickelte, er wollte diesmal den achtzehnfachen Betrag als Entschädigungsfuß festgestellt und vom Staate ein Drittel der Ablösungssumme übernommen wissen. Doch ward sein Antrag verworfen, die Kammer zog die Zeitverhältnisse in Erwägung, sie entschied sich für den zwanzigfachen Betrag, dafür aber, trotz des Widerspruchs der Regierungscommission, für sechs Zwanzigstel Staatsbeitrag: Nun drohte der Finanzminister mit Zurückziehung des Gesetzes, wenn sich die Kammer nicht mit vier Zwanzigstel befriedige. Die Commission rieth, sich zu fügen; und trotz einer neuen langen Rede des Herrn v. Rotteck, worin dieser zeigte, daß das von der Regierung vorgeschlagene Zehntgesetz Allen günstig

sei, nur den Zehntholden nicht, war eine große Majorität für die Regierung. Eine neue Differenz der zweiten Kammer mit der Regierung und der Standeskammer entstand über die Jahre, wonach der Durchschnittsertrag des Zehnten zu bemessen sei und über die Ausmittelung des Reinertrages; die Abgeordneten entschieden sich hier — zum Theil — für die Ansichten der Commission. Die erste Kammer, an welche der Gesetzentwurf zurückgelangte, beharrte bei ihren ersten Bestimmungen, für die Ausmittelung des Reinertrages wollte sie sich nur einen Abzug von $\frac{4}{5}$ der Steuer gefallen lassen; ja es protestirten einige Mitglieder der Aristocratie gegen das ganze Gesetz und drohten, bei dem Bundestage Beschwerde zu führen, wenn nicht der fünfundzwanzigfache Betrag als Ablösungsnorm angenommen werde.

Nunmehr ließ sich die zweite Kammer, an welche der Gesetzentwurf am 25. Oktober zurückgelangte, zu Zugeständnissen herbei, für die Ausmittelung des Reinertrages gab sie in Allem nach, nur bestand sie auf Abzug der ganzen Steuer.

Die erste Kammer bestand auf der Bestimmung in Bezug auf die Steuer, und schlug außerdem den Zusatzartikel vor, „daß die Ablösung bis zum ersten Januar 1838 nur, wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis einigen, also durch freiwillige Vereinbarung eintreten möge". Die zweite Kammer fügte sich, und nahm am 8. November das Gesetz

wie es nun aus der ersten Kammer zurückgekommen, mit 41 gegen 18 Stimmen an.

Am 5. November machte Herr Welcker den Zustand des Vaterlandes und die Tendenzen des Bundestages noch einmal zum Gegenstande einer Motion. „Die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel gegen dieselben", so nannte er dieselbe. Er schlug eine Adresse an den Großherzog vor: „Berufen, das untrennbare Wohl und Recht von Fürst und Volk verfassungsmäßig zu bewachen und zu berathen, durften wir unsere Augen nicht vor den Gefahren verschließen, welche in dieser außerordentlich bewegten Zeit unser Deutsches und Badisches Vaterland bedrohen... Die erste jener Gefahren scheint uns zu bestehen in dem nun fünfzigjährigen blutigen organischen Prinzipienkampf zwischen Volksfreiheit und schrankenloser Herrschergewalt, jenem Kampfe, dessen endlich sich nahende Entwickelung entscheiden wird über Freiheit oder Knechtschaft, Selbstständigkeit oder Zerstückelung, Kultur oder Verwüstung der Völker.

„Die zweite der Gefahren, welche für Deutschland besonders durch die erste erhöht wird, ist die Rechtsverweigerung, die leider verzögerte oder gehemmte Erfüllung der der Deutschen Nation gemachten rechtlichen Verheißungen.

„Die dritte ist die Wahrheitsunterdrückung, welche, wie nie zuvor in ähnlichem tiefbetrübendem Grade, unser wahrheitsliebendes Deusches Volk und seine Ehre kränkt.

„Wir sehen die vierte Gefahr in einer mit solchen

Umständen sich leicht verbindenden Erschütterung des Vertrauens zwischen Regierungen und Völkern, des Vertrauens der Völker auf aufrichtige und gesicherte Erfüllung der Grundverträge und auf ungestörte selbstständige Entwicklung, des Vertrauens der Regierungen dagegen auf die Bewahrung der Mäßigung und festen Treue in den freien Bestrebungen der Völker.

„Prinzipienkrieg, Rechtsverweigerung, Wahrheitsunterdrückung und Vertrauensstörung, sind die vier Grundelemente eines gemeinschaftlichen Ganzen, des Reactionssystems, des Grundübels unsrer Zeit.

„Für Deutschlands Fürsten und Völker aber ist nur Heil in Wahrheit, Gerechtigkeit und Treue und in dem durch sie geleiteten vereinigten gesetzlichen Fortschreiten, nur in diesem der Reaction und Revolution gleich entgegengesetzten gegen beide schützenden Systeme.

„Die in ihm enthaltenen vierfachen Schutzmittel gegen jene vierfachen Gefahren der Reaction sind kräftige Volksbewaffnung, Vertragstreue, Rechtsbefriedigung, Wahrheit oder Preßfreiheit und thatsächlich bewährtes und befestigtes Vertrauen. Sie stehen eben so wie jene vier Uebel in völlig untrennbarer Verbindung und Wechselwirkung".

Die Adresse sollte die bedrohte Verfassung unter den Schutz der persönlichen Gerechtigkeit und Verfassungstreue Sr. Königlichen Hoheit stellen und erklären, daß nur in diesem Sinne die Landesgelder den Händen des Ministeriums anvertraut seien.

In der Begründung seines Antrages gab Herr Welcker

einen Ueberblick über die bisherigen Siege, über die Mittel, Kunstgriffe und moralischen Folgen der „Reaction", und legte die Hauptwaffe gegen dieselbe in das freie, männliche „Wollen" der Deutschen.

„Unermeßlich wirksam," so schloß er, „ist die feierliche öffentliche Sprache der Wahrheit für eine gerechte Sache. Gebrauchen wir sie, ehe es zu spät ist!

„Glücklicher jedenfalls, als des Vaterlandes Elend und Schmach sogar durch eigene Feigheit oder Fahrlässigkeit mitzuverschulden, wäre es, im Kampfe gegen die Knechtschaft das eigene kleine Lebensglück in Trümmer sinken zu sehen, oder das Leben selbst auszuhauchen für das Vaterland und seine Freiheit!" — Aber, wenn nur Fürst und Volk einig seien, so sei der Sieg unausbleiblich: „alsdann kann, wie klein auch erst seine Heereskraft sein möchte, der neue Deutsche Heerführer dem neuen Gegner Deutscher Freiheit, woher dieser auch komme, so wie einst Herrmann im zweiten Feldzuge den Römern mit der festen Zuversicht des Sieges entgegengerufen:

„Ha, zum andern Male Varus, zum andern Male durch die gleiche Kraft besiegte Legionen!"

Bei der Abstimmung sprachen sich 10 Stimmen gegen 47 dafür aus, daß über die Motion des Herrn Welcker unbedingt zur Tagesordnung übergegangen werde; den Antrag des Herrn Merk, die Kammer möge in der Art zur Tagesordnung übergehen, daß sie sich auf ihren Beschluß bei Gelegenheit der v. Rotteckschen Motion berufe, verwarfen 29 gegen 28 Stimmen, 30 gegen 27 brachten

den Beschluß durch, daß Herrn Welckers Antrag in Berathung gezogen und in die Abtheilungen verwiesen werde. Hiermit war die Sache abgemacht.

Am 7. November nahm die zweite Kammer einen Gesetzentwurf, die Verhinderung von Volksversammlungen betreffend, im Wesentlichen an.

„Mit einem Vertrauen", sagte Herr Welcker am 12. November, „das in den Annalen des constitutionellen Lebens beispiellos genannt werden kann, hat die Kammer die Preßfreiheit in die Hände der Regierung gelegt, erwartend, diese werde, damit nicht im Volke die Sprache von verletzter Verfassung sei, alles thun, was möglich und rechtlich nothwendig ist, um dieses wichtige Recht herzustelleu. Die Regierung wird dieses Vertrauen ehren und sich selbst ehren, indem sie dieses Vertrauen ehrt. Sie wird zeigen, daß man der Regierung trauen dürfe".

„Edle Herren und lieben Freunde," sagte der Landerherr, als er die Stände entließ, „ich freue mich, es öffentlich aussprechen zu können, daß die Hoffnungen, mit welchen ich Ihre Sitzungen eröffnet, in Erfüllung gegangen sind. Wir haben unser Werk in Eintracht beendigt.

„Wenn auch im Laufe dieser Sitzung abweichende Ansichten über Gegenstände von zarter und verwickelter Natur sich erhoben haben, und sogar eine Störung der Einigkeit zu drohen schien, so haben meine freimüthigen, vom Geist der Wahrheit und des Vertrauens eingegebenen, Erklärungen, immer offenen Eingang in Ihre vaterländischen Herzen gefunden, und die Besorgnisse schnell zerstreut."

Der Würtembergische Landtag wurde am 9. Dezember vertagt. Die Abgeordnetenkammer hatte schon am 1. August die Berathung des Hauptfinanzetats begonnen; da sie aber fast jeden Posten mit äußerster Gründlichkeit besprach und zum Anlaß weitergreifender Bemerkungen machte, so schleppten sich die Verhandlungen langsam hin. Es müsse sich jetzt zeigen, wer Muth habe, etwas für die Interessen des Volks zu thun, sagte der Abgeordnete Menzel am 23. August. Zwei Stunden debattirte die Kammer am 26. August darüber, ob das Ministergehalt vermindert werden sollte, ein Vorschlag, der endlich mit 50 gegen 33 Stimmen angenommen wurde. Bei den Besoldungen der Gesandten beschloß die Kammer gleichfalls um Ersparungen nachzusuchen. Dagegen wollte sie, daß die Gehalte der Schullehrer aufgebessert würden; ebenso wollte sie 10,000 Fl. für die Unterstützung der Gemeinden in Errichtung von Realschulen ausgeworfen wissen. Ferner nahm die Kammer einen Antrag auf Erhöhung der Capitalsteuer und Besoldungssteuer an. Weder die erste Kammer noch die Regierung genehmigten die Abändrungen der Abgeordneten, wo sie einzelne Positionen der Steuern erhöht hatten; über die Erhöhung der Steuern einigte man sich, über die Herabsetzung der Ministergehalte ging man mit streitenden Meinungen und gegenseitigen Protestationen auseinander.

Der Auflösung der Großherzoglich Hessischen Ständekammer folgten Maßregeln gegen die Mitglieder der Opposition auf dem Fuße: Der geheime Staatsrath Jaup wurde in Ruhestand versetzt, Regierungsrath v. Gagern

wurde pensionirt und ihm der Kammerherrnschlüssel genommen, Oberforstrath v. Brandis wurde in Ruhestand versetzt, Herr v. Buseck aus der Liste der Kammerjunker gestrichen. Herr v. Gagern nahm gänzlich seinen Abschied aus dem Staatsdienste. Zu gleicher Zeit wurden den Zeitschriften, „der Beobachter in Hessen bei Rhein," von H. K. Hoffmann, und „das neue Hessische Volksblatt" von E. E. Hoffmann redigirt, das fernere Erscheinen untersagt. Bald darauf ward auch das in Speyer erscheinende „neue Hessische Volksblatt" verboten. Die Censoren wurden angewiesen, keiner Schrift, keinem Aufsatz, welcher dem aufgelösten Landtage das Wort rede, das Imprimatur zu geben. Anfang Dezember erschien bei Kolb in Speyer eine neue Zeitschrift: „Leuchten und Beleuchter für Hessen," deren erste Nummer eine Erzählung der letzten Gr. Hessischen Landtagsverhandlungen und eine Vertheidigung der Majorität enthielt. Alsbald erschien eine Bekanntmachung des Gr. Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz, welche den Leuchter und Beleuchter, ferner jedes in der Kolb'schen Buchhandlung verlegte, überhaupt jedes im Ausland erscheinende Zeitblatt verbot, welches seinem Inhalte nach ausschließlich für Hessen bestimmt sei.

Dem Dr. Wilhelm Schulz in Darmstadt war wegen seiner Schrift: „die Einheit Deutschlands durch Nationalrepräsentation" und „das Testament des Deutschen Volksboten" der Prozeß gemacht worden, und da er früher einmal Lieutenant gewesen war, so wurde er vor ein Kriegsgericht gestellt.

Durch Bundesbeschluß vom 14. November wurde die in Stuttgardt erscheinende „Neckar=Zeitung," ein Blatt, das in der letzten Zeit von Heinrich Elsner in republikanischem Sinne redigirt worden war, verboten.

Ein andrer Bundesbeschluß hatte schon im Sommer 1833 die Niedersetzung einer Centralbehörde zu Folge, deren Aufgabe es sein sollte, „die nähern Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Komplotts, insbesondere des am 3. April d. J. zu Frankfurt stattgehabten Attentats, zu erheben, und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Komplotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen." Durch denselben Bundesbeschluß wurden die Regierungen von Oestreich, Preußen, Bayern, Würtemberg und vom Großherzogthum Hessen als diejenigen bestimmt, deren jede ein Mitglied der obenbesagten Centralbehörde des Bundes zu ernennen habe. Der Sitz dieser Commission war Frankfurt.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt vom 16. Dezember enthielt die Bekanntmachung, das Staatsministerium habe schon öfters die betrübende Erfahrung gemacht, daß einzelne Beamte, statt im System und im

Sinne der Staatsregierung zu handeln, vielmehr ein gewisses Widerstreben bethätigten, indem sie theils die Maßregeln und Verfügungen der Staatsregierung an öffentlichen Orten, oder in Gegenwart ihrer Untergebenen einer rücksichtslosen Kritik unterwerfen, theils an Handlungen offenen Antheil genommen, oder im Verborgenen dazu mitgewirkt haben, welche, bald direct, bald indirect, der Staatsregierung Mißbilligung oder Trotz bezeigen sollten, theils bis zu öffentlichen Aeußerungen gekommen seien, welche die Verfassung des Großherzogthums und namentlich dessen Grundpfeiler, das monarchische Princip, auf eine gefährdende Weise berühren. Die Staatsregierung werde ein wachsames Auge auf das Verhalten der Angestellten in den erwähnten Beziehungen richten und bei allen Gesuchen um Anstellung, Beförderung, Gehaltsverbesserung nicht nur auf die Qualification zu oder in dem speciellen Berufe, sondern auch auf jenes allgemeine Verhalten des Ansuchenden Rücksicht nehmen.

Ende des Jahres 1833 machten sich die Abgesandten der Deutschen Höfe nach Wien auf den Weg, um einer Einladung des östreichischen Staatskanzlers gemäß Ministerialconferenzen abzuhalten.

Einige wenige noch unermüdete Streiter waren im Anfang des Jahres 1834 auf dem Platze: ihre Thätigkeit entwickelte sich in Anwendung geheimer Pressen und in Stiftung geheimer Gesellschaften. Deutsche Flüchtlinge, die in die Schweiz und nach Frankreich gegangen waren,

suchten in diesen Ländern einen geheimen Bund zur Republicanisirung Deutschlands zu stiften.

Deutsche Arbeiter in Paris hatten im Jahre 1832 einen Preßverein gegründet und an den Vaterlandsverein in Zweibrücken Geldsendungen gemacht. Den Ereignissen in Deutschland folgend, war ihr Verein allmälig zu einer republicanischen Association geworden; seine Hauptmitglieder waren Urban Muschani, Joh. Schuhmacher, Wilh. Neuber, Carl Erhardt, G. A. Lemble, Wolfrum, Leipheimer.

Im Jahre 1834 constituirte sich diese Association als Gesellschaft der Bergknappen, die sich in Abtheilungen, Hütten genannt, über das südliche Deutschland zu verbreiten strebte. Nach den Statuten der Gesellschaft sollte bei der Aufnahme ein fürchterlicher Schwur abgelegt werden, durch welchen sich jeder für den Fall, daß er Verräther würde, zum Tode verurtheilte; die Gesellschaft allein sollte Befehle geben, das einzelne Mitglied unter Todesstrafe gehorchen. Der Bergknappe sollte für Verbreitung der revolutionären Ideen und der Feindschaft gegen die Fürsten wirken.

In der Schweiz waren die Flüchtlinge der verschiedenen Nationen — Italiener, Deutsche, Polen — zu einem jungen Europa zusammengetreten. Dr. August Breidenstein, der aus dem Homburger Untersuchungs-Gefängniß entsprungen war, Rechtscandidat Friedrich Breidenstein und Ernst Schüler von Darmstadt, die nach der Frankfurter Emeute vom 3. April aus Deutschland flohen, Carl Theo-

dor Barth aus Rheinbayern, Georg Peters, Greifswalder Burschenschafter, Carl Soldan und Stromeyer organisirten eine Unterabtheilung dieses jungen Europa, das neue Deutschland, welches bald den Namen „das junge Deutschland" annahm. Anknüpfungspunkte zur Stiftung der Klubbs sollten die Handwerkervereine geben, welche sich äußerlich als Sing- und Lesevereine darstellten.

Die Verbrüderungsacte des jungen Europa, unterzeichnet zu Bern am 15. April 1834, enthielt die Sätze:

„Freiheit — Gleichheit — Humanität."

„Wir unterzeichnete Männer des Fortschrittes und der Freiheit, wir glauben:

„An die Gleichheit und Verbrüderung der Menschen,

„An die Gleichheit und Verbrüderung der Völker.

„Wir glauben außerdem:

„Daß die Menschheit die hohe Bestimmung hat, ohne Aufenthalt vorwärts zu schreiten zu einer freien und harmonischen Entwicklung ꝛc."

„Das junge Deutschland, das junge Polen und das junge Italien, drei republicanische Verbindungen, streben nach einem und demselben Endziel hin, sie haben einen und denselben Wahlspruch: Freiheit, Gleichheit, Humanität; sie vereinigen sich brüderlich, jetzt und für immer, um diese Ideen zu verwirklichen."

Die Statuten des jungen Deutschlands begannen:

„Freiheit, Gleichheit, Humanität.

§ 1.

„Das junge Deutschland constituirt sich, um die

Ideen der Freiheit, der Gleichheit und der Humanität in den zukünftigen republicanischen Staaten Europa's zu verwirklichen. . . .

§ 3.

„Der Grundsatz der Gleichheit dient der Organisation des jungen Deutschlands zur Grundlage. . . .

§ 5.

„Jedes Mitglied verpflichtet sich feierlich, die Geheimnisse der Verbindung fest und treu zu bewahren.

§ 6.

„Jedes Mitglied nimmt einen Kriegsnamen für die Verbindung an."

Die Statuten setzten fest, daß ein alle halbe Jahr erwählter, verantwortlicher Ausschuß die oberste Leitung der Geschäfte übernehmen, und zunächst eine Vereinigung aller Deutschen Patrioten erstreben sollte. Diesem Ausschuß sollte es obliegen, bei einer projectirten Waffenunternehmung die Abgeordneten sämmtlicher Klubbs zur Berathung und Entscheidung einzuladen, auch die Gerichtsbarkeit zu üben. Ein Klubb sollte wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen, jedes Mitglied die Pflicht der Selbstbewaffnung haben, die Erlasse des Ausschusses den Klubbs zur Berathung und Entscheiduug vorgelegt werden.

Die Instruction für die Initiateurs, dem ganzen jungen Europa gemeinschaftlich, heben mit den Glaubensartikeln an:

„Ein einziger Gott.

„Ein einziger Herrscher: sein Gesetz.

„Ein einziger Ausleger dieses Gesetzes: die Menschheit.

„Die Menschheit so zu ordnen, daß sie so schnell als möglich durch ein ununterbrochenes Fortschreiten zur Auffindung und Anwendung des Gesetzes, das sie beherrschen soll, gelangen könne: das ist die Aufgabe des Jungen Europa.

„In Uebereinstimmung mit dem Gesetze seines Wesens zu leben ist Wohlsein.

„Die Kenntniß und die Anwendung des Gesetzes der Menschheit kann also allein das Wohlsein der Menschheit begründen. Das Wohlsein Aller wird daher erzielt sein, wenn das Junge Europa seine Aufgabe erfüllt haben wird.

„Jene Aufgabe ist verpflichtend.

„Jeder Mensch soll sich ganz der Erfüllung dieser Aufgabe widmen. Diese Ueberzeugung ist es, woraus er die Kenntniß seiner Pflichten schöpfen wird.

„Nur durch die freie harmonische Entwicklung aller in ihr liegenden Kräfte, kann die Menschheit zur Erkenntniß ihres Gesetzes gelangen.

„Das einzige Mittel zur Erfüllung dieser beiden Bedingungen ist die Verbindung.

„Nur unter Freien und Gleichen giebt es eine wahre Verbindung.

„Nach dem Gesetze Gottes und der Menschheit sind alle Menschen frei, alle Menschen gleich, alle Menschen Brüder.

„Nach dem Gesetze Gottes und der Menschheit sind alle Völker frei, alle Völker gleich, alle Völker Brüder.

„Jedes Volk hat eine besondere Bestimmung, welche zur Erreichung der allgemein menschlichen Bestimmung beiträgt. Diese Bestimmung bildet sein Volksthum (Nationalität). Das Volksthum ist heilig.

„Jede ungerechte Herrschaft, jede Gewaltthätigkeit, jede Handlung des Eigennutzes, gegen ein Volk ausgeübt, ist eine Verletzung der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderschaft der Völker. Alle Völker müssen sich zu deren Entfernung Beistand leisten.

„Die Menschheit wird nur dann erst in Wahrheit gegründet sein, wenn alle Völker ihre natürliche Souveränität erlangt und einen republicanischen Bund geschlossen haben werden, um unter der Macht einer Erklärung ihrer Prinzipien und einer gemeinschaftlichen Bundesverfassung demselben Ziele zuzuschreiten: nämlich der Entdeckung und Anwendung des allgemeinen Sittengesetzes."

Die Verbindung des jungen Europa solle in ihrer definitiven Organisation die europäische Zukunft darstellen, die Europäische Zukunft werde aber die zwei Grundideen der neuen Epoche: Vaterland und Menschheit, vereinigen. Das junge Europa sei eine Verbindung in zwei Graden, von denen der eine die nationale Tendenz eines jeden Volks darstelle und den Menschen sein Vaterland lieben lehre; der andere die allen Völkern gemeinschaftliche Tendenz darstelle und den Menschen die Menschheit lieben heiße. Jeder Aufgenommene solle überall bemüht sein, den Geist des jungen Europa zu verbreiten, indem er immer und überall die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und

Verbrüderung predige, und indem er selbst ein Beispiel der Tugenden gebe, welche allein den Triumph dieser Prinzipien sichern könnten. Er müsse sich in möglichst kurzer Frist bewaffnen, um im vorkommenden Fall zum Kampf gegen die Unterdrücker und für die heilige Sache des Rechtes bereit zu sein. Der Grad der „Aufgenommenen" war der zweite Grad in der Verbindung, ersten Grades waren die „Initiateurs." Die letzteren hatten die Aufgabe, für die Verbindung nach reiflichem Studium dessen, den sie aufnehmen wollten, Mitglieder anzuwerben, die Aufgenommenen zu überwachen und an den Organisateur en chef über sie, so wie über Alles, dessen Kenntniß dem jungen Europa nützlich sein könne, zu berichten. Die Organisateurs en chef sollten nämlich die Mittelspersonen zwischen den Initiateurs der Stadt, zu deren Organisation sie berufen seien, und dem Centralcomité des jungen Eurnpa sein.

Die Instruction enthielt ferner einen Schwur, welchen jeder Aufzunehmende ablegen sollte.

„Im Namen Gottes und der Menschheit;

„Im Namen aller Märtyrer, die ihr Blut für die „heilige Freiheit, für die heilige Gleichheit und für die „Befreiung des Menschengeschlechtes vergossen haben;

„Im Namen aller unterdrückten Völker oder Einzelner, „in welchem Winkel der Erde sie immer wohnen mögen;

„Ich N. N.

„Glaubend,

„Daß nach dem Gesetze Gottes und der Menschheit
„alle Menschen gleich sind —
„Alle Menschen frei sind —
„Alle Menschen Brüder sind —
„Gleich in Rechten und Pflichten;
„Frei in Ausübung ihrer Kräfte, zum Wohle Aller,
„Brüder, um im gemeinsamen Vereine der Erringung
„desselben Heils und der Erfüllung der menschlichen Be=
„stimmung entgegen zu schreiten;
„Glaubend,
„Daß Tugend im Handeln besteht,
„Daß überall, wo Ungleichheit, Unterdrückung oder
„Verletzung der menschlichen Brüderschaft Statt findet,
„es Recht und Pflicht für Jeden ist, sich ihr entgegen
„zu stellen, an ihrer Vernichtung zu arbeiten und den
„Unterdrückten gegen ihre Unterdrücker Beistand zu leisten.
„Ueberzeugt, daß Einigung stark macht, und daß der
„von den Unterdrückern geschlossene Bund nur durch die
„Vereinigung der Unterdrückten aller Länder überwun=
„den werden kann;
„Vertrauend auf die Zukunft und auf die Männer,
„welche diese Zukunft predigen, trete ich bei dem Jun=
„gen Europa, der Verbindung der Unterdrückten aller
„Länder gegen die Unterdrücker aller Länder, um mit
„ihr der Erringung der Freiheit, der Gleichheit und der
„menschlichen Verbrüderung entgegen zu schreiten.
„Ich weihe mein Denken, meine Kräfte und mein
„Handeln dem Kampf, den es unternommen hat, gegen

„alle Menschen, Kasten oder Völker, die das Gesetz „Gottes und der Menschheit verletzen, indem sie durch „Gewalt, List und Vorrecht an der Gleichheit, an der „Freiheit und Brüderschaft der Menschen und der Völ„ker sich vergreifen.

„Ich schließe mich an allen seinen Arbeiten, überall „und für Alle, unter der Leitung derer, welche die Ver„bindung repräsentiren.

„Ich erkenne für meine Brüder — alle Glieder des „Jungen Europa, und übernehme gegen sie die Pflich„ten der Brüderschaft, wo und wann immer deren Er„füllung sie von mir verlangen werden.

„Ich verspreche, Niemanden irgend etwas zu ent„decken, was mir von der Verbindung unter dem Siegel „des Geheimnisses wird anvertraut werden.

„So schwöre ich, und bin bereit, mein Wort im „Nothfalle mit meinem Blute zu besiegeln.

„Und wenn ich je meinen Eid brechen werde, so soll „man mich mit Schimpf und Schande aus den Reihen „des Jungen Europa ausstoßen — soll mein Name dem „eines Verräthers gleich sein — und soll das Unglück, „das ich dadurch bewirke, auf mein Haupt zurückfallen.

„So sei es jetzt und immerdar!“

Das neue Deutschland suchte von Bern aus durch die Presse zu wirken: in der dortigen Buchhandlung des Herrn Jenni erschienen eine „Proclamation des Comités der Verbindung des neuen Deutschlands an die Deutschen Soldaten,“ und eine „Proclamation an das Deutsche

Volk ab Seite der in der Verbannung lebenden Brüder.“ Ferner ward ein „Ernster Aufruf eines Deutschen an seine Brüder,“ eine Aufforderung zur Befreiung der Männer des Volkes aus der Gefangenschaft gedruckt.

Ueber den Willen, eine Armee der Freiheit im Auslande zu organisiren, gelangte diese geheime Gesellschaft nicht hinaus. Es kam den revolutionären Herren eben auch nur darauf an, den Willen und die Worte der Freiheit zu haben. Kaum waren die eben genannten Proclamationen erschienen, als die beiden Breidenstein, die Herren Barth, Peters und Soldan aus der Schweiz gewiesen wurden. Georg Fein wurde aus dem Canton Zürich gewiesen und ging nach Liestal. Er nebst Schüler setzten die Bemühungen des jungen Deutschlands in der Schweiz fort. Doch waren die Bestrebungen der Flüchtlinge für die Deutschen Regierungen Anlaß genug, um ihren Unterthanen, die Handwerker waren, das Reisen und den Aufenthalt in der Schweiz zu verbieten. Die „Betrachtungen eines Deutschen Arbeiters“ über diese Regierungsverfügungen, in Bern gedruckt, schlossen mit der Erklärung: „Wir wollen nach Deutschland zurück, aber nicht einzeln und wehrlos, sondern in Massen und mit den Waffen in der Hand. Euch aber, ihr Uuterdrücker, entbieten wir diesen Gruß: Wenn Ihr dereinst den Boden unter Euch wanken fühlt ob den Fußtritten einer geschlossenen Schaar, wenn Ihr Eure Schlösser krachen hört, und wenn Eure Throne bersten und zersplittern 2c.“

Der Wille, den einige Literaten in Frankfurt am Main hatten, gleich dem „neuen Deutschland" den Handwerkerstand für die Freiheit und Einheit des Vaterlandes heranzubilden, die Verbindungen, die sie in den niedern Ständen anknüpften, ließen die Deutschen Behörden glauben, daß auch in Deutschland, besonders in Frankfurt und seiner Umgebung, ein revolutionärer Klubb existire und mit einem neuen Attentat auf die bestehende Ordnung drohe.

Die Literaten Friedrich Funk, Freyeisen und Sauerwein, nebst dem Arzte Carl Bunsen, Bruder jenes Dr. Gustav Bunsen, der nach dem Aprilattentat entflohen war, — diese Herren waren es, welche es sich angelegen sein ließen, das Volk zu bearbeiten. Statuten zu einer Verbindung, welche sich „der Männerbund", auch „der Verein der Liberalen" nannte, wurden entworfen: Diese Verbindung sollte „die Beförderung des Wiederauflebens des allgemeinen Deutschen Vaterlandes" zum Zwecke haben. Je zwölf Unterabtheilungen, Sectionen genannt und höchstens aus zwölf Mitgliedern bestehend, sollten eine Serie, je zwölf Serien eine Union bilden. — Innerhalb dieser Form wurden nun Bekanntschaften angeknüpft, wobei dem Dr. Carl Bunsen seine ärztliche Praxis sehr zu Hilfe kam. Der Ausläufer Franz Rottenstein, nebst seinem Bruder George, die Metzgergesellen Vogt und Justus Schwab, der Seifensieder George Mousson, der Handlungscommis Bauer, die Schreinergesellen Rabenau und Beringer, der Gärtner Jacob Schwab, der Schriftsetzer Schäfer, der Bäcker

Schrimpf, der Marktschiffergehilfe Berntheusel, der Barbiergeselle Rensch, wurden in das Geheimniß, daß Deutschland nächstens frei werden müsse, eingeweiht; und wenn sich auch die Zahl der Eingeweihten nicht viel über die eben Genannten hinauserstreckte, so hinderte dies doch nicht, daß man sich gegenseitig durch die Betheurung, es beständen in Frankfurt, Höchst, Hanau, Mainz über Hundert Sectionen, in gutgemeinter Täuschung anfeuerte und das Gebahren von Leuten annahm, die den Deutschen Regierungen über Nacht gefährlich werden könnten. Man gab sich Spitznamen. Dr. Bunsen hieß der Gute, auch das Gutchen, Herr Funck hieß Capitän, Freyeisen — Wolf, Sauerwein — Essig, Franz Rottenstein — Dicker, Berntheusel — Cäsar, Rensch — Romulus. Man hielt Mittwochs Abends Zusammenkünfte, sang revolutionäre Lieder, die übersetzte Carmagnole, Polen- und Hambacher Gesänge, feuerte sich durch politische Reden an. Man machte im Trupp Landparthieen in die benachbarten Dörfer, nach Bonames, Seckbach, Gierheim, Bornheim, sang und räsonnirte mit den Bauern. Man schaffte Waffen an, exercierte, übte sich im Bajonettiren, Marschieren und Schießen. Vor allem aber suchte man durch heimlich gedruckte Flugschriften zu wirken.

Friedrich Funk war Ende 1833 so eben aus einer achtmonatlichen Haft entlassen, die er wegen zweier in seiner Flugschrift „die Fackel" enthaltenen Aufsätze abzubüßen hatte, so hielt er im goldenen Roß Vorlesungen über Deutsche Geschichte. Er nahm nur 24 Kreutzer Honorar

für sechs Stunden und las vor 400 Zuhörern. Das Polizeiamt untersagte aber bald die Fortsetzung dieser Vorträge.

Nunmehr besorgte er mit Freyeisen und Sauerwein die Herausgabe eines „Bauernconversationslexicons", von dem mehrere Folgen, immer aus wenigen Blättern bestehend, erschienen, und das heimlich in Marburg gedruckt wurde. Die einzelnen Rubriken, Abgabe, Bürger, Briefgeheimniß, Aristocratie, Bund, Congreß, Constitution, Soldat wurden benutzt, um die bestehenden Gewalten als rechtlos und die Empörung gegen dieselben als berechtigt darzustellen. Die „populäre" Haltung dieses Bauernconversationslexicons ergiebt sich aus einer Stelle im Artikel Congreß: „Auf den Europäischen Fürsten- und Ministercongressen wird gefressen und gesoffen, das Wohl der Völker verrathen und ein Teufelsbund gemacht zur Ermordung der Freiheit. Besonders auf die Freiheit des Wortes in Rede und Schrift hat es die höllische Gesellschaft abgesehen. Aber sie wird zu Schanden werden und ihr Lohn wird nicht ausbleiben".

Der Schreinergeselle Beringer ließ ein Gedicht auf den dritten April 1833 lithographiren, in welchem die Frankfurter Unternehmung für eine edle That erklärt und eine baldige Revolution prophezeihet wurde.

Solche Druckschriften wurden theils durch die Post anonym verschickt, theils auf den Ausflügen nach der Umgegend den Bauern in die Tasche gesteckt und ins Fenster gelegt.

Funck ward am 8. März 1834 verhaftet, weil ein Schulamtscandidat, der mit Exemplaren des Bauerncon=versationslexicons ergriffen worden war, aussagte, er habe dieselben von Funck zur Besorgung erhalten. Freyeisen und Sauerwein entwichen ins Ausland.

Am 2. Mai 1834 erprobte die Union ihre Kräfte: es wurde am Abend dieses Tages ein Angriff auf die Constabler Wache gemacht, um die dort sitzenden Aprilgefangenen zu befreien. Das Unternehmen mißlang fast ganz; Einer der Gefangeuen wurde von der Wache getödtet, einer brach das Bein, ein anderer verrenkte sich den Fuß, ein vierter, Obermüller aus Karlsruhe wurde dem Versteck, wohin er gebracht war, wieder entrissen, nur einer, Alban, entkam. Bei diesem Unternehmen gaben die Soldaten der Wache Feuer, drei Handwerksburschen wurden erschossen.

Im Herbst erst wurde Carl Bunsen, weil ein obscures Subjekt, Namens Thoma, der zu Botengängen gebraucht wurde, wider ihn aussagte, verhaftet.

Die Untersuchungen, welche im Laufe des Jahres 1833 gegen mehrere Gießner Studenten und Großherzoglich Hessische Unterthanen, wie Weidig, Trapp, anhängig gemacht worden, hatten zu keinem Resultat geführt, Anfang 1834 waren die letzten Verhafteten entlassen worden; zu Gießen hatte man sie durch ein Festessen gefeiert. Alsbald verbanden sich in dieser Stadt wieder mehrere Studenten, um für die Verbreitung revolutionärer Flugschriften zu sorgen. Georg Büchner, der geistreichste, leidenschaftlichste

unter ihnen, und August Becker, der trotzig-wild-gemüth-volle, waren die Seele des Ganzen. Weidig in Butzbach stand als der Alte, Rathgebende, Mäßigende im Hintergrunde. Zu ihm brachte August Becker ein Manuscript Büchners, in welchem Weidig einige Stellen milderte, einige populäre Zusätze und einen Vorbericht schrieb und das er dann unter dem Titel „Hessischer Landbote", heimlich drucken ließ.

Diese Schrift führte ihr Motto „Friede den Hütten, Krieg den Palästen" mit Erschöpfung der ganzen revolutionären Phraseologie und mit Anwendung biblischer Redeweise durch. Sie sah vor allem in dem Landmann, auf den es jetzt abgesehen war, das bedrückte Volk, dem nicht anders zu helfen sei als dadurch, daß „den Tyrannen die Füße zerschmissen würden". Das Maas der „Satansengel", denen „Gott auf eine Zeit die Gewalt gegeben", sei voll. Der Gehorsam gegen die Fürsten sei Götzendienerei. „Ihr seid wie die Heiden, die das Krokodil anbeten, von dem sie zerrissen werden. Ihr setzt ihm eine Krone auf, aber es ist eine Dornenkrone, die Ihr Euch selbst in den Kopf drückt; Ihr gebt ihm einen Scepter in die Hand, aber es ist eine Ruthe, mit der Ihr gezüchtigt werdet". . . „Ihr wühltet," so schloß die Schrift, „ein langes Leben die Erde auf, dann wühlt ihr Euerm Tyrannen ein Grab . . . Wachet und rüstet euch im Geist, und betet ihr selbst und laßt eure Kinder beten: Herr, zerbrich den Stecken unsrer Treiber und laß dein Reich zu uns kommen, das Reich der Gerechtigkeit. Amen".

Der Vorbericht hieß: „Dieses Blatt soll dem Hessischen Lande die Wahrheit melden, aber wer die Wahrheit sagt, wird gehenkt, sogar der, welcher die Wahrheit liest, wird durch meineidige Richter vielleicht bestraft. Darum haben die, welchen dies Blatt zukommt, Folgendes zu beobachten: 1, Sie müssen das Blatt sorgfältig außerhalb ihres Hauses vor der Polizei verwahren; 2, sie dürfen es nur an treue Freude mittheilen; 3, denen, welchen sie nicht trauen, wie sich selbst, dürfen sie es nur heimlich hinlegen; 4, würde das Blatt dennoch bei Einem gefunden, der es gelesen hat, so muß er gestehen, daß er es eben dem Kreisrath habe bringen wollen; 5, wer das Blatt nicht gelesen hat, wenn man es bei ihm findet, der ist natürlich ohne Schuld". Nicht so wild waren die Schriften, die Weidig in speziellerem Bezug auf die Großherzoglich Hessischen Angelegenheiten drucken ließ. Eine Fortsetzung des „Leuchters und Beleuchters für Hessen" in mehreren Folgen beschäftigte sich mit einer Vertretung der Opposition in der Kammer und mit Angriffen auf die Maßregeln des Ministers du Thil.

Rector Weidig, der stets zu organisiren suchte, wollte auch in die geheimen Preßbestrebungen Einheit bringen; auf seine Veranlassung kamen im Sommer 1834 die Doctoren Heß und Eichelberg aus Marburg, Buchhändler Ricker aus Gießen, die Advokaten Briel und Rosenberg, Georg Büchner und der Student Gustav Clemen auf der Badenburg bei Gießen mit ihm zusammen. Man verabredete sich, daß Sammlungen angestellt werden sollten,

um eine Druckpresse anzuschaffen, und Boten für die Vertheilung revolutionärer Schriften zu besolden.

Im Jahre 1834 kamen die Bayrischen Volksvertreter zu neuer Session zusammen; den Personen nach war dies dieselbe Kammer, wie 1831, nur daß durch die inmittelst geführten und anhängig gemachten Prozesse in der Opposition einige Lücken entstanden waren. Freiherr v. Closen unterlag einer Untersuchnng wegen Majestätsbeleidigung, weil er das vom Dr. Große verfaßte Gedicht „Lebewohl, Abschied des kranken Dichters von Bayern" verbreitet habe. Gegen die Herren Ziegler und Leindecker war eine Untersuchung eingeleitet, weil sie durch Unterschreibung einer Vorstellung in Betreff des Preßvereins die dem Monarchen schuldige Ehrfurcht verletzt. In ähnlichem Falle befanden sich die Herren Schopmann aus Neustadt und Brogino aus Kirchheim-Bolanden, weil sie eine Protestation gegen die Bundesbeschlüsse unterzeichnet. Herr Schüler war zu zehnjähriger Verbannung verurtheilt. Herr Heinrich Brandenburg, Bürger zu Wunsiedel war in der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung wegen Begünstigung der Verbrechen des Hochverrath und der Majestätsbeleidigung nicht gänzlich freigesprochen worden. Herr Colmann bat, weil gegen ihn eine Untersuchung wegen ehrbeleidigender und verläumderischer Verunglimpfung der Königlichen Staatsregierung und öffentlicher Behörden eingeleitet sei, die Kammer um Urlaub: denn wenn er in der Kammer irgend wie Opposition mache, so möchte man glauben, es

geschehe aus Leidenschaft und beleidigtem Selbstgefühl, bei umgekehrtem Betragen würde man ihn durch Schwäche und Selbstsucht geleitet wähnen. Professor Seuffert hatte durch seine Versetzung zum Appellationsgericht des Unterdonaukreises seine Abgeordnetenschaft verloren.

„Seit dem letzten Landtage", sagte des Königs Majestät in der Thronrede am 8. März, „haben an einigen wenigen Orten des Königsreichs Unordnungen stattgefunden aber gerade, daß sie sich auf sehr wenige beschränkt, bezeugt des Landes gute Gesinnung. Ich weiß die meines Volkes von jener der Parthei zu unterscheiden, die sich fälschlich für dessen Stimme ausgiebt: herrschen will sie, alles Bestehende zernichten, sie will die Verfassung umstürzen, an die ich so gewissenhaft halte. Meine Bayern lieben mich, sie kennen mein Bestreben für ihr Wohl . . . Die Rechnungsvorlage wird durch meine Minister geschehen, desgleichen werden sie mehrere Gesetzentwürfe zum Beirath und zur Zustimmung meinen Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches vorlegen, darunter Verbessrungen derer, welche die Ansässigkeitsmachung, das Gewerbs- und Gemeindewesen betreffen, woraus meine Lieben und Getreuen, die Stände des Reiches sehen werden, daß auf ihre Wünsche von mir Bedacht genommen wurde. Die Erwartung habe ich, daß dieser Landtag sich rühmlich auszeichnen werde unter allen und diese Erwartung wird nicht getäuscht werden".

Die Stände offenbarten alsbald ihre Gesinnung. Der Staatsminister der Finanzen legte ein Gesetz vor, wonach

die Civilliste des Bayerschen Königs unveränderlich für alle Zukunft festgesetzt werden sollte und zwar in der Höhe, wie sie in der Sitzung von 1831 bewilligt worden war. Am 21. März berieth die Kammer über diesen Gesetzentwurf.

„Es ist," sagte der Abgeordnete Schwindel, der als erster Redner die Bühne betrat, „es ist ein erhabenes Loos, über Völker zu herrschen, doch drückend, sorgenschwer ist der goldne Stirnreif einer Krone. Die Allmacht, Alle glücklich zu machen, ist ja Sterblichen nicht gegeben; und was bleibt vom Purpur, was bleibt dem Herzen eines Fürsten für ein hingeopfertes Dasein, wenn nicht manchmal Dankgefühle, ungefälschter Weihrauch aus dem Volke, wie aus der Mitte einer Familie, für den Landesvater sich erhöbe, Dankgefühle für den Steuermann, der das Schiff durch der Zeiten Stürme leitet?" Herr Schwindel sprach weiter von der bewährten Treue der Bayern, von dem Rechte des Fürsten auf eine vollständige und würdige Substentation, das bei der Bayrischen Herrscherfamilie um so begründeter sei, als sie ihre Domänen großmüthig für Staatsgut erklärt. „Wollen Sie wieder," sagte er, „die verderblichen Debatten über diesen Gegenstand in solch odiöser Ausdehnung herbeirufen, wie wir sie hatten? .... Wir lösen hier eine große Aufgabe des Staatszweckes. Eine mit Recht und Macht constituirte unabhängige, unverantwortliche Person gehört unbedingt zum Begriffe der Staatsgewalt eines verfassungsmäßigen Reiches, eine unabhängige, vollziehende Gewalt gehört an die Spitze jeder

Regierungsform, wenn sie mit Dauer, Kraft und Macht ausgerüstet sein soll: außer dem Bereich jeder unmittelbaren Betheiligung, jeder Controle entzogen — in dieser unerreichbaren Stellung liegt die Freiheit des Staates . . . . Rein constitutionell sind meine Grundsätze, unverfälscht mein Patriotismus, catonisch streng meine Opposition".

Wir müssen, sagte der zweite Präsident, die oft wiederholte Versicherung unserer Anhänglichkeit an das monarchische Prinzip beweisen: Der König soll dulden müssen, was jedem Privatmann unleidlich erscheint, daß seinen Bedürfnissen nachgespürt werde?!

Was wir, sagte Herr Weinmann, im Jahre 1831 nach reifer Ueberlegung beschlossen, die Summe der Civilliste, müssen wir permanent wünschen.

Die Stabilität, sagte von Künsberg, liegt ganz im Interesse des Volks: Wir müssen, meinte Herr Rudhart, die Möglichkeit, den König zu Concessionen zu drängen, als eine Gewalt, die dem ständischen Wesen selber gefährlich ist, weil sie es selber gehässig macht, von uns weisen.

Siebenundneunzig gegen sechs Stimmen nahmen den Gesetzentwurf mit einem dreimaligen, dem König dargebrachten Lebehoch an. Jene sechs Stimmen wollten eine Civilliste auf die Lebenszeit des Regenten.

Schon am 12. Juni wurde der Landtag geschlossen, nachdem ein Gesetz welches die Ansässigmachung erschwerte, und ein anderes, welches die Gewerbeinstruction vom 11. September 1825 aufhob und den Gewerbebetrieb mit denjenigen Garantieen, welche 1831 beantragt waren, umgab,

angenommen worden war. — Eine Medaille, welche König Ludwig auf den Landtag von 1834 schlagen ließ, stellte auf der einen Seite das Brustbild des Königs dar, auf der andern Seite die Zahl 1834 in einem Kranze von Eichenlaub und mit der Umschrift: „Ehre, dem Ehre gebührt".

Die Kurhessischen Stände versuchten es im Sommer 1834 noch einmal, an dem Militärbudget zu kürzen. Nachdem aber der Kriegsminister v. Heßberg auf den Bundestag als die höhere Behörde hingewiesen, an die man in Bezug auf jenes Budget appelliren werde, nachdem der Kurprinz selbst in dem Ständesaal erschienen und gezeigt, daß das Benehmen der Stände aus irrigen Ansichten und aus Mißverständnissen entspringe — „sie hätten für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatesbedarfs durch Verwilligung der Abgaben zu sorgen" — kamen die Stände von ihrem früheren Beschluß zurück.

Das Resultat der Wiener Ministerialconferenzen waren Beschlüsse, welche noch einmal die Maßregeln, durch welche der Bundestag bisher für Aufrechthaltung der monarchischen Ordnung gesorgt, zusammenfaßten. Anerkennung des Grundsatzes, daß die Staatsgewalt im Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse: Festsetzung, daß die Regierungen mit den Souveränitätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keiner Weise zugestehen werden, daß Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der

Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden seien, für die Unterthanen verbindliche Kraft haben, daß der Gang der Regierungen durch ständische Eingriffe nicht gestört werden könne, daß die Regierungen Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, auflösen müssen, daß das Recht der Steuerbewilligung nicht gleichbedeutend sei mit dem Rechte, das Staatsausgaben-Budget zu regeln, daß die Kammern verausgabte Summen, die sie nachträglich nicht anerkennen wollen, nicht als effective Kassenvorräthe in Anschlag bringen, daß die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erfolgten Ausgabe nur auf verfassungsmäßigem Wege entschieden werden dürfe, und wenn diese Entscheidung verneinend ausfalle, nur competenter landesherrlicher Behörde, nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zustehe, daß die Regierungen, wenn die Stände bei Differenzen über das Budget sich nicht einem schiedsrichterlichen Ausspruch unterwerfen wollen, ermächtigt seien, die Steuern nach dem bisherigen Betrage fortzuerheben und daß der Bund nöthigenfalls die Abhilfe der Art. 25. und 26. der Schlußacte eintreten lassen werde, daß man nach Civillisten auf Lebenszeit streben möge, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in die Ständekammern der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, daß die Regierungen nie einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung Statt geben werden, daß die Regierungen in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen genügende Vorsorge zu treffen

haben, daß das Censoramt nur Männer von erprobter Gesinnung zu übertragen, Censurlücken nicht zu dulden, daß die Concessionen zur Herausgabe politischer Tageblätter zu beschränken, daß bei dem Druck ständischer Protocolle auf Weglassung der anstößigen Stellen zu sehen sei. Ferner wurden gemeinsame Verabreduugen über eine gleichförmige Regelung des Universitätenwesens getroffen.

Als die neugewählte großherzoglich Hessische Abgeordnetenkammer im Mai 1834 zusammentrat und der Herr v. Gagern am 9. Mai eine Vertheidigung der Majorität des letzten Landtages gab, trug Herr v. Grolmann darauf an, daß der Vortrag des Herrn v. Gagern nicht dem Druck übergeben werde. Eine Proposition der Regierung, das laufende Finanzgesetz bis zu dem Ende des Jahres 1834 zu verlängern, wurde am 3. Juni mit 22 gegen 18 Stimmen zurückgewiesen. Bei Gelegenheit der Berathung der Finanzverwaltung aus den Jahren 1830—1832 behauptete der Finanzminister, er glaube, daß die constitutionellen Verhältnisse nicht bestehen können, daß eine gleichzeitige Ausübung der Rechte eine Unmöglichkeit werde, wenn jeder Theil dasjenige, was ihm nach der Verfassung zustehe, als das Höchste und Einzige betrachte. Herr v. Gagern bemerkte hierbei, daß gegen das Ansinnen an die Stände, nicht zu starr auf ihren Rechten zu bestehen, das gleiche Ansinnen an die Regierung zu stellen sei. „Wenn das Verwaltungsrecht des Großherzogs in dem Umfange gelten soll, wie es von Sr. Excellenz behauptet

worden ist, so ist das Verwilligungsrecht der Stände ein Nichts." — „Die Verfassung, antwortete Freiherr v. Hoffmann, räumt den Ständen keineswegs ein, die Ausgaben, sondern nur die Steuern zu verwilligen."

Am 4. Juli erklärte die Kammer mit 26 gegen 10 Stimmen, daß der Hofgerichtsadvocat Dr. Bansa, dem die Regierung die Befugniß, in die Kammer ohne Urlaub zu treten, absprach, der Urlaubsertheilung nicht bedürfe.

Am 15. September machte Herr v. Gagern bei Gelegenheit der Berathung über das Militärbudget das Verhältniß des Großherzogthums zum Bundestage von Neuem zum Gegenstand der Debatte. Er könne sich nicht denken, daß die Bundesversammlung nicht vernünftigen Vorstellungen Gehör schenken sollte. — Die Kammer bewilligte nicht die ganze für das Militär verlangte Summe; ebenso strich sie am 10. October an den Kosten für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten 10,000 Gulden; sie wollte für den Gesandschaftsposten in Berlin 4000 Gulden weniger, für den Bundestagsgesandten nnr 8000 Gnlden, für die Gesandschaften an den einzelnen Deutschen Höfen gar Nichts bewilligen. Mit 27 gegen 17 Stimmen trat sie dem Antrag des Herrn Glaubrech bei, „gegen die bei Gelegenheit der Bewilligungen in der Rubrik auswärtige Angelegenheiten durch den Regierungscommissär gemachte Aeußrung, daß, wenn die Stände einen Posten in der vorliegenden Abtheilung ernstlich streichen würden, die Staatsregierung diesen Strich nicht anerkennen würde; eine förmliche Verwahrung in das Protocoll niederzulegen".

Am 24. October wurde über den Antrag des Dr. Heß, die Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes betreffend, debattirt. Da bemerkte der Geheime Staatsrath Knapp im Namen der Regierung, die Richter seien der Aufsicht und Disciplinargewalt der Regierung unterworfen, diese müsse Mittel besitzen, jene Staatsbeamten zur fleißigen und treuen Erfüllung ihres Berufes anzuhalten. Das Amt sei keine Domäne, Aussicht auf höhere Besoldung sei ein kräftiger Sporn, also gerade der Faulen wegen nöthig; Dienstalter sei kein Maaß des Verdienstes. Die Regierung wolle übrigens nur unabhängige Justiz.

Wenn es wahr wäre, erwiederte Herr v. Gagern, was Herr Knapp behauptet, daß die Regierung nie in die Unabhängigkeit der Justiz eingreife, so würde der vorliegende Antrag nicht gestellt sein. Unsere Gesetze sind unvollständig in Bezug auf unsre constitutionellen Rechte. Die Staatsregierung hat bei Interpretirung unsrer Gesetze Parthei ergriffen: wenn nun die Staatsregierung nur im Sinne dieser Parthei die Richter ernennt, so haben die Staatsgenossen, welche andrer Meinung sind, gar keine Garantie. Wo die Staatsregierung gar kein Hehl daraus macht, daß sie einen ganz andern Weg einschlage, als die Majorität der Volkskammer bezeichnet, da sind wahrlich neue Garantieen nöthig. — Der Redner sprach nun weiter von einer Parthei, welche das constitutionelle Prinzip nicht verstehe und gegen die das Mißtrauen am Platze sei.

Auf die Frage des Herrn Staatsrath Knapp, was der Redner unter dieser Parthei verstehe, erwiederte Herr v. Gagern, er verstehe die Parthei darunter, welche vorzugsweise von Herrn Knapp repräsentirt würde.

Als nun Herr Knapp den Präsidenten bat, den Abgeordneten von Gagern zur Ordnung zu rufen, definirte Herr v. Gagern den Ausdruck Parthei mit „andrer Meinung sein". Der Präsident wollte sich hiernach beruhigen, die Herren Breidenbach, Knapp, v. Grolmann nicht: das Gesammtministerium sei beleidigt worden. Als sich der Präsident ihnen nicht fügte, verließen die Regierungscommissäre den Saal.

Nun fuhr Herr v. Gagern fort, das Wort Parthei zu definiren, es komme vom lateinischen pars, der Fürst sei nie Parthei, wohl aber die Minister, und es liege in dieser Behauptung für sie nichts Beleidigendes; daß es Partheien gebe, sei doch eine nicht zu läugnende Thatsache; es möge wahr sein, daß eine Regierung über den Partheien stehen müsse, die jetzige thue es nicht. — Zwanzig gegen vierzehn Stimmen entschieden, daß Herr v. Gagern nicht zur Ordnung zu rufen sei.

Am nächsten Tage wurde die Kammer aufgelöst.

Die Badische Regierung vervollständigte im Jahre 1834 ihr Censurwesen durch das Verbot der Censurlücken. Am 27. September verkündigte der von Mathy redigirte „Zeitgeist": „Da wir unter den gegenwärtigen Umständen nicht für angemessen halten, die Censurbehörde länger zu

incommodiren, auch unsern Lesern nicht zumuthen können, sich mit dem zu begnügen, was ihnen die Censur übrig läßt, so werden wir den Zeitgeist nicht länger erscheinen lassen. Unsere heutige Nummer ist die letzte!" Das „Badische Volksblatt", nun noch der einzige liberale Rest von 1832, ging im Jahre 1835 ein. — In Cassel wurde dem Erscheinen des „Verfassungsfreundes" durch Verhaftung des Verlegers, Herrn Geh ein Ende gemacht.

Rector Weidig, der im Sommer zum Pastor geworden — durch Versetzung nach Obergleen — setzte seine Preßbestrebungen nach Auflösung der Großherzoglichen Hessischen Kammer fort: er ließ noch eine Nummer des Leuchters und Beleuchters für Hessen, in welcher er das Volk aufforderte, die Oppositionsmänner wieder in die Kammer zu wählen, und eine neue Auflage des Hessischen Landboten drucken; am 24. April 1835 wurde er verhaftet, um dieselbe Zeit August Becker. Georg Büchner war ins Ausland gegangen.

Die Geschichte der revolutionären Bestrebungen in Süd-Deutschland wird nun ganz geheim: das Gesetz hat sich ihrer bemächtigt, nnd sie in die vier Wände eines Gefängnisses und eines Inquisitoriats gebannt.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Gedruckt bei Rudolph Franke in Berlin.

Gedruckt bei Rudolph Brandes in Berlin.

Inhalt.

Seite.

Die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832 . . 3

Viertes Buch.

Gleichmäßige und allseitige Durchführung der Bundesbeschlüsse durch die Maßregeln der Regierungen. Verbot der Volksversammlungen in Kurhessen. Auflösung des Wiesbadenschen Klubbs. Die Badische Regierung schreitet gegen die Presse, die Freiburger Universität, und die Volksversammlungen vor. Friedrich Funck in Frankfurt verwarnt . 27

Die Opposition gegen die Bundesbeschlüsse. Herr Jordan in der Kurhessischen Ständeversammlung. Protestationen der Deutschen Unterthanen 32

Spätlinge der radicalen Literatur. Hartwig Hundt Radowsky's Schriften. Wirths „politische Reform Deutschlands". Siebenpfeiffers „Wiedergeburt des Vaterlandes". Schriften von Pfizer und Wilh. Schulz 38

Beginn einer revolutionären Verschwörung . . 45

Die Kurhessischen Stände über den Militäretat: Bundestag und Landesgesetzgebung. Auflösung der Kurhessischen Kammer: des Regierungsraths Nebelthau Erklärung . . 48

Die Badische Presse. Verbot des „Wächters am Rhein" und des „Freisinnigen" durch Bundesbeschluß. Abändrung des Preßgesetzes 53

Verkündung der Bundesbeschlüsse in Würtemberg, Beruhigende Erklärung der Regierung: Adresse der Stuttgardter. Der Würzbürger Nachgiebigkeit. Dem Polenenthusiasmus ein Ende gemacht. Des Königs v. Würtemberg ungnädige Aeußerung auf die Stuttgardter Adresse. Verbot des patriotischen Vereins in Hanau. Die Badische Censur. Bayerische Censurmaßregeln 58

Emigration der revolutionären Literatur nach Frankreich und der Schweiz, der Unzufriedenen nach Amerika, des politischen Strebens in geheime Gesellschaften . . . 74

Der „Hochwächter ohne Censur" confiscirt, v. Rottecks „politische Annalen", die „Deutsche allgemeine Zeitung", der „Volksfreund" durch Bundesbeschluß verboten, Absetzungen in Würtemberg und Baden. Die Freiburger Universität geschlossen 80

Untersuchungen und Verhaftungen in Nassau, Bayern, Würtemberg 85

Liberales Bestreben des Kurhessischen ständigen Ausschusses. Die Herren Jordan, Welcker, v. Rotteck gefeiert . 87

Objectiv- und Subjectiv-Reorganisation der Freiburger Uni-

versität, Veränderungen in dem Personal der Würzburger Professoren, Verfügung des Großherzoglich Hessischen Kirchen- und Schulrathes. Aufhebung der Mittwochsgesellschaft in Frankfurt. Zeitungsverbote, Versetzungen und Urlaubsverweigerungen in Kurhessen. Verhaftungen in Bayern und Frankfurt 91

Eröffnung der Großherzoglich Hessischen Ständeversammlung. Geist derselben. Thronrede. Adresse der Stände. Liberale Anträge in Bezug auf die Bundesbeschlüsse und Herstellung der Preßfreiheit 96

Die Revolutionärs in Würtemberg 106

Erneuerte Adresseverhandlung in Darmstadt. Angriffe auf den Minister du Thil 111

Vorbereitungen zu den Ständeversammlungen in Würtemberg und Kurhessen. Die Kurhessischen Beamten, der ständige Ausschuß und die Regierung. Die periodische Presse, und Censurerlaß in Kurhessen 115

Die Bürgermeisterwahl in Freiburg 122

1833. Großherzoglich Hessisches Ministerialrescript vom 5. Januar, wegen der Bundesbeschlüsse an die Stände erlassen 123

Eröffnung der Würtembergischen Ständeversammlung, Volkserwartungen, Thronrede, Guldenverhandlung. Anträge zur Herstellung der verfassungsmäßigen Freiheiten und zur Erleichterung der Volkslasten 131

Die Eröffnung des Kurhessischen Landtages durch Differenzen zwischen der Staatsregierung und den Ständen verzögert. Herrn Jordans Urlaubsangelegenheit. Die Präsidentenwahl für ungültig erklärt 140

Würtembergische Dankadresse. Herr Schott entwickelt seinen Antrag auf Herstellung der Preßfreiheit. Aufregung in Stuttgardt. Der König will nach Ludwigsburg. Adresse der Stuttgardter Bürgerschaft an den König. Beschlußfassung der Kammer über streitige Wahlen 150

Anträge der Großherzoglich Hessischen Volksvertretung auf Erweiterung der Volksfreiheiten 159

Die Freiburger Bürgermeisterwahl entschieden. Politische Prozesse in Bayern 165

Die Kurhessische Staatsregierung und die Stände machen sich gegenseitig Concessionen, um die Präsidentenwahl bewerkstelligen zu können. Neue Anstände vor definitiver Constituirung der Ständeversammlnng. Erklärung der Deputirten in der Casselschen Zeitung 171

Herr Pfizer motivirt seinen Antrag gegen die Junibeschlüsse des Bundestages in der Würtembergischen Abgeordnetenkammer. Herrn Keßlers Gegenantrag. Die Stuttgardter Zeitung vertheidigt die Bundesbeschlüsse. Rescript des Geheimenrathes gegen Pfizers Motion 177

Antrag Großherzoglich Hessischer Abgeordneten gegen

Seite.

einseitig von der Regierung erlassene Verordnungen. Der Ausschußbericht über die Bundesbeschlüsse läßt auf sich warten 193
Herrn Welckers Preßprozeß, Serenaden und seine Erklärung in der Freiburger Zeitung 198
Die Deutschen Revolutionärs 201
Klage des Kurhessischen ständigen Ausschusses gegen den Ministerialvorstand, Geheimenrath Hassenpflug. Endliche Einigung der Regierung und der Stände zu Eröffnung der Versammlung. Die Jordansche Wahlangelegenheit . . 202
Adresse der Würtembergischen Stände in Bezug auf das Geheimenraths-Rescript wegen der Pfizerschen Motion . 209
Die Hessen-Darmstädtische Abgeordnetenkammer über Unabhängigkeit der Gerichte 214
Die Kurhessischen Abgeordneten erklären, daß Herr Jordan nicht die Genehmigung der Staatsregierung zum Eintritt in die Kammer bedürfe. Auflösung der Kammer . . 218
Auflösung der Würtembergischen Ständeversammlung 221
Landesherrliche Rescripte der Kurhessischen und Würtembergischen Regierung 228
Die Deutschen Revolutionärs und das Frankfurter Attentat 233

Fünftes Buch.

Herrschaft der Polizei. Besetzung des Frankfurtischen Gebietes durch Bundestruppen. Verhaftungen. Hochschulenedict in Bayern. Die Tübinger Studentenschaft . . 253
Der sieben und zwanzigste Mai in Neustadt an der Hardt . 259
Vorläufige Maßregeln der Regierungen in Bezug auf Ständeversammlungen durch Mahnungen an die Staatsbeamten 269
Eröffnung der Badischen und Würtembergischem Ständeversammlung. Antwortsadresse der Badischen Abgeordneten auf die Thronrede, die Bundesbeschlüsse, Beruhigende Erklärung des Großherzogs; Verhandlung in geheimer Sitzung über die Abändrung des Preßgesetzes, die Regierung droht mit Auflösung. Liberale Anträge in der Würtembergischen Kammer 274
Eröffnung der Kurhessischen Ständekammer. Nachgiebigkeit derselben in Bezug auf die Urlaubsverweigerungen. Die Untersuchung ist gegen den Geheimerath Hassenpflug eingeleitet 282
Verhandlung in der Großherzoglich Hessischen Abgeordnetenkammer über das Ausbleiben des Berichtes über die Bundesbeschlüsse 284
Verhaftungen 287
Herrn v. Rottecks Motion auf Ernennung einer Commission, welche den Zustand des Vaterlandes in Erwägung ziehe, von der Kammer zurückgewiesen. Regierungsrescript, welches den

Seite.

Druck dieser Motion untersagt. Verwahrung der Kammer hiergegen. Liberale Anträge 289
Das Kurhessische Preßgesetz 303
Großer politischer Prozeß vor dem Assisengericht in Landau. Wirth und Consorten von dem Geschwornengericht freigesprochen und vor die Zuchtpolizeigerichte gestellt . 304
Die gemäßigte Majorität in der Badischen Abgeordnetenkammer, die gereizte Opposition in der Würtembergischen, Beschwerden der Großherzoglich Hessischen gegen den Minister du Thil, Anklage der Kurhessischen gegen den Ministerialvorstand Hassenpflug 325
Auflösung der Großherzoglich Hessischen Ständeversammlung. Belobigung der ersten Kammer. Schluß der Sitzungen der Kurhessischen Ständeversammlung . . . 337
Neun Stunden lange Discussion der Badischen Abgeordnetenkammer über Abändrung des Preßgesetzes von 1831. Nachgiebigkeit der Majorität. Badisches Zehntablösungsgesetz. Herrn Welckers Motion: „die Gefahren des Vaterlandes". Entlassung der Stände . . . 343
Discussion des Finanzgesetzes in der Würtembergischen Ständeversammlung. Vertagung des Landtages . . 353
Maßregeln der Großherzoglich Hessischen Regierung nach Auflösung der Kammer gegen die liberalen Beamten. Verbot liberaler Zeitblätter. Dr. Schulz vor ein Kriegsgericht gestellt 353
Niedersetzung einer Bundescentralbehörde zur Untersuchung des Complotts gegen den Bestand des Bundes . . . 355
1834. Geheime Gesellschaften. Republicanische Association in Paris. Das junge Europa und neue Deutschland in der Schweiz. Der Männerbund in Frankfurt und die geheime Presse der Revolutionärs in Gießen und Butzbach, Rector Weidig 356
Der Bayersche Landtag und die permanente Civilliste 372
Resultat der Wiener Ministerial-Conferenzen . . 376
Auflösung der Großherzoglich Hessischen Ständeversammlung 378
Vervollständigung des Censurwesens in Baden und Kurhessen 381
Verhaftung des Pfarrer Weidig 382

Staats-
Bibliothek
Bamberg